Bavar
6 St
(Suppl. 6

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

S<36601652740019

<36601652740019

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern.

Von

Georg Döllinger,

königl. bayer. Archivar des k. Staatsraths und wirkl. Rath.

Sechster Supplementband.

Die von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen enthaltend.

Erster Band.

Neue Auflage.

München 1828.

Verlag von Wilhelm Michaelis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung

der

von Sr. Majestät dem jetzt regierenden

König Ludwig

erlassenen organischen

Edikte und Verordnungen.

Zusammengestellt

und mit vollständigem Sachregister versehen

von

Georg Döllinger,

königl. bayer. Archivar des k. Staatsraths und wirkl. Rath.

Erster Band.

Neue Auflage.

München 1828.

Verlag von Wilhelm Michaelis.

Regierungs-Antritts-Verkündigungs-Patent Sr. Maj. des Königs Ludwigs von Bayern.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor.

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn Maximilian Joseph König von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch diesen hohen Todesfall das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller seiner ältern und neuern Gebiethstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, auf den Grund der Staats- und Haus-Verträge Uns als nächsten Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist, und Wir davon vollständigen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreichs angetreten haben;

Als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Bediensteten und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen, welchen Standes,

Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst versehen, daß Sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landes-Herrschaft und Obrigkeit gebührt, gegen uns bezeigen werden.

Wir geben denselben dagegen zu erkennen, daß Wir den im Tit. X. §. 1. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid bereits abgelegt haben.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehe, so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Collegien und Behörden im ganzen Königreiche ihre Verrichtungen provisorisch und bis auf Unsere nähere Bestimmung gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an, unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bey der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange, bis Ihnen die neu zu verfertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bedienstete an den von Ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienst-Eid besonders erinnert haben, und versehen Uns gnädigst, Unsere gesammten Stände, Unterthanen und Diener werden dieser ersten von Uns als ihrem angebohrnen rechtmäßigen Landesherrn an sie gerichteten Aufforderung sich treu gehorsamst fügen, Wogegen Wir Ihnen mit

Königlicher Huld und Gnade wohl beygethan verbleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den drey und zwanzigsten October achtzehnhundert fünf und zwanzig.

Rang und Besoldungs-Verhältnisse der Königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betreffend.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir finden Uns aus mehrfachen Gründen bewogen, sowohl in Ansehung des Ranges, als auch der Besoldungs-Verhältnisse Unserer Königlichen Minister für die Zukunft bey Ernennungen folgende Bestimmungen festzusetzen:

I.

Der von Uns ernannte Minister behält den Rang, der ihm vor seiner Ernennung zum Minister nach dem Dienst-Verhältnisse zustand. Er wird sich demnach, wenn er dem Civil-Stande angehört, Unseren Königlichen Staats-Räthen nach dem Dienstalter anschließen, — wenn er durch die Geburt nicht schon einen höhern Rang genießen sollte, — und in gleicher Art

als Militär den nach seiner Militär-Charge ihm zukommenden Rang haben.

2.

Rücksichtlich der Besoldung bezieht derselbe den Gehalt, welchen er in der Eigenschaft eines Staatsraths, oder als Militär in der von ihm bekleideten Charge bis zu seiner Ernennung zum Minister zu genießen hatte; als Minister aber werden Wir ihm in so lange, als Wir ihm die Leitung des Ministeriums anvertrauen, einen Functions-Gehalt bestimmen, welcher mit Einschluß des bisher bezogenen Gehaltes die Summe von zwölf tausend Gulden — als Maximum — nicht übersteigen soll.

Nur bey dem Minister des Aeußern werden Wir, in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, Tafelgelder allergnädigst bestimmen.

3.

Mit dem Austritte aus dem Ministerium cessirt indessen die Besoldungs-Erhöhung, und der bisherige Minister hat sonach nur den früheren Gehalt als Staats-Rath, oder jenen seiner Militär-Charge, die er in dem Augenblicke bekleidet, wo er aus dem Ministerium tritt, zu beziehen, wenn derselbe noch ferner ein activer Staatsdiener bleiben sollte.

4.

Was hiernächst die Besoldung für einen wirklichen Staatsrath betrifft, so behalten Wir Uns vor, auch in dieser Beziehung noch besondere Normen für die Zukunft festzusetzen, damit solche bey statthabenden Ernennungen gleichmäßig in Anwendung gebracht werden.

5.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt sogleich zur öffentlichen Kenntniß kommen.

München, den 25. Oktober 1825.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachträglich zu Unserer Allerhöchsten Verordnung vom gestrigen Tage, den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse Unserer Minister bey künftigen Anstellungen betreffend, eröffnen Wir hiemit Unserem Staatsrathe, daß die allenfallsigen Rechte des Justiz-Ministers als Großrichter, demselben vorbehalten bleiben.

München, am 26. Oktober 1825.

Instruction
für den Königlichen Staats-Rath.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Formation Unseres Staatsraths und die demselben zu ertheilende Instruction — nach darüber angestellter Berathung — folgende Bestimmungen festzusetzen:

Instruktion

I. Titel.

Bildung des Staats-Raths.

§. 1.

Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten — Tit. II. näher bezeichneten — Angelegenheiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt; derselbe ist zugleich in den Num. 15 bis 25. (inclusive) des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. — An der Verwaltung selbst kömmt ihm kein Antheil zu.

§. 2.

Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht;

2) aus den in der Residenz anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;

3) aus den activen Ministern — denen Portefeuilles zugetheilt sind — und dem Feldmarschall;

4) aus sechs von dem Könige ernannten Staatsräthen. — Unter dieser Zahl können auch Minister ohne Portefeuille begriffen seyn. Dieselben nehmen in der Sitzung ihren Platz nach den Ministern, welchen Portefeuilles zugetheilt sind; —

5) aus einem General-Sekretär;

6) aus dem für die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzley erforderlichen Personale mit der nöthigen Dienerschaft.

§. 3.

In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und General-Comissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der General-Secretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personale gehet dem der Ministerien von gleicher Classe vor.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4.

Der König behält sich vor, nach Umständen Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§. 5.

Der König wird in Erledigungsfällen die Stellen der Staatsräthe aus den ausgezeichnetsten Staats-Beamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen.

§. 6.

Der Staatsrath versammelt sich in der Königlichen Residenz in den für seine Sitznngen demselben allda angewiesenen besondern Zimmern.

II. Titel.

Geschäftskreis des Staatsraths.

§. 7.

In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören:

A. Zur Berathung.

1) Alle Gegenstände zur Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben; —

2) Wichtigere Anstände bey der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können;

3) Die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge, so wie deren Beschlüsse über die an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Erläuterung derselben in den beyden Kammern durch die von dem Könige hiezu bestimmt werdenden Staatsräthe, dann die von dem Könige zu sanktionirenden Gesetze (Verf. Urk. §. 30. Tit. VII.);

4) Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen;

5) Der General-Finanz-Etat des Reichs, so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und

Verordnungen für die Steuern und Auflagen, zur Deckung der nothwendigen Staats-Ausgaben, den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden sollen.

6) Die dem Landrathe in seinem Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschliessungen;

7) Die Organisation der Staats-Collegien, der Staats-Behörden und Staats-Anstalten;

8) Allgemeine Verwaltungs-Normen und Maaßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen;

9) Die Competenz-Conflicte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister darüber sich nicht vereinbaren können.

10) Die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Stellen.

11) Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden sind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichts-Höfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.) sich nicht eignet, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungs-

kreis der Gegenstand gehört, uud nach erholter Meynung des von dem König e aus drey Staatsräthen zu bildenden Comités (§. 9. dieser Instruction) das Gutachten des Staatsraths darüber erholt.

a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet, und

b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey.

12) Die Jahres-Berichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes, des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern wesentlichen Competenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, — so ferne der König darüber im Ganzen, oder über einzelne Theile derselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen will;

13) Begutachtung der Indigenats-Gesuche (Beyl. I. zur Verf. Urk. §. 3. lit. c.);

14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber, auch ausser den in den vorstehenden Nummern bezeichneten, der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

I. Unmittelbar.

15) Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung

eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 (Reg. Bl. 1815., St. XXXIV. S. 724—727.) darüber enthaltenen Vorschriften.

16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und alle diesen gleich- oder höher stehende Staats-Beamte: ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? (Beyl. IX. zur Verf. Urk. §. 16.)

17) Rekurse der Staatsbeamten gegen von den Ministerien ausgegangene Disciplinar-Strafverfügungen, nach den näheren Bestimmungen des §. 15. im Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener. (Beyl. IX. zur Verf. Urkunde.)

18) Rekurse gegen die Verfügungen des betreffenden Ministeriums in Gegenständen: die Freyheit der Presse und des Buchhandels betreffend. (Beyl. III. Tit. IV. §. 11. der Verf. Urkunde. §. 9.)

19) Die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818. Art. 37. Nro. 2. Ges. Bl. St. XXI. S. 508.

20) Die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Edikts über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern

in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (IV. Abschnitt, 2tes Kapitel §. 92. Beyl. II. der Verf. Urk.) durch das betreffende Ministerium an den Staatsrath gebracht werden.

21) Rekurse gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816. (Reg. Bl. 1816. St. X. S. 153.) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und in Folge des §. 61. der Dienstes-Instruktion des betreffenden Ministeriums ferner zu desselben Competenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II. — 3. unmittelbar ausgegangen sind.

II. Mittelbar,

durch einen aus dem Staatsrathe gebildeten Ausschuß.

a) Im Allgemeinen.

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bey Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

b) Insbesondere.

23) Rekurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810.

(Reg. Bl. deſſelben Jahrs St. XXXVIII. S. 642. seq.) in ſo weit durch inzwiſchen eingetretene organiſche Verfügungen oder Geſetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch ſpätere beſondere Verordnungen, dem vormaligen geheimen Rathe als gemiſchte Rechtsſachen zugewieſen waren.

III. Titel.

Geſchäftsgang.

---

§. 8.

Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Miniſterien, ſo wie die ſowohl an den Staatsrath, als an den für die gemiſchten Rechtsſachen angeordneten Ausſchuß geeigneten Rekurſe werden unmittelbar an den König unter der Aufſchrift:

„An Seine Majeſtät den König"

„zum Staatsrath"

eingeſendet, und nach der Eröffnung an den General-Sekretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. In daſſelbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staatsrath gewieſenen Gegenſtände eingetragen.

§. 9.

Die über die eingekommenen beſchwerenden Vorſtellungen Nr. 11. §. 7. Tit. II. von dem Könige erholt werdenden Vernehmungen des betreffenden Miniſteriums werden an das General-Sekretariat des Staatsraths geſendet, und nach erfolgter Eintragung

in das Protokoll, dann von dem König ertheilten Ermächtigung, einem aus drey Staatsräthen (Nr. 11. §. 7. Tit. II.) angeordnete Comité zugefertigt, um über die Vorfrage des Competenz-Punktes Berathung anzustellen und Gutachten zu erstatten.

Dieses Gutachten soll, so wie es in dem Protokolle eingetragen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths dem König in das Kabinet gesendet, und Seine weitern Befehle hierauf erwartet werden.

Findet der Ausschuß bey der Beurtheilung eines eingekommenen Rekurses, und der ihm mitgetheilten Akten, daß die angebrachte Beschwerde frivol ist, so wird derselbe ermächtiget, in der nächsten Plenar-Sitzung dem Staatsrathe Anzeige hievon zu machen, und auf Bestrafung des Schriften-Verfassers zum Besten der Wittwen und Waisen-Kasse der Advokaten anzutragen.

§. 10.

Alle bey dem Protokolle des Staatsraths eingekommenen Rekurse, welche in Tit. II. Nr. 22 u. 23. bezeichnet sind, und künftig durch einen aus der Mitte des Staatsraths von dem König gebildeten Ausschuß entschieden werden, sind von dem General-Sekretariate des Staatsraths mit genauer Bemerkung des Einlaufes an den Vorstand dieses Ausschusses abzugeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Rekursschriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beyliegen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths bey dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Die Beschleunigung des Vortrages wird dem Vorstande zur Pflicht gemacht. Die Berathung hierüber geschieht in kollegialer Form.

Bey einer sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen mit Einschluß des Vorstandes fünf Mitglieder der Sitzung beywohnen.

Der Ausschuß hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810 (Reg. Bl. 1810., Stück XXXVIII., S. 642. seq. und vom 18. Dec. 1812. (Reg. Bl. vom Jahre 1813., St. III. S. 91.) über die Competenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an denselben ergangenen weitern instruktiven Weisungen zu beobachten.

Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staatsraths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 20. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt.

Bey diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath den Vorsitz.

Zur Führung des Sitzungs-Protokolls in dem Ausschusse wird der expedirende geheime Sekretär des Staatsraths bestimmt.

§. 11.

Bey allen Gegenständen, welche an den Staatsrath zum Gutachten ausgestellt werden, ernennt der König den Referenten; bey denjenigen, welche nach dem Befehle des Königs durch die Minister an den

Staatsrath gebracht werden, ernennt derselbe einen Korreferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthen, in so ferne der König es als nothwendig erachtet.

§. 12.

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit — vorzüglich diejenigen, welche die Entwerfung neuer Gesetze und organischer Einrichtungen, oder Abänderungen schon bestehender zum Zwecke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse, der von dem König aus einigen Staatsräthen, dann aus Ministerialräthen der einschlägigen Ministerien, oder andern Geschäftsmännern gebildet wird, unter dem Vorsitze desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand sich eignet, zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Berührt ein Gegenstand mehrere Ministerien, so wird der König die Berathung desselben durch einen größern zusammengesetzten Ausschuß anordnen.

§. 13.

Zu den Berathungen in den Ausschüssen können auch zu dem Staatsrathe nicht gehörige Personen zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungs-Zweige beygezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 14.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nur eine Stimme; das Protokoll wird durch

einen geheimen Sekretär des einschlägigen Ministeriums geführt.

§. 15.

Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihenfolge, in welcher die bey demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem General-Sekretär liegt ob: die Lithographirung der Vorträge zu veranlassen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Circular-Schreiben, in welchem die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen, wobey Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der besonderen dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bey dem Gegenstande eines Vortrages persönlich betheiliget ist, so darf dasselbe der Berathung darüber nicht beywohnen.

Wenn ausserdem ein Mitglied des Staatsraths gehindert ist, in der angesagten Sitzung zu erscheinen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 16.

Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König; in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß des Staatsraths aus.

§. 17.

Nach dem Vortrage des Referenten und allenfalls bestellten Correferenten stimmt zuerst der Minister —

in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes.

In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protokolle abgegeben.

Vor und nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der König auch die Meynung der anwesenden Königlichen Prinzen vernehmen.

§. 18.

Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protokolle in das Cabinet gesendet; der König bestimmt hierauf, ob er den Beschluß des Staatsraths genehmige, oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weitern Berathung zurückgebe.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschließungen und Verordnungen sind ohne Ausuahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und enthalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die Königliche Sanction erfolgt ist.

§. 19.

Der General-Sekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüße, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe, in ein ausführliches Protokoll auf, welches,

von dem General-Sekretär beglaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden Königlichen Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschall unterzeichnet, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Protokolle mit ihren Beylagen werden bey dem General-Sekretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 20.

Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organischen Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, erscheinen unter dem Königlichen Titel in dem größeren Kanzley-Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet, und von dem Feldmarschall kontragisinirt, von dem General-Sekretär des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsrathes als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers, unter Beglaubigung des General-Sekretärs des Staatsrathes ausgefertiget.

c) Alle Entschließungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster

Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und unter Beglaubigung des General-Sekretärs, dem Protokolle beygesetzt, welches über die Berathungs-Gegenstände abgehalten wird.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung, — den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protokolls Auszüge, zu ihrer Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche allerhöchste Entschließungen Ausschreiben an die, den Ministerien untergeordneten Stellen, so müßen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Contrasignatur des einschlägigen Ministers „mit Erwähnung der Vernehmung des Königlichen Staatsraths“ erlassen werden.

In Unsern Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlands-Liebe erfüllen, und durch seine Rathschläge Unser unermüdetes Streben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, denselben unter Beybehaltung alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen.

München den 18. November 1825.

Königliches Cabinets-Rescript.

Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betreffend.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

So wenig W i r U n s e r n lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an U n s e r e Person, in gerechten Klagen, oder zu U n s e r e r Königlichen Gnade, erschweren oder versagen wollen; so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bey U n s e r e m Cabinete — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich dahin nicht eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind — auf eine Weise, daß W i r, da hierdurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie U n s e r Cabinet mit einem zum Theil überflüssigen Einlaufe belastet wird, auch U n s e r e höhere Regentensorge bey solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigeren Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles, unterbrochen werden könnte, — zu befehlen U n s veranlaßt sehen, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. May 1801 (Regierungsblatt vom J. 1801, St. XXIII. S. 352 u. s. w.) namentlich von Ziffer 1 — 7 einschließlich; dann vom 22. October 1808 (Reggsbl. vom Jahre 1808, St. LXVI. S. 2581) und endlich in jener vom 23. April 1811 (Reggsbl.

vom Jahre 1811, St. XXVIII. S. 537) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1) Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen, und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereyen unnütz vervielfältiget, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt verletzt zu seyn; oder wenn der Gegenstand seiner Bitte, nach dessen Natur, Unserer besondern Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Unsere Person gerichtet, im Cabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen, und Berücksichtigung finden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorlägen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle

Competenten bey Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu stellen hat.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bey Seite gelegt, und in das Cabinets-Journal nicht eingetragen.

5) Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung von Uns erlassen worden ist, sowie Rekurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Cabinete.

6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Person gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kostenaufwand, und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Cabinets-Beschluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

8) Wir versehen Uns dabey zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereit-

willigkeit zu verfassen; so wie Wir denn auch insbesondere zu Unsern Königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrer Seits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen, gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Diese Unsere Verfügung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München den 25. November 1825.

Königliche Allerhöchste Verordnungen.

1) Die Auflösung des General-Fiskalats betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Beförderung der für die Wohlfahrt des Landes so hochwichtigen Rechtspflege und zur Erzielung jeder möglichen Ersparung im Staatshaushalte, nach Vernehmung Unseres Staatsraths zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das General-Fiskalat wird den 31. December dieses Jahrs aufgehoben, und mit dem ersten Jänner 1826 treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Die dem General-Fiskalate bisher obgelegene Bearbeitung der, die Thronlehen betreffenden Gegenstände, wird von dem Ministerium des Hauses und des Aeußern besorgt. —

§. 3.

Alle übrigen Lehengeschäfte, welche bisher zu dem General-Fiskalate als obersten Lehenhof ressortirten, werden den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen, welche auch in dieser Beziehung Unserm Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet sind, und an dasselbe wegen Belastung, Veräusserung und Verstärkung der Kanzley- und Ritterlehen, Berichte zu erstatten, und die allerhöchste Entscheidung zu erwarten haben. —

Die Gränzen der Competenz werden Wir in der allgemeinen Instruktion bestimmen, welche Wir demnächst über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang Unserer Kreis-Regierungen erlassen werden.

Die Perception der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämtern besorgt, in deren Bezirk die Lehen-Objekte liegen. —

Sollte ein Lehen-Complex über mehrere Rentamts-Bezirke sich erstrecken, so hat dasjenige Rentamt die Perception zu besorgen, in welchem sich der Sitz des Lehens befindet; in zweifelhaften Fällen entscheidet

in dieser Beziehung bey Kanzley-Lehen der Sitz des Patrimonial-Gerichts. —

Das dermalige Lehen-Archiv geht mit einem Archivar und einem Gehülfen zu dem Ministerium der Finanzen über, und wird demselben untergeordnet. —

§. 4.

Die Fiskal-Beamten in den Kreisen sind in selbstständiger Führung der fiskalischen Prozesse nur den nachfolgenden Beschränkungen unterworfen:

a) Sie dürfen keinen Rechtsstreit beginnen, oder sich in einen solchen einlassen, ohne zuvor die Ermächtigung der Kreis-Regierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiskus Kläger ist, der Prozeß-Plan, wenn er Beklagter ist, der Exceptions-Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

b) Sollte durch die Exception, wenn der Fiskus Kläger ist, oder durch die Replik, wenn er Beklagter ist, eine Abänderung oder Erweiterung des Prozeß-Planes nothwendig werden, so haben die Fiskal-Beamten hiezu ebenfalls die Genehmigung der Kreis-Regierung zu erholen. —

c) Sie müssen ferner derselben alle Definitiv-Urtheile vorlegen, und die Genehmigung der erforderlichen Appellationsschrift oder die Ermächtigung zur Desistenz von der Appellation erholen.

d) Vergleiche können dieselben nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreis-Regierung abschließen, in so ferne sie hiezu nicht schon vorher eine besondere und genau

bemessene Vollmacht nachgesucht und erhalten haben.

§. 5.

Die Fiskal-Beamten überreichen die Prozeßschriften bey den Untergerichten in der für koordinirte Behörden vorgeschriebenen Correspondenz-Form; — bey Eingaben an die Obergerichte müssen sie sich der Subjections-Formel bedienen. —

Die im vorhergehenden §. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen haben die am Sitze der Kreis-Regierungen aufgestellten Fiskale persönlich, mittelst Vortrages in den Sitzungen dieser Stellen, zu erholen; jene, welche an den Sitzen der Appellations-Gerichte exponirt sind, müssen sie mittelst schriftlicher Berichte nachsuchen, über welche der erste Fiskal-Beamte des Kreises bey der Regierung vorzutragen hat.

Die Geschäfts-Abtheilung zwischen den Fiskal-Beamten des Kreises ist den Regierungs-Präsidenten überlassen, welche hierüber jedoch das Gutachten des ersten Fiskal-Beamten zu vernehmen haben.

Die laufenden Prozeß-Akten verwahren die Fiskal-Beamten in ihren Wohnungen, — die geschlossenen müssen in den Registraturen der Kreis-Regierungen verwahrt werden.

Für die Bureau-Exigenz, mit Inbegriff der Copial-Gebühren, erhalten der erste Fiskal-Beamte, und jener, welcher an dem Sitze eines Appellations-Gerichts exponirt ist, eine Aversal-Summe, welche Unser Ministerium der Finanzen von 3 zu 3 Jahren auf den Antrag Unserer Regierungen etatsmäßig festsetzen wird.

§. 6.

Die Genehmigungen und Ermächtigungen, welche der §. 4. bezeichnet, kann jede Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, aus eigener Competenz ertheilen, jedoch nur bis zu einer Werth-Summe des Streit-Objects von 4000 fl., oder, wenn der Capitals-Werth eines ewigen Rechtes diese Summe nicht übersteigt. — Bey einem Streit-Objecte von höherem Werthe müssen die Kreis-Regierungen sowohl über den Prozeß-Plan, als über die Desistenz von der Appellation, so wie auch bey Vergleichen berichten, wenn die Niederschlagung des Prozesses ein Opfer von 2000 fl. oder mehr erfordern würde. —

Auch müssen sie dann berichten, wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte, oder wenn der Fiskal-Beamte die Erklärung abgiebt, daß er den Regierungs-Beschluß für unbegründet, und dem Interesse der Krone und Unseres Aerars nachtheilig erachte, in so ferne das Object des Streites die Summe von 500 fl. beträgt; — in diesem Falle ist dem Berichte das schriftliche Votum des Fiskals-Beamten beyzufügen. —

In Prozeß-Gegenständen, welche die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Reiches betreffen, hat sich die Kreis-Regierung vor Ertheilung der in §. 4 bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen, mit der Staatsschuldentilgungs-Commission in das geeignete Benehmen zu setzen.

§. 7.

In Unserer Residenzstadt werden zwey Kron-Anwälte aufgestellt, welche Unserm Ministerium der

Finanzen unmittelbar untergeordnet seyn sollen; sie haben

a) Unsern Ministern auf Verlangen die erforderlichen Rechts Gutachten abzugeben,

b) in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Minister die fiskalischen Prozesse selbst zu führen, in welchem Falle sie jedoch besondere Vollmachten erhalten, —

c) den Conferenzen beyzuwohnen, wozu die Minister sie allenfalls beordern werden, und

d) auf besondern Befehl denjenigen Verhandlungen beyzuwohnen, welche in Unserer Residenzstadt zur Liquidation besonderer Rechtstitel des Staates, der Corporationen oder Privaten, allenfalls angeordnet werden.

Diese Kron-Anwälte werden Wir bey der ersten Nomination unter Vernehmung des Gutachtens Unsers Ministeriums der Finanzen aus den Gegenwärtigen General-Fiskalats-Räthen wählen.

§. 8.

Das Personal des General-Fiskalats tritt bis zur weitern Bestimmung in temporäre Quiescenz. —

Von dem Rechnungs-Commissariats-Personale desselben soll einer jeden Regierung der sechs ältern Kreise ein Individuum zugetheilt werden; die Besoldungen der Letzteren werden vorläufig auf Rechnung des ausserordentlichen Ministerial-Etats der Finanzen bis zum Momente der Entbehrlichkeit oder des Vorrückens dieser Individuen in statusmäßige Stellen, fortbezahlt. —

§. 9.

Unsere Minister des Hauses und des Aeußern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 27. November 1825.

---

2) Die Auflösung des Ober-Medicinal-Collegiums betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, und zur Erzielung jeder möglichen Ersparung im Staatshaushalte haben Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Raths beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das Ober-Medicinal-Collegium des Reichs wird mit dem 31. December d. J. aufgelöst.

§. 2.

Das definitiv angestellte Personale desselben, mit Ausnahme eines Ober-Medicinalrathes, welchen Wir dem Staatsministerium des Innern zutheilen wollen, tritt mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz; die Functions-Zulagen und Regie-Beyträge werden zur Staats-Casse eingezogen.

§. 3.

Unserem Staatsministerium des Innern wird es überlassen, in Gegenständen der allgemeinen Medicinal-Polizey und der hierüber zu erlassenden Verordnungen, Reglements und Normen, so wie über Be-

gründung, Erweiterung oder Veränderung medicinischer Anstalten nach Gutbefinden die medicinische Fakultät einer der drey Landes-Universitäten, oder die beyden Medicinal-Comités zum Gutachten aufzufordern, und mit Herstellung der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten zu beauftragen.

§. 4.

In denjenigen medicinisch-gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die Medicinal-Comités erfolgten Revision noch eine Super-Revision verlangt wird, findet das vor dem Jahre 1817 bestandene Verfahren wieder statt.

§. 5.

Die Sammlung der Materialien zur Herstellung einer Statistik des Reiches aus medicinischem Gesichts-Punkte, übertragen Wir, unter der besondern Leitung des Staats-Ministeriums des Innern, Unseren Kreis-Regierungen.

§. 6.

Unser Staats-Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, am 27. Nov. 1825.

---

3) Die Auflösung des Reichs-Herolden-Amtes betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Aufstellung eines besondern Reichs-Herolden-Amtes mit Kosten verbunden ist,

welche füglich vermieden werden können, beschließen Wir nach Vernehmung des Staatsraths wie folgt:

§. 1.

Das bisher bestandene Reichsherolden-Amt wird mit dem 31. December d. J. aufgelöst.

§. 2.

Das dekretmäßig angestellte Personale desselben mit Ausnahme des Reichsherolds, tritt mit dem 1. Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in Quiescenz; die bloßen Funktionäre werden mit jenem Tage entlassen.

§. 3.

Die in dem organischen Edikte vom 1. Nov. 1808. Tit. II. bezeichneten Geschäfte wird, vom nächsten Jahre anfangend, das Staatsministerium des Hauses und des Aeußern durch das demselben beygegebene Personale unmittelbar besorgen, welchem nunmehr der Reichsherold zugetheilt wird; die Besoldung des Letzteren wird vorläufig auf den außerordentlichen Etat des genannten Ministeriums gesetzt, bis der Status desselben geordnet ist.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Minister des Hauses und des Aeußern und der Finanzen beauftragt.

München, den 27. Nov. 1825.

4) Die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, bey dem Staatshaushalte jeden entbehrlichen Aufwand zu vermeiden, und die Verwaltung des Reiches auf die möglichste Einfachheit zurückzuführen, haben W i r nach Vernehmung des Staats-Raths beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das bisher unter der Oberleitung des Ministeriums der Finanzen bestandene geheime Taxamt wird mit dem 31. Dec. d. J. aufgelöst, und mit dem e r s t e n Jänner 1826 treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Das dekretmäßig angestellte Personale dieser Behörde tritt bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

§. 3.

Die Taxen und Ausschreib-Gebühren von jenen Dekreten und Rescripten, durch welche Besoldungen, Gehaltszulagen oder andere Geldbezüge auf die Finanz-Fonds des Reichs angewiesen werden, sollen von derjenigen Casse, oder demjenigen Amte erhoben und definitive verrechnet werden, welche die angewiesenen Beträge zu bezahlen und in Ausgabe zu setzen haben.

§. 4.

Die Taxen und Ausschreib-Gebühren für Ertheilung der Kammerherrn-Würde und für Adelsstands-

Erhebungen hat das geheime Expeditions-Amt des Ministeriums des Hauses und des Aeußern unmittelbar zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Verwaltung des adelichen Stipendien-Fonds zu übergeben.

Am Ende eines jeden Quartals wird Unser Minister des Hauses und des Aeußern dem Oberst-Hofmeister-Amte, als Curatel dieses Stiftungs-Fonds, ein Verzeichniß der ausgefertigten Adels-Diplome und Kammerherrn-Dekrete unter Bemerkung des Taxbetrages zum Behufe der Controlle zustellen lassen; diese Verzeichnisse hat der Obersthofmeister-Stab am Ende des Jahres bey Einsendung der Rechnung über diesen Stiftungs-Fond dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

§. 5.

Die Taxen und Ausschreib-Gebühren für alle übrigen Ministerial-Ausfertigungen werden von den Expeditions-Aemtern derjenigen Stellen, welche dieselben den Betheiligten zu eröffnen haben, nach den — durch die geheimen Expeditions-Aemter der Ministerien auf den Rückseiten dieser Ausfertigungen angesetzten Taxbeträgen — erhoben.

Am Ende eines jeden Quartals haben Unsere Ministerien den Vorständen jener Stellen detaillirte Verzeichnisse der von den Expeditons-Aemtern derselben zu erhebenden geheimen Taxen und Ausschreib-Gebühren zum Behufe der Controlle zustellen zu lassen; diese Verzeichnisse müssen am Ende des Jahres den Hauptrechnungen unmittelbar beygefügt, oder den Abrechnungs-Commissarien vorgelegt werden.

§. 6.

Die Stempel-Gebühren für alle, in den §§. 3. 4. und 5. bemerkten Dekrete, Diplome, Rescripte und Ministerial-Ausfertigungen werden von denjenigen Stellen, Behörden und Aemtern erhoben, welchen die Erhebung der Taxen zugewiesen ist; — sie haben den erhobenen Stempel-Betrag quartaliter an das Expeditions-Amt derjenigen Stelle einzusenden, durch welche ihnen die Ministerial-Entschließung insinuirt wurde; dieses wird sie in Masse dem betreffenden Ministerial-Expeditions-Amte übersenden.

Auf den §§. 4 und 5. vorgeschriebenen Verzeichnissen ist jederzeit die Stempel-Schuldigkeit eines Quartals in Masse zu bemerken.

§. 7.

Unsere Minister des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, am 27. Nov. 1825.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Die Formation der Ministerien betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Um den Aufwand im Staatshaushalte auf jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Weise zu mindern, und den Verwaltungs-Organismus zu vereinfachen,

haben Wir beſchloſſen, eine neue Formation Unſerer Staats-Miniſterien, und zugleich einige Veränderungen in Bezug auf ihren bisherigen Wirkungskreis und Geſchäftsgang anzuordnen. — Nach Vernehmung Unſeres Staatsraths wollen Wir zu dieſem Behufe verordnen, wie folgt:

Titel I.

Formation der Miniſterien.

§. 1.

Für dermalen ſollen fünf Miniſterien fortbeſtehen:

I. das Miniſterium des Hauſes und des Aeußern,
II. jenes der Juſtiz,
III. des Innern,
IV. der Finanzen,
V. der Armee.

§. 2.

Jedes dieſer fünf Miniſterien wird künftig beſtehen:

a) aus einem dirigirenden Miniſter,
b) aus einer beſtimmten Anzahl von Miniſterial-Räthen,
c) aus einem General-Sekretär,
d) aus einem Archivar (jedoch) mit Ausnahme des Staatsminiſteriums des Hauſes und des Aeußern) und der erforderlichen Anzahl von Regiſtratoren,
e) aus den für dermal von Uns nach §. 6. für die Geſchäfte der geheimen Sekretärs,

Expeditoren, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs bezeichnet werdenden Angestellten.

f) aus zwey Kanzelisten,

g) aus den für dermal ernannt werdenden Dienern und Boten.

§. 3.

Einem Minister kann gleichzeitig die Leitung mehrerer Ministerien übertragen werden, ohne hierdurch einen Anspruch auf Gehaltsvermehrung zu begründen.

§. 4.

Die General-Sekretärs bestimmen Wir aus der Reihe der Ministerialräthe.

§. 5.

Der Archivar und die Registratoren werden von Uns dekretirt; sie müssen in Zukunft vorschriftmäßig die akademischen Studien absolvirt, und im äußern Dienste des betreffenden Ministeriums ein Amt oder eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

§. 6.

Für dermalen wollen Wir zugleich aus dem bisherigen Ministerial-Personale folgende Ernennungen festsetzen:

a) für den Dienst des geheimen Sekretärs, Buchhalter und Rechnungs-Commissärs des Ministeriums des Hauses und des Aeußern 5

b) des Ministeriums der Justiz . 2

c) des Ministeriums des Innern . 5 und

d) des Ministeriums der Finanzen . 10

Es bleibt anbey den Ministern überlassen, das zu diesen Funktionen der Sekretärs, Rechnungs-Commissärs, Buchhalter, Revisoren, Tabellisten und anderen Stellen dieser Kathegorie noch nöthig habende Personale aus dem bisher bey ihrem Ministerium angestellten Individuen auszuwählen, oder auch zu den wichtigern eine größere Vorbildung erfordernden Arbeiten solche Individuen zu verwenden, welche bereits als Staatsdiener in definitiver Eigenschaft äußere Stellen bekleiden. — Während diese Beamten commissorio modo in dem Ministerium functioniren, können ihre Stellen nur provisorisch besetzt werden, in so ferne sie nicht von einer Richteramtsstelle in das Justiz-Ministerium gerufen werden. — Aus dem Etats-Maximum des betreffenden Ministeriums müssen diesen committirten Beamten nicht nur die Emolumente derselben, sondern auch die allenfalls sich ergebenden Umzugskosten vergütet werden.

Die Zahl von Gehülfen dieser Kathegorie wird für jedes Ministerium etatsmäßig festgesetzt.

§. 7.

Die Canzelisten erhalten auf Antrag Unserer Minister Dekrete, welche Wir unterfertigen; es dürfen hiezu jedoch nur Individuen in Vorschlag kommen, welche durch mehrjährige Dienstleistung volle Brauchbarkeit, einen ununterbrochenen Diensteifer und ausgezeichnete Moralität bewährt haben.

§. 8.

Die übrigen, für den Dienst erforderlichen Gehülfen, Schreiber, Boten und Diener bestellt der betreffende Minister, so ferne Wir letztere, Diener und Boten nicht, wie dermal, selbst ernennen, auf Ruf

und Widerruf; er beſtreitet die ſich hierauf ergebenden Koſten aus dem Maximum, welches Wir etatsmäßig hiefür feſtſetzen werden. Für jetzt wollen Wir jedoch ſogleich aus dem bisherigen Perſonale für jedes Miniſterium einen Kanzleydiener und zwey bis drey Boten ernennen. Wir werden durch allgemeine Beſtimmungen für jene Gehülfen, Schreiber, Diener und Boten dieſer Kathegorie, welche nach langjährigen guten Dienſten unbrauchbar werden, beſondere Vorſorge treffen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die bereits angeſtellten Individuen durchaus nach den Beſtimmungen der IX. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde behandelt werden.

§. 9.

Die Zahl der Miniſterial-Räthe beſtimmen Wir für jedes Miniſterium mit Ausſchluß des General-Sekretärs vorläufig in folgender Weiſe:

a) für das Miniſterium des Hauſes und des Aeußern, zwey,
b) für jenes der Juſtiz, zwey,
c) für jenes des Innern, fünf,
d) für jenes der Finanzen, ſechs.

§. 10.

Uebrigens werden noch beygeordnet:

a) dem Miniſterium des Hauſes und des Aeußern ein Vorſtand des Haus- und Staats-Archivs, und ein Reichs-Herold;
b) dem Miniſterium der Juſtiz bis zur Vollendung der neuen Geſetzbücher ein Miniſterialrath, und ein aus dem bisherigen Perſonale zu ernennender geheimer Sekretär;

c) dem Miniſterium des Innern ein Obermedizinalrath, und die erforderliche Anzahl Bautechniker;

d) dem Miniſterium der Finanzen ein Oberinſpektor der Forſten; ſo wie demſelben auch zwey Kron-Anwälte gemäß der Verordnung vom 27. November dieſes Jahres untergeordnet werden.

§. 11.

Das Perſonale des Miniſteriums der Armee werden Wir durch beſondere Entſchließung beſtimmen.

§. 12.

Für die Bureaukoſten und Regiebedürfniſſe eines jeden Miniſteriums wird eine in maximum beſtimmte Geldſumme auf den betreffenden Miniſterial-Etat angewieſen.

§. 13.

Als ergänzender Beſtandtheil des Miniſteriums des Innern beſteht in Zukunft für die Angelegenheiten des Cultus, des Unterrichts und der für dieſe beyden Zwecke beſtimmten Stiftungen eine eigene Miniſterial-Section, über deren Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang Wir eine beſondere Verordnung erlaſſen werden.

§. 14.

In unmittelbarer Verbindung mit dem Miniſterium der Finanzen wird künftig die General-Adminiſtration der Poſten ſtehen, und eine Section dieſes Miniſteriums bilden. Mit dieſem Miniſterium wird auch das Lehen-Archiv des Reiches unmittelbar vereiniget.

§. 15.

Die Beſoldung eines Miniſters mit Portefeuille wird auf Sechstauſend Gulden feſtgeſetzt; derſelbe erhält außerdem gemäß Unſerem Cabinets-Befehle vom 26. Oktober dieſes Jahres, eine Functions-Zulage, welche jedoch die Summe von Sechstauſend Gulden nicht überſteigen kann.

Dem dirigirenden Miniſter des Hauſes und des Aeußern werden Wir jedoch außerdem noch beſondere Tafelgelder beſtimmen.

§. 16.

Die Rangverhältniſſe der Miniſter haben Wir bereits durch Cabinets-Befehl vom 26. Oktober dieſes Jahres beſtimmt, worauf Wir hiemit hinweiſen.

§. 17.

Die Miniſterial-Räthe behalten den bisherigen Rang.

§. 18.

Die Uniformen des Perſonals bleiben vor der Hand unverändert.

§. 19.

Die Ernennung des Geſammt-Perſonals und die Beſtimmung der Beſoldungen werden Wir nachfolgen laſſen.

Titel II.

Wirkungskreis der Miniſterien.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 20.

Unſere Miniſterien ſollen ſich in der Regel nur mit der oberſten Aufſicht und Leitung der zu ihrem

Reſſort gehörigen Geſchäftszweige befaſſen; das Detail der Verwaltung aber den ihnen untergeordneten Stellen und Behörden überlaſſen. — Zu dieſem Behufe werden Wir die Inſtructionen ſämmtlicher Stellen und Behörden ſucceſſive einer durchgreifenden Reviſion unterwerfen, und hiebey die Competenz derſelben näher beſtimmen.

§. 21.

Jedes Miniſterium wird in Zukunft die Etats über den erforderlichen Aufwand für die ſeiner Leitung übergebenen Dienſtzweige ſelbſt anfertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten laſſen.

§. 22.

Eben ſo ſteht künftig jedem Miniſterium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewieſenen Etats-Summen zu. Zu dieſem Behufe wird das Miniſterium der Finanzen, auf den Grund des General-Etats, an die betreffenden Caſſen den nicht zu überſchreitenden Betrag der Etatsſumme eines jeden einzelnen Miniſteriums, mit Bezeichnung der Zahlungs-Hauptepochen, aſſigniren, dieſes aber die Detail-Repartition und Anweiſung ohne weitere Dazwiſchenkunft ſelbſt beſorgen.

§. 23.

Die General-Etats werden jährlich innerhalb der Grenzen des Finanz-Geſetzes einer jeden Epoche in einer eigenen Conferenz der Miniſter berathen, unter Unſerer beſonderen Genehmigung feſtgeſetzt, und hiernach der einem jeden Miniſter bey den verſchiedenen Caſſen des Reiches zuſtehende Credit beſtimmt.

Jeder Miniſter iſt für die Einhaltung dieſer Etats perſönlich verantwortlich, in ſo ferne nicht die Ueberſchreitung durch außerordentliche Ereigniſſe herbeygeführt wurde, deren Abwendung nicht in ſeiner Gewalt ſtand; — ſolche Ueberſchreitungen, ſo wie der die Etats-Summen überſteigende Mehr-Aufwand für gemeinnützige Anſtalten und Unternehmungen können unter Allerhöchſter Genehmigung aus den beſondern Etats-Reſerven, oder aus dem allgemeinen Reſerve-Fond des Reiches innerhalb der Gränzen des Finanz-Geſetzes einer jeden Periode gedeckt werden.

§. 24.

Die von Uns genehmigten General-Etats und die Aſſignation der General-Credite der Miniſter werden von dieſen contraſignirt, und von dem Präſidenten des oberſten Rechnungshofes ingroſſirt; dieſer iſt verantwortlich, daß die erwähnten General-Etats und General-Credite, auf welchen die geſchehene Ingroſſirung vor der Abſendung an die Caſſen verifizirt werden muß, in die Regiſter des oberſten Rechnungs-Hofes eingetragen, und jede Ueberſchreitung derſelben jederzeit Uns unmittelbar angezeigt werde.

§. 20.

Der oberſte Rechnungshof iſt verantwortlich, daß jedes Staats-Gefäll und jeder Staats-Aufwand jederzeit auf jene Poſition in Rechnung geſtellt werde, wohin ſie ſich gemäß der Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes nach der Natur der Sache eignen. — Die näheren Beſtimmungen in letzterer Beziehung werden Wir nach Vollendung der bereits angeordneten Reviſion der Inſtruktion des oberſten Rechnungshofes erlaſſen.

§. 26.

Jedem Minister steht der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besondern Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen zu; nachdem diese vorschriftsmäßig vorbereitet wurden, und die Allerhöchste Sanction erhielten, hat er sie zu contrasiguiren.

§. 27.

Jeder Minister hat die Dienst-Polizey über das in seinem Ministerium und bey den demselben untergeordneten Stellen, Behörden und Aemtern angestellte Personale innerhalb der Gränzen der Verfassung, der besondern Gesetze und Reglements auszuüben; einem jeden steht ferner, unter Beobachtung der Vorschriften der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staatsdiener zu, welche von Uns decretirt werden, und die Contrasignirung der zu diesem Behufe von Uns auszufertigenden Decrete und Rescripte; auch gehört die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Gehülfen seines Ministeriums und die Aufsicht auf die Dienstführung der bey den verschiedenen Geschäfts-Zweigen seines Ressorts angestellten Beamten zu seinem Wirkungskreise.

§. 28.

Einem jeden Minister steht ferner unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die selbstständige Anordnung aller zum Behufe der Vollziehung erforderlichen Maßregeln, die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände zu.

§. 29.

Für jedes Verwaltungs-Jahr hat Uns jeder Minister einen umfassenden Bericht über den Zustand der Verwaltung seines Ministeriums und der hiezu gehörigen Zweige zu erstatten, hierin insbesondere über den Vollzug allgemeiner Anordnungen sich zu verbreiten, und über die ihm zur Disposition gestellten Etats-Summen Rechenschaft abzulegen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeußern.

Hiezu gehören folgende Gegenstände:

§. 30.

Die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an Unserem Hofe accreditirten Gesandten in allen bey den verschiedenen Ministerien vorkommenden Geschäften.

§. 31.

Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§. 32.

Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 33.

Die Angelegenheiten des deutschen Bundes.

§. 34.

Alle activen und passiven Staatsprätensionen, benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen.

§. 35.

Alle Gegenſtände, welche Unſere Gerechtſame außer Landes betreffen.

§. 36.

Die Einſicht aller Inſtructionen an die oberſten Kreisbehörden, welche von den verſchiedenen Miniſterien erlaſſen werden, ſobald ſie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 37.

Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachtbarten Staaten, benehmlich mit den einſchlägigen Miniſterien.

§. 38.

Die Beſorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unſerer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbſtlichen Stuhle nachgeſuchten Dispenſationen aller Art gehören.

§. 39.

Die Ordensſachen.

§. 40.

Die Gegenſtände, welche Familien-Verträge und das Privat-Fürſtenrecht in Unſerem Hauſe betreffen.

§. 41.

Die Thronlehen, benehmlich mit dem Miniſterium der Finanzen.

§. 42.

Die Verleihung des Adels aller Grade, unter genauer Beobachtung der Vorſchriften der fünften Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde.

§. 43.

Die unmittelbare Beſorgung der in dem organiſchen Edicte vom 1. November 1808 Tit. II. bezeichneten

bisher dem Reichsherolden-Amte zugestandenen Geschäfte, unter Beobachtung der im vorstehenden Paragraph allegirten Grundbestimmungen.

§. 44.

Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 45.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus- und Staats-Archivs.

§. 46.

Die Beglaubigung aller Acte, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§. 47.

Das Paßwesen in das Ausland.

§. 48.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

II. Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz.

§. 49.

Die oberste Leitung des ganzen Justiz-Wesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 50.

Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechts-Verfassung.

§. 51.

Die oberste Aufsicht, über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte oder

Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher, und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Deposition gehören; Aufsicht auf die Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Straf-Rechtspflege die Untersuchungs-Gefängnisse zu rechnen sind; Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichts-Behörden.

§. 52.

Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechts-Anwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justiz-Gegenständen, Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 53.

Die Anträge

a) über Begnadigungen oder Straf-Nachlässe in strafrechtlichen Sachen;

b) über Großjährigkeits-Erklärungen;

c) über Legitimationen und Adoptionen;

d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirath oder der Wiederverehlichung;

e) über Moratorien;

f) über Rehabilitationen;
g) über alle andere nach den im Königreiche beſtehenden Civil-Geſetzen ſtatthabenden — dem Monarchen vorbehaltenen Diſpenſationen.

§. 54.

Im verfaſſungsmäßigen Wege die Vorſchläge über Verbeſſerung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung und über authentiſche Interpretation der Geſetze im Allgemeinen ſowohl, als insbeſondere bey Anfragen der Gerichtshöfe, in ſo ferne dieſe Anfragen nicht ganz nach den beſtehenden Geſetzen aus doctrinellen Gründen beſchieden werden können. — Letzternfalls ſind die vom Juſtiz-Miniſterium beſchiedenen Anfragen alljährlich in dem Hauptberichte über den Zuſtand des Juſtiz-Weſens darzuſtellen. In legislativen Sachen, welche den Geſchäftskreis eines andern Miniſteriums berühren, iſt über den Geſetzvorſchlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit den einſchlägigen Miniſterien in's Benehmen zu treten.

§. 55.

Die Entſcheidung der Competenz-Conflicte, welche ſich zwiſchen Untergerichten ergeben, ſo wie derjenigen, welche zwiſchen den Appellationsgerichten entſtehen.

§. 56.

Bey Competenz-Conflicten zwiſchen einer Juſtiz- und einer Adminiſtrativ-Behörde, tritt zuerſt die Communication der einſchlägigen Miniſterien unter ſich ein, worauf ſodann die Sache an den Staats-Rath gebracht wird.

§. 57.

Den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums bey Familien-Fideicommissen bestimmt die Beylage VII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 58.

Außer diesen Geschäften des Ministeriums der Justiz hat der Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach der königlichen Declaration vom 19. März 1807 und der Beylage IV. der Verfassungs-Urkunde bey der den Standesherren angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsitz.

§. 59.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen nach den besondern Bestimmungen der Beylage IV. der Verfassungs-Urkunde §. 10.

§. 60.

Der Justiz-Minister ist Mitglied Unseres Familien-Rathes; seinen Wirkungskreis bey dem zu Entscheidung der Klage gegen ein Königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt das Königliche Familien-Statut von 5. August 1819 im Titel X.

III. Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 61.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und der Beylage II. derselben, mit Inbegriff ihrer zu §. 103. gehörigen Anhänge.

§. 62.

Die Gegenſtände in Anſehung der Geiſtes-Cultur, ſittlichen Bildung, National-Erziehung und Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte, namentlich

a) die Akademien, die Univerſitäten, die Lyceen, Gymnaſien und die Vorbereitungs-Schulen;
b) das Volks-Schulweſen, die Erziehungshäuſer und die Bildungs-Anſtalten für die Lehrer;
c) die Kunſt- und Gewerbs-Schulen.

§. 63.

Die oberſte Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen. —

Das Miniſterium, ſo wie die demſelben beygeordnete Section für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten hat ſich hierin in der Regel auf den bloßen Schutz gegen die allenfallſigen Uebergriffe der Ober-Curatel oder des Fiskus, auf die Wachſamkeit gegen die Vernachläßigungen der Ober-Curatel, und auf Repartition der allenfalls zu Central- oder Kreis-Zwecken erforderlichen, jedoch möglichſt zu vermindernden Beyträge der Stiftungen zu beſchränken. In Hinſicht der dem Miniſterium bisher unmittelbar untergeordneten Stiftungen bleibt es jedoch bey den bisherigen Beſtimmungen.

§. 64.

Alle Gegenſtände des innern Staats-Rechts und der Landeshoheit.

§. 65.

Das Nachſteuerweſen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, erforderlichen Falles benehmlich mit dem Miniſterium des Aeußern.

§. 66.

Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreiſe des Miniſteriums der Armee gehören:

a) die Militär-Conſcription;
b) die Landwehr,
c) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorſpannswesen für die im Marſche befindlichen inländiſchen Truppen, benehmlich mit dem Miniſterium der Armee.

Die Beſorgung derſelben Gegenſtände bey dem Durchmarſche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Miniſterien des Aeußern und der Armee.

d) Die Gegenſtände in Bezug auf die Kriegslaſten und deren Ausgleichung; inſoweit dabey Correſpondenzen, Unterhandlungen und abzuſchließende Verträge, mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Miniſterium des Aeußern.

§. 67.

Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwaltung, nämlich der Kreiſe, Polizey-Bezirke, Land-, Herrſchafts- und Ortsgerichte, Pfarreyen, Gemeinden, und beſonderen Adminiſtrationen, benehmlich mit den einſchlägigen Miniſterien.

§. 68.

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, unter genauer Beobachtung der Beſtimmungen der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 und der IV. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde; in ſo ferne ſie in das Ge-

biet der Juſtiz einſchlagen, benehmlich mit dem Miniſterium der Juſtiz.

§. 69.

Die Verhältniſſe der Gutsbeſitzer rückſichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, ſo ferne nicht von ſtreitigen Privatrechten dabey die Frage entſteht; unter genauer Beobachtung der Grundbeſtimmungen der Königlichen Declaration vom 31. December 1806 und 19. März 1807, ſo wie der IV. und VI. Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde, und erforderlichen Falls im Benehmen mit anderen Miniſterien.

§. 70.

Die Aufſicht und oberſte Leitung des Reichsarchivs und der Filiale deſſelben; die letzteren ſollen mit den Kreis-Regierungen in nähere Verbindung geſetzt werden.

§. 71.

Die Aufſicht auf die Redaction des Geſetz- und Regierungs-Blattes.

§. 72.

Die Entſcheidungen der Conflikte zwiſchen den Stellen und Behörden des innern Dienſtes; die Erledigung der Conflikte derſelben mit Stellen und Behörden anderer Dienſteszweige, benehmlich mit den andern betreffenden Miniſterien, und mit Vorbehalt der Anbringung bey dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet ſind.

§. 73.

Die Geſchäftsführung bey dem Landrathe, benehmlich mit den einſchlägigen Miniſterien.

§. 74.

Die geſammte Staats- und Landes-Polizey, dann alle dahin gehörigen Anſtalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben, insbeſondere

a) alle Armen-, Kranken-, Beſchäftigungs- und Verpflegungs-Anſtalten, und die oberſte Curatel über alle Wohlthätigkeits-Stiftungen unter Berückſichtigung des im §. 63. aufgeſtellten Grundſatzes.

b) Die Polizey-Gefängniſſe und Zwangsarbeits-Anſtalten, dann unter Mitaufſicht des Miniſteriums der Juſtiz die Zucht- und Strafarbeitshäuſer;

c) Das Medicinalweſen in ſeinem ganzen Umfange:

d) die Gensdarmerie in Beziehung auf ihre polizeylichen und dienſtlichen Verrichtungen;

e) das Paßweſen in Bezug auf das Inland;

f) die Aufſicht auf den Buchhandel, die Obſorge gegen den Mißbrauch der Freyheit der Preſſe und die Cenſur der politiſchen Zeitungen und periodiſchen Schriften politiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts, unter genauer Beobachtung der Vorſchriften der dritten Beylage zur Verfaſſungs-Urkunde;

g) die oberſte Aufſicht über Conſervation und Verwendung der beſonderen zu polizeylichen Zwecken beſtimmten Fonds.

§. 75.

Die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, nach den beſondern Beſtimmungen des Edicts vom 17.

May 1818, in letzterer Beziehung als oberste Curatel unter möglichster Durchführung des im §. 63 aufgestellten Grundsatzes.

§. 76.

Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Ministeriums der Justiz.

§. 77.

Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentchen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 78.

Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bey dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben.

§. 79.

Wenn Anträge oder Gutachten an Uns zu erstatten sind, die Initiative bey Ernennung der General-Commissärs, des den beyden Regierungs-Kammern gemeinschaftlichen Personals, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Finanzen; ferner die Initiative zu Ernennung des landgerichtlichen Personals, dann bey Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, jedoch benehmlich mit dem Ministerium der Justiz.

Nach eben diesem Grundsatze richtet sich die Aufsicht über diese Staatsdiener und ihre Geschäftsführung.

§. 80.

Die Concurrenz zur Reviſion der bürgerlichen und peinlichen Geſetze bey den vorbereitenden Berathungen des Miniſteriums der Juſtiz.

§. 81.

Alle ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich

a) Die Forſt = und Jagd = Polizey bey Privat =, Communal = und Stiftungs = Waldungen;

b) Agricultur; das Fabriken =, Manufaktur = und Gewerbswesen;

c) Credit = und Aſſekuranz = Anſtalten (Leih = Häuſer, Brand = Aſſekuranz ꝛc.)

d) das öffentliche Commerz, benehmlich mit dem Finanz = Miniſterium;

e) die zur Beförderung deſſelben wirkenden Anſtalten in dieſer und polizeylicher Beziehung; die Lehnrößler = und Boten = Anſtalten im Lande, letztere benehmlich mit dem Miniſterium der Finanzen.

f) Die Waſſer =, Brücken = und Straſſen = Bauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu erforderliche Aufwand aus den Staatskaſſen, den Kreis = oder Diſtrikts = Umlagen, aus Gemeinde = oder Stiftungskaſſen beſtritten werden. Bey Anlegung neuer Kanäle und Straſſenzüge muß mit dem Miniſterium der Armee Rückſprache genommen werden.

§. 82.

Die Civilbauten bey Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden, mit Ausnahme der Militär-Gebäude.

Vorläufig beſtimmen Wir, daß die Elementar-Ueberſchläge über Conſtruction oder Reparation der Aerarial-Gebäude jederzeit den äußern Verwaltungs-Behörden, zu deren Dienſt ſie beſtimmt ſind, zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt, für jedes Miniſterium jährlich eine Haupt-Ueberſicht über den Aufwand, welcher zum Behufe der zu ſeinem Reſſort beſtimmten Staatsgebäude nöthig iſt, hergeſtellt, und dem betreffenden Miniſterium nebſt den Elementar-Ueberſchlägen übergeben werden.

Auf den Grund einer gemeinſchaftlichen Berathung ſämmtlicher dirigender Miniſter, mit alleiniger Ausnahme des Armee-Miniſters, wird dann unter Berückſichtigung der Anſätze des Finanz-Geſetzes und Rückbehaltung eines wohlbemeſſenen Reſerve-Fonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat feſtgeſetzt. Wir werden hierüber jedoch noch ausführlichere Beſtimmungen erlaſſen.

§. 83.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herſtellung einer vollſtändigen Statiſtik des Königreichs.

IV. Wirkungskreis des Miniſteriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis deſſelben umfaßt:

§. 84.

Die Kenntniß und Conſervation des geſammten Staatsvermögens in allen ſeinen Theilen, unter ge-

nauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere jener des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde. Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten, die Uebersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu.

§. 85.

Die oberste Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staats-Einnahmen aus dem Staats-Eigenthume, sowohl dem vollen als dem getheilten, und den nutzbaren Rechten des Staates, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind.

Demselben kömmt daher die oberste Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thron-Lehen, welche dem Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen bleiben, zu.

Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, übertragen.

§. 86.

Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objecte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der directen Auflagen, und hiernach der Antrag über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen directen Auflagen, und über die Aufstellung eines definitiven Steuersystems.

§. 87.

Die Prüfung der Syſteme in den bisher beſtehenden indirecten Auflagen und der Antrag über die Abänderung in denſelben, oder die Einführung neuer; in Hinſicht des Zollweſens benehmlich mit dem Miniſterium des Innern.

§. 88.

Die oberſte Leitung über die Erhebung der ſämmtlichen für Staatszwecke beſtehenden directen und indirecten Staatsauflagen.

§. 89.

Die obere Aufſicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte unter Beobachtung der in den §§. 21 — 24. dieſer Verordnung ertheilten Vorſchriften.

Die Ausfertigungen in Bezug auf die Subrepartition des Hofetats, und die hierauf baſirten Ordonanzirungen an die Staatskaſſen.

§. 90.

Dem Miniſterium der Finanzen ſind untergeordnet: alle Stellen, welche Theile des Staats-Vermögens verwalten, die Staatsrenten percipiren, ſo wie auch jene Behörden und Aemter, welche die Staatsfonds verausgaben.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die Finanz-Kammern mit ihren Kreiskaſſen, ihrem geſammten Rechnungsperſonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußern Perceptions-Behörden;

b) das geſammte Zoll- und Mauthweſen ſammt den Brücken- und Weggeldern; in Bezie-

hung auf die Tarife im Benehmen mit dem Miniſterium des Innern;

c) das Salinen- und Bergwerkswesen;

d) die königliche Porzellain-Fabrik:

e) die königliche Münzanſtalt;

f) das Poſtweſen;

g) das Forſtweſen, in ſo ferne es die kräriali-ſchen Waldungen betrifft;

h) die königlichen Jagden;

i) das geſammte Stempel- und Taxweſen; bey letzterem benehmlich mit den betreffenden Miniſterien in Hinſicht aller Anträge über Veränderungen in den beſtehenden Normen;

k) die Lotterie-Anſtalt;

l) die königlichen Brauereyen, Fabriken und Oekonomien, insbeſondere die unmittelbare Adminiſtration der königlichen Oekonomien in Schleißheim, Fürſtenried und Weihenſte-phan, und endlich

m) die Centralkaſſe, in welcher die Rechnungs-Reſte aller Staatsrenten zuſammenfließen.

§. 91.

Die Oberaufſicht über das geſammte mit ſeinen eigenen abgeſonderten Fonds bereits dotirte Staats-Schuldentilgungswesen unter genauer Beobachtung der verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen, insbeſondere jener des Tit. VII. der Verfaſſungs-Urkunde.

§. 92.

Die oberſte Leitung und Vertretung des fiskaliſchen Intereſſe, ſo viel es das Staatseigenthum und die

nutzbaren Rechte des Staates betrifft, und in so ferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt; unter den in der besonderen Verordnung wegen Aufhebung des General-Fiscalats unterm 27. vorigen Monats bestimmten Kompetenz-Verhältnissen.

§. 93.

Die Conservation des gesammten Staats-Eigenthums und die Anträge und Leitung bey Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen.

Kein Verkauf oder Austausch eines zum Staats-Gute gehörigen Objects darf angeordnet werden, ohne daß zuvor Unsere specielle Genehmigung erholt worden ist. Die in dieser Beziehung erfolgenden Königlichen Rescripte werden von dem dirigirenden Minister der Finanzen kontrasignirt, müssen aber von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt werden, welcher dieselben in die Register des obersten Rechnungshofes eintragen zu lassen, und Uns bey Verantwortlichkeit unmittelbare Anzeige zu erstatten hat, wenn der Erlös nicht nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und den in den Rescripten besonders ausgesprochenen Modalitäten verwendet worden seyn sollte.

Auch zu neuen Erwerbungen aus den Kaufschillings- und Ablösungs-Geldern ist Unsere besondere allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 94.

Die Aufsicht über den obersten Rechnungshof, welcher nach den Gesetzen der Comptabilität über die

ihm vorzulegenden Rechnungen, unabhängig von dem Miniſterium der Finanzen, zu erkennen, demſelben jedoch die Reſultate ſeiner Prüfung vorzulegen hat.

§. 95.

Die Bearbeitung des Budgets-Entwurfes für jede Finanz-Periode, und der Vortrag über die in dieſer Beziehung zu erlaſſenden Geſetze.

§. 96.

Innerhalb der Gränzen des jedesmaligen Finanz-Geſetzes die Aſſignirung der Haupt-Etats-Summen auf die Staatskaſſen nach den §§. 21—24 gegebenen Vorſchriften.

§. 97.

Die Mitwirkung bey Anordnung von Kreis-Umlagen und, gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Innern, die Geſchäfts-Leitung in den Verhandlungen mit dem Landrathe.

V. Wirkungskreis des Miniſteriums der Armee.

Hiezu eignen ſich folgende Gegenſtände:

§. 98.

Die oberſte Leitung über die geſammten Dienſtbehörden der Armee.

§. 99.

Die Aufſtellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Beſoldung und Verpflegung der Armee, zu welcher, wie bisher, auch das Gensdarmerie-Corps,

in personeller und administrativer Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Beziehung zur Verfügung des Ministeriums des Innern gestellt ist; ferner das ganze Sanitätswesen der Armee. Die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet.

§. 100.

Die Militär-Transporte und Etappen ebenfalls benehmlich mit dem Minister des Innern.

§. 101.

Die Besorgung und Behandlung der Kriegs-Gefangenen.

§. 102.

Die Kartels-Entwürfe im Benehmen mit dem Ministerium des Hauses und des Aeußern.

§. 103.

Die Bestimmung des General-Pardons.

§. 104.

Die oberste Leitung des topographischen Bureaus, zur Benützung sowohl für das Ministerium der Armee selbst als für alle andere Ministerien.

§. 105.

Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 106.

Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 107.

Die oberste Aufsicht auf die Militärgerichte unter genauer Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere des Tit. 9. §. 7. der Verfassungs-Urkunde.

§. 108.

Die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur bessern Benützung dieses Regals erforderlichen Verfügungen; die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 109.

Die Militär-Administrations- und Confiskations-Gegenstände; letztere unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6. Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde.

§. 110.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeits-Anstalten, als Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungs-Fonds, worüber Uns nach vorgegangener Super-Revision und Verbescheidung des obersten Rechnungshofes im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Die Aufsicht auf die bestehende Militär-Fonds-Commission.

§. 111.

Die oberste Leitung der Militär-Hauptkasse, über deren Rechnung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Titel III.

Geſchäftsgang.

§. 112.

Die Leitung aller einem Miniſterium zugetheilten Geſchäfte, ſteht dem dirigirenden Miniſter deſſelben zu, welchem das ſämmtliche Perſonal ſeines Miniſteriums untergeordnet iſt.

§. 113.

In Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung eines dirigirenden Miniſters beſtimmen Wir denjenigen Miniſter oder Staatsrath, welcher interimiſtiſch das Portefeuille zu übernehmen hat.

§. 114.

In den wichtigſten Gegenſtänden der Vollziehung, wenn dieſe den Wirkungs-Kreis mehrerer oder aller Miniſterien berühren, treten die dirigirenden Miniſter mit dem Feldmarſchall zu einer Miniſterial-Konferenz zuſammen, wozu jedoch jederzeit Unſere beſondere Genehmigung erforderlich iſt.

§. 115.

Wir werden ſolche Konferenzen außerdem noch in jenen beſonderen Fällen anordnen, welche Wir dazu geeignet finden, und hiezu außer den dirigirenden Miniſtern und dem Feldmarſchall nach Gutbefinden auch noch andere Staats-Beamte beyziehen.

§. 116.

Dieſe Konferenzen ſind jedoch durchaus nur berathend.

§. 117.

Alle bey dem Miniſterium einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Miniſters geöffnet, präſentirt, in das Geſchäfts-Protokoll eingetragen, und mit den Acten an die Miniſterial-Räthe nach den von dem Miniſter im Allgemeinen oder für die beſonderen Fälle erlaſſenen Beſtimmungen vertheilt.

§. 118.

Es bleibt dem Miniſter vorbehalten, denjenigen Miniſterial-Räthen, welche einen ſehr umfaſſenden Geſchäftszweig zu bearbeiten haben, einen oder mehrere Gehülfen zuzutheilen.

§. 119.

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Miniſter nach den von ihm hierüber erlaſſenen Beſtimmungen vorgelegt. Die Miniſterial-Räthe ſind für die richtige Darſtellung des Factums verantwortlich.

§. 120.

Jedem Miniſter bleibt es vorbehalten, die Miniſterial-Räthe zu beſonderen Konferenzen zu vereinigen, er iſt jedoch keineswegs an den Beſchluß derſelben gebunden.

§. 121.

Der dirigirende Miniſter kann die geheimen Sekretäre ganz nach ſeinem Gutbefinden zum Conzipiren, Expediren, zu Buchhaltungs-, Reviſions- oder zu Regiſtratur-Geſchäften verwenden.

§. 122.

Die Königlichen Dekrete und Reſcripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden von dem betreffenden Miniſter kontraſignirt.

§. 123.

Die Landtags-Abschiede werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall kontrasignirt.

§. 124.

Die Ministerial-Ausfertigungen in bloßen Gegenständen des Vollzugs werden in der bisherigen Form unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem General-Sekretär kontrasignirt.

§. 125.

Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur, und die Kanzley mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Sekretärs.

§. 126.

Die Registraturen und Kanzleyen der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

§. 127.

Ueber die nicht zu überschreitende Etatssumme, welche Wir §. 12. zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften für jedes Ministerium festsetzen werden, kann der dirigirende Minister desselben nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen. Ueber die Verwendung dieser Summen, so wie des im §. 8. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden bloße Geldrechnungen gestellt, jedoch zu keinem andern Zwecke, als um nachzuweisen, wie viel von dem Etats-Maximum verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Bureau-Geräthschaften inventarisiren zu lassen.

Für ausserordentliche Dienst-Bedürfnisse der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden Wir statt der bisherigen Dispositions-Fonds einen Ministerial-Reservefond festsetzen, dessen gänzliche oder theilweise Repartition auf jene Ministerien Wir im Laufe eines jeden Jahrs unmittelbar bestimmen werden.

§. 128.

Unsere Minister werden beauftragt, allen bey den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beystandsleistung für dritte Personen in Dienstgeschäften, so wie jede Correspondenz in Geschäftssachen zu verbieten, gegen die wirklichen Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der Beylage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 10—15 einzuschreiten, und die diesem Verbote entgegen handelnden amovibeln Individuen aus dem Ministerium zu entfernen.

Titel IV.

Transitorische Bestimmungen und Schluß.

§. 129.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 für alle Ministerien in Kraft treten.

§. 130.

Nur die Bestimmungen der §§. 21, 22, 23, 24. der lit. f. des §. 81. und die Vorschriften des §. 82.

treten erst mit dem nächsten Etats-Jahre in volle Kraft. Zu ihrer Ausführung sollen jedoch förderlichst alle Vorbereitungen getroffen werden; das Ministerium der Finanzen hat zu diesem Behufe im Vernehmen mit den übrigen Ministerien die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und solche Vorarbeiten herzustellen, daß noch vor dem Ablaufe des ersten Quartals 1826 die entsprechenden Instructionen an sämmtliche Behörden erlassen werden können. Zur Berathung der Hauptinstruction werden Wir seiner Zeit eine besondere Ministerial-Conferenz anordnen.

§. 131.

Die Staats-Buchhaltung der Finanzen und die Haupt-Forstbuchhaltung werden mit dem 31. März künftigen Jahrs aufgelöset, und die Geschäfte derselben vom zweyten Quartal 1826 anfangend von dem Ministerium der Finanzen unmittelbar besorgt.

§. 132.

Das definitiv angestellte Personale der Ministerien des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, und der Finanzen, welches in den durch den Titel I. dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht werden kann, tritt mit dem ersten Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Diese nämliche Maasregel tritt mit dem 1. April 1826 für das Personale der Staats-Buchhaltung der Finanzen und der Forst-Buchhaltung ein.

§. 133.

Das bey diesen Ministerien und Stellen provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem 31. December d. J. entlassen. Die fernere Verwendung derselben, so wie die

brauchbaren Quiescenten eingereiht sind, wird Unsern Ministern zur Pflicht gemacht, und Wir tragen ihnen zugleich auf, diejenigen Functionäre, welche durch langjährige Dienste ihre volle Brauchbarkeit bewährt haben, bey nächster Gelegenheit auf Stellen bey den Ministerien oder im äußern Dienste, wozu sie geeignet sind, in Antrag zu bringen. —

Einsweilen kann den Verheiratheten ihr bisheriger Functions-Gehalt bis zum letzten September 1826 fortbezahlt werden; sie müssen jedoch, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen. — Für diejenigen alten Functionärs, die mit Fleiß und Redlichkeit durch lang versehene Dienste sich ausgezeichnet haben, aber aus Abgang der erforderlichen Qualifikation sich zu einer fernern Verwendung nicht mehr eignen, werden Wir zu ihrer verhältnißmäßigen Unterstützung die geeignete Fürsorge treffen lassen, und erwarten hierüber die Anträge Unserer Minister.

§. 134.

Das im §. 6. gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Hülfspersonale haben die Minister durchaus aus denjenigen Individuen auszuwählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden; der von denselben nach §. 26. der Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde anzusprechende Ergänzungs-Gehalt, so wie jener Theil ihres Quiescenzgehaltes, welcher inclusive der Ergänzung dem Betrage der für die betreffende Dienstes-Kathegorie festgesetzten Functions-Gebühren gleichkömmt, ist aus dem Maximum zu bestreiten, welches Wir auf den Grund des

§. 6. dieser Verordnung unterm heutigen in einer besondern Entschließung festgesetzt haben.

Ueber dieses Etats-Maximum darf kein Minister früher aus freyer Wahl disponiren, als bis alles überzählige und hiernach in die Quiescenz gesetzte Personale in den Status der Ministerien oder der äussern Verwaltungsstellen eingereiht seyn wird.

§. 135.

Damit der Uebergang zur neuen Geschäfts-Ordnung erleichtert, und Unsern Ministerien die erforderlichen Mittel verschafft werden, um alle hiezu nöthigen Vorarbeiten herstellen, insbesondere die Einleitung zur Vereinfachung des Geschäftsganges und der hiezu unentbehrlichen Revision der Reglements treffen zu können, wollen Wir gestatten, daß jedes Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs über den Normalstand noch einiges Personale aus der Reihe der zu quiescirenden Ueberzähligen auf kurze Zeit verwenden, und denselben die Supplirung ihres Gehaltes aus der Staatskasse bezahlen dürfe. Zu diesem Behufe ist ein ausserordentlicher Etat anzufertigen, welcher Unserer besondern Sanction bedarf.

§. 136.

Die Speciallisten des im §. 132. bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualification desselben vorzulegen.

Wir machen Unsere Minister verantwortlich, jede Gelegenheit zu Reactivirung desselben mittelst Einreihung in den Status zu ergreifen, und Uns ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich vorgetragen werden müssen, keine Beförderungen in Antrag zu bringen, als bis alle brauch-

baren Quiscenten der betreffenden Classe bey dem Ministerium oder den äußeren Stellen statusmäßig eingereiht seyn werden.

§. 137.

Die dirigirenden Minister sind für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich, und zwar jeder derselben sowohl hinsichtlich der allgemeinen, sämmtliche Ministerien betreffenden Anordnungen, als hinsichtlich der besonderen Bestimmungen seines Wirkungskreises.

Wir vertrauen in dieselben, und das ihnen untergeordnete Personale, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen und die ihnen anvertraute Gewalt ausschließend zur Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone und zur Wohlfahrt Unseres treuen Volkes gebrauchen werden.

München, den 9. December 1825.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Section betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits unterm 9. d. M. Unsere allerhöchste Willens-Meynung ausgesprochen, daß in Zukunft für die Angelegenheiten der Kirche, des Unterrichts und der für diese beyden Zwecke bestimmten Stiftungen bey dem Staats-Ministerium des Innern eine eigene Stelle bestehen soll. —

Ueber die Formation, den Wirkungs-Kreis und Geschäftsgang derselben verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths nunmehr, wie folgt:

I. Formation.

§. 1.

Die Ministerial-Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, welche unter der Benennung „oberster Kirchen- und Schul-Rath" gebildet werden soll, wird aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Vorstande,

b) drey Räthen, wovon einer der protestantischen Confession angehören muß,

c) einem Sekretär, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte zu besorgen hat,

d) einem Revisor,

e) einem von Uns zu decretirenden Canzellisten.

Diese Individuen mit Ausnahme des Kanzellisten müssen die akademischen Studien ordnungsmäßig absolvirt und im Staats- oder Kirchendienste bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft bekleitet haben.

§. 2.

Die Personal-Ernennungen werden Wir unverzüglich vornehmen.

§. 3.

Die Besoldungen werden Wir besonders festsetzen.

§. 4.

Zur Bestreitung der Tagegebühren für die Gehülfen, Schreiber und Boten, so wie für die gewöhnliche

Bureau-Exigenz werden Wir eine Aversal-Summe etatsmäßig bestimmen.

§. 7.

Der Vorstand ist zugleich Ministerial-Rath; — die Räthe und das übrige Personale stehen mit dem Personale des protestantischen Ober-Consistoriums in gleichem Range.

§. 6.

Der Vorstand trägt die Uniform der Ministerial-Räthe; die Räthe tragen die Uniform der bisherigen Studienräthe; das übrige Personale trägt die Uniform des Ministerial-Personals gleichen Ranges.

Wirkungskreis.

§. 7.

Zu dem Wirkungskreise des obersten Kirchen- und Schul-Rathes gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61. 62. und 63. der über den Wirkungskreis der Ministerien erlassenen Verordnung vom 9. d. M. dem Ministerium des Innern zugewiesen sind; die Anfertigung der hierauf Bezug habenden Etats, und innerhalb der Grenzen der festgesetzten Etats-Summen die Verfügung über die hiezu bestimmten Staats-Fonds.

§. 8.

Das oberste Episcopat und alle andern in dem verfassungsmäßigen Edikte über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde näher bezeichneten protestantischen Kirchensachen, bleiben jedoch der unmittelbaren Leitung des genannten Mini-

steriums vorbehalten, welchem das protestantische Ober-Consistorium auch fernerhin unmittelbar untergeordnet seyn wird.

Zu diesem Behufe wird dem Staatsministerium des Innern in der Person des protestantischen Ober-Kirchen- und Studienraths ein eigener Referent zugetheilt.

§. 9.

In allen im §. 7. bezeichneten Gegenständen ist der oberste Kirchen- und Schulrath eine bloß instruirende und berathende Stelle, welche überdieß all' dasjenige, was durch die Verordnung vom heutigen in den Wirkungskreis der Kreisregierungen und ihrer Unterbehörden gelegt ist, denselben zu überlassen, und sich hiebey in der Regel auf die bloße Oberaufsicht und oberste Leitung zu beschränken hat.

§. 10.

Der oberste Kirchen- und Schulrath hat das Resultat seiner Berathungen jederzeit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; — im entgegengesetzten Falle leitet derselbe die Vervollständigung der Instruction ein, und rescribirt zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Geschäftsgang.

§. 11.

In allen zu dem Wirkungsreise des obersten Kirchen- und Schulrathes gehörigen Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheyen in der allgemeinen

vorgeschriebenen Form an das Ministerium des Innern gerichtet, jedoch mit dem Beysatze:

„zum obersten Kirchen = und Schulrathe."

§. 12.

Alle einlaufenden Gegenstände werden dem dirigirenden Minister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das Generalsekretariat des Ministeriums die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Vorstand des obersten Kirchen = und Schulraths abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das Geschäfts = Journal der Stelle und für die Vertheilung an die Räthe.

§. 13.

Die Geschäfts=Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftsparte zu bearbeiten hat.

§. 14.

Der Geschäftsgang ist bey dieser Section in der Regel kollegial; nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlung und Zusammenstellungen, und andere kleine Gegenstände, bey welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Bureaugange behandelt werden.

§. 15.

Bey den Sitzungen des obersten Kirchen = und Schulraths führt der Vorstand den Vorsitz, hält die Umfrage, und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zu dem letzten Rathe, der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

§. 16.

Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren wenigstens zwey in jeder Woche gehalten werden müssen, beyzuwohnen, und außerdem auch den Vorstand oder die einzelnen Referenten, so oft er es für nöthig findet, zu sich zu rufen.

§. 17.

Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bey wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 18.

Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, insoferne Wir nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem Generalsekretär des Ministeriums contrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Sekretär des obersten Kirchen- und Schulraths unter Beyfügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 19.

Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder die Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur durch den Vorstand der Section, welcher in diesem Falle auch die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 20.

Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schlußformel:

„aus allerhöchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und Schulrath des Reiches“

und werden von dem Sekretär der Stelle kontrasignirt.

§. 21.

Die Akten dieser Section werden zwar in dem Lokale der Ministerial-Registratur aufbewahrt, aber in einer besondern Abtheilung behandelt.

§. 22.

Die im §. 126. und 128. Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat das sämmtliche Personale des obersten Kirchen- und Schulraths genau zu beobachten, und gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, ist auf die in den oben allegirten §§. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 23.

Im Allgemeinen, insoferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Section desselben ist.

§. 24.

Ueber die Verwendung der §. 4. bemerkten Aversal-Summe hat der Vorstand des obersten Kirchen- und Schulraths zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden zu verfügen; er muß jedoch nach dem Schlusse eines jeden Jahres im versammelten Rathe durch den Sekretär desselben über die Verwendung dieser Summen genaue Nachweisung vorlegen, und auf den Grund derselben die im Laufe des Jahres angekauften Bücher und Geräthschaften in das Inventar ein-

tragen lassen. Das bey dieser Veranlassung abzuhaltende Protokoll ist nebst den Ausgabsnachweisen dem Minister des Innern vorzulegen, um es nach genommener Einsicht in die Ministerial-Registratur hinterlegen und bewahren zu lassen.

§. 25.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1826 in Kraft treten.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Wir setzen in den obersten Kirchen- und Schul-Rath das Vertrauen, daß derselbe seinen Wirkungs-Kreis in diesen höchstwichtigen Angelegenheiten mit größtem Eifer erfüllen, Unsere den Schutz der Kirche, die Veredlung der Sitten, die Beförderung der Künste und Wissenschaften, und die Heranbildung tüchtiger Staatsbürger bezweckenden Absichten kräftig unterstützen, und baldmöglichst einen wohlbemessenen, tiefdurchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schulplan vorlegen werde.

München, den 17. Dezember 1825.

Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen.

Formation der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen.

---

§. 1.

In jedem Kreise des Königreichs wird eine besondere Kreisregierung fortbestehen, welche für denselben die oberste Verwaltungs-Stelle bildet.

§. 2.

Diese wird sich, bis auf weitere Anordnung, wie bisher, in zwey Kammern theilen und zwar in jene des Innern und in jene der Finanzen.

§. 3.

Der erste Vorstand im Kreise ist der General-Commissär, zugleich Präsident der Regierung.

§. 4.

Außerdem wird vorläufig das statusmäßige Personale bestehen:

a) bey der Kammer des Innern:
aus einem Director,
aus vier bis sechs Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bey allen acht Regierungen die Zahl von 40 nicht übersteigt,
aus einem Medicinal=Rathe,
aus zwey Registratoren,
aus drey Rechnungs=Comissarien,

b) bey der Kammer der Finanzen:
aus einem Director,
aus drey bis vier Räthen,
in der Art, daß die Gesammtheit derselben bey allen acht Regierungen die Zahl von 30 nicht übersteigt,
aus einem Assessor,
aus einem Fiscal=Rathe,
aus einem oder mehreren Fiscal=Adjuncten,
wovon in jedem Kreise einer an dem Sitze des Appellations=Gerichts wohnen muß; die Zahl derselben in allen Kreisen darf nicht über 12 steigen;
aus einem Kreis=Forstrathe,
aus einem bis zwey Forst=Inspectoren
in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen 8 Kreisen die Zahl von 13 nicht übersteigen darf;
aus zwey Registratoren,
aus fünf bis acht Rechnungs=Commissarien,

in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen Kreisen, die Zahl von 56 nicht übersteigen darf;

aus diesen Rechnungs-Commissarien haben die Regierungs-Vorstände die Finanz-Buchhalter zu erwählen;

Die Zahl der Räthe und Rechnungs-Commissarien werden Wir für jede Regierung nach Verhältniß ihres Wirkungskreises durch besondere Rescripte bestimmen.

Zu allen diesen Stellen werden Wir jedoch in Zukunft nur Individuen ernennen, welche die akademischen Studien vollendet haben, und im äußern Dienste ihre vorzügliche Brauchbarkeit bewährten.

Anstellungen von Räthen, Assessoren und Sekretären ausser dem Status, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft nicht mehr statt.

Ueberdieß gestatten Wir, daß bey jeder Regierungs-Kammer von dem Präsidenten 10 — 12 Individuen auf Ruf und Widerruf angenommen und den Vorständen, Räthen, Sekretären, Registratoren und Rechnungs-Commissarien nach Gutbefinden als Gehülfen zugetheilt werden; es bleibt auch dem Präsidenten vorbehalten, im Benehmen mit den beyden Direktoren solche Gehülfen von einer Kammer zur andern zu versetzen.

Drey dieser Gehülfen bey der Kammer des Innern sind in jedem Kreise für den Rechnungsdienst der Stiftungen und Gemeinden bestimmt.

Die Zahl sämmtlicher Gehülfen werden Wir für jede Kreis-Regierung nach dem wahren Bedarf etatsmäßig festsetzen.

Wegen Besorgung der Baugegenstände wird besondere Verfügung getroffen werden.

§. 5.

Jede Regierung erhält statusmäßig außer dem in vorstehendem §. bezeichneten Personale fünf Sekretäre: aus denselben wählt sich der Regierungs-Präsident einen Präsidial-Sekretär, welcher unter dessen Befehlen die Aufsicht auf die Kanzley und das beyden Kammern gemeinschaftliche Unter-Personale, so wie die Polizey des Hauses zu führen hat. Von den vier andern Sekretären theilt der Präsident im Benehmen mit den beyden Direktoren einer jeden Regierungs-Kammer zwey zu.

Zu Sekretärs-Stellen können in Zukunft nur solche Individuen befördert werden, welche die akademischen Studien vollendet und im äußern Dienst ihre vorzügzügliche Brauchbarkeit bewährt haben.

§. 6.

Wir behalten Uns vor, einem der beyden Direktoren der Regierung den Rang und Titel eines Vice-Präsidenten zu ertheilen, wodurch aber kein Anspruch auf höhern Gehalt begründet werden soll.

§. 7.

Die Kanzley ist für beyde Kammern gemeinschaftlich. Für das hiezu erforderliche Personale und für die im §. 4. bestimmten Gehülfen, so wie für die nöthige Dienerschaft wird einer jeden Kreis-Regierung etatsmäßig eine Aversal-Summe ausgeworfen, wovon die Hälfte auf den Etat des Innern, die andere auf den Etat der Finanzen verrechnet werden soll.

§. 8.

Ueber die Besoldungen der neu anzustellenden werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

Das bereits angestellte und in Activität verbleibende Regierungs-Personale wird die bisherigen Besoldungen fortbeziehen.

§. 9.

Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten; auch wird darüber bey vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 10.

In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bey den bisherigen Bestimmungen.

Die Sekretäre, Registratoren, Rechnungs-Commissarien und Buchhalter haben gleichen Rang, und reihen sich unter sich nur nach dem Dienstesalter.

Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 11.

Die obersten Verwaltungsstellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar 1817 bestimmten Gebiets-Umfange, die vollziehenden Organe der Staatsministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staats-Verwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäfts-Kreise der genannten

Ministerien gehören, und nicht besonderen Central-Stellen und deren Unter-Behörden übertragen sind, nach den in den folgenden §§. bezeichneten besonderen Competenz-Bestimmungen.

§. 12.

Die Kreis-Regierungen sind verpflichtet, in den ihnen anvertrauten Gebietstheilen die Rechte Unserer Krone, das Beste des Staates, und die allgemeine Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen zu wahren und zu befördern.

§. 13.

Denselben liegt vor Allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und die Sorge, daß derselben innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke überall nachgekommen werde.

§. 14.

Die Kreis-Regierungen dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenstünde, sie haben sich vielmehr bey Ausübung ihrer Befugnisse genau an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denselben von allen Untergebenen nachgelebt werde.

§. 15.

Dieselben müssen durchaus von dem Grundsatze ausgehen, Niemanden in der freyen Benützung seines Eigenthums und im Genusse der persönlichen Freyheit weiter einzuschränken, als es die bestehenden Gesetze fordern; sie haben Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz auch von ihren Unterbehörden befolgt, einem jeden Staatsbürger ihres Kreises innerhalb der Grenzen der Gesetze die möglichst freye Entwickelung seiner

Kräfte gestattet, und jede unnöthige, von dem Gesetze nicht positiv gebotene Einmischung in die Privat-Verhältnisse der Kreis-Bewohner unterlassen werde.

§. 16.

Die Kreis-Regierungen sind in der Regel befugt, in allen Gegenständen des Vollzuges und der durch die Gesetze denselben zugewiesenen Entscheidungen streitiger Fälle aus eigener Competenz und ohne weitere Anfrage selbstständig zu handeln und zu verfügen.

§. 17.

Nur in folgenden Fällen haben sie bey den vorgesetzten Ministerien anzufragen und Genehmigung zu erholen:

a) wenn die Grundbestimmungen der Verfassung oder die Gesetze einen Gegenstand ausschließend in die Competenz eines Ministeriums legen;

b) über Errichtung neuer Gesellschaften, in so ferne sie ausdrücklich die Rechte octroirter vom Staate genehmigter oder privilegirter Körperschaften haben wollen, dann über Aufhebung solcher Gesellschaften;

c) bey allen polizeylichen Maßregeln, wodurch wegen außerordentlicher Ereignisse die Freyheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande mehr beschränkt werden soll, als es die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen vorschreiben;

d) bey Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung der Stiftungen;

e) bey Ueberschreitungen der Etats, den nicht speciell erlaubten Transferirungen auf andere Positionen, bey nicht etatsmäßigen Zahlungen

und wegen Verwendung der durch gegenwärtige Instruction nicht ausdrücklich zur freyen Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben;

f) bey End-Bestimmungen über Veränderungen an dem Vermögensstock des Staates, in so ferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Competenz einräumen;

g) bey Veränderungen in demjenigen Dienst-Personale, welches unmittelbar von Uns ernannt wird;

h) in allen Gnadensachen, mit Inbegriff der unentgeltlichen Holzabgaben, wenn nicht durch specielle allerhöchste Rescripte und Verordnungen über einzelne Gegenstände der Kreis-Regierungen eine selbstständige Competenz eingeräumt, oder eine Aversal-Summe zu ihrer freyen Verfügung gestellt ist;

i) in allen jenen Gegenständen, für welche in den nachstehenden §§. dieser Instruction den Ministerien ausdrücklich die Competenz vorbehalten ist.

In diesen Fällen haben die Kreis-Regierungen gleichwohl die erforderlichen provisorischen Maßregeln anzuordnen, und hiedurch Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen der allerhöchsten Weisungen kein Nachtheil entstehe.

§. 18.

In allen Gegenständen, welche der Competenz der Kreis-Regierungen überlassen sind, haben diese alle

Anfrage und Berichte zu unterlassen, jedoch unter folgenden Ausnahmen:

a) wenn Vollzugs-Berichte speciell angeordnet wurden;

b) wenn in Fällen, für welche eine weitere Instanz gesetzlich angesprochen werden darf, Rekurs eingelegt wird;

c) über ausserordentliche Ereignisse von Wichtigkeit, insbesondere bey folgenreichen Beziehungen, auf die Reichs-Verfassung, bey Tumulten, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, großen Ueberschwemmungen und Wasserschäden, Feuersbrünsten, Seuchen und ausserordentlichen Natur-Begebenheiten;

d) über ausserordentliche Vorfälle mit angesehenen Fremden;

e) die Durchreisen regierender Fürsten;

f) die Resultate der vorgenommenen Kreis- und Bezirks-Visitationen;

g) über Kassen-Defekte;

h) über Vorschüsse, welche den von dem Ministerium eröffneten Credit übersteigen;

i) auf besonderes Verlangen — ausserdem aber alle drey Jahre, die Qualifikations- und die Conduiten-Listen desjenigen Personals, welches unmittelbar von Uns ernannt wurde;

k) in allen jenen Fällen, wegen welcher durch Special-Rescripte Bericht abgefordert wird; in Gegenständen, worüber den Kreis-Regierungen den bestehenden Gesetzen gemäß die letzte Instanz zusteht, haben sie sich blos auf

Erstattung von Remiß-Berichten und Vorlage der Akten zu beschränken.

§. 19.

Dagegen machen Wir es Unsern Kreis-Regierungen zur Pflicht, die Competenz der Unter-Behörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde und der amtlichen Rüge den unmittelbaren Vollzug der Gesetze und Verordnungen, so wie das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen, und insbesondere, in so ferne die Gesetze und allerhöchsten Verordnungen es für einzelne Gegenstände und ihre Kathegorien nicht anders bestimmen,

a) den Unter-Behörden jede örtliche Anordnung zur selbstständigen Verhandlung hinzuweisen;
b) jede contentiose Beziehung unter Privaten oder zwischen diesen und Corporationen durch die Unter-Behörden in erster Instanz entscheiden zu lassen;
c) die Vollzugs-Berichte nur in denjenigen Fällen zu fordern, für welche sie von der allerhöchsten Stelle vorgeschrieben sind, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sache als unentbehrlich erscheinen.

§. 20.

Unserer unmittelbaren Ernennung bleiben vorbehalten:

a) Die Stellen, der Vorstände und Räthe der Kreis-Regierungen;
b) des stabilen Personals derselben;
c) jene Stellen, mit welchen der Raths-Charakter oder ein höherer Rang verbunden ist;

d) die Vorstände, Assessoren und Actuaren der Landgerichte, die Stadt-Kommissäre, das stabile Personale der Polizey-Direktion München, die Vorstände der für die Zucht-Straf- und Zwang-Arbeitshäuser aufgestellten Direktionen und Verwaltungen;

e) das stabile Kassen- und Oberaufschlag-Amts-Personale, so wie die Rentbeamtem;

f) die Forstmeister und Revierförster;

g) die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und der Konsistorien, wie die selbstständigen Pfarrer in jenen Fällen, für welche Uns dieses Nominations-Recht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;

h) die Rektoren, Professoren und Lehrer jener Studienanstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität statt findet, und die Vorsteher der Schullehrer-Seminarien;

i) die Stadt- und Landgerichts-Aerzte;

k) das stabile Bau-Personale in den Kreisen.

Unseren Regierungen überlassen Wir dagegen zur Zeit und in so ferne Wir keine andere Anordnung im Allgemeinen oder bey einzelnen Fällen treffen werden, die Aufstellung des übrigen Personals, jedoch blos in der Eigenschaft von Functionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr oder einfache Remunerationen aufzunehmen sind, — so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Korporationen verfassungs-, gesetz- oder vertragsmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, in so ferne die Verfassung, die bestehenden Gesetze oder die nachfolgenden Bestimmungen solche

Ernennungen und Bestätigungen nicht ausdrücklich Uns und Unseren Ministerien vorbehalten oder den Unterbehörden zuweisen.

Die erzbischöflichen und bischöflichen Collationen sind Uns jedoch auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

A. Wirkungskreis der Kammer des Innern.

§. 21.

In die Geschäftssphäre der Kammer des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern zugewiesen sind, in so ferne sie Gegenstand der Kreis-Verwaltung seyn können, und nicht besondern Stellen zugetheilt sind; hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Civil-Behörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen, die gesammte Landes-Polizey; das Communal- und Stiftungswesen; die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speciell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesammte Bauwesen mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienst-Uebersicht und Dienst-Ordnung nebst der Gerichts-Polizey.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Titel I. bis XI. bestimmt.

I. Titel.

Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 22.

Aufsicht auf die Landes-Grenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

Sie können in dieser Beziehung mit den ausländischen Verwaltungs-Behörden in Koreſpondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen, und denselben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bey Störungen und Beeinträchtigungen der Landes-Grenze oder bey Aufforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen oder bey Anträgen über Veränderung der Grenzverhältnisse oder bestehender Staats-Verträge haben sie jedoch an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann mit Jenem des Aeußern verfügen wird.

§. 23.

Die Nachsteuer-Sachen, mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen und Vermögens-Ein- und Ausführungen.

Die Instruirung und Entscheidung dieser Gegenstände steht den Königl. Unterbehörden zu, welche hierüber fortlaufende Register zu führen, und die daraus zu bildenden summarischen Uebersichten erst mit den allgemeinen Rechenschafts-Berichten vorzulegen haben.

Nur in folgenden Fällen haben die Unter-Behörden an die Kreis-Regierungen zu berichten:

a) wenn gegen ihre Entscheidung appellirt wird;

b) wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freyzügigkeits=Verträge bestehen;

c) wenn mit den Einwanderungs=Gesuchen die Bitte um Ertheilung des Indigenats verbunden ist.

In den zu b und c bemerkten Fällen hat die Kreis=Regierung Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Ueber die zu a bezeichneten Beschwerden muß die Regierung in kollegiale Berathung treten.

§. 24.

Bewahrung und Handhabung der Landes=Verfassung im Allgemeinen und insbesondere die Leitung der Wahlen in den Kreisen zur Stände=Versammlung nach den Vorschriften der Beylage 10. zur Verfassungs=Urkunde; die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, insoferne hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird.

§. 25.

Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansäßigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellations=Gerichten, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der vierten und sechsten Beylage zur Verfassungs=Urkunde.

Titel II.

Militärische Angelegenheiten.

§. 26.

Die Militär=Conscription und auf vorhergehende Kollegial=Berathung die Entscheidung desfallsiger Reklamationen.

§. 27.

Die Besorgung der Marsch=, Vorspanns= und Einquartirungs=Angelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke, dann die unmittelbaren Anordnungen der in die Kathegorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kreislasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Magistrate, Land= und Herrschafts=Gerichte selbst vornehmen, die Subrepartition und die Detail=Anordnungen aber den Distrikts=Behörden unter Vorbehalt der Appellation überlassen sollen. Bey Entscheidung solcher Appellationen muß kollegiale Berathung statt finden.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund allerhöchster Genehmigungen und in den darin bestimmten Richtungen gestattet werden.

§. 28.

Die Ausgleichung der Kriegslasten unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Peräquations=Gesetzes vom 22. July 1819, wobey sich die Competenz der Kreis=Regierungen und der Unter=Behörden in Bezug auf die Distrikts=Lasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landtags=Abschiedes vom 11. September d. J. Abschnitt 3. Nro 6. richtet; die Ausgleichung der Gemeinde=Lasten in den Gemeinde=Ver=

waltungen unter den im Umlage-Gesetz vom 22. July 1819 vorgeschriebenen Modalitäten zu überlassen; — nur in Gegenständen allgemeiner Landeslasten und in Rekursfällen muß an die Ministerien berichtet werden.

Unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Entschädigungs-Forderungen für Kriegs-Lasten und Kriegs-Schäden.

§. 29.

Polizeyliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militär-Behörden.

Diese Oberaufsicht hat sich jedoch nur auf generelle Anordnungen, auf den Vollzug spezieller allerhöchster Befehle und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Unterbehörden zu beschränken, welche über die beurlaubten Soldaten bey Polizey-Uebertretungen eben jene Competenz auszuüben haben, wozu sie die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigen.

Die Einberufungen der Beurlaubten sollen in der Regel wie bisher durch unmittelbare Correspondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschafts-Gerichten eingeleitet, und nur in dringenden Fällen und bey ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreis-Regierungen verfügt werden.

§. 30.

Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer und die Aufsicht gegen fremde Deserteurs.

In Hinsicht der Ersteren haben sie alle besonderen Einschreitungen und Verfügungen den Unter-Behörden zu überlassen, welche mit den Regiments-Commandos unmittelbar zu korrespondiren haben, — in letzterer

Beziehung nur bey vorliegenden Reklamationen und in jenen Fällen einzuschreiten, bey welchen der Vollzug der bestehenden Kartels solche Einschreitungen erfordert.

§. 31.

Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in auswärtige Civil- und Militär-Dienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grund-Bestimmungen des Titel VI. §. 14. der Verfassungs-Urkunde.

§. 32.

Sorge für die den Unter-Behörden zu überlassende Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; unter kollegialer Berathung Entscheidungen über Salpeter-Defraudation in zweyter Instanz; innerhalb der Grenzen bestehender Gesetze die Hinwegräumung der Hindernisse, welche der Beförderung der künstlichen Salpeter-Erzeugung entgegen stehen, in so ferne die Unter-Behörden vorher um Abstellung derselben angegangen worden; in zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeter-Pflanzungen, wo ebenfalls kollegiale Berathung Statt finden muß.

§. 33.

Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Commandos.

Bis Wir hierüber die weiters erforderlichen Bestimmungen erlassen, werden die Competenz-Verhältnisse dahin festgesetzt:

a) die Patentisirung aller Stabs-Offiziere behalten Wir Uns vor;

eben so bleibt

b) die Berufung zur Activität derjenigen Landwehr-Abtheilungen, deren Mitglieder ausser den Markungen der mit magistratischen Verfassungeu versehenen Städte und Märkte ihren ständigen Wohnsitz haben, und

c) die Ertheilung der Erlaubniß zur Erhebung von Reluitions-Beyträgen der allerhöchsten Stelle vorbehalten;

d) die Patentisirung der Ober-Offiziere der in Städten und Märkten befindlichen Landwehr-Abtheilungen, die Berufung der Letzteren zu den Waffen, die Superrevision der Landwehr-Rechnungen, wo dieselbe nöthig erachtet wird, die Anordnung eines Landwehr-Rathes zur Entscheidung der Disciplinar-Vergehen der im Kreise commandirenden Stabs-Offiziere der Landwehr, steht den Kreis-Regierungen im Benehmen mit den aufgestellten Kreis-Commandos zu; dieses Benehmen muß in der Regel mündlich geschehen.

Bey Landwehr-Abtheilungen des platten Landes finden vorläufig keine Besetzungen der Offiziers-Stellen statt. Die Anträge auf Erhebung von Relutions-Beyträgen dürfen die Kreis-Regierungen jährlich nur einmal unter Anlage von General-Uebersichten zur Vorlage bringen.

Bayerische Staatsbibliothek München

e) Alle andern, die Landwehr betreffenden Anordnungen stehen in der Competenz der Unter-Behörden oder der Bataillons-Chefs; bey öffentlichen Volksfesten und zu den gewöhnlichen Uebungen können die Unter-Behörden den Landwehr-Abtheilungen der Städte und Märkte die Erlaubniß zum Ausrücken aus eigener Competenz ertheilen, müssen jedoch den Militär-Commandanten des Platzes, wenn sich einer am Orte befindet, davon unterrichten.

Außerdem rückt die Landwehr dieser Abtheilungen ohne besondere Ermächtigung in allen jenen Fällen aus, welche die Reglements hiezu bezeichnen. — In allen Fällen haben jedoch die Commandanten der Landwehr-Abtheilungen, wie bisher, vor dem Ausrükken die hiezu erforderliche Genehmigung des allenfalls im Orte befindlichen Militär-Commandanten zu erholen; nach dem Ausrücken steht die Landwehr jederzeit unter den Befehlen des Letztern.

Titel III.

Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 34.

Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweyten Beylage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103. derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften;

Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen

in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweyte Beylage der Verfassungs-Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserem Staats-Ministerium des Innern zuweiset, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

b) die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;

c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- u. Straf-Anstalten.

d) Die Eintheilung der Sprengel;

e) die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchen-Aemtern, in so ferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften und Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielende Geschäfte werden der eigenen Competenz der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden in der Art überlassen, daß der un-

mittelbare Vollzug in der Regel den letztern zusteht, die Kreis-Regierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unterbehörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachläßig sind.

§. 35.

Anordnungen und Leitung der Prüfungs-Conkurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste; in so ferne das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronats-Rechte von Uns bereits speciell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualification der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domcapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Die Entlassung der Befehle zu der von den Unter-Behörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Die Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden. —

Die vorschriftmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen, Regulirung der Inter-

calar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörungen der Intercalar-Früchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarr-Sprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bey Umpfarrung einzelner Dorfschaften. —

§. 36.

Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bey Erledigungs-Fällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberey zu entfernen, sind die Kreis-Regierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, die Revision der Pfarrey- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigung einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben, den periodischen Rechenschafts-Berichten beyzufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig seyn sollte.

§. 37.

In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten haben sich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. May 1818 zu richten.

Titel IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 38.

Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feyertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentliche Erziehungs-Häuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenz-Stadt und der im Kreise gelegenen Universitäten. —

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Inspectionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte den Localschul-Inspectionen, welche ihre bisherige Formation beybehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höhern Studien-Anstalten den Rectoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bey den Volks- und Industrie-Schulen den Local-Comissionen, bey den Studien-Anstalten den Rectoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Die Kreis-Regierungen haben gerade bey diesem Gegenstande vor Allem den in §. 19. ausgesprochenen Haupt-Grundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den Inspectionen und Rectoraten jede entbehrliche Schreiberey zu erlassen, insbesondere sogleich die allenfalls in einzelnen Kreisen dermal noch bestehenden periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen, und diese ausschließend auf den jährlichen Rechenschafts-Bericht zu beschränken; über dessen Anfertigung Wir noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahrs die auf möglichste Vereinfachung abzielenden Vorschriften entwerfen und den Kreis-Regierungen zuschließen lassen werden. —

§. 39.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahres-Rechnungen und die Super-Revision derselben genau nach den Vorschriften der §§. 59. und 106. des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 vorgenommen, und die Kreis-Regierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edikt speciell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreis-Schulfonds.

§. 40.

Ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation gestellt; sie sind jedoch verpflichtet,

bey Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt seyn wird, durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt machen zu lassen; bey dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beyträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, speciell zu benennen.

§. 41.

Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; die Regulirung des Schulgeldes, in so ferne gegen die Unter-Behörden von den Betheiligten reklamirt wird, und zwar in letzter Instanz.

§. 42.

Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unterbehörden zu: die Kreis-Regierung hat jedoch bey Revision und Super-Revision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bey gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43.

Die Ausmittlung zweckmäßiger Schul-Gebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Competenz-Bestimmung der Curatel-Verhältnisse sich zu halten, und

in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44.

Einschreitung gegen säumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detailtabellen über die wegen vernachläßigten Schulbesuchs verhängten Strafen sind den Schul-Inspektionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volksschulwesens fortfahren, und wie bisher unmitelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 45.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist den Unterbehörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den konstituirten Prüfungs-Comissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unterbehörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reklamiren sollten. Den Unterbehörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu.

Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder die niedern und höhern Vorbereitungs-Schulen und Anstalten widmen wollen.

In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehrfächer anzuordnen und 4 — 6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenz-Blätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Kompetenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der innern Ordnung.

§. 46.

Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürger-Schulen, an den Feyertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, so wie an den Studien-Vorbereitungs-Schulen, in so ferne nicht das Präsentations-Recht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht; dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten.

Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bey erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 47.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schul-Conferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende. In dieser Beziehung

haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rectoraten, den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspectionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

§. 48.

Die Alters-Dispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studien-Anstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehr-Gegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studien-Anstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, sind den Rectoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahres-Zeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bey entdeckten Mißbräuchen und auf Reklamation der Betheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unterbehörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

§. 49.

Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentations-Recht zukömmt. — Den Curatel-Behörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weßwegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bey den Ernennungen selbst betheiliget ist, muß die Genehmigung der Ober-Cu-

ratel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reklamationen entstehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fnudirter Stipendien, bleibt den Ministerium überlassen.

§. 50.

In zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und der Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle bey Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

Titel V.

Medicinalwesen.

§. 51.

Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitäts-Anstalten im Allgemeinen und Wachsamkeit über den Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen.

Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medicinischen Statistik und Topographie.

§. 52.

Allgemeine Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und gegen deren Verbreitung.

Obere Leitung aller Geschäfte der Schutzpocken-Impfung und die Controlle des Vollzugs in der Art, daß in der Regel nur mehr summarische Uebersichten für jedes Jahr eingesendet, und dieselben bey Visitationen mit den Registern der Aerzte und Pfarrämter verglichen werden, in welchen die geeigneten Certificirungen niedergelegt werden müssen.

§. 53.

Wegen Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung der Scheintodten ist bey Festsetzung der Etats Vorsorge zu treffen, und bey den Visitationen Nachsicht zu pflegen.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichen-Beschau; die oberste Aufsicht auf die Begräbniß-Orte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst der Unter-Behörden anzuordnen ist.

§. 54.

Ober-Aufsicht über öffentliche Kranken-Anstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findel-Häuser, mittelst der gehörig zu leitenden Unter-Behörden und unter beständiger Controlle durch periodische Visitationen; ferner die im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen und wundärztlichen Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in diesen Schulen.

§. 55.

Aufsicht auf das gesammte für das Medicinalwesen angestellte Personale, namentlich die Stadt- und Landgerichts-Aerzte, und auf die genaue Einhaltung

ihrer Instruktionen. Entscheidung allenfallsiger Dienst-Conflikte derselben mit andern Beamten.

Die Aufstellung geprüfter Hebammen, dann befähigter Thier-Aerzte und bewährter Huf- und Beschlag-Schmiede ist unter Vorbehalt der Reklamationen und der Obergewalt zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unter-Behörden zu überlassen, welche hiebey nicht nur die bestehenden Medicinal-Verordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Distrikts-Umlage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weise bildet sich die Kompetenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen.

Die Unter-Behörden haben die Erledigung von Thierarzt-Stellen durch das Intelligenz-Blatt des Kreises bekannt zu machen, und unter Verkündung der mit diesen Stellen verbundenen Emolumente und Pflichten einen angemessenen Termin für die Konkurrenten festzusetzen.

Die Aufstellung der Neben-Aerzte.

§. 56.

Die allgemeine Einleitungen, so wie die durch die Umstände sich gebietenden besondern Anordnungen zur Unterdrückung medicinischer Pfuscherey; die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arzney- und Gift-Handel; Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs.

Die Zulassung geprüfter Aerzte, in so ferne sie die erste oder zweyte Note der Befähigung erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Bader-

Gerechtigkeiten und Ehehaften wird in die Kompetenz der Bezirks-Polizey-Behörden gelegt, welche in dieser Beziehung bloße Anzeigs-Berichte zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bey entdeckten Mißgriffen oder auf besondere Reklamation ein.

Wegen der Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender und zur Errichtung neuer Apotheken werden die Kompetenz-Verhältnisse durch die zum Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September d. J. zu erlassende allgemeine Instruction regulirt werden.

Obere Aufsicht im Kreise auf Einhaltung der Medicinal- und Apotheker-Taxen, dann auf Anrufen der Betheiligten oder in vorliegenden Fällen bey Verbescheidnng der Finanz-, Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen, die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken und die Prüfung der Vollzugs-Vorlagen.

Titel VI.

Allgemeine Landes-Polizey.

§. 57.

Die allgemeinen Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Wachsamkeit gegen geheime Verbindungen; Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bey großen Versammlungen, Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuber-Banden;

Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben; Leitung der zur Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gensdarmerie in allen polizeylichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit den Kompagnie-Commandanten, welche zur Vermeidung aller unnöthigen Schreibereyen in der Regel mit dem Vorstande der Kreis-Regierung mündliche Rücksprache pflegen sollen.

Veranlassung ausserordentlichen bewaffneten Beystandes, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Tit. IX. §. 5. und 6. der Verfassungs-Urkunde; in diesem Falle jedoch Anzeige an das Ministerium.

§. 58.

Oberaufsicht auf die Polizey-Gefängnisse, auf die Beschäftigungs- und Zwangs-Arbeits-Anstalten, Zucht- und Strafarbeits-Häuser, bey letztern jedoch vorbehältlich der Mitwirkung der Justiz-Behörden; obere Leitung und Controlle ihrer Verwaltung; sachgemäße Verfügung über die zu diesem Behufe festgesetzte Etatssumme unter Verantwortlichkeit bey Ueberschreitung derselben; Mitwirkung bey der durch die Finanzkammer vorzunehmenden Revision und Verbescheidung der Rechnung dieser Verwaltungen.

§. 59.

Handhabung der Feuerpolizey; Vorsorge zur Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe, zur Einrichtung zweckmäßiger Lösch-Anstalten und Lösch-Ordnungen, und zur Formation der in dieser Beziehung zu bildenden Distrikte unter genauer Beobachtung der Umlage-Gesetze vom 22. July 1819 und 11. September 1825.

Beförderung der Schadens=Versicherungs=Anstalten, insbesondere der Brand=Assekuranz und Leitung der Detailgeschäfte der letzteren im Kreise. — Die bisherigen Anzeigen einzelner Feuersbrünste mit Ausnahme der im §. 18. bemerkten großen und ausgedehnten Unglücksfälle dieser Art unterbleiben für die Zukunft; auch sind von nun an über Ratifikationen und Vorschuß, Anweisungen monatlich nur summarische Uebersichten an das Ministerium einzusenden. Wir setzen in Unsere Kreis=Regierungen das volle Vertrauen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit widmen, für das Interesse der Anstalt sorgen, aber auch jede unnöthige Schreiberey und jede Zögerung bey Ausbezahlung der Entschädigungsgelder vermeiden.

Bewilligung von Collekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke desselben, mit Ausnahme von Brand=Collekten. Zu den letzteren muß in den dazu geeigneten außerordentlichen Fällen die allerhöchste Erlaubniß erholt werden.

§. 60.

Aufrechthaltung der Bauordnungen; in zweyter Instanz die Entscheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeyliche Baustreitigkeiten; die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und Genehmigung derselben ist den Bezirks=Polizey=Behörden unter Vorbehalt der Reklamation zu überlassen; nur die Plane über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klasse sind an die Kreis=Regierungen zur besonderen Genehmigung einzusenden. In Hinsicht der Bauten für die Haupt=

und Residenzstadt München verbleibt es vor der Hand bey den deshalb bestehenden besondern Bestimmungen.

Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande werden in Bezug auf isolirt stehende Gebäude den Bezirks-Polizey-Behörden überlassen; in Hinsicht der übrigen gehören sie zur unmittelbaren Kompetenz der Kreis-Regierungen.

Vorsorge zur Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Strassen-Beleuchtung in den Städten und Märkten.

§. 61.

Die obere Leitung der Baulichkeiten bey Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude nach den Kuratel-Verhältnissen in der Art, daß sie sich nur die Plane für neue Gebäude zur Genehmigung vorlegen lassen; bey Staatsgebäuden steht ihnen jedoch sowohl bey Neubauten als bey Reparaturen die Genehmigung der Bauart und die Festsetzung des Kostenpunktes zu. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den im Kreise aufzustellenden technischen Behörden zu überlassen, unter deren Respizienz alle Kathegorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterschied zu stehen kommen. Wir werden hierüber, und insbesondere über die Formation und Aufstellung dieser technischen Behörden noch specielle Bestimmungen erlassen.

§. 62.

Sorge für das Kredit- und Nahrungswesen im Allgemeinen, worüber jedoch die unmittelbaren Vorkehrungen den Unter-Behörden zustehen. Einrichtung und Beförderung der Armenpflege, unter genauer

Beobachtung des Gesetzes vom 11. September d. J. wegen der Heimathsrechte und der darin festgesetzten Kompetenz-Verhältnisse. —

Aufsicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde und Entscheidung der in dieser Hinsicht sich ergebenden Reklamationsfälle in zweyter Instanz, in so ferne dieselben an und für sich zuläßig sind, und sich nicht vor den ordentlichen Richter eignen.

Herstellung und Beförderung von Leih-Anstalten, Bewilligung zu Privat-Unternehmungen dieser Art; Unterdrückung von Winkel-Leihhäusern; Oberaufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien; Straferkenntnisse hierüber in zweyter Instanz.

Die Bewilligung zur Errichtung der Viktualien-, Getreide- und Vieh-Märkte, in so ferne hiebey keine Abgaben an die betreffenden Gemeinden angeordnet werden, in welch letzterm Falle Bericht an das Ministerium zu erstatten ist.

Handhabung der Markt-Ordnungen. Oberaufsicht auf die polizeyliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl- und Bier-Taxen; die Regulirung der Brod-Taxen steht den Unter-Behörden zu.

Entfernung der Bann- oder Zwangs-Rechte und Beschützung des freyen Verkehrs durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und unter ausgedehntester Anwendung der in den §§. 14. und 15. aufgestellten Grundsätze.

§. 63.

Das ganze Fabrik- Manufaktur- und Gewerbwesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11.

September d. J. und den Vorschriften der hierüber nächstens erscheinenden Vollzugs-Instruction.

§. 64.

Allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, und die Vertheilung der Prämien und Unterstützungen innerhalb der Grenzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etats-Summen; Wachsamkeit zur Aufrechthaltung der Kultur-Gesetze; sodann in zweyter Instanz unter kollegialer Berathung auf kurzen schriftlichen Vortrag die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten.

Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde-Gründe und der Gemeinde-Waldungen; Handhabung der Forst-Polizey in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen.

§. 65.

Beförderung des Handels; Aufsicht auf Münze, Maaß und Gewicht; auf alle Gefährden im Handel und Wandel; Bewilligung zur Errichtung vom Jahrmärkten für inländische rohe Stoffe; über die Bewilligung zur Errichtung anderer Jahrmärkte ist die allerhöchste Genehmigung zu erholen; Gesuche in letzterer Beziehung, welche die Kreis-Regierung für ungeeignet hält, hat dieselbe jedoch jederzeit unter Vorbehalt der Beschwerde sogleich abzuweisen. Obere Aufsicht auf dieselbe und die Handelsmessen, auf die Land-Krämer und besonders die herumziehenden Mäckler; Herstellung und Unterhaltung einer Handels-Matrikel.

Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues ohne Ausnahme, mögen die dazu erforderlichen Mittel

aus Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Staats-Fonds bestritten werden.

Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Kommunikations-Wege, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über Distrikts-Umlagen. In zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten über die dießfallsigen Konkurrenz-Verbindlichkeiten.

Aufsicht über öffentliche Gasthöfe und Niederlagen.

Vollziehung der Verordnungen über das Land-Frachtwesen.

In zweyter Instanz unter kollegialer Berathung die Entscheidung der Post-Defraudationen.

Handhabung der Floß- und Schifffahrts-Ordnungen.

In zweyter Instanz unter kollegialler Berathung die Entscheidung der Streitigkeiten sowohl in dieser Beziehung als über die Benützung öffentlicher Gewässer; dann die Wahrung der dabey betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 66.

Die Sorge für den Vollzug der Gesetze vom 11. September d. J. über Heymath, Ansäßigmachung und Verehelichung in der hiedurch bezeichneten Kompetenz.

Die Bewilligung zu neuen Ansiedlungen steht unter Vorbehalt der Reklamtion den Bezirks-Polizey-Behörden zu. Wenn es sich aber von Anlage einer ganzen Ortschaft handelt, so muß die Erlaubniß der Kreis-Regierungen erholt werden.

§. 67.

Bis auf weiters, wie bisher, die Vollziehung der Polizey-Strafgesetze und Entscheidung der Polizey-Straf- und Confiskations-Fälle in zweyter Instanz, in so ferne nach den Gesetzen eine Appellation zuläßig ist.

§. 68.

Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freyheit der Presse; Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereyen, auf die Antiquarien und Leihbibliotheken und Lese-Institute, auf die lithographischen Anstalten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der dritten Beylage zur Verfassungs-Urkunde und der darin bezeichneten Kompetenz-Verhältnisse, Leitung der Redaktion der Kreis-Intelligenz-Blätter; oberste Aufsicht auf die im Kreise befindlichen Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

Titel VII.

Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 69.

Die Oberkuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungswesen, und die Obsorge für den genauen Vollzug des Gemeinde-Edikts vom 17. May

1818 und des Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819. die Kreis-Regierungen haben in dieser Beziehung ihre Kompetenz auf dasjenige zu beschränken, was ihnen durch diese beyden Gesetze speciell zugewiesen ist; alles Uebrige mit Ausnahme desjenigen, was dem Ministerium ausdrücklich vorbehalten ist, muß den Bezirks-Polizey-Behörden und den Gemeinden selbst überlassen werden.

Die Kreis-Regierungen haben in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freye Verfügung zu überlassen, und sie nur in so ferne zu beschränken seyen, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen, sie haben alle unnöthigen Controllen abzustellen, und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmende Feststellung der Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken.

§. 70.

Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern Wohlthätigkeits-Anstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und gegen schädliche Mißbräuche.

§. 71.

Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit ist denjenigen Bezirks-Polizey-Behörden zu überlassen, welchen die niedere Kuratel über dieselben zusteht. Diese haben von der ertheilten Bestätigung bloße Anzeige an die

Kreis-Regierungen zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Kultus-Stiftungen ist den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu sorgen, und mit der geistlichen Oberbehörde sich zu benehmen haben.

§. 72.

Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religions-Theile und Zwecke.

Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungs-Vermögens mit dem separirt verwalteten Kommunal-Vermögen; Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungs-Kassen zur Bestreitung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben.

§. 73.

Ober-Aufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt, Mehrung oder Minderung des Assekuranz-Kapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kosten-Voranschläge bey unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 74.

Ober-Aufsicht auf das Vermögen der Pfarreyen und Beneficien, insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarr-Gebäude; Unterstützung der

Pfarrer und Stiftungs-Mitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum und Regulirung der Aussitzfristen.

§. 75.

Inspektion der Stiftungs- und Kommunal-Kassen und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen.

Titel VIII.

Statistik und Dienst-Uebersicht.

§. 76.

Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises.

Da jedoch in den meisten Kreisen die vorzüglichsten Materialien in dieser Beziehung bereits geordnet sind, so dürfen in Zukunft von den Unter-Behörden die Nachträge über Veränderungen nur von drey zu drey Jahren, an die Kreis-Regierungen, und von diesen an die Ministerien vorgelegt werden.

Die nächste Vorlage des ersten statisttischen Haupt-Berichts muß nach dem Schluße des Etatsjahres $18\frac{26}{27}$ für den Zeitraum vor $18\frac{24}{25}$ bis $18\frac{26}{27}$ inclusive in dem von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Termine geschehen.

In jenen Kreisen, für welche die Statistik noch nicht vollendet ist, müssen von diesem Zeitpunkte die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind noch fernerhin jährlich herzustellen und einzusenden.

§. 77.

Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die

wichtigeren Verwaltungs-Zweige und die Geschäfts-Führung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten zur Sicherung des Dienstes unentbehrlich sind. Diese periodische Arbeiten sind, wenn sie bloß auf die Statistik des Kreises Bezug haben, nur von drey zu drey Jahre einzufordern; — wenn sie jedoch zum Behufe der Verwaltung nöthig sind, in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar jederzeit nach dem Schluße des Etatsjahres abzuverlangen, insoferne ihre Einsendung zum Behufe der Controlle nicht früher unumgänglich erforderlich wäre; die Kreis-Regierungen werden jedoch Bedacht nehmen, diese Controlle mehr durch die äußeren Organe und mittelst genauer Visitationen als durch den todten Buchstaben und mechanische Arbeiten aufrecht zu halten.

§. 78.

Die in den vorstehenden zwey §§. als Regel festgesetzten dreyjährigen Termine finden insbesondere auch Anwendung auf die dem Ministerium des Hauses und des Aeußern vorzulegenden Anzeigen über die Geburts-Traumngs- und Todesfälle der Adelichen, wobey bemerkt wird, daß die Kreis-Regierungen die allenfalls vorkommenden Mängel solcher Anzeigen vor der Einsendung berichtigen zu lassen haben.

§. 79.

Die Rechenschafts-Berichte über alle Theile der Verwaltung werden künftig nur alle drey Jahre und zwar das nächste Mal in dem §. 76. vorgeschriebenen Termine erstattet; in diesem ist vorzüglich über den Vollzug der gegenwärtigen Instruktion ausführliche Anzeige zu machen.

Titel IX.

Dienst-Ordnung und Gerichts-Polizey.

§. 80.

Anordnung und Leitung der Conkurs-Prüfungen für die zum Dienste der Polizey und innern Verwaltung adspirirenden Kandidaten, und zwar, was die Rechts-Kandidaten betrifft, benehmlich mit den Appellations-Gerichten.

§. 81.

Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bey allen untergebenen Aemtern und Behörden, Beylegung der Irrungen und Conflikte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter.

Verpflichtung und Einweisung der Beamten, insbesondere die Landgerichts-Extraditionen nach dem ganzen Umfange des Ressorts dieser Aemter.

In Bezug auf diese Landgerichts-Extraditionen wird jedoch hiemit ausdrücklich angeordnet:

1) daß vor der Extradition eines Landgerichts die Kreis-Regierung sich mit dem Appellations-Gerichte darüber in geeignetes Benehmen setze, und dasselbe um Mittheilung aller auf die Rechts-Verwaltung dieses Landgerichts sich beziehenden Daten und der letzten Geschäfts-Tabellen desselben ersuche;

2) daß während der Extradition der Regierungs-Kommissär den Zustand der Justizpflege bey der zu übergebenden Behörde eben so sorgfältig und aufmerksam untersuche, als den Zustand der Administrativ-Geschäftsführung;

3) daß nach der Extradition die Resultate derselben dem Appellations-Gerichte, so weit sie die Justiz ausschließlich oder im Allgemeinen betreffen, sogleich mitgetheilt werden.

Veranlassung von Visitationen und administrativen General-Untersuchungen.

Erkenntniß in allen Disciplinarsachen mit genauer Beobachtung und strenger Anwendung der Vorschriften der §§. 10. — 15. der neunten Beylage zur Verfassungs-Urkunde.

Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der Untersuchungs-Acten an den ordentlichen Richter, jedoch in den §. 16. der neunten Beylage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Fällen gutachtlicher Antrag an das vorgesetzte Ministerium zum Behufe der Entscheidungen des Staatsraths wegen Stellung vor Gericht, und benehmlich mit den Appellations-Gerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§. 82.

Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherren, wenn sie nicht streitige Rechts-Verhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Tax-Excesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und Entscheidung in streitigen Tax-Gegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen;

Disciplin gegen dieselben, und Aufsicht gegen Winkel-Advokaten und unberechtigte Schriften-Verfertiger.

§. 83.

Weder die mittelbaren noch unmittelbaren Beamten und Diener von den Räthen abwärts und mit Einschluß derselben bedürfen fernerhin zum Behufe der Verehelichung einer besondern Licenz der Ministerien oder Kreis-Regierungen; hierin ist alles den Bezirks-Polizey-Behörden zu überlassen, welche sich ausschließend an die gesetzlichen Bestimmungen vom 11. Sept. d. J. zu halten, und nur bey mittelbaren Beamten und Dienern die Einwilligung der Standes- und Gutsherren als Vorbedingung anzusehen haben.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch in Hinsicht der Pensions-Ansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener nichts verändert. Von den Heiraths-Licenzen, welche an definitiv angestellte Staatsdiener ertheilt werden, ist der vorgesetzten Stelle jedesmal Anzeige zu machen.

§. 84.

Die Ertheilung der Urlaubs-Licenzen für das der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnete Dienst-Personal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen, mag damit eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden seyn; bey dem landgerichtlichen Personale muß das geeignete Benehmen mit den Apellations-Gerichten gepflogen werden.

Licenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreis-Regierungen aus eigner Kompetenz nur auf 14

Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten.

Die Ertheilung der Urlaubs-Gesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreis-Regierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind, insbesondere der Patrimonal-Richter II. Klasse, der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter obenbemerkter Zeit-Beschränkung und Verantwortlichkeit den Unter-Behörden zu überlassen.

Titel X.

Bestreitung des Staats-Aufwandes.

§. 85.

Die Kammern des Innern werden künftig innerhalb der Grenzen der festgesetzten Etats-Summen die Anweisung zum Behufe des für die innere Verwaltung zu machenden Staats-Aufwandes unmittelbar auf die Kreis-Kassen ausstellen; der Direktor der Kammer der Finanzen hat jedoch diese Anweisung als Etats-Kurator zu kontrasigniren, und demselben steht ein Veto zu, wenn durch die Anweisung die für den Kreis bewilligte Etats-Summe überschritten würde, ausserordentliche Fälle ausgenommen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge ruhen würde, in welchen Fällen jedoch unter des Direktors persönlicher Verantwortlichkeit Anzeige zum Ministerium geschehen muß.

Die näheren Modalitäten werden Wir durch eine besondere Instruktion vorschreiben.

Die revisorische und definitive Festsetzung der Ausgabs-Positionen bleibt den Finanz-Kammern unter Vorbehalt der Superrevision überlassen.

Titel XI.

Judicatur in Aufschlags-Sachen.

§. 86.

Die Entscheidung von Malzaufschlags-Defraudationen steht in zweyter Instanz den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu, welche diese Gegenstände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzustellenden Referenten kollegial berathen werden.

Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden Sitzungen müssen der Fiskal-Rath und der das Aufschlags-Wesen respicirende Rath der Finanzkammer beygezogen, und denselben vorher die Akten zur Einsicht zugestellt werden, um das Interesse des Fiskus verwahren zu können; diese beyden letztgenannten Räthe haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrag des Referenten ausüben, und am Schluße der Umfrage durch Reassumirung wiederholen müssen. Dem Fiskalrathe steht das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Rekurs an den Staatsrath zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß durch die Sentenz der Kammer des Innern das Interresse des Fiskus in Nachtheil gesetzt würde.

B. Wirkungskreis
der Kammern der Finanzen.

§. 87.

Zur Geschäfts-Sphäre der Kammern der Finanzen gehören:

die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen, insbesondere die Aufsicht über das Staats-Einkommen; über den Staats-Aufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz-Dienstpersonale; das Amts-Bürgschaftswesen; fiskalische Prozesse, die Kreis- und Distrikts-Umlagen, und die Angelegenheiten des Landraths gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; die Finanz-Rechenschafts-Berichte des Kreises.

Titel I.

Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§. 88.

Die Herstellung der Finanz-Inventars, Conservation und Verbesserung des Finanz-Vermögens, Sorge für genauen Vollzug der Finanz-Gesetze und Verordnungen im Kreise.

Titel II.

Verwaltung des Staats-Einkommens insbesondere.

§. 89.

Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung und Erhebung der direkten Steuern, des Tax- und Sportelwesens, und der Malzaufschlags-Gefälle.

§. 90.

Gleiche Sorge für die Verwaltung der Staats-Domainen; insbesondere der Oekonomien, Fabriken und Brauereyen; der Forsten und Jagden, innerhalb der Gränzen der von Allerhöchster Stelle festzusetzenden Material-Haupt-Etats, so wie der Geld-Etats

für Vermarkungen und Culturen; der grundherrlichen, zinsherrlichen und zehentherrlichen Renten und Rechte unter genauer Beobachtung des Grundsatzes, nach Thunlichkeit überall die Selbstregie zu entfernen, und die unständigen Gefälle nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Normen zu fixiren.

§. 91.

Die Oberaufsicht der den allgemeinen Rentämtern zu übertragenden Verwaltung sämmtlicher Lehengefälle, und die Sorge für die vorschriftmäßige Conservation der zur Allodifikation nicht geeigneten Lehenkomplexe. Ausgenommen sind die Thronlehen.

In Hinsicht der Beutellehen bleibt die Competenz der Kreis-Regierung unverändert.

In Hinsicht der Kanzley- und Ritterlehen stehen ihnen zu

a) die pflichtmäßige Sorge, daß die von denselben zu entrichtenden Jahrs-Abgaben, Ritter-Pferdgelder und Relevien den Rentämtern gehörig eingewiesen, und von denselben ordentlich unter einer besondern Rubrik verrechnet werden;

b) Ausstellung der Muthscheine;

c) Vornahme des Belehnungs-Aktes unter Zustellung des von Uns selbst unterfertigten Lehenbriefes, Erholung des Reverses nnd Einsendung desselben an das Ministerium der Finanzen zur Deponirung im Lehen-Archive;

d) die Instruirung der Consens-Gesuche unter Vorbehalt des Rekurses in den Fällen, bey welchen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; die abweisliche Verbescheidung derselben;

ausserdem Erholung und Ausschreibung der Allerhöchsten Genehmigung; die Sorge für den Vollzug der mit solchen Consensen allenfalls verbundenen Bedingungen;

e) die Liquidation der Fassionen;

f) Instruirung der Absonderungen des Allodes vom Lehen, der Lehen-Auffsendungen und Allodifikationen, und die Erholung der Allerhöchsten Genehmigung;

g) Anzeige der Lehenheimfälle und Anordnung provisorischer Maßregeln für die Verwaltung der heimgefallenen Lehen;

h) zur eigenen Competenz die Festsetzung der Ablösungs-Summen von den bereits allodificirten Lehen, und die Sorge für die richtige Verrechnung derselben in den Kaufschillings-Realitäten-Rechnungen unter dem §. 96. bemerkten Vorbehalt.

§. 92.

Behandlung der Staats-Activ-Kapitalien, Sorge für die Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für die Sicherstellung der Kapitalien.

In Hinsicht auf Kündung, Einzug oder Nachlaß dieser Kapitalien haben die Kreis-Regierungen mit der Schuldentilgungs-Commission Rücksprache zu pflegen, und die Zustimmung derselben zu erholen.

Die Rentämter haben hierüber, wie bisher, abgesonderte Rechnungen zu stellen, welche jedoch von den Kreis-Regierungen künftig, wie alle anderen Rentamts-Rechnungen behandelt, ihre Activreste aber von den Abrechnungs-Commissionen der Schuldentilgungs-Anstalt eingewiesen werden.

§. 93.

Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, die Oberaufsicht über den Debit des Stempel-Papiers.

§. 94.

Leitung aller öffentlichen Verkäufe der entbehrlichen, durch Allerhöchste Rescripte zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten Staats-Realitäten, und deren Genehmigung, in so ferne die zum Grunde liegende Schätzung und durch die vierprozentigen Interessen des Kaufschillings der bisherigen Ertrag errreicht wird.

Verkäufe, bey welchen geringere Summen angeboten wurden, deren Realisirung aber dennoch räthlich zu seyn scheint, werden zur Allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

Den Vorschlägen über Veräußerung entbehrlicher Staats-Realitäten ist jederzeit gleich die Schätzun; und Ertrags-Berechnung beyzufügen.

§. 95.

Behandlung der Erb- und Zeitpächte, und deren Genehmigung, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder überstiegen wird, außerdem Erholung der Genehmigung der Ministerien.

§. 96.

Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grund-Gerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

Jede Ablösung, welche nach bestimmten Allerhöchsten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichtliche Anfrage von den Kreis-Regierungen regulirt, und hiebey nur die Superrevision des obersten

Rechnungshofes vorbehalten. Von diesem Vorbehalte ist in den Ablösungs-Briefen mit dem Beysatz Erwähnung zu machen, daß die Ablösungs-Verhandlung als definitiv angesehen wird, wenn vom Tage der Ausstellung anfangend zwey Jahre verflossen sind, ohne daß der Ablösungs-Brief rückgefordert, und für nichtig erklärt worden ist.

§. 97.

Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Ausstände und ruhenden Gefälle, vorläufig nach der in den §§. 1, 2, und 3 der Verordnung vom 12. May 1817 (Reggsbl. von 1817 S. 531 et seq) festgesetzten Kompetenz, und den allgemeinen Normen, welche Wir jedoch einer durchgreifenden Revision unterwerfen werden.

§. 98.

Unter Vorbehalt des Rekurses die definitive Verbescheidung der Steuer-Ausgleichungen, in so ferne die Masse der Steuer-Schuldigkeit des Kreises nicht vermindert wird.

§. 99.

Die Instruirung der Gilt-Moderations-Gesuche nach den bestehenden Normen, welche Wir ebenfalls einer Revision unterwerfen lassen werden.

Titel III.

Aufsicht über den Staats-Aufwand in den Kreisen.

§. 100.

Anweisung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere Allerhöchste Rescripte genehmigten oder durch

die Etats-Sanktions-Rescripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau-Exigenzen und öffentliche Anstalten, in so ferne sie nicht zu dem Ressort der Kammer des Innern gehören, vorläufig nach der Kasse-Instruktion vom 2. März 1824, welche unverzüglich einer durchgreifenden Revision unterworfen werden soll.

§. 101.

Sorge für die richtige Verrechnung des in den Kreisen aus Staatsmitteln zu bestreitenden Aufwandes; primitive Revision der Rechnungen aller unter der Kreis-Regierung stehenden Aemter und Kassen, mit Inbegriff der Kreiskassen und deren definitive Verbescheidung, unter Vorbehalt des Rekurses der Abrechnungs-Kommissarien und der Rechner.

Die weiteren Vorschriften werden theils in dem Titl. V. dieser Instruktion, theils bey der nächstens zu erlassenden revidirten Instruktion des obersten Rechnungshofes ertheilt werden.

§. 102.

Die Anweisungen der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten gehen unter Mitwirkung des Etats-Curators von derjenigen Kammer aus, welche die Abordnung dekretirt; die revisorische Einweisung gebührt jedoch der Finanzkammer; diese Abrechnungen werden nicht mehr abgesondert an den obersten Rechnungshof eingesendet, sondern mit der Kreiskassa-Rechnung definitiv festgesetzt.

Die Anweisungen, so wie die Definitiv-Ordonanzen dürfen die Gränzen der Etatssummen nicht überschreiten.

Die besonderen Anzeigen der ertheilten Vorschüsse sind, wenn dadurch keine Ueberschreitung der Etats-Position entsteht, abgestellt, eben so die Quartals-Uebersichten.

§. 103.

Bestimmung und Anweisung der Umzugs-Kosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen und der im vorstehenden Paragraph festgesetzten Bestimmungen.

§. 104.

Die Regulirung und Anweisung der Pensionen und Alimentationen nach den bestehenden gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt der Superrevision in der §. 110 bezeichneten Weise; die Relikten der sämmtlichen Staats-Pensionäre werden bey Erlöschen der Stamm-Pension, wenn diese bereits festgestellt war, nach dem Regulativ vom 1. Jänner 1805 behandelt, in so ferne sie nicht höhere Ansprüche zu machen haben; nur im letztern Falle ist zu berichten, jedoch können sie nach Umständen Vorschüsse anweisen.

Die einzusendenden Quartals-Uebersichten dürfen nur mehr summarisch die Ab- und Zugänge enthalten.

Pensions-Transferirungen finden fernerhin nicht mehr statt; nur jene, welche dermal auf die Kassen der Residenzstadt assignirt sind, können aus dem Isarkreis auf die Kassen der anderen sieben Kreise transferirt werden.

Neue Pensionen sind bey jenen Kassen zu assigniren, von welchen bisher die Besoldung oder die Stamm-Pension bezogen wurde, jedoch können auf Verlangen bey den neuen Pensionen für Individuen, welche ihren Wohnsitz bisher in München hatten, die Assignirungen auf die äußern Kassen statt finden.

Eben so dürfen neue Pensionen während des ersten Jahres nach ihrer Dekretirung von einer Kasse zur andern transferirt werden, nur dürfen diese Transferirungen nicht auf die Kasse Unserer Haupt- und Residenzstadt oder auf solche Aemter geschehen, welche zum Behufe der Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben eines Zuschusses von anderen Aemtern und Kassen in der Regel bedürfen.

Ueber die den Schulden-Tilgungs-Kassen gesetzlich zugewiesenen Pensionen müssen die Aemter und Kassen, welche dieselben ausbezahlen, abgesonderte Rechnungen führen, welche jedoch wie alle übrigen durch die Finanzkammer unter Vorbehalt des Rekurses der Rechner und des Abrechnungs-Kommissärs festgesetzt werden; die Passivreste derselben sind sodann der Schuldentilgungs-Anstalt einzuweisen.

Die Militär-Pensionen, welche nicht an diese Anstalt überwiesen wurden, werden von $18\frac{26}{27}$ zwar noch bey den Kreiskassen oder Rentämtern ausbezahlt, jedoch nicht mehr der Central-Staatskasse zugerechnet, sondern von den Kreiskassen unmittelbar an die im Kreise befindlichen Militärkassen auf Rechnung der Militär-Kassa-Dotation monatlich statt baaren Geldes übergeben; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung werden durch die Ministerien der Finanzen und der Armee durch besondere Instruktion vorgeschrieben werden.

§. 105.

In den ad §§. 102, 103 und 104 bemerkten aus eigner Competenz zu verfügenden Anweisungs-Ordonanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt, und erstere gehörig belegt werden.

§. 106.

In Fällen, wo für die Ausgabe eine Position im Etat besteht, können die Regierungen die erforderlichen Vorschüße bis zum Betrage der etatsmäßigen Summe ohne weitere Anfrage oder Anzeige anweisen. In Fällen, welche in den Etats nicht vorhergesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, können sie Vorschüße bis zu dem Betrage von 2000 fl. anweisen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 107.

Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Ausgabs-Etats in keiner Hauptposition überschritten werden.

Unter Hauptpositionen werden diejenigen Etatssätze verstanden, welche ganze Kathegorien von Gegenständen oder Behörden umfassen; das Ministerium der Finanzen wird hierüber noch nähere Instruktion erlassen.

Titel IV.
Etats-Wesen.

§. 108.

Sorge für die rechtzeitige und vorschriftmäßige Anfertigung der Special-Etats der den Finanzkammern untergeordneten Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen; Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassen-Etats und Anfertigung eines Kreis-Haupt-Finanz-Etats; Einsendung desselben mit einem umständlichen

Erläuterungs-Berichte nach der dießfalls gegebenen Vorschrift.

Die Haupt-Etats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle werden von nun an von 6 zu 6 Jahren angefertiget, und unter dieser Zeit nur Varianten für den ordentlichen, und die Voranschläge für den außerordentlichen Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet und vorgelegt, worüber die Special-Aufträge von dem Ministerium der Finanzen jederzeit erfolgen werden.

§. 109.

Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Einnahms-Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extrakte und Conspekte über den Stand der Kassen, der Effektuirung der Einnahmen und ihre Verwendung; über diese Manual-Extrakte sind in Zukunft im Laufe des Jahres nur summarische Conspekte nach den effektiven Einnahmen und Ausgaben unter Beschränkung auf die im Finanzgesetze erhaltenen Hauptpositionen herzustellen; bey erheblichen Abweichungen von dem Soll haben die Aemter und respect. Kreis-Regierungen die Ursachen in den Bemerkungen vorzutragen, um den Rechenschafts-Auffoderungen des Ministeriums zuvorzukommen.

Andere Conspekte als die ebenbemerkten Situations-Uebersichten sind im Laufe des Jahres nicht einzusenden, in so ferne in gegenwärtiger Instruktion für einzelne Gegenstände nicht besondere Uebersichten vorgeschrieben, oder diese von dem Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs speciell abgefordert werden.

Insbesondere werden hiemit abgestellt:

a) die besondern Uebersichten der Staats-Realitäten-Verkäufe; es genügt, wenn in den Monats-Konspekten die Summe des Erlöses in einer besondern Position summarisch angegeben ist;

b) Die bisherigen Quartals-Anzeigen über genehmigte Grund-Obereigenthums-Ablösungen, in der nämlichen Voraussetzung;

c) die Quartals-Uebersichten der vorgenommenen Verpachtungen;

d) Quartals-Anzeigen der Kriminal-Gerichtskosten;

e) Quartals-Anzeigen der zu Boten und Dienern brauchbaren Quiescenten;

f) Quartals-Anzeigen der bey den Aemtern eingenommenen Staatspapiere;

g) die besonderen Anzeigen über den Fortgang der Steuerperception;

h) die besonderen Anzeigen über die Ablieferungen zur Kreiskasse;

i) die vergleichenden Uebersichten der Zehent-Erträgnisse;

k) die besonderen Anzeigen für das Ministerial-Kassabureau.

Besorgung der Ingrossation in jenen Fällen, wo diese zum Behufe der Rechnungs-Controlle und der Evidenzhaltung der Etats nöthig ist, oder bey jenen Anweisungen, wodurch die Etats alterirt werden.

Die Kreisbuchführung in einfacher Form ausschließend zum Zwecke der Oberaufsicht und der sichern Leitung der Verwaltung und des Kassewesens nach

einer von dem Finanz-Ministerium noch zu erlassenden besonderen Instruktion.

Titel V.

Rechnungswesen.

§. 110.

Wachsamkeit und Sorge für die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Rechnungen aller der Kreis-Regierungs-Finanzkammer untergeordneten Aemter und Kassen, und zwar in der Art, daß die primitive Revision derselben durch das Rechnungs-Kommissariat geschieht, die Quartals- und Nebenrechnungen im Laufe des Jahrs durch die Regierungs-Finanzkammer unter Vorbehalt der Super-Revision festgestellt, die von dem Rechnungs-Kommissariat über die Hauptrechnungen aufgestellten Bedenken durch einen Rath und den Director der Finanzkammer geprüft, festgestellt und hinausgeschlossen, über die hierauf erfolgten Antworten der Entwurf des der Sache angemessenen Erkenntnisses durch das Rechnungs-Kommissariat bearbeitet, von einem Rathe geprüft, und nachdem der zum Behufe der Jahresrechnung abgeordnete Rath des obersten Rechnungshofes im Kreise angekommen ist, und die Rechnungen genau durchgesehen hat, in Gegenwart desselben unter dem Vorsitze der Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters in einer Kollegial-Berathung der Finanz-Kammer unter Vorbehalt des Rekurses definitiver Beschluß gefaßt wird, nach welchem, gemäß den Bestimmungen des §. 35. der Verordnung vom 20ten

October 1812 schnell und pünktlich abgerechnet und vollkommene Richtigkeit gepflogen werden muß.

Bey Ausfertigung dieses Definitiv-Beschlusses welcher von dem Präsidenten der Regierung zu unterzeichnen, von dem Director der Finanzkammer und dem Kommissär des obersten Rechnungshofes zu kontrasigniren ist, müssen am Schlusse die Punkte bezeichnet werden, gegen welche der Rekurs vorbehalten wurde; die Gegenstände der von dem Kommissär des obersten Rechnungshofes eingelegten Rekurse müssen als Reservate behandelt werden. Diese Rekurse können sowohl von den Kommissarien des obersten Rechnungshofes, als den Rechnern erhoben werden, sie sind jedoch gleich bey Verkündung des Definitiv-Beschlusses zu erklären, und binnen den darauf folgenden 6 Wochen auszuführen, und der Regierung zu übergeben, welche sie sodann mit den Rechnungen an den obersten Rechnungshof einsendet.

Die näheren Vorschriften werden theils bey Erlassung der — der Revision unterliegenden Instruktion des obersten Rechnungshofes, theils durch besondere Weisungen vorgezeichnet werden; für $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$ wird das Abrechnungs-Geschäft noch in der bisherigen Weise geführt.

Im Laufe des Jahres werden durchaus keine Nebenrechnungen an den obersten Rechnungshof eingesendet.

§. III.

Mit Bezug auf die General-Abrechnungs-Conspekte haben die Kreis-Regierungen jährlich kurze Rechenschafts-Berichte über die Ursachen der wichtigeren Abweichungen der Rechnungs-Resultate von den das

Finanzressort betreffenden Etats-Bestimmungen an das Ministerium der Finanzen zu erstatten, und hiebey die ihnen nöthig scheinenden Vorschläge zu den außer ihrer Kompetenz liegenden Verbesserungen der Verwaltung, Vermehrung der Einahmsquellen und Verminderung der Staatsausgaben in Bezug auf die Verhältnisse des Kreises zu verbinden.

Titel VI.

Direktion der Kassen.

§. 112.

Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskassen; etats- und vorschriftsmäßige Verwendung der bey derselben bereits eingeflossenen Geldvorräthe; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staatskasse-Dotation und der Dotations-Nachträge, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Directors; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand und die ganze Amtsbuchführung; vierteljährig, jedoch zu unbestimmter Zeit vorzunehmender Kassesturz; Aufsicht über das Kasse-Personal.

Die bisher bestandenen besonderen Kassekommissionen sind aufgehoben; die Etats- und Kassekuratel ist unter der Oberaufsicht des Regierungs-Präsidenten dem Finanzkammer-Director unter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behufe alle Zahlungs-Ordonanzen beyder Regierungskammern kontrasignirt, insoferne diese an die Finanzkassen oder Finanz-Aemter gerichtet werden.

§. 113.

Aufsicht und Behandlung des Staatsschulden-Tilgungswesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht der unmittelbaren Leitung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission übertragen ist.

§. 114.

Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bey den über die Conkurs-Prüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen Verordnungen, wobey Wir aber ausdrücklich die früheren Weisungen wiederholen, daß hiezu nur jene Individuen zugelassen werden dürfen, welche die akademischen Studien ordentlich vollendet haben.

§. 115.

Amts-Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bey allen Aerarialgelder percipirenden und verrechnenden Beamten, und verbescheidet sie unter Vorbehalt des Rekurses und der Superrevision; ersterer geht an den obersten Rechnungshof, letztere wird durch den Kommissär dieser Stelle gleichzeitig mit der Superrevision der auf die Extradition folgenden Jahresrechnung vorgenommen; findet dieser Kommissär nichts zu erinnern, so tritt, wenn kein Rekurs vorliegt, der Beschluß in volle Kraft, im entgegengesetzten Falle muß die Vorlage an den obersten Rechnungshof gemacht werden; von dem einen oder dem andern muß dem anstehenden so wie dem abstehenden Beamten Kenntniß gegeben werden. Die Regierungs-Finanzkammer conkurrirt auch bey der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den

Justiz-Behörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

Die besondere Abordnung der Räthe zu dem Akte der Installation der Rentbeamten finden nicht mehr statt; die Installation ist jederzeit von demjenigen Kommissär vorzunehmen, welchem die Amts-Extradition übertragen ist; es bleibt jedoch den Regierungs-Vorständen vorbehalten, nach Gutbefinden solche Extraditionen auch den Räthen zu übertragen.

§. 116.

Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassa-Visitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 125). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten selbe motivirt.

§. 117.

Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener auf höhern Auftrag oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; Führung der General-Untersuchung und weiteres Verfahren sowohl in dieser Beziehung, als wegen Disciplinarstrafen nach den für die Kammer des Innern §. 81 ertheilten Bestimmungen, und zwar gleichfalls mit dem Rechte, in dringenden Fällen, insbesondere bey drohender Gefahr für das Interesse des Allerhöchsten Aerars die in Untersuchung befangenen Beamten zu suspendiren.

§. 118.

Wegen Ertheilung der Heyraths- und Urlaubs-Licenzen treten die in den §§. 83 und 84 über den Wirkungskreis der Kammern des Innern enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

Titel VII.

Amtsbürgschaftswesen.

§. 119.

Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreis-Regierungen untergeordneten Beamten vorläufig in der bisherigen Weise.

Titel VIII.

Fiskalische Prozesse.

§. 120.

Die Leitung und Führung der fiskalischen Prozesse in der Art und mit der Kompetenz welche in Unserer Verordnung vom 27. v. M. näher bezeichnet ist.

Die Einsendung der bisherigen Quartals-Geschäfts-Tabellen ist abgestellt; erst nach dem Schlusse eines Jahrs soll eine summarische Uebersicht über den Stand dieser Prozesse mit dem Rechenschafts-Berichte zur Vorlage kommen.

Der General-Kommissär und der Finanzkammer-Director haben dagegen zu wachen, daß die fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten nicht verzögert, und insbesondere der Betrieb der Activ-Prozesse nicht vernachläßiget werde.

Die Prozesse der Schuldentilgungs-Anstalt werden, wenn sie bey den hiesigen Gerichtshöfen anhängig sind,

nicht mehr von der Regierung des Isarkreises, sondern durch besondere Fiskale geführt, welche der Staats-Schuldentilgungs-Kommission unmittelbar beygeordnet werden, und von derselben die im §. 4. der Verordnung vom 27. v. M. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen nachzusuchen haben.

Die Staats-Schuldentilgungs-Kommission erhält in dieser Beziehung jene Kompetenz, welche in Hinsicht der übrigen fiskalischen Prozesse den Kreis-Regierungen eingeräumt ist.

Titel IX.

Kreis- und Bezirks-Umlagen, Kriegsbeyträge, und Landraths-Angelegenheiten.

§. 121.

Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen ist in dieser Beziehung bereits oben bey den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammern des Innern angeordnet worden.

Geschäftsgang bey den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 122.

Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben, steht dem General-Kommissär und Präsidenten zu.

Sein Stellvertreter bey Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle ist derjenige Direktor, welchem Wir

allenfalls den Rang und Titel eines Vicepräsidenten verliehen haben.

Hat keiner der beyden Directoren einen solchen Rang und Titel, so werden Wir in der Regel bey jedem Veränderungsfall denjenigen der beyden Directoren durch ein besonders Rescript bezeichnen, welcher jederzeit berufen seyn soll, den Generalkommissär und Präsidenten zu vertreten; liegt keine solche besondere Allerhöchste Bestimmung vor, dann soll der älteste Director das Präsidium führen.

Jedem Director bleibt es unbenommen, von den Geschäfts-Protokollen der beyden Kammern, und von den an dieselben gelangenden Allerhöchsten Rescripten Einsicht zu nehmen; auch, wenn es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammern beyzuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen ist.

§. 123.

Der General-Kommissär eröffnet und präsentirt die einlaufenden Allerhöchsten Rescripte; die übrigen Einläufe läßt er unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch den Präsidial-Sekretär oder ein anderes verläßiges Individuum eröffnen, präsentirten und mit den die Referenten bezeichnenden Nummern oder Buchstaben versehen. Da (wie unten §. 140 verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich die Kammer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so läßt der Generalkommissär die geöffneten und präsentirten Exhibita durch den Präsidial-Sekretär oder ein anderes Invidiuum in die für jede Kammer besonders zu führenden Einlaufs- zugleich Geschäfts-Protokolle eintragen. Schon in diesen Einlaufs-Protokollen wird der nach der bestehenden

Repartition betreffende Referent bemerkt; wenn der Präsident den Einlauf durchgesehen hat, sendet er ihn an den betreffenden Director, dieser übergiebt ihn nach gepflogener Durchsicht der Registratur, welche jedes Exhibit mit den Vorakten unverzüglich an den betreffenden Referenten auszustellen hat. Die Repartition der Geschäfte wird von dem General-Kommissär vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen; er hat sich in dieser Beziehung mit den Direktoren zu benehmen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der General-Kommissär so oft er es für nothwendig erachtet.

Da keine besonderen Kreisschul-Räthe mehr aufgestellt werden, so wird der General-Kommissär das von denselben bisher besorgte Referat nach Gutbefinden demjenigen Rathe zutheilen, welchen er hiezu am meisten geeignet findet.

§. 124.

Zur unmittelbaren Beschäftigung der General-Kommissärs werden vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise macht der General-Kommissär nach den bereits hierüber bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Director übertragen. Auch bleibt es dem General-Kommissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der innern Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen, und auf diese Weise die Art des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen bewachen zu lassen; der jährliche

Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen.

§. 125.

Die bestehenden Visitationen der Rent-Aemter und Kassen geschehen nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungs-Kommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der General-Kommissär bestätiget.

Das Institut der inspizirenden Rechnungs-Kommissäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den General-Kommissären unter den Revisoren die freye Wahl derjenigen, welche sie zu den Visitationen der Aemter und Kassen abordnen wollen; jedes allgemeine und besondere Rentamt mit Inbegriff der Taxämter soll jährlich, ohne an bestimmte Perioden sich zu binden, wenigstens dreymal visitirt werden; auch bleibt es den Kreis-Regierungen überlassen, bey dieser Gelegenheit einige Rechnungs-Elaborate, insbesondere die Tax- und Sportel-Akten, bey den äußern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Superrevision revidiren und von den Bestimmungen der Instruktion vom 26. Oktober 1821 dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besonderen Amts-Verhältnissen entsprechen wird.

Die Forst-Visitationen werden in der Regel durch den Forst-Inspektor vorgenommen; jedoch kann die Inspizirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrathe übertragen werden.

Sowohl für die Abordnungen der Kammer des Innern als jener der Finanzen werden Wir Etats-

summen festsetzen, welche nicht überschritten werden dürfen.

§. 126.

Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des General-Kommissärs, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Erfolg der Maasregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Directoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt, und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und bey eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 127.

Eben so hat der General-Kommissär persönlich zu übernehmen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paßwesens und der deßfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bey den polizeylichen und unter-

gerichtlichen Aemtern, und bey den Behörden der

innern Verwaltung, der Quiescenten von derselben Klasse, und der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten, dann der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze; die pflichtmäßige Geschäfts-Controlle gegen die Räthe; die Redaction der alle drey Jahre zu erstattenden Rechenschaftsberichte der innern Verwaltung, wozu die Räthe die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaction der von drey zu drey Jahren einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths und des übrigen stabilen Personals der Regierung.

Der General-Kommissär wird sich in diesen Gegenständen mit dem Director der Kammer des Innern auf geeignete Weise benehmen.

In allen diesen Gegenständen, in so ferne sie auch bey der Kammer der Finanzen vorkommen, hat der General-Kommissär mit dem Director derselben sich zu benehmen; diesem liegt die Erstattung des Finanz-Rechenschafts-Berichtes ob, wobey es jedoch dem General-Kommissär frey steht, dem Ministerium seine Ansichten und Bemerkungen, so wie in allen andern Gegenständen, besonders vorzulegen.

§. 128.

Auch in den durch die beyden vorstehenden §§. nicht bezeichneten Gegenständen ist der Geschäftsgang in der Regel bureaumäßig, und den Räthen steht nur eine berathende Stimme zu.

§. 129.

Nur in folgenden Gegenständen tritt kollegiale Berathung ein, wobey die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben:

a) bey Haupt- und Zwischen-Bescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreis-Regierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden;

b) bey Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizey-Strafsachen;

c) bey definitiven Entscheidungen über Entschädigungs-Beschwerden, wenn das Reklamations-Objekt den Werth von 25 fl. übersteigt;

d) bey Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruction eine kollegiale Berathung ausdrücklich anordnen;

e) bey Feststellung der Qualifications-Listen für die der Kreis-Regierung untergeordneten Staatsdiener;

f) wenn wegen Besetzung jener äußern der Kreis-Regierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind;

g) bey Begutachtung und Subrepartition der Hauptetats;

h) bey den Vorschlägen zum Verkaufe der Staats-Domänen;

i) bey Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, so wie bey Fixirung der unständigen Gefälle;

k) bey Verbescheidung der Amts-Extraditions-Acten und der Amts-Visitations-Protokolle;

l) bey den Definitiv-Verbescheidungen der Jahres-Rechnungen unter Beobachtung der §. 110. ertheilten besonderen Vorschriften;

m) bey Beschlußfassung über Anordnung der General-Untersuchung gegen Beamte, über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der General-Untersuchung;

n) bey fiskalischen Prozessen in den §§. 3, 4, 5, 6. der Verordnung vom 27. Nov. d. J. bezeichneten Fällen;

o) bey systematischen Arbeiten, welche von der allerhöchsten Stelle angeordnet wurden;

p) bey Erstattung der Finanz-Rechenschafts-Berichte;

q) in allen Fällen, für welche von der allerhöchsten Stelle eine kollegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

Der General-Commissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstand bureaumäßig behandeln zu lassen.

§. 130.

Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche vorschriftsmäßig der kollegialen Berathung unterliegen, von dem Kollegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meynung ganz kurz auf dem Concepte bemerken, und diese

Bemerkung sogleich von dem Vorstande, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie haften dann nur für die richtige Abfassung des Beschlusses und für eine zweckmäßige Ausführung desselben.

Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungs-Entschließungen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur bureaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meynung von jener des entscheidenden Vorstands verschieden ist, und sie in der oben bezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen, oder zu den Akten legen.

§. 131.

Für die Einhaltung der Etats haftet der Director der Finanzkammer, welcher deßwegen alle Zahlungs-Ordonanzen der Kreis-Regierung sowohl auf dem Concepte als in der Reinschrift unterzeichnet.

Derselbe hat auch die Haftung wegen Einhaltung der Competenz-Befugnisse der Finanz-Kammer, und für allen dem allerhöchsten Aerar aus einer fehlerhaften Geschäfts-Verhandlung der Finanzkammer erwachsenen Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Concepte und Ausfertigungen der Finanzkammer und ist verpflichtet, gegen jede dem allerhöchsten Aerar nachtheilig scheinende Regierungs-Verfügung die geeignete Erinnerung zu machen und wenn diese nicht berücksichtiget werden sollte, unmittelbar Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 132.

Der General-Commissär haftet für alle im bureaumäßigen Wege herbeygeführten Regierungs-Befehle.

§. 133.

Der General-Commissär kann auch in solchen Gegenständen, welche nicht zur kollegialen Berathung verwiesen sind, förmliche Sitzungen halten; dadurch wird aber die Haftungs-Verbindlichkeit keineswegs verändert.

§. 134.

Jede Kammer hält für die der kollegialen Berathung unterliegenden Gegenstände ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der General-Commissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Director den Vorsitz führt. Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum letzten Rathe, wobey die Mitglieder der Kammer, welche blos für einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschließend bestellt sind, nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben; der General-Commissär als Präsident oder dessen vorsitzender Stellvertreter giebt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

§. 135.

Bey solchen kontentiosen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, so wie in den §. 129. lit. b. c. d. m. bezeichneten Gegenständen hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofraths-Ordnung zu achten und ihren Beschlüssen, welche auf schriftliche Referate sich stützen müssen, die Entscheidungs-Gründe beyzufügen.

Die schriftlichen Vorträge sollen ganz kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das

Faktum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit gleich in Form eines mit den Entscheidungs-Gründen versehenen Regierungs-Beschlusses aufzusetzen.

§. 136.

Der Präsident muß in den zur kollegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freyen Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen grossen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sey gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beyden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

Beschlüsse über die im vorstehenden §. bemerkten Gegenstände kann der General-Commissär in keinem Falle hemmen; findet er, daß dieselben dem allerhöchsten Aerar nachtheilig seyn könnten, so hat er den Beschluß nebst den Acten dem Fiskalrathe zuzustellen, damit dieser den Rekurs ergreifen könne.

§. 137.

Dem General-Commissär als Präsidenten wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen; doch soll in jeder Woche wenigstens eine Sitzung gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, außer in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne

vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl vorauszusehen ist.

Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstage verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine außerordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Zirkulare zu erholen und der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 138.

In den wichtigern Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse für beyde Kammern veranstaltet der General-Kommissär und Präsident wenigstens einmal in jedem Monat zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beyden Direktoren entweder alle Räthe beyder Kammern oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden.

In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesse ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt, oder wenn die Referenten der beyden Kammern brevi manu sich benehmen, und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen. Für alle diese Fälle bezeichnet der General-Commissär gleich bey dem Einlaufe auf dem Concepte die Referenten beyder Kammern.

Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen

und die Abgaben von Erinnerungen und Aeußerungen von Einer zur Andern geschehen durch Protokolls-Auszüge. Der General-Kommissär ist verantwortlich, daß von den beyden Kammern nicht entgegengesetzte, sich widersprechende und aufhebende Entschließungen expedirt werden; er muß in diesem Falle, wenn der Gegenstand zu kollegialer Berathung geeignet ist, Plenar-Sitzungen veranlassen; wenn der Gegenstand aber bureaumäßig behandelt werden kann, nach eigenem Ermessen die der Sache entsprechende Verfügung treffen, jedoch in Etatsgegenständen mit dem Direktor der Finanzkammer sich benehmen.

§. 139.

Ueber alle Sitzungen werden von einem Sekretäre Protokolle mit möglichst größter Genauigkeit geführt, und bey wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden, wenn der Direktor den Sitzungen beywohnte, von demselben revidirt, außerdem aber von dem ältesten Rathe mitgezeichnet, und von dem General-Kommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beygewohnt hat, mit dem Expediatur versehen.

Die in das Sitzungs-Protokoll eingetragenen Beschlüße werden von dem Sekretär in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortragsziffer des Sitzungs-Protokolls bemerkt.

§. 140.

In Fällen, wo der General-Kommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und

Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet und nur in Etats- und Finanz-Gegenständen von dem Director der Finanzkammer kontrasignirt. Der Sekretär unterfertigt sich unten am Rand der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung „kollationirt", da derselbe für die Reinheit haftet:

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a) Jene an die untergeordneten Aemter und Partheyen ohne Unterschied der Klassen geschehen mit der Ueberschrift: „Im Namen „Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Bayerische Regierung „des — Kreises (Kammer des Innern „oder der Finanzen),"

b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die Königlich Bayerische Regierung des — Kreises

an

2c. 2c. 2c.

c) Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jänner 1806 und dieselben werden, so ferne sie nicht persönliche

Geschäfte des General-Kommissärs betreffen, im Kollektiv-Namen der gesammten Regierung des Kreises verfaßt, von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet und von einem Sekretär kollationirt; in Etats- und Finanz-Gegenständen unterzeichnet auch der Direktor der Finanzkammer.

Auf den Reinschriften der Berichte wird durch den Sekretär auch der Name des Concipienten bemerkt: den Referenten bleibt es jedoch freygestellt, die von ihnen aufgesetzten Berichte selbst zu unterzeichnen, wenn dadurch die Expedition nicht verzögert wird.

Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren, auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden Berichten und Vorstellungen die Formen der Unterordnung.

Die Anrede ist:

„Königliche Regierung des — Kreises"

Die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamst."

Von außen muß bey allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schluße der Berichte und Schreiben sind in Zukunft wegzulassen.

§. 141.

Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in einzelnen Akten aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur, so wie der Geschäftsformen, ist unter Oberaufsicht des General-Kommissärs

und Präsidenten zunächst den Direktoren übertragen; der Präsidial-Sekretär hat die Oberaufsicht über die Kanzley zu führen und zu wachen, daß die Ausfertigungen befördert und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

Unmittelbar mit der Registratur ist künftig die Expedition zu verbinden, in so ferne es die Localität gestattet.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen haben übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Registraturen nicht mit ganz unnöthigen der längern Conservation unwerthen Papiere überhäufet werden. Zu diesem Behufe sind alle periodischen Tabellen, Anzeigen, Uebersichten, Polizeytax-Berechnungen, Manual- und Journal-Extrakte ꝛc. ꝛc. als Makulatur zu veräußern, wenn nach dem Schluße des Etatsjahrs, während welchem sie eingesendet wurden, ein weiteres Jahr verflossen ist; die Registratoren haben über diese unnützen Papiere nach Verfluß des eben bemerkten Zeitraums die geeigneten, nach Kathegorien anzufertigenden, Verzeichnisse vorzulegen, worüber der Präsident die Erinnerung der Kollegialglieder vernehmen wird.

Die äußeren Archive und Conservatorien werden vom 1. Jänner 1826 anfangend den Regierungs-Kammern des Innern der Kreise untergeordnet, in welchen sie sich befinden.

Die Respicirung über die am Sitze der Kreis-Regierungen bestehenden Archive und Conservatorien haben die General-Kommissarien einem hiezu vorzüglich geeigneten Regierungs-Rathe zu übertragen, demselben das dermal bey diesen Conservatorien angestellte

Personale unterzuordnen, da wo es unumgänglich erforderlich ist, die nöthige Personal-Unterstützung durch momentane Zuweisung eines Quiescenten oder eines bey der Regierung angestellten Individuums zu gewähren, und von $18\frac{26}{27}$ die zur Bureau-Exigenz erforderliche Summe aus dem Regiefond der Kreisgierung zur Verfügung zu stellen.

Die Respicienz über die Archiv-Conservatorien in Landshut und Nürnberg wird unter den Befehlen der betreffenden Kreisregierungen den Stadt-Kommissarien dieser Städte übertragen.

Die Etats sämmtlicher äußern Archive und Conservatorien sind von den Kreisregierungen unverzüglich zu revidiren, auf den nöthigsten Bedarf zu bemessen und darüber längstens bis zum 1. July 1826 umfassendes Gutachten an das Staatsministerium des Innern zu erstatten, um für $18\frac{26}{27}$ und die folgende Jahre neue Etats festsetzen zu können.

Bey Aufstellung dieser Etats ist die Frage zu beleuchten, ob die außerhalb den Regierungs-Sitzen befindlichen Conservatorien nicht der Respicirung der Lokal-Beamten gegen Aversal-Gebühren übertragen werden können?

§. 142.

Sekretariat und Rechnungs-Kommissariat sind für beyde Kammern getrennt; jene der Finanzkammer sind der speziellen Leitung des Directors untergeben.

§. 143.

Es wird vorbehalten, zu jederzeit die Geschäfts-Protokolle zur Einsicht abzufordern, zur Erlangung der nöthigen Uebersichten im Ganzen und in einzelnen

Theilen der Verwaltung specielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 144.

Der Generalkommissär als Präsident ist verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde, daß durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht, daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig besucht, daß dabey die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Kompetenz-Vorschriften, und er hat, im Zweifel in den zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenständen, über den Kompetenzpunkt förmlich abstimmen und kollegialen Beschluß fassen zu lassen.

Endlich liegt ihm ob, sich forwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, und zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßiget werden.

§. 145.

Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Partheyen, auf privative Korrespondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte

Benützung amtlicher Notizen und Materialen für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bey der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in diesen Fällen mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der §. 10 — 15. der neunten Beylage zur Verfassungs-Urkunde einzuschreiten, die amoviblen Individuen aber sogleich von der Kreisregierung zu entfernen.

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Connivenz verantwortlich.

§. 146.

Zur Bestreitung der nöthigen Bureaukosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften wird für jede Kreisregierung eine nicht zu überschreitende Etatssumme festgesetzt, über welche der Regierungspräsident zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden verfügen kann: die Hälfte dieser Summe wird dem Etat des Innern, die andere Hälfte dem Etat der Finanzen zur Last geschrieben. Ueber die Verwendung dieser Summe, so wie des im §. 7. dieser Verordnung bemerkten Maximums werden aus Auftrag des General-Kommissärs durch den Präsidial-Sekretär bloße Geldrechnungen, jedoch zu keinem andern Zwecke gestellt, als um nachzuweisen, wie viel wirklich verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Geräthschaften inventarisiren zu lassen; daß die Inventarisirung geschehe, ist durch die Abrechnungs-Kommission zu veranlassen. Der Generalkommissär bleibt für die Conservation des übernommenen

Inventars verantwortlich, und muß dasselbe, wenn er das Präsidium abgiebt, seinem Nachfolger in brauchbarem Stande vollständig überantworten.

Aus diesen Etats-Summen kann der Generalkommissär dem Regierungs-Personale nach Verhältniß der Dienstleistung oder besonderen Dürftigkeit außerordentliche Remunerationen bis zur Erschöpfung derselben aus eigener Kompetenz ertheilen.

§. 147.

Der Generalkommissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne allerhöchste Bewilligung entfernen.

Er selbst kann den Directoren, den Räthen und dem übrigen Regierungs-Personale einen Urlaub von 6 Wochen gestatten, mag damit eine Reise in das Inland oder in die Residenz verbunden seyn, jedoch unter Verantwortlichkeit der Vorsorge für den ordentlichen Fortgang des Dienstes.

Urlaubs-Licenzen zu Reisen in das Ausland können auf 14 Tage ertheilt werden, jedoch muß davon dem Ministerium Anzeige erstattet werden.

Transitorische Bestimmungen und Schluß.

§. 148.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Anfange des dritten Quartals dieses Etatsjahrs in Vollzug.

§. 149.

Nur die Bestimmungen der §§. 61. und 85. treten erst für das nächste Etatsjahr in Vollzug; für

$18\frac{25}{6}$ werden die Finanzkammern noch die darin bezeichneten Gegenstände in der bisherigen Weise bearbeiten.

§. 150.

Die Vorschriften wegen der Fiscalats- und Ritterlehen Geschäfte treten dagegen sogleich mit dem ersten Jänner 1826 in Wirksamkeit.

§. 151.

Von sämmtlichen vorstehenden, den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rheinkreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht in Einklang stehen; in diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bey dem dermaligen Verfahren, und insbesondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Competenz-Verhältnissen der ordentlichen Gerichte des Rheinkreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden.

§. 152.

Das bey den Kreisregierungen definitiv angestellte Personale, welches in den durch den Titel I. dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht wird, tritt mit dem 31. März 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

§. 153.

Das bey denselben nur provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurni-

sten werden mit dem nämlichen Tage entlassen, dem verheiratheten Personale dieser Kathegorie kann der Funktionsgehalt bis zum 30. September 1826 auf Rechnung des außerordentlichen Etats noch fortbezahlt werden, selbes muß dagegen, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen.

Hiebey sollen jedoch die im §. 133. Unserer Verordnung vom 9. d. M. wegen fernerer Verwendung, Anstellung und Unterstützung solcher Funktionäre gegebenen Bestimmungen in analoge Anwendung kommen.

§. 154.

Das im §. 7. bezeichnete Personale müssen die Präsidenten aus denjenigen Individuen wählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden können, aber volle Brauchbarkeit besitzen; sie dürfen über die zu diesem Zwecke, so wie über die für den Unterhalt der Kanzley und der Dienerschaft ausgeworfene Aversal-Summe nicht eher ganz frey verfügen, als bis alles überzählige Personale der betreffenden Klasse in den Status der Kreisregierungen oder anderer Stellen nach Verhältniß seiner Brauchbarkeit eingereiht seyn wird. Für solche zu verwendende Individuen haben sie die Ergänzungsgehalte aus den Aversal-Summen zu bestreiten, und an diesen werden ihnen überdieß zum Besten der Staatskasse für jeden noch fernerhin zu verwendenden Sekretär, Concipisten, Revisions- oder Registraturs-Beamten 350 fl.

— für jeden Kanzlisten 200 fl. — für jeden Diener und Boten 150 fl. abgezogen, vielmehr rückbehalten.

§. 155.

Die Spezialisten des im §. 152. bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qualifikation vorzulegen.

Wir wollen, daß jede Gelegenheit zur Reactivirung desselben mittelst Einweisung in den Status der verschiedenen Verwaltungsstellen des Reiches ergriffen, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargestellt werden müssen, Beförderungen und neue Anstellungen nicht eher in Antrag gebracht werden, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Kathegorie statusmäßig eingereiht seyn werden.

§. 156.

Die Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München am 17. December 1825.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Die Leitung des Bauwesens betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in den Verordnungen vom 9. und 17. d. Mts. vorbehalten, wegen dem Ministerium des Innern beyzugebenden Bautechniker und wegen Leitung des gesammten Bauwesens besondere Verfügungen zu erlassen. Zu diesem Behufe verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths, wie folgt:

I.

Behandlung des Bauwesens bey dem Ministerium.

a) Formation einer Ministerial-Section.

§. 1.

Bey dem Staats-Ministerium des Innern wird eine eigene Section des Bauwesens gebildet.

§. 2.

Das bisher bestandene Ministerial-Bau-Bureau und das Ober-Bau-Kommissariat des Innern werden dagegen aufgehoben.

§. 3.

Diese Section bildet sich

a) aus einem Ministerialrathe als Vorstand,

b) dem Hof-Bau-Intendanten,

c) zwey Ober-Bauräthen,

d) einem Architecten mit dem Range eines Kreis-Baurath, in so ferne Wir demselben keinen höhern Rang verleihen.

e) einem Ober-Ingenieur in dem nemlichen Rang-Verhältnisse.

§. 4.

Uebrigens erhält die Sektion einen Sekretär, drey Zeichner und einen Kanzlisten.

§. 5.

Die in dem §. 3. lit. c. d. und e. bemerkten Techniker und den Sekretär, werden Wir dermal aus dem Personal des Ministerial-Bau-Bureau erwählen; die Ober-Bauräthe werden Wir in Zukunft aus denjenigen Bauräthen und Genie-Offizieren erwählen, welche sich durch höhere wissenschaftliche Bildung, durch die Leitung und Führung großer Bauten und durch wirthschaftliche Behandlung des ihnen anvertrauten Bauwesens auszeichneten.

Auf gleiche Weise werden Wir die Stelle eines Architekten und des Ober-Ingenieurs nur solchen Individuen anvertrauen, welche mit einer höhern wissenschaftlichen Bildung gründliche praktische Kenntnisse verbinden, von jener bey einer strengen Prüfung, von dieser aber durch die selbstständige Leitung einiger größern Bauten volle Beweise gegeben haben.

Der Sekretär dieser Stelle wird in Zukunft aus der Reihe jener Individuen erwählt, welche das Kameralfach auf einer Universität absolvirt und im äußeren Dienste der Verwaltung des Innern oder der Finanzen eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

§. 6.

Die Zeichner werden nicht besonders angestellt; dermal werden hiezu diejenigen Individuen verwendet, welche diese Dienste bisher bey dem Ministerial-Bau-Bureau und dem Ober-Baukommissariat versehen, und förmliche Anstellungs-Dekrete besitzen. In Zukunft wird sie der Vorstand der Ministerial-Section, nachdem er darüber das Gutachten der Sections-Mitglieder vernommen haben wird, aus der Reihe der geprüften Praktikanten aufstellen und aus der Aversal-Summe remuneriren, welche Wir zu diesem Behufe etatsmäßig festsetzen werden.

In Hinsicht des Kanzlisten treten die in der Verordnung vom 9. d. M. wegen den bey den Ministerien bestehenden Kanzlisten erlassene Bestimmungen in analoge Anwendung.

§. 7.

Die Besoldungen des Personals bleiben vor der Hand unverändert, eben so die Uniformen.

§. 8.

Die Ernennungen werden nachfolgen.

b) Wirkungskreis.

§. 9.

Der Wirkungskreis dieser Ministerial-Section umfaßt die oberste Leitung des gesammten Bauwesens des Staats (jedoch mit Ausnahme der Militär-Bauten) der Stiftungen und Gemeinden, und die Gegenstände der Bau-Polizey.

§. 10.

In allen diesen Gegenständen ist die Section jedoch in der Regel nur eine instruirende und berathende

Stelle, welche das Resultat ihrer Berathungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; im entgegengesetzten Falle leitet sie die Vervollständigung der Instruction ein und rescribirt an die äußern Stellen zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Eine Entscheidung kömmt der Section nur in jenen Fällen zu, welche diese Verordnung besonders bezeichnet.

In Hinsicht der Salinen-Bauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten, die Art und Weise, wie die hierauf Bezug habenden Gegenstände an die Section gebracht, und dem obengenannten Ministerium nach geschehener Bearbeitung vorgelegt werden sollen, wird durch die Ministerien des Innern und der Finanzen im gemeinschaftlichen Benehmen festgesetzt werden.

§. 11.

Die vorzüglichste Obliegenheit der Section besteht in der Prüfung der von den Central-Stellen und Kreisregierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreis-Mitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Land-Bauten, die technische Superrevision der in dieser Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Baupläne und Ueberschläge, die Verbesserung oder Umänderung derselben, die Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder besonderen festgesetzten Aufwands-Summen, und die Sorge, daß die auf diese Weise geprüften und richtig gestell-

ten Etats und Pläne nach den von Uns oder Unserem Ministerium hierüber zu erholenden besonderen Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

§. 12.

Anfragen der äußeru Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Pläne und Etats bescheidet die Section aus eigener Competenz, in so ferne nicht hiedurch die für einen Neubau genehmigte Aufwands-Summe überschritten, oder der Bauplan in seiner Wesenheit abgeändert wird.

§. 13.

Eben so wird der Section die Befugniß ertheilt, nach Vernehmung der äußern Behörden, die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen auf andere Bauten des betreffenden Kreises oder der einschlägigen Central-Administrationen übertragen zu lassen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeygeführt wurden, und nicht über 10 Procent der ursprünglich festgesetzten Bau-Summe betragen. Zur Transferirung höherer Ersparungen oder zur Uebertragung von einem Kreis auf den andern ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 14.

Den Vollzug der angeordneten Bauten bewacht die Section theils mittelbar durch die den Kreisregierungen zugetheilten Techniker, theils unmittelbar durch Abordnung der Oberbauräthe und anderer Mitglieder der Section.

§. 15.

Ueber wichtige Bauten wird sich die Section periodisch ordentliche Vollzugsberichte erstatten lassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

§. 16.

Die unmittelbare Bewachung des Vollzuges soll in der Regel den Oberbauräthen übertragen werden, jedoch kann der Architekt so wie der Oberingenieur jährlich in einen Kreis abgesendet werden, und insbesondere soll jener jeden beträchtlichen Civil-Neubau inspiciren.

§. 17.

Die inspicirenden Ober-Bauräthe haben jederzeit die wichtigsten Neubauten und die bedeutendsten Reparaturen in Augenschein zu nehmen, sich zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, und über die hierüber gestellten Rechnungen die technische Superrevision vorzunehmen, in so ferne diese der Minister des Innern besonders anordnen wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß wegen dieser technischen Superrevision weder der Definitivbeschluß über die Baurechnungen noch die Absolutorien für die Kassa-Beamten rückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Eben so liegt es in ihren Pflichten die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokal-Baubeamten auf die in den Plänen und Ueberschlägen entdeckten Gebrechen aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

§. 18.

Die Bezirke, welche die Mitglieder der Section jährlich zu inspiciren haben, bestimmt auf den Antrag des dieselbe dirigirenden Ministerialrathes der Minister des Innern, diese Bezirke sind jedoch jederzeit in der Art abzutheilen, daß jeder der Hauptflüsse des Reiches, insbesondere die Donau, der Rhein, der Main, der Inn und die Isar, nach seiner ganzen Länge von dem nämlichen Oberbaurathe inspicirt werde.

§. 19.

Zur besondern Pflicht machen Wir es dieser Ministerial-Section, über diese und andere bedeutende Flüße Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectifications-Pläne herzustellen, und zu diesem Behufe mit dem topographischen Bureau und der Steuer-Kataster-Commission in das geeignete Benehmen zu treten.

§. 20.

Die Evidenzhaltung der Bau-Etats gehört zu den besondern Pflichten der Section, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen

genau vorgemerkt und mit diesen die von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

§. 21.

Der Vervollständigung des Bau-Katasters und der Conservation der Baupläne, Fluß- und Strassen-Karten, hat die Section unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

§. 22.

Die Ministerial-Section prüft die Pläne und Ueberschläge jener Gemeinden und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 Gulden und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministers des Innern den Kostenpunkt fest. Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Reparaturen derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht. Diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Sections-Mitgliedern inspizirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Bau-Gegenstände liegen.

§. 23.

Dieselbe hat alle zu Bauräthen, Inspektoren, Ingenieurs und Conducteurs adspirirenden, so wie diejenigen Individuen zu prüfen, welche in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen; sie hat zu diesem Behufe alle Jahre wenigstens eine Prüfungs-Verhandlung vorzunehmen und den Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt

zu machen. Die Zeugnisse stellt sie aus eigener Kompetenz aus, muß jedoch die Prüfungs-Resultate dem Minister des Innern anzeigen.

§. 24.

Ueber die im Staats-Bauwesen angestellten Beamten und Diener hat dieselbe ein ordentliches Vormerkungsbuch zu führen.

§. 25.

Diese Ministerial-Section hat die erforderlichen Instruktionen für das gesammte Bau-Personale zu entwerfen.

§. 26.

Eben so hat dieselbe die Entwürfe der nöthigen Verordnungen in Bau-Polizey-Gegenständen zu verfassen, und Wir machen es derselben zur vorzüglichen Pflicht, die bestehenden Bau-Polizey-Ordnungen unverzüglich in Revision zu nehmen, und eine wohlbemessene die Verhältnisse der verschiedenen Gegenden des Reichs umsichtig erfassende Civil-Bau-Ordnung zu entwerfen und zur Vorlage zu bringen.

§. 27.

In solchen Polizey-Gegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, leitet die Section die hiezu erforderliche Instruktion ein, und entwirft nach Vervollständigung derselben die den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entschließung, welche jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern oder den von ihm nothwendig erachteten Abänderungen unterliegt.

c) Geschäftsgang.

§. 28.

In allen zu dieser Ministerial-Section ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheyen in der allgemeinen vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern gerichtet, jedoch muß der Beysatz gemacht werden:

„zur Section des Bauwesens.“

§. 29.

Alle einlaufende Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Sections-Vorstand abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufes an die Räthe.

§. 30.

Die Geschäfts-Repartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäfts-Sparte, und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung, so wie auf das rein-Polizeyliche sich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Pläne und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

Dem Hofbau-Intendanten sind vorzüglich die Gegenstände der Gemeinde- und Stiftungs-Civil-Bauten und jene der Civil-Bau-Polizey zu übertragen.

§. 31.

Der Geschäftsgang der Section ist in der Regel collegial; — nur einfache Berichts-Abforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlungen und Zusammenstellungen und andere kleine Gegenstände, bey welchen von einer förmlichen Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Bureauwege behandelt werden.

§. 32.

Bey den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz; die Sectionsglieder reihen sich nach ihrem Range, bey gleichem Range nach dem Dienstalter; der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze; der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und der Vorstand die Umfrage beginnt.

§. 33.

Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren in jeder Woche zwey gehalten werden sollen, beyzuwohnen, und denselben in diesem Falle einige nicht zur Section gehörige Ministerialräthe oder Bautechniker beyzuordnen.

Eben so bleibt es demselben vorbehalten, den Vorstand oder die einzelnen Glieder der Section, so oft er es für nothwendig hält, zu sich zu rufen.

§. 34.

Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welche bey wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 35.

Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur endlichen Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vozulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, in so ferne Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums kontrasiguirt, die Expedition besorgt jedoch der Sekretär der Section unter Beyfügung der betreffenden Journal-Nummern.

§. 36.

Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder Vervollständigung der Instruktion eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur von dem Vorstande der Section, welcher in diesem Falle die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 37.

Diese geschehen in der Form der Ministerial-Rescripte, jedoch unter der Schluß-Formel:

„aus allerhöchster Vollmacht"
„die Ministerial-Section des Bauwesens."

§. 38.

Die Akten dieser Section werden in der Ministerial-Registratur reponirt, und hiebey ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt; zur

Aufbewahrung der Pläne und Charten ist jedoch ein besonderes hiezu geeignetes Lokal auszuwählen.

§. 39.

Die im §. 128. Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personal dieser Ministerial-Section genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 40.

Im Allgemeinen — in so ferne über die Geschäfts-Behandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Ministerial-Section nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Abtheilung desselben ist.

§. 41.

Die Kopial-Geschäfte werden in der Kanzley des Ministeriums besorgt, aus dessen Regie-Maximum auch die Bureau-Bedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

II.

Behandlung des Bauwesens bey den Kreis-Behörden.

a) Bezeichnung der Behörden und deren Formation.

§. 42.

Unter dem Staatsministerium des Innern besorgen die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die

obere Leitung des ganzen Bauwesens in den Kreisen; ausgenommen hievon sind die Militär- und die Salinen-Bauten, dann die Hof-Bauten der Residenz, welche wie bisher von der Hofbau-Intendanz geleitet werden.

§. 43.

Jeder Kreis-Regierung wird zu diesem Behufe ein Kreis-Baurath für die technische Oberleitung der Wasser-, Brücken-, Strassen- und Land-Bauten beygegeben.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Staats-Bauten des Kreises steht diesem Rathe in keinem Falle zu.

§. 44.

Zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Aufnahme und Kopirung von Plänen, zur Beyhülfe in der technischen Prüfung der Ueberschläge und Rechnungen, zu Rectificirung und Umarbeitungen der verschiedenen, von den äußeren Beamten angefertigten Bau-Projekte werden jeder Kreis-Regierung auch noch zwey Ingenieurs zweyter Klasse zugetheilt.

Außerdem überlassen Wir es den Kreis-Bauräthen, unter Genehmigung der Regierungs-Präsidenten einen, oder nach Wichtigkeit der Baugeschäfte eines Kreises zwey sachverständige Gehülfen aus der Reihe der geprüften Bau-Praktikanten auszuwählen, und gegen eine mäßige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen; die hiefür verwendbare Summe werden Wir etatsmäßig festsetzen.

§. 45.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten

ist unter den Kreis = Regierungen, den Ingenieurs erster Klasse übertragen; einem jeden derselben wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und zwar vorläufig bis auf weitere Anordnungen einer der bisherigen Inspektions = Bezirke.

§. 46.

Den Ingenieurs erster Klasse, wird dort, wo es nöthig ist, ein, oder wenn die bisherigen Weg= und Werkmeister entfernt seyn werden, auch mehrere Condukteurs beygegeben werden.

§. 47.

Die Anstellung stabiler Aufseher, Wegmeister und Werkmeister soll durchaus nicht mehr statt finden; statt derselben werden Wir an jenen Orten, bey welchen sich bedeutende Wasser=, Brücken = und Strassenbauten befinden, gut unterrichtete Condukteurs aufstellen; an andern minder wichtigen Orten soll die Aufsicht nach Thunlichkeit den Postmeistern, Schutz=Förstern u. s. w. übertragen, und bey der Ausführung der Bauten selbst die in der Gegend ansäßigen Bau=, Maurer = und Zimmermeister verwendet werden.

§. 48.

Noch weniger haben künftig stabile Wegmacher zu bestehen; ihre Arbeiten sollen, wo möglich, in Akkord gegeben oder gegen Taglohn verrichtet werden.

§. 49.

Zu Kreis=Bauräthen werden Wir jene Ingenieurs erster Klasse oder Genie = Offiziere befördern, welche eine streng wissenschaftliche Ausbildung erhielten, und sowohl hierüber, als über ihre volle Brauchbarkeit im praktischen Bauwesen bey Leitung wichtiger Bauten

sich ausgezeichnet, und in ihren übrigen Dienst-Verrichtungen, Eifer, Ordnung und eine wohlbemessene Sparsamkeit bey Verwendung der öffentlichen Fonds an den Tag gelegt haben.

Wir werden insbesondere hiebey denjenigen den Vorzug geben, welche in beyden bisher getrennt bestandenen Fächern der Strassen-, Brücken- und Wasser-Baukunst und der Civil-Baukunst praktische Kenntnisse sich erworben.

§. 50.

Die Ingenieurs erster und zweyter Klasse müssen in Zukunft vor ihrer Anstellung Proben ihrer gründlichen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung in diesen beyden Fächern der Baukunde geben.

Bey den ersten Nominationen werden Wir jedoch darauf Rücksicht nehmen, daß jeder Kreis-Regierung ein Ingenieur beygegeben werde, welcher bisher als Land-Baumeister functionirte, oder auf andere Weise seine volle Vertrautheit mit der Civil-Baukunde bewährte.

§. 51.

Die Conducteure müssen, wenn sie nicht eine rein wissenschaftliche Ausbildung besitzen, doch wenigstens dargethan haben, daß sie in einer polytechnischen Schule den ganzen Lehrkurs zur vollen Zufriedenheit der Vorstände absolvirt, oder auf andere Weise die zum Uebertritte von der dritten zur vierten Gymnasial-Klasse erforderlichen Kenntnisse sich erworben, und außerdem messen, Plan legen, und Handrisse zeichnen können, auch die gewöhnlichen Vortheile der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermanns-Kunst praktisch kennen lernten.

Bey Besetzung der Condukteursstellen und der allenfalls noch nothwendigen Werkmeisters-Stellen ist bey gleicher Qualifikation vorzüglicher Bedacht auf diejenigen Individuen zu nehmen, welche in den technischen Kompagnien unserer Armee mit Auszeichnung gedient, und Beweise ihrer vollen Brauchbarkeit in der eben bezeichneten Weise gegeben haben.

§. 52.

Die Ernennung der bey den Regierungen anzustellenden Baurâthe und Ingenieurs werden Wir nachfolgen lassen; die dermaligen Bau-Inspektoren bleiben, in so ferne Wir für einzelne Bezirke nicht besondere Bestimmungen erlassen, auf ihren Stellen, und nehmen den Titel von „Ingenieurs" an.

Die dermal bey dem Bauwesen angestellten Beamten und Diener bleiben in dem Fortbezug ihrer Besoldungen und Emolumente; jene der Neuanzustellenden werden Wir besonders bestimmen.

b) Wirkungskreis.

§. 53.

Der Wirkungskreis der Kreisregierungen in dieser Beziehung bleibt im Wesentlichen unverändert.

§. 54.

Die wichtigste Obliegenheit der Kreis-Regierung besteht in der Prüfung der Elementar-Bauüberschläge, in der Aufstellung der jährlichen Kreis-Bauetats, der Vorlage derselben mittelst wohlbemessener Berichte, und in der Sorge, daß der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Etat sowohl in technischer als pekuniärer Hinsicht genau vollzogen, und die zum Behufe des Bauwesens bestimmten Fonds zu keinem

andern als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden.

§. 56.

Die Prüfung der Baupläne und Elementar-Ueberschläge, die Anfertigung und Begutachtung der Etats, die Sorge für die vorschriftmäßige Ausführung der angeordneten Bauten, und die Anweisung der hiezu erforderlichen Summen steht innerhalb den Grenzen der von allerhöchster Stelle festgesetzten Etats den Kammern des Innern zu; bey diesen wird auch die technische Prüfung der Bau-Rechnungen durch das derselben beygeordnete technische Personal vorgenommen; die revisorische Prüfung der Bau-Rechnungen wird durch das Rechnungs-Kommissariat der Kammer der Finanzen besorgt, und dieser steht sodann die definitive Festsetzung derselben in der im §. 85. Unserer den Wirkungskreis, die Formation und den Geschäftsgang der Kreis-Regierungen betreffenden Verordnung v. 17. d. M. vorgeschriebenen Weise zu.

Bey den Anweisungen müssen die Vorschriften des §. 83. genannter Verordnung befolgt werden, über deren Vollzug jedoch noch nähere instruktive Bestimmungen folgen werden.

§. 56.

Bey außerordentlichen im Bau-Etat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgenehmigung zu erholen oder Anzeige-Bericht zu erstatten.

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Kompetenz-Vorschriften, welche Wir

unterm 17. d. M. den Kreis-Regierungen ertheilten, und übrigens vorläufig nach den bisherigen Normen, in so ferne dieselben nicht durch die oben erwähnte oder die gegenwärtige Verordnung besonders abgeändert wurden; die §§. 12. 15. 21. 22. und 25. der Letztern haben die Kreis-Regierungen in analoge Anwendung zu bringen.

Die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen dürfen die Kreis-Regierungen auf andere im Etat bezeichnete Objekte des nämlichen Bauzweiges übertragen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeygeführt wurden, und nicht über 5 Procente der ursprünglich festgesetzten Summe betragen.

Transferirungen von dem Haupt-Etat des Kreises auf einen Gegenstand des besondern Etats einer Central-Administration oder umgekehrt, dürfen jedoch nicht vorgenommen werden.

§. 57.

Die bestehenden Dienstes- und andere das Bauwesen betreffende Instructionen sind vor der Hand aufrecht zu erhalten; Wir werden jedoch dieselben einer strengen Revision unterwerfen lassen, und sodann das weiters Geeignete anordnen.

§. 58.

In Hinsicht des Bauwesens der Gemeinden und Stiftungen, so wie in Bezug auf die Leitung der Bau-Polizey, haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. M. festgesetzt.

§. 59.

Wegen Anstellung und Aufnahme, Entlassung und Versetzung des bey dem Bauwesen erforderlichen Personals sind die Kompetenz-Bestimmungen der Kreis-Regierungen ebenfalls bereits in genannter Verordnung ausgesprochen.

§. 60.

Die Ingenieurs erster Klasse treten durchaus in den bisherigen Wirkungskreis der Strassen- und Wasserbau-Inspectoren; sie haben jedoch nunmehr auch den Landbau zu übernehmen, und in dieser Beziehung all dasjenige zu besorgen, was den Inspectoren bisher in Bezug auf das Straßen- und Wasserbauwesen übertragen war; insbesondere haben sie die Anfertigung der Ueberschläge, Pläne und Etats für den Landbau zu besorgen, wovon die Rentämter nunmehr entbunden werden.

§. 61.

Ueber das Verfahren bey Anfertigung des Landbau-Etats wird hiemit im Allgemeinen auf die Instruction der nunmehr sich auflösenden Landbau-Inspectionen, auf die Bau-Instruction vom 13. August 1819, und auf den §. 82. der Verordnung über den Wirkungskreis der Ministerien vom 9. d. M. hingewiesen.

§. 62.

In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Wesentlichen bey der den Rentbeamten in der Verordnung vom 17. April 1818 ertheilten Kompetenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweisung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weise geschehen müsse.

§. 63.

Den Kreis = Regierungen, so wie den denselben untergeordneten Bezirks=Ingenieurs wird es zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel, wo es nur immer thunlich ist, jedoch mit voller Sicherheit für den Zweck, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer zur Ausführung in Akkord zu übergeben, die genaue und verläßige Erfüllung derselben aber strenge bewachen zu lassen.

Die Bekanntmachung und Leitung der Versteigerung, so wie die Führung des dabey abzuhaltenden Protokolls, ist den Polizey=Bezirks=Behörden zu übertragen; den Versteigerungen müssen jedoch die Bezirks = Ingenieurs beywohnen, und dabey das Interesse des Aerars vertreten.

In einer eigenen Instruction soll über die Qualifikation des Unternehmers und den Betrag der Bürgschaften für alle Fälle die erforderliche Vorschrift ertheilt werden; in dieser Instruction wird auch festgesetzt werden, in welchen Fällen, durch wen und unter welchen Sicherheits=Maaßregeln den Unternehmern während des Baues Vorschüsse oder Abschlags = Zahlungen angewiesen werden dürfen.

§. 64.

Bey großen und wichtigen Regiebauten sollen, wo es thunlich ist, die technischen Kompagnieen Unserer Armee verwendet werden, in so ferne dem militärischen Zwecke hiedurch nicht Abbruch geschieht; in dieser Beziehung ist das geeignete Benehmen zwischen den Ministerien des Innern und der Armee zu veranlassen und einzuleiten.

Wenn die technischen Kompagnien zu diesem Zweck verwendet werden, so stehen sie zu den Civilbehörden in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Gens=darmerie in Hinsicht ihrer Dienst=Verrichtungen zu den Polizeybehörden steht; seiner Zeit wird hierüber ein besonderes Reglement erfolgen.

§. 65.

Die Conducteuts sollen unter der Leitung und den Befehlen der Bezirks=Ingenieurs vorzüglich verwendet werden, um die öffentlichen Bauten jeder Art, mögen sie in Regie oder Akkord ausgeführt werden, zu be=aufsichten und zu controlliren, die Verzeichnisse der Arbeiter und die Lohnzettel zu führen, das angekaufte Material zu messen und abzuzählen, die Verwendung desselben zu verzeichnen, den Ingenieurs bey Anferti=gung der Baupläne und Ueberschläge Beyhülfe zu lei=sten, und zur Handhabung der Bau=Polizey mitzu=wirken. Eine besondere Instruction wird noch die näheren Bestimmungen hierüber festsetzen.

§. 66.

Wenn ein Bau=Techniker in Gemeinde=, Stif=tungs= oder Privat=Angelegenheiten zu Inspectionen und Augenscheins=Einnahmen abgeordnet wird, so müßen die Reisegelder und Diäten desselben aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Partheyen vergütet werden.

Werden jedoch von denselben solche Inspectionen und Augenscheine nur gelegentlich anderer Geschäfts=reisen vorgenommen, so werden die Reisekosten derje=nigen Kasse aufgebürdet, aus deren Fonds die zu in=spicirenden Bauten bestritten werden müßen, und für die Neben=Inspicirung dürfen nur die dem Zeitaufwande

entsprechenden Diäten vergütet werden. Bey solchen Abordnungen zum Behufe der aus verschiedenen Kassen zu bestreitenden Bauten ist für eine jede Reise nur eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben die Ausscheidung der Fonds und der dieselben treffenden Lasten vorzunehmen, worauf die Kreis-Regierung dieselbe kompetenzmäßig festsetzen wird.

c) Geschäftsgang.

§. 67.

Die Bezirks-Ingenieurs berichten in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen an die vorgesetzten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und erhalten von diesen die erforderlichen Weisungen.

§. 68.

Alle Regierungsberichte in Baugegenständen werden unmittelbar an Unser Ministerium des Innern unter dem im §. 31. bemerkten Beysatze gerichtet.

§. 69.

Der Kreisbaurath trägt in allen, gemäß den allgemeinen Vorschriften zur kollegialen Berathung geeigneten Baugegenständen in der Kammer des Innern oder nach Umständen in einer Plenar-Sitzung vor. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben kann der Regierungs-Präsident oder dessen Stellvertreter einen der beyden Kreis-Ingenieurs zu den Sitzungen beyziehen; diese haben jedoch dann nur eine berathende aber keine entscheidende Stimme.

§. 70.

Wenn bey den im vorstehenden §. bezeichneten Gegenständen das Collegium, oder bey bureaumäßig zu behandelnden Gegenständen der General-Commissär

einen dem technischen Gutachten des Baurathes entgegengesetzten Beschluß faßt, so hat der General-Commissär in jenen Fällen, bey welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ruht, den Entwurf des Beschlußes vor seiner Execution dem Ministerium des Innern unter Anlage des technischen Gutachtens der Referenten vorzulegen, — in Fällen dringender Gefahr aber pflichtmäßig die entsprechende Verfügung zu treffen, und unter gleicher Anlage umständliche Anzeige über die getroffenen Anordnungen zu machen.

§. 71.

Baugegenstände, bey welchen mehr eine Rechtsfrage oder polizeyliche Beziehung als eine technische Beurtheilung statt finden muß, gehören nicht zu dem Referate des technischen Baraths, sondern werden ihm nur, wenn es die Vorstände für nöthig erachten, zum Correferate oder technischem Gutachten zugestellt.

§. 72.

Der Kreis-Baurath muß jährlich die schiffbaren Flüße und die aus Staats- oder Kreismitteln zu unterhaltenden Straßen des Kreises bereisen, die wichtigeren öffentlichen Bauten, worüber der Kreis-Regierung die obere Leitung zusteht, besichtigen, von dem Zustande der an diesen Flüßen und Strassen liegenden Staatsgebäuden, Brücken und anderen Bauobjekten Einsicht nehmen, und über das Resultat seiner Inspections-Reise an die Kreis-Regierung Bericht erstatten.

Zur Besichtigung derjenigen Bauobjekte, welche der Kreis-Baurath nicht besehen kann, sind die beyden Kreis-Ingenieurs abzuordnen.

§. 73.

Seine bey dieser Untersuchungsreise den Bezirks-Ingenieurs zu ertheilenden Commissions-Weisungen müßen mit dem genehmigten Bau-Etat übereinstimmen. Hievon abweichende Commissions-Weisungen dürfen nur in äußerst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreis-Baraths und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeige-Bericht an die Regierung zu erstatten.

§. 74.

Ein Hauptzweck der Commissionsreisen des Kreis-Baraths ist die Sammlung von Materialien zum Bau-Etat des folgenden Jahres.

Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämmtliche Polizey-Distrikts-Behörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Strassen- und Wasserbau-Arbeiten an die Kammer des Innern einzusenden.

Diese Berichte dienen dem Kreis-Baurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit dem einschlägigen Polizeybeamten und Bau-Ingenieur und mit Zuziehung des Aufseher-Personals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seyen, und welcher Aufwand hiezu beyläufig erforderlich seyn dürfte.

Auch soll der Kreis-Baurath nicht versäumen, bey seinen Commissionsreisen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forst- und Postbeamten Rücksprache

zu pflegen, und ihre Ansichten über die Nothwendigkeit oder Verschiedenheit von Bau = Reparationen und Neubauten, über mögliche Ersparungen oder Verbesserungen u. s. w. zu vernehmen.

§. 75.

Ueber den Bau = Etat des Kreises finden jährlich bey jeder Kreis = Regierung drey aus Mitgliedern der beyden Kammern zusammengesetzte Sitzungen statt, zu welchen insbesondere nebst dem Baurathe auch der Fiscal = und der Forstrath beyzuziehen sind.

§. 76.

Die in diesen Sitzungen vorzutragenden Referate und andere Ausarbeitungen sind jederzeit drey Tage vor der bestimmten Plenar = Sitzung sämmtlichen hiezu bestimmten Individuen zur Einsicht vorzulegen, die beyden Kreis = Ingenieurs müssen in diesen drey Tagen während der Bureaustunden in dem Lokale, wo diese Elaborate aufgelegt werden, gegenwärtig bleiben, und den obengenannten Staatsbeamten die erforderlichen Aufschlüsse geben.

§. 77.

Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen:

„welche Anstalten, Maaßregeln und Ver=
„fügungen zum Unterhalte und zur Verbes=
„serung der bestehenden Bauten erforderlich
„seyen? ob die Nothwendigkeit oder ein
„überwiegender Vortheil die Anlagen neuer
„Bauten erheische?“

„und welche Mittel hiezu anzuwenden
„seyen?“

Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden und zu prüfen:

1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nützlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verschoben werden kann?

2) Welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen oder Verträgen ausschließend oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Last fallen.

3) Endlich, was in rechtlicher, polizeylicher und staatswirthschaftlicher Beziehung hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sey, welche ganz oder doch zum Theil durch die Conkurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sollen?

Ueber diese Berathungen ist ein umständliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etats = Vorschlägen einzusenden.

§. 78.

In Uebereinstimmung mit den vorläufig gefaßten Beschlüssen müssen die Bezirks = Ingenieurs zur Anfertigung ihrer Special = Etatskosten = Ueberschläge und Pläne instruirt, die von ihnen eingesendeten Produkte revidirt und zurechtgestellt, und endlich von dem Kreis = Baurathe zur Redaction der Kreisbau = Etats in der vorgeschriebenen Form benützt werden.

Ein wesentliches Erforderniß der von den Bau = Inspectionen anzufertigenden Special = Etats ist es, daß sie für jeden Landgerichts = und Rentamtsbezirk

abgesondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet seyen.

§. 79.

Ueber den zusammengesetzten Kreisbau-Etat läßt sich Unsere Regierung in einer zweyten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Special-Etatsplänen und Uebersichten mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staats-Ministerium des Innern ein.

§. 80.

Die Bestimmung der Zeit, wann die Reisen von dem Kreis-Baurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreisbau-Etat zu pflegen, und die Special-Etats von dem Bezirks-Ingenieur anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staatsministerium des Innern festgesetzt ist.

§. 81.

Bey der Genehmigung der Kreisbau-Etats werden Wir genau bezeichnen:

a) welche Summe auf die Unterhaltung,

b) welche Summe auf neue Anlagen des Wasser-, Brücken-, Straßen- und Landbaues verwendet werden darf.

Diese Unsere allerhöchsten Beschlüsse werden in einer dritten zusammengesetzten Sitzung der beyden Regierungs-Kammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maaßregeln berathen, die etwa erforderlichen Conkurrenzen der Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschrieben, und die genehmigten Exigenz-Summen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf

sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zur Anweisung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht.

Zugleich ist sämmtlichen Landgerichts- und Polizeybehörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Wasser-, Brücken- und Strassenbauten nach dem genehmigten Bau-Etat in ihrem Amtssprengel vorgenommen werden sollen.

Von den genehmigten Landbauten muß denjenigen Stellen und Aemtern Kenntniß gegeben werden, welche die Gebäude benützen, für welche diese Bauten angeordnet werden.

§. 82.

Unsere Regierung hat hiernach sorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden, vorzüglich daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Wasser-, Brücken-, Strassen- und Land-Baues angewiesenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich, ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenstände übertragen werden, in so ferne sie nicht in die Kathegorie der im §. 59. bezeichneten Ersparungen gehören.

§. 83.

Wenn außerordentliche unvorhergesehene Fälle oder Elementar-Ereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bey der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtiget werden konnte, so ist hierüber gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und

Gutachten an Unser Staats-Ministerium des Innern zu erstatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Kompetenz, Vorschüße auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reservefonds anweisen.

§. 84.

Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein Special-Reservefond und bey der Central-Staatskasse ein Haupt-Bau-Reservefond festgesetzt werden.

Durch den ersten werden kleinere Ausfälle bey den einzelnen Bau-Gegenständen und minder wichtige im Laufe des Jahres vorfallende, früher nicht vorgesehene Reparaturen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Kompetenz verfügt, und bloß Anzeigebericht erstattet.

Dieser Special-Reservefond wird auf 5 Procent der Hauptsumme festgesetzt.

§. 85.

Um über die genehmigten Etats-Positionen und deren allmählige Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen ꝛc. beständig eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungs-Buch zu führen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Haupt-Rechnungen, die Legitimation und Contrasignirung der Arbeits-Conti, die Bezahlung und Controlle der Ausgaben, die Revision der Rechnungen, die Anstellung der Arbeitsleute bey

Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und anderer Arbeiten ꝛc. betrifft, so bleibt es bis zur weiteren Verfügung bey den bisherigen Instructionen und Vorschriften, in so weit nicht schon gegenwärtige Entschließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

§. 86.

Der Geschäftsgang der Bezirks-Ingenieurs richtet sich vorläufig ganz nach den für die Inspectoren bisher bestandenen Instruktionen, welche jedoch unverzüglich der Revision unterworfen werden sollen.

Schluß.

§. 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt erst mit dem Etats-Jahre $18\frac{25}{27}$ in volle Kraft.

§. 88.

Die auf das Personal der Kreis-Regierungen sich beziehenden Bestimmungen werden jedoch schon mit dem dritten Quartal dieses Etats-Jahres in Vollzug gesetzt.

§. 89.

Alles, was auf die Ausführung der in den Etats von $18\frac{25}{26}$ aufgenommenen Staatsbauten Bezug hat, wird von den Kammern der Finanzen besorgt; die Anfertigung der Bau-Etats für $18\frac{26}{27}$ ressortirt dagegen schon im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres zu den Kammern des Innern, und Wir erwarten, daß diese die Etats rechtzeitig vorbereiten werden.

§. 90.

Ganz nach der nämlichen Abtheilung wird das bis zum letzten September 1826 fortbestehende Ministerial-Bau-Bureau die auf $18\frac{25}{26}$ Bezug habenden Gegenstände

des Staats-Bauwesens dem Staats-Ministerium der Finanzen; die auf $18\frac{26}{27}$ bezüglichen Elaborate und Berichte aber dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Der dem Letztern für das gesammte Bauwesen beygegebene Ministerial-Rath hat im Laufe dieses Verwaltungs-Jahres bey dem Staats-Ministerium der Finanzen noch alle dahin ressortirenden Gegenstände zu bearbeiten.

Das Bau-Commissariat des Innern bleibt bis zum 30. September 1826 in seiner Stellung und seinem Wirkungs-Kreise unverändert.

Unsere Staats-Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

München am 26. December 1825.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Das Finanz-Rechnungs-Wesen für das Königreich betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Instruktion des obersten Rechnungshofes einer genauen Revision unterwerfen lassen, und in Bezug auf das Finanz-Rechnungswesen des Königreichs nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Sämmtliche Finanz-Rechnungen müssen jederzeit auf das für die betreffende Finanzperiode festgesetzte Budget des Reiches gestützt, und dem Baue desselben nachgebildet werden.

§. 2.

Jedes Staatsgefäll und jeder Staatsaufwand soll jederzeit auf jene Position in Rechnung gestellt werden, wohin sie sich gemäß den Bestimmungen des jedesmaligen Finanz-Gesetzes nach der Natur der Sache eignen.

§. 3.

Im Laufe der Finanzperiode dürfen durchaus keine Positions-Transferirungen statt finden.

§. 4.

In allen Staatsrechnungen müssen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung von dem eigentlichen Staats-Aufwande ausgeschieden und genau gesondert vorgetragen werden.

§. 5.

In ganz abgesonderten Rechnungen ist der Staats-Aufwand für die Schuldentilgungs-Anstalt vorzutragen.

§. 6.

Die Termine zur Vorlage und Revision der Rechnungen werden wie bisher von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können. Wenn diese Termine nicht eingehalten werden, so dürfen die mit der Revision beauftragten Stellen die säumigen Rechner, wie bisher, mit angemessenen, für den zweyten und dritten Fall steigenden, und auf der Stelle zu erholenden Geldstrafen belegen; im vierten Falle haben sie nach den Bestimmungen der 9. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §§. 10—15 mit Disciplinarstrafen einzuschreiten, und sie sind zugleich ermächtiget, wenn sie es für zuträglich oder nothwendig erachten, auf des säumigen Beamten Kosten einen eigenen Kommissär zu Betreibung der Rechnungsstellung abzuordnen, oder den Beamten bis zur Vollendung der Rechnung nöthigen Falles vom Amte zu suspendiren, und dieses auf seine Kosten durch ein anderes Individuum administriren zu lassen.

In den letzteren Fällen ist jedoch Anzeige an das Ministerium zu erstatten. Gleiche Befugnisse stehen dem obersten Rechnungshofe gegen diejenigen Verwaltungs-

und Revisionsstellen zu, durch deren Versäumniß die Rechnungsstellung der äußern Beamten verzögert wird.

§. 7.

Jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreste abschließt, muß der Beweis angefügt werden, daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert wurde. Wenn dieser Beweis nicht gleich bey der Rechnungsvorlage geführt werden kann, so ist er doch längstens acht Tage nach dem Rechnungstermine zu führen.

§. 8.

Die Revision und Superrevision der Finanz-Rechnungen soll von nun an in keinem Falle mehr durch ein und dieselbe Behörde vorgenommen werden.

§. 9.

Ebenso wird für die definitive Verbescheidung der Staats-Rechnungen der Instanzenzug in der Art gebildet, daß jener Stelle, welche die primitive Revision zu besorgen hat, die erste Instanz zustehet, die zweyte und letzte Instanz aber dem obersten Rechnungshofe übertragen bleibt.

§. 10.

Die primitive Revision der Finanz-Rechnungen, und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz steht künftig den Kreis-Regierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die rechnungstellenden Kassen und Aemter gestellt sind.

Die Rechnungen der dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Kassen, und zwar insbesondere jene

a) der Central-Staatskasse,

b) der Hofstäbe und Intendanzen,

c) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim,

d) der Akademie der Wissenschaften und der Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, insoferne letztere aus dem Staats-Vermögen dotirt werden,

e) der Regie-Verwaltungen der Central-Stellen und des Ober-Appellationsgerichts, in so ferne denselben keine Aversalsummen zur Disposition gestellt sind,

werden von einer Rechnungs-Kammer verbeschieden, welche Wir in Unserer Residenzstadt — wie weiter unten folgt — errichten.

§. 11.

Die Superrevision der sämmtlichen Finanz-Rechnungen wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes vorgenommen.

§. 12.

Sowohl die erste als zweyte Rechnungs-Instanz wird nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen erkennen.

§. 13.

Die General-Finanz-Rechnungen dürfen nur auf definitive Beschlüsse und die hienach abkorrigirten Elementar-Rechnungen gebaut werden.

B. Von der primitiven Revision und der ersten Rechnungs-Instanz.

§. 14.

Der Revisions-Akt ist jedesmal mit einem in

formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bey der Revision entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Ansätze, und alle Ausgaben, für welche die Ermächtigung mangelt, zu bemerken sind. Am Eingange dieses Protokolls ist jederzeit der von dem Rechner gemachte Hauptabschluß mit der Summe der Gesammt-Einnahme, der Gesammt-Ausgabe, und des Aktiv- oder Passivrestes vorzumerken. Am Ende des Protokolls müssen die aus den Bemängelungen sich ergebenden Minderungen und Mehrungen nach der Reihe der §§. rekapitulirt, provisorisch abgeschlossen, und mit dem vom Rechner gemachten Abschluße verglichen werden. Eine Abkorrigirung der Rechnungen findet erst nach Erlassung des Definitiv-Beschlusses in der weiter unten vorgeschriebenen Weise statt.

§. 15.

Die primitive Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Commissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zustehet.

§. 16.

Das von dem Rechnungs-Commissariat entworfene Bedenken-Protokoll muß durch einen mit dem Referat beauftragten Rath und den Vorstand der Stelle, welcher die Verbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden; die hiebey gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber in einem noch leserlichen Zustande erhalten werden.

§. 17.

Das auf diese Art richtig gestellte Protokoll muß

dem Rechner unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termins zur Beantwortung mit der Firma „von Revisionswegen“ hinausgeschlossen werden; mit demselben können zwar die bemängelten, jedoch besonders zu verzeichnenden und gehörig zu contrasignirenden Belege, nie aber die Rechnung selbst und ihre übrigen Beylagen hinausgegeben werden. — Wenn die zur Beantwortung vorgezeichneten Termine nicht eingehalten werden, so muß gegen die Rechner verfahren werden, wie oben im §. 6. wegen der für die Rechnungs-Vorlage bestimmten Termine vorgeschrieben wurde.

§. 18.

Mit der Beantwortung des Bedenken-Protokolls ath der Rechner jederzeit ein Rechnungs-Duplikat vorzulegen, welches nach definitiver Verbescheidung der Rechnung mit dem Original durch das Rechnungs-Commissariat verglichen, gleichgestellt, abkorrigirt, und dem Rechner rückgestellt wird, um es bey Amt zu verwahren.

§. 19.

Ueber die Beantwortung hat das Rechnungs-Kommissariat eine umsichtige Prüfung anzustellen, und das der Sache angemessene Rechnungs-Erkenntniß zu entwerfen; dieses wird ein Rath und der Vorstand der Stelle mit der Rechnung und dem Bedenken-Protokoll, dann der Beantwortung vergleichen, ebenfalls genau prüfen, vorläufig nach Gutbefinden ratificiren, und sodann bis zur Ankunft des zum Abrechnungs-Kommissär ernannten Rathes des obersten Rechnungshofes reponiren lassen.

§. 20.

Diesem Abrechnungs-Kommissär sind bey seiner Ankunft am Sitze der Kreis- und Centralstelle alle revidirten Rechnungen mit allen Belegen, Revisions-Protokollen, Beantwortungen und Verbescheidungs-Entwürfen zur Einsicht vorzulegen.

§. 21.

Nachdem der Abrechnungs-Kommissär die Rechnungen eines Amtes oder einer Kasse, und die auf deren Revision bezüglichen Verhandlungen durchgesehen, und genau geprüft haben wird, hat die Stelle, welcher die Verbescheidung zusteht, unter Vorsitz ihres Vorstandes, in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs eine kollegiale Berathung vorzunehmen, und unter Vorbehalt des Rekurses einen definitiven Beschluß zu fassen. Unmittelbar vor der Abstimmung müssen die Abrechnungs-Kommissäre abtreten, wenn sie der Vorstand der aburtheilenden Stelle hiezu auffordert.

§. 22.

In dieser Sitzung muß der ganze Rechnungs-Prozeß kurz reassumirt werden; die Vorstände der Central-Staatskasse, der Haupt-, Kreis- und Spezial-Schuldentilgungs-Kassen und der allgemeinen Rentämter können dieser Sitzung während der Reassumirung der auf ihre Rechnung Bezug habenden Verhandlungen beywohnen, nach Vollendung derselben ihre allenfallsigen Einwendungen gegen den Schluß-Antrag des Abrechnungs-Komissärs kurz vortragen, müssen jedoch abtreten, ehe zur Abstimmung geschritten wird.

Bey dieser Gelegenheit müssen die Rechner auch ihre Journale und Manualien vorlegen, und die Stelle

hat sich, nachdem das Rechnungs-Kommissariat die geeigneten Abschlüsse gemacht haben wird, von der Uebereinstimmung derselben mit den Rechnungs-Resultaten zu überzeugen, und bey erheblichen Abweichungen das Geeignete zu verfügen.

§. 23.

Den im vorstehenden Paragraph genannten Rechnern wird der Definitiv-Beschluß in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs persönlich zu Protokoll eröffnet; bey dieser Verhandlung müssen sowohl diese, als der Abrechnungs-Kommissär sogleich die gegen denselben zu erhebenden Rekurse unter Bezeichnung der einzelnen Punkte erklären; die Rekurse selbst sind binnen sechs Wochen auszuführen, bey der Stelle, welche den Definitiv-Beschluß erließ, zu übergeben, und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den obersten Rechnungshof mittelst Berichtes einzusenden.

§. 24.

Von den Definitiv-Beschlüssen müssen dem betreffenden Rechner amtliche Ausfertigungen zugestellt und hierüber Empfangscheine zu den Akten gebracht werden; diese sind von den Vorständen der Stelle zu unterzeichnen, und von dem Abrechnungs-Kommissär zu contrasigniren, und müssen am Ende sogleich die Punkte bezeichnen, gegen welche der Abrechnungs-Kommissär den Rekurs ergriff. Bey Ausfertigung der Definitiv-Beschlüsse über die Rechnungen der im §. 22. bezeichneten Beamten muß auch von jenen Punkten Erwähnung geschehen, gegen welche die Rechner den Rekurs erklärt haben.

§. 25.

Auf den Grund des Definitiv-Beschlusses geschieht sodann die Abkorrigirung der Rechnung, sie muß unter kurzer Allegation des betreffenden Paragraphes mittelst rother Dinte in der Art vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Rechnungs-Vortrag nirgends entstellt, und unleserlich gemacht wird; der bey dieser Rectifizirung zu machende Hauptabschluß muß von dem Revidenten, den Vorständen der Stelle, und dem Abrechnungs-Kommissär unterzeichnet, und in soferne die Rechnung von einem im §. 22. genannten Beamten gestellt wurde, von demselben förmlich anerkannt, und zu diesem Behufe ebenfalls unterzeichnet werden.

§. 26.

Nach diesen Rechnungs-Grundlagen müssen die Rechner mit der unmittelbar vorstehenden Kasse schnell und pünktlich in dem, von der verbescheidenden Stelle festgesetzten Termine abrechnen und vollkommene Richtigkeit pflegen. Die Vorstände der allgemeinen Rentämter, und jene Beamte, welche sich am Sitze der ihnen vorstehenden Kasse befinden, müssen diese Abrechnung binnen 24 Stunden vollführen. — Im erforderlichen Falle ist die verbescheidende Stelle als Abrechnungs-Kommission wie bisher ermächtiget und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

§. 27.

Erst nach gepflogener Richtigkeit dürfen den Rechnern in Unserem Namen die Absolutorien zugestellt werden; in diesen sind die Reservate nach dem Paragraphen der Definitiv-Beschlüsse, die Punkte der von dem Abrechnungs-Kommissär ergriffenen Rekurse, das

generelle Referat der Irrung im Calcul, der Ommissionen und der vorsätzlichen Beschädigungen des Aerars speziell auszudrücken, und die Totalsumme der Einnahmen und Ausgaben, so wie des hienach sich darstellenden Aktiv- und Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

§. 128.

Haftscheine des Beamten dürfen zur Berichtigung der Abrechnungs-Schuldigkeit durchaus nicht angenommen werden; nur dann sind sie zuläßig, wenn bey dem Schlußacte der Rechnungs-Abhör sich neue Bedenken ergeben, und auf Veranlassung derselben dem Rechner bedeutende Ersatz-Summen zur Last geschrieben werden; in diesem Falle hat die Abrechnungs-Stelle jedoch förmlichen Beschluß zu fassen, zu welchem die Beystimmung des von dem obersten Rechnungshofe abgeordneten Kommissärs erforderlich ist. In diesem Beschlusse muß ein kurz zu bemessender Termin zur Einlösung des Haftscheines festgesetzt, und außerdem das Absolutorium bey der betreffenden oberen Kasse, mit welcher abzurechnen ist, bis zur wirklichen Einlösung aufbewahrt werden.

§. 29.

Die aus den definitiv abgeschlossenen Rechnungen hervorgehenden Aktiv- und Passiv-Reste werden durch die Abrechnungs-Stellen denjenigen Kassen, in welche diese Aktivreste abgeliefert, oder aus welchen die Passivreste gedeckt werden müssen, eingewiesen; diese Einweisungs-Dekreturen, in welchen der Definitiv-Beschluß förmlich allegirt werden muß, sind den Rechnungen der Hauptkasse als Belege anzufügen.

§. 30.

Auf den Grund der nach dem Definitiv-Beschlusse abkorrigirten Rechnungen wird nach vollendeter Abhör einer Amts- oder Kasse-Rechnung der Skartekel oder das Abrechnungsbuch ersetzt; dieses muß ganz nach dem Baue des Budgets der betreffenden Finanzperiode angelegt, in duplo angefertiget, und von den Vorständen der Stelle, so wie dem Kommissär des obersten Rechnungshofes unterzeichnet werden; das eine Exemplar bleibt bey der Abrechnungsstelle, das andere hat der kommittirte Abrechnungs-Kommissär dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

§. 31.

Werden bey der Revision oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt, insbesondere Verfälschungen, Unterschlagungen und Erpressungen, so ist die Abrechnungsstelle verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Einschreitungen zur Sicherstellung des Aerars und anderer Betheiligten und die weitere Untersuchung vorzunehmen; sollte die Stelle hierin säumig seyn, so hat der kommittirte oberste Rechnungsrath an den obersten Rechnungshof zu berichten, damit dieser bey dem Staats-Ministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen kann.

§. 32.

Gegen die Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungsstellen ist kein anderer Rekurs als an den obersten Rechnungshof zuläßig; der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Ermanglung eines solchen Rekurses wird der Rechnungs-Prozeß als beendigt angesehen.

§. 33.

Die General-Administrationen der Posten, der Salinen- und Bergwerke, des Zollwesens und des Lotto sind ermächtiget über die Rechnungen ihrer äußeren Aemter Definitiv-Beschlüsse auch ohne Gegenwart des kommittirten obersten Rechnungsrathes zu fassen, wenn dieser erklärt, wegen anderer dringender Geschäfte den Sitzungen dieser Stellen nicht beywohnen zu können; in diesen Fällen muß in den Definitiv-Beschlüssen die Superrevision ausdrücklich vorbehalten werden; bis zur Nachholung und nicht zu verzögernden Vollendung der Superrevision sind die Absolutorien vorzuenthalten, welche der Abrechnungsrath jederzeit mit dem Vorstande der Stelle unterzeichnet.

C. Von der Rechnungs-Kammer.

§. 34.

Die Rechnungs-Kammer soll aus folgendem Personale bestehen:

a) einem Direktor,
b) zwey Räthen,
c) einem Sekretär,
d) einem Registrator,
e) sechs Rechnungs-Kommissarien,

wovon die Hälfte zur ersten, und die andere Hälfte zur zweyten Klasse gehören wird.

Der Vorstand, die Räthe und der erste Rechnungs Kommissär müssen die zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste in definitiver Eigenschaft Stellen bekleidet haben; das letztere Erforderniß muß auch bey den übrigen Rechnungs-Kommissarien statt finden; bey

der ersten Nomination werden Wir jedoch das Personal aus dem Personale des obersten Rechnungshofes wählen.

§. 35.

Die Rangverhältnisse, die Uniformen und Besoldungen dieses Personals sollen jenen des Kreis-Regierungs-Personals der nämlichen Kathegorie gleichstehen.

§. 36.

Der Haupt-Wirkungskreis dieser Stelle ist bereits in dem §. 10. der gegenwärtigen Verordnung bezeichnet.

§. 37.

Außerdem liegt der Rechnungs-Kammer auch die Revision und in erster Instanz die Verbescheidung der Rechnungen der Hauptmünzamts-Kasse, und der drey Landes-Universitäten ob. Bey Revision und Aburtheilung dieser und der im §. 10. bezeichneten Rechnungen hat sich dieselbe im Wesentlichen nach den Vorschriften der §§. 1—7, 11—32 zu richten. Insbesondere hat diese Stelle alle Definitiv-Beschlüsse in förmlichen Sitzungen und in Gegenwart eines Kommissärs des obersten Rechnungshofes zu fassen.

§. 38.

Der Rechnungskammer wird zugleich die unmittelbare Curatel über diejenigen Kassen und Aemter übertragen, welche in dem §. 10. sub lit. a., b., c. u. d., besonders benannt sind. Sie hat bey denselben jährlich wenigstens viermal in ungleichen Zeiträumen förmliche Kassestürze vorzunehmen, und die Untersuchungen über die bey denselben sich allenfalls ergebenden Kassedefekte zu führen.

§. 39.

Eben so hat sie die Extraditionen der Central-Staatskasse, der Staabs- und Intendanz-Kassen, der Hauptmünzamts-Kasse, und der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim zu besorgen, und über die dabey gepflogenen Verhandlungen nach kollegialer Berathung zu erkennen, hiebey aber das im §. 115. der über den Wirkungskreis der Kreisregierungen erlassenen Verordnung vom 17. Dezbr. vorigen Jahres vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 40.

Der Geschäftsgang ist bureaumäßig, nur die Definitiv-Beschlüsse müssen in förmlichen Sitzungen berathen werden. Im Verhinderungsfalle eines Rathes wohnt den Sitzungen der Rechnungskammer der erste Rechnungs-Kommissär derselben bey, und führt eine entscheidende Stimme, jedoch dürfen bey diesen Sitzungen keine Rechnungen zum Vortrage kommen, worüber dieser Rechnungs-Kommissär die primitive Revision vornahm.

§. 41.

Die Rechnungs-Kammer steht mit den Central-stellen und Kreis-Regierungen in einem koordinirten, zum obersten Rechnungshofe und den Staatsministerien in einem subordinirten Verhältnisse.

§. 42.

Die Revisions-Akte und alle Beschlüsse fertigt sie unter der Eingangs-Formel:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs"

aus, und setzt am Ende dieser Ausfertigungen die Firma

„Königliche Rechnungs-Kammer."

Die Ausfertigungen werden von dem Direktor unterzeichnet, und von dem Sekretär kontrasignirt. Die Definitiv-Beschlüsse hat der der Rechnungs-Aufnahme beywohnende oberste Rechnungsrath ebenfalls zu unterzeichnen. Den Hofstäben, dem Central-Staatskassier, dem Vorstand des Hauptmünzamtes, den Akademien und Universitäten, sendet sie die in dieser Form ausgefertigten Beschlüsse mittelst Anschreiben zu, welche im Style der Coordinirung, unter Weglassung der Begrüßungs-Formel abgefaßt werden.

§. 43.

Die ganze Leitung des Geschäfts steht dem Direktor zu.

§. 44.

Zur Bestreitung der Kosten für die Kanzley-Individuen, für Botendienste und Bureau-Erfordernisse wird eine Aversal-Summe bestimmt werden; für die erste Zeit werden Wir jedoch der Rechnungs-Kammer aus dem überzähligen Personale anderer Stellen einige Kanzlisten und Boten zuweisen.

§. 45.

Die Rechnungskammer soll mit dem ersten October 1826 konstituirt werden, zu welchem Behufe Wir das dazu bestimmte Personal vor dem Ende dieses Etatsjahres ernennen werden.

D. Von der Superrevision und der letzten Rechnungs-Instanz.

§. 46.

Die Superrevision und die letzte Rechnungs-Instanz bleibt dem obersten Rechnungshofe übertragen.

Dieser oberste Rechnungshof soll künftig aus folgendem Personale bestehen:

a) aus einem Präsidenten,

b) aus acht Räthen,

c) aus einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte des Registrators zu besorgen hat;

d) aus einem Rechnungs-Kommissär.

Der Präsident und die Räthe müssen die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und im äußern Dienste der Verwaltung bereits eine Stelle in definitiver Eigenschaft bekleidet haben; diese Bestimmung hat jedoch nur Bezug auf neue Nominationen.

§. 47.

Die Uniformen, die Besoldungs- und Rang-Verhältnisse dieses Personals bleiben unverändert.

§. 48.

Der oberste Rechnungshof hat in Zukunft sich nicht mehr mit der primitiven Revision zu befassen; die Superrevision übt er mittelst jährlicher Abordnung seiner Räthe an die Sitze der Kreis-Regierungen und Centralstellen, so wie an die Rechnungs-Kammer in der Art aus, wie in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Diese aus seiner Mitte abgehenden Kommissarien haben sich nicht als Vorstände oder Mitglieder der Abrechnungsstellen, sondern als Staats-Anwälte zu betrachten, welche in Unserem Namen für die Aufrechthaltung der Comptabilitäts-Gesetze und für das Interesse des Staats-Vermögens zu wachen haben. Kein Oberrechnungsrath soll in zwey aufeinander folgenden Jahren in den nämlichen Kreis abgesendet werden; die Abordnung bestimmen Wir selbst

auf den Antrag des Präsidenten des obersten Rechnungshofes, und auf den Vortrag Unsers Staats-Ministers der Finanzen.

§. 49.

Der oberste Rechnungshof und seine Kommissarien sind verantwortlich, daß die in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften, und insbesondere jene, welche Wir in den §§. 1—33. aussprachen, überall pünktlich vollzogen, die Competenz-Verhältnisse und die festgesetzten Etats genau eingehalten, jede Ueberschreitung derselben rücksichtslos bemängelt und zurückgewiesen, die allgemeinen Rechnungs-Normen mit Consequenz und Gleichförmigkeit durchgeführt, alle Staatsgefälle gehörig und vollständig vereinnahmt, und alle Jahre auf den Grund der revidirten und definitiv verbeschiedenen Rechnungen von den verrechnenden Aemtern und Kassen rechtzeitig die vorschriftmäßige Abrechnung und volle Richtigkeit gepflogen werde.

§. 50.

Der oberste Rechnungshof hat ferner zu wachen, daß die für die Ministerien festgesetzten General-Etats und General-Credite nicht überschritten werden; von jeder Ueberschreitung derselben hat Uns der Präsident dieser obersten Rechnungsstelle unmittelbar die Anzeige zu machen.

§. 51.

Gleiche Wachsamkeit liegt dem obersten Rechnungshofe wegen Einhaltung der im §. 93. Unserer über den Wirkungskreis der Ministerien unterm 9. Dezbr. vorigen Jahres erlassenen Verordnung gegebenen Vorschriften, in Bezug auf den Verkauf und Austausch

eines zum Staatsgute gehörigen Objekts und auf die verfassungsmäßige Verwendung des hiebey erzielten Erlöses ob. Der Präsident ist verantwortlich, Uns unmittelbar von den Uebertretungen dieser Vorschriften Anzeige zu machen.

§. 52.

Eben so machen Wir es dem obersten Rechnungshofe zur besonderen Pflicht, gewissenhafte Sorge zu tragen, daß der Schuldentilgungs-Anstalt alle jene Staatsgefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

§. 53.

Der oberste Rechnungshof hat zu wachen, daß das gesammte Finanz-Rechnungswesen des Reiches für jedes unmittelbar vorher verflossene Etats-Jahr längstens bis zum letzten August eines jeden Jahres beendiget, und die General-Finanzrechnung bis zum 15. Septbr. dem Staats-Ministerium der Finanzen übergeben wird. Nach vollendeter Revision der Rechnungs-Vorschriften werden Wir hiezu einen kürzeren Termin geben.

§. 54.

Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlusses bey denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben konstatiren zu lassen.

§. 55.

Gebrechen, welche der oberste Rechnungshof im Verlaufe seiner Geschäfte in der Verwaltung bemerkt, hat derselbe Unserem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; zu diesem Behufe wird jeder

Abrechnungs-Kommissär ein besonderes Vormerkungsbuch, und der oberste Rechnungshof zu gleichem Zwecke ein General-Journal führen, in welch letzteres auf den Grund kollegialer Berathungen die entdeckten Gebrechen und die zur Abhülfe führenden Anträge verzeichnet werden; dieses General-Journal ist gleichzeitig mit der General-Finazrechnung abzuschließen und zur Vorlage zu bringen. Die am Sitze der Abrechnungsstelle befindlichen Kassen hat der kommittirte Oberst-Rechnungsrath jederzeit gleich nach der Abrechnung zu stürzen, und darüber ausführliche Protokolle aufzunehmen.

§. 56.

Die zur Rechnungs-Aufnahme abzusendenden Räthe des obersten Rechnungshofes haben über den Vollzug ihrer Kommissorien fortlaufende Journale zu führen, und nach Vollendung derselben diese Journale nebst dem Abrechnungs- und dem im vorstehenden §. bezeichneten Vormerkungsbuche der kommittirten Stelle mit einem umfassenden Berichte vorzulegen.

§. 57.

Die eben bezeichneten Vorlagen läßt der Präsident nebst den auf den Abrechnungs-Akt Bezug habenden Rekursen einem andern Rathe zustellen, um sie zu prüfen, und in kollegialer Sitzung darüber Vortrag zu erstatten.

Der obeste Rechnungshof giebt über die definitive Erledigung des Abrechnungs-Aktes und die eingelegten Rekurse nach den bestehenden Comptabilitäts-Gesetzen und Normen die letzte Bescheids-Ertheilung, welche exekutive Kraft hat. Derselbe setzt gleichzeitig das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur

Belegung der General-Finanz-Rechnung bestimmten Uebersichten fest, und bestimmt die aus der Verbescheidung der Rekurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Positionen und Abrechnungs-Reste.

§. 58.

Auf den Grund der Abrechnungs-Bücher stellt der oberste Rechnungshof die General-Finanzrechnung des Reiches.

§. 59.

Die von der Schuldentilgungs-Kommission auf den Grund definitiver Bescheide und der hiernach richtig gestellten Rechnungen herzustellende General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungs-Anstalt hat der oberste Rechnungshof einer unbefangenen und genauen Superrevision zu unterwerfen, und sowohl diese, als die General-Finanz-Rechnung unabhängig von dem Staats-Ministerium der Finanzen definitiv festzusetzen.

Diesem ist es jedoch vorbehalten, einen Staats-Beamten an den obersten Rechnungshof abzuordnen, um vor dem Abschluß und vor der definitiven Festsetzung der General-Finanzrechnung und der oben erwähnten Uebersichten sowohl hievon, als von den denselben zu Grund liegenden Beschlüssen und Abrechnungs-Conspekten Einsicht nehmen, und die geeigneten Erinnerungen dagegen erheben zu können.

§. 60.

Die definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung legt der oberste Rechnungshof mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungs-Positionen mit den Positionen des Budgets verglichen werden, dem

Staatsministerium der Finanzen vor; diesem Berichte müssen auch die übrigen oben bezeichneten Journale und Uebersichten und das Qualifikations-Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungs-Kommissäre beygefügt werden, in Bezug auf Letztere ist jederzeit zu bemerken, ob sie zu selbstständigen Rent- und Kassebeamten geeignet seyen.

§. 61.

Die beyden Kron-Anwälte sind ermächtiget, von den Akten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bey demselben das Interesse des Staats-Aerars zu vertreten, und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben beyzuwohnen; sie haben in denselben ihre Erinnerungen vorzutragen, müssen jedoch vor der Abstimmung abtreten, wenn sie der Präsident hiezu auffordert.

§. 62.

Dem obersten Rechnungshofe liegt wie bisher die Bearbeitung der Entwürfe zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens unter Berücksichtigung aller wesentlichen Geschäfts-Bedürfnisse ob.

§. 63.

Alle Verordnungen, Dekrete und General-Verfügungen, welche die Finanz-Verwaltung und die Realisirung der Etats des Staats-Aufwands betreffen, oder auf die Rechnungs-Ablage der besonderen Verwaltungs-Stellen Bezug haben, sollen jederzeit dem obersten Rechnungshofe zur Wissenschaft und zu seinem Geschäftsbetriebe mitgetheilt werden.

§. 64.

In allen, das Rechnungsfach betreffenden, zum obersten Rechnungshofe bestimmten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen wie bisher unter der Ueberschrift:

„an den Königlichen obersten Rechnungshof"

unmittelbar an denselben gerichtet, und die Form dieser Berichte richtet sich nach jener des Oberappellationsgerichts des Reiches. Dem Präsidenten wird der Einlauf zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt, er läßt alsdann denselben in das dazu bestimmte Protokoll eintragen, und nachden die Vor-Akten beygefügt wurden, den Räthen zustellen.

§. 65.

Zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände soll wochentlich in der Regel eine Sitzung gehalten, und bey einem größeren Drange der Geschäfte die zur Erledigung derselben erforderlichen Sitzungen angeordnet werden. — Hiebey hält der Präsident die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmenmehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 66.

Die Ausfertigungen erhalten die Eingangsformel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

sie werden von dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt, und mit dem Siegel des obersten Rechnungshofes versehen, welches die bisherige Form behält.

§. 67.

Nach der Expedition werden die Ausfertigungs-Entwürfe mit den Akten reponirt. Die Geschäfts-

und Sitzungs-Protokolle müssen periodisch gebunden und ordentlich aufbewahrt werden.

§. 68.

Für die Bestreitung der Copial- und Regiekosten, so wie der Ausgaben für die Botendienste wird eine Aversal-Summe bestimmt, über welche der Präsident nach Gutbefinden zum Besten des Dienstes verfügen kann.

§. 69.

In Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt und besorgt dessen Funktionen der älteste Rath.

§. 70.

Die Oberaufsicht über den obersten Rechnungshof steht dem Staatsministerium der Finanzen ganz in der nämlichen Weise zu, wie sie das Staatsministerium der Justiz über das Oberappellationsgericht des Reiches auszuüben hat.

E. Schluß-Bestimmungen.

§. 71.

Das Abrechnungsgeschäft für $18\frac{2}{25}$ wird noch ganz nach den bisherigen Normen und Observanzen geführt, das Abrechnungswesen für $18\frac{2}{26}$ und die folgenden Jahre soll nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung behandelt werden.

§. 72.

Die neue Formation des obersten Rechnungshofes wird mit dem 1. Octbr. 1826 statt finden.

§. 73.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Staats-Minister der Finanzen beauftragt.

München den 11. Jänner 1826.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Folge des Gesetzes vom 11. September l. J. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betreffend, über die zur gleichförmigen und dem Zweck entsprechenden Vollziehung desselben noch erforderlichen administrativen und polizeylichen Anordnungen Vortrag erstatten lassen, und in Beziehung auf diejenigen Artikel des Gesetzes, welches zur Feststellung ihrer Anwendung einer näheren Verfügung bedürfen, auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern, den in nachstehender Instruction enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruction von allen Stellen und Behörden genau beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 28. December 1825.

Instruction
zu den
Grundbestimmungen des Gewerbswesens in den sieben ältern Kreisen des Königreichs.

Erster Abschnitt.
Von den Gewerben mit Concessionen.

Erster Titel.
Von der Vorbedingung der Concession.

I. Von dem Fähigkeits-Beweise überhaupt.

§. 1.

Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes, muß von dem Bewerber nachgewiesen werden.

II. Von dem Fähigkeits-Beweise nach Verschiedenheit der Gewerbe insbesondere.

A. Bey den Handwerken.

§. 2.

Bey den Handwerken soll — ohne Unterschied, ob die Genossen derselben einen Gewerbsverein bilden oder nicht, — der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zu deren selbstständigen Ausübung durch Beurkundung

1) der ordentlichen Erlernung des Handwerkes,
2) der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder ausländischer Gewerbsmeister oder Fabrikanten, und nebstdem

3) durch eine besondere Fähigkeits-Probe bewirkt werden.

Ueber diese stufenweise Ausbildung in den Handwerken, und über die Fähigkeits-Probe, dann über die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge gegen einander wird festgesetzt:

§. 3.

1) Von der Erlernung eines Handwerkes soll Niemand unter dem Vorwande der Geburt, der Religion, des Standes der Aeltern oder des vorgerückten Alters ausgeschlossen seyn; die Lehre jedoch von den sich den Handwerken widmenden Knaben so zeitig angetreten werden, daß sie dieselbe noch vor ihrem Aufrufe zur Militärpflicht vollenden und wo möglich vorher auch noch einen Theil der Wanderzeit zurücklegen können.

2) Jeder Handwerksmeister und jeder Fabrikant ist zur Annahme von Lehrlingen, ohne Beschränkung in der Zahl berechtiget. — Zwischen Stadt- und Landmeistern findet kein Unterschied statt.

3) Wer einen Lehrling annimmt, ist verbunden, der vorgesetzten Polizey-Behörde (§. 25. Nr. 5.) davon binnen einer Probezeit von vier bis höchstens sechs Wochen die Anzeige zu machen, und derselben

a) das Geburts-Zeugniß des Lehrlings,

b) den Schul-Entlaßschein,

c) das Schutzpocken-Impfzeugniß zu übergeben. — Von dieser Anzeige und Vorlage ist die Gültigkeit der Lehre abhängig, es mag diese in dem älterlichen Hause, oder bey einem fremden Meister oder Fabrikanten genommen

werden. — Die Nachweise bleiben bis zur Freysagung des Lehrlings, oder bis zu einer in den Verhältnissen der Lehre sich ergebenden wesentlichen Veränderung, wovon der Lehrmeister der Polizey-Behörde jedesmal sogleich Anzeige zu machen hat, in der Amts-Registratur hinterlegt.

4) Die Bestimmung des Lehrgeldes und sonstiger Lehrbedingungen bleibt der Uebereinkunft der den Lehrvertrag schließenden Theile überlassen.

5) Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. — Hieraus und aus dem Lehrvertrage ergiebt sich:

a) die Pflicht des Meisters, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterweisen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Religions-Lehre und Feyertagsschule anzuhalten, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten oder der Gewerbs-Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Dagegen hat sich

b) der Lehrling mit Achtung und Gehorsam gegen seinen Meister, mit Anstand gegen dessen Angehörige und mit Sorgfalt in den ihm anvertrauten Dingen zu betragen.

6) Die Freysagung von der Lehre richtet sich nach der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben hat.

Die Freysagung geschieht unter obrigkeitlicher Mitwirkung; — der Lehrbrief wird von der einschlägigen Polizey-Behörde ausgefertiget.

7) Im Auslande kann die Lehre nur mit besonderer Bewilligung der Districts-Polizeybehörde des Geburts-Ortes des Lehrlings genommen werden.

§. 4.

1) Nach der Entlassung von der Lehre hat der Geselle seine Wanderschaft anzutreten, zu welchem Ende ihm von der Polizey-Behörde, in deren Bezirke er in der Lehre gestanden, nach vorgängigem Benehmen mit der Distrikts-Polizey-Behörde des Geburtsortes, das vorgeschriebene Wanderbuch auszufertigen ist.

2) Die Wanderzeit bleibt auf drey Jahre festgesetzt. — Bey der Berechnung derselben kann nur die ausser dem Lehrorte und Bezirke in wirklicher Arbeit bey Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurückgelegte Zeit, worüber sich der Geselle durch sein Wanderbuch auszuweisen hat, in Anschlag gebracht werden.

3) Es kann jedem Gesellen, welcher sich zur Wanderschaft in das Ausland meldet, die Erlaubniß bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militär-Pflichtigkeitsalter unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige von seinem jedesmaligen Aufenthaltsorte und rechtzeitiger Rückkehr; — bey nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Distrikts-Polizey-Behörde des Geburtsortes, — oder auch von jener der Austritts-Station, welche jedoch in diesem Falle der Behörde des Geburtsortes davon sogleich Nachricht zu geben hat, ertheilt werden.

4) Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft kann nur wegen einer durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit, und unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen aus Rücksichten auf das Familien-Wohl ein Nachlaß an den Militärpflichtigkeits-Jahren Art. 94. des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812 statt finden kann, von der einschlägigen Polizey-Behörde ertheilt werden; vorbehaltlich übrigens der durch ein neues Conscriptionsgesetz Statt findenden, und der allenfallsigen ferneren im Conscriptionswesen sich ergebenden Veränderungen. — Eine Reluirung der Wanderjahre in Geld ist unzulässig.

5) Jeder Fabrikant und Gewerbsmeister, bey welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, dieses der Polizey-Behörde unter Vorlage des Wanderbuches binnen der vorgeschriebenen Frist anzuzeigen, bey dessen Entlassung aber das Geeignete in das Wanderbuch einzutragen.

6) Das Dienstverhältniß zwischen Meistern und Gesellen in Beziehung auf Dauer der Verdingung, Lohn und Beköstigung richtet sich nach der Uebereinkunft der Theile. Uebrigens ist

a) der Meister oder Dienstherr verbunden, über seine Gesellen oder Gehülfen Aufsicht zu führen, sie zum Besuche des Gottesdienstes und der Feyertags- oder Gewerbsschulen, wo solche bestehen, zu ermahnen, und von unanständigem Betragen nach Kräften abzuhalten.

b) Der Geselle ist verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an den abgewürdigten

Feyertagen und allen gewöhnlichen Wochentagen die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Das Feyern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt verboten.

c) Beschwerden zwischen Meistern und Gesellen, welche auf das Handwerks-Verhältniß Bezug haben, erlediget die vorgesetzte Polizey-Behörde. Gegen diejenigen Gesellen, welche eigenmächtig aus dem Dienst gehen, oder wegen Verschulden entlassen werden, tritt die verordnete Polizey-Aufsicht und Verfügung ein; auch sollen die über fremde Wandergesellen, über das Fechten der Handwerkspursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehende Polizey-Verordnungen strenge gehandhabt werden.

§. 5.

1) Die Fähigkeitsprobe kann nur vor den zur Aufnahme derselben im nachfolgenden §. 61. angeordneten Prüfungs-Commissionen gültig abgelegt werden.

2) Bey neuen Ansäßigmachungen auf Handwerke und handwerksmäßig betriebene Gewerbe, und bey Fortsetzung derselben in Erledigungsfällen muß, sofern nicht ausnahmsweise der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet ist; der Concessionsbewerbung die Fähigkeits-Probe der Zeit nach vorangehen, und ohne ein darüber von einer Prüfungs-Commission ausgefertigtes Zeugniß darf kein Concessions-Gesuch verhandelt werden.

3) Wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem andern Handwerke übergehen, oder neben seinem bisherigen noch ein anderes betreiben will, so kann von einer Nachweisung der Lehr- und Gesellen-Jahre, und bey technisch nahe verwandten Gewerben z. B. bey den verschiedenen Arten von Weberey, der Ledergerberey, bey den Sattler- und Riemerarbeiten u. m. a. auch von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden.

Bey dem Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe hingegen findet in Beziehung auf die Fähigkeitsprobe eine Ausnahme von der Bestimmung Nro. 1 und 2 nicht statt.

4) Personen, welche die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Fähigkeit in Fabriken oder überhaupt ausser dem gewöhnlichen Wege sich eigen zu machen Gelegenheit gehabt haben, und sich hierauf selbstständig ansässig machen wollen, müssen sich der Fähigkeitsprobe oder Prüfung gleich anderen Gesellen unterwerfen.

Wie es in dieser Hinsicht mit den Zöglingen der zu errichtenden polytechnischen Schulen gehalten werden solle, darüber werden die näheren Bestimmungen seiner Zeit nachfolgen.

B. Bey den Handels-Gewerben.

§. 6.

Für die Individuen, welche sich einem ordentlichen Handels-Gewerbe widmen wollen, wird verfügt:

1) Auf die Vorbereitung zur Ausübung einer Handlung im offenen Laden oder geschlossenen Handels-

Gewölbe finden die in den vorausgehenden §§. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

2) Wer nach zurückgelegter Servierzeit die obrigkeitliche Concession zur Etablirung einer neuen oder zur Uebernahme und Fortsetzung einer bestehenden Wechsel = Groß = oder Detail = Handlung nachsuchen will, hat sich vorausgehend einer Prüfung (§. 62.) in der kaufmännischen Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in sein Fach einschlägigen besonderen Handlungs = oder Waaren = Kenntnisse, bey Material = Handlungen insbesondere über Giftkunde und über die bey Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts = Maaß = Regeln zu unterziehen.

Dasselbe gilt auch von dem Uebertritt bereits ansässiger Gewerbsleute zu einem Handelsgewerbe.

3) Von der hier verordneten vorläufigen Prüfung ist befreyt:

a) wer obrigkeitlich bestätigte Nachweise vorlegen kann, daß er schon anderwärts im Inn = oder Auslande einer Wechsel = oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden sey.

b) jeder bereits ansässige immatrikulirte Kauf = und Handelsmann, welcher mit seinem bisherigen Geschäfte einen andern Handelszweig vereinigen, oder seinen bisherigen Verlag mit einem andern verwandten Verlag verbessern will.

C. Bey medizinisch-polizeylichen Gewerben.

§. 7.

Bey den mediciniſch-polizeylichen Gewerben hat es ſowohl hinſichtlich der Vorſchriften über die wiſſenſchaftliche und praktiſche Bildung der Bewerber, als auch hinſichtlich der Form des Fähigkeits-Nachweiſes bey den diesfallſigen Beſtimmungen der organiſchen Edikte vom 8. September 1808 Titel I. die Apotheker betreffend,— vom 1. Februar 1810 Titel III. und der Erläuterung vom 8. Februar 1816 die Hufbeſchlagſchmiede betreffend, und bey der Verordnung vom 25. Jänner 1823 die Chyrurgen und Bader betreffend, ſein Verbleiben.

D. Bey Gewerben, durch deren Mißbrauch die öffentliche Sicherheit gefährdet iſt.

§. 8.

Gleichwie guter Leumund überhaupt eine nothwendige Vorbedingung jeder Anſäſſigmachung nach ausdrücklicher Beſtimmung des einſchlägigen Geſetzes §. 1. Nro. 2. iſt, eben ſo wird derſelbe auch zu jeder Gewerbs-Conceſſion erfordert.— Insbeſondere aber bleibt bey Gewerben, deren Ausübung wegen beſorglichen Mißbrauches der Gewerbs-Befugniß zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Privat-Eigenthums ein wohlbegründetes Vertrauen in die Perſon des Gewerbs-Inhabers vorausſetzt, die perſönliche Gewerbskunde jedesmal der höhern Rückſicht auf einen durchaus rechtlichen Charakter und tadelloſen Lebenswandel des Bewerbers untergeordnet, und letzterer iſt verbunden, im Zweifel auch über den

Besitz der erforderlichen moralischen Eigenschaften, als ergänzenden Bestandtheil der Befähigung zu solchen Gewerben, oder nach früheren Vergehen über sittliche Besserung, durch vollgültige Zeugnisse sich zu legitimiren.

E. Bey stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

§. 9.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes in den vorausgehenden §§. 2—8. für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

Der Pächter eines veräusserlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes in eigenem Namen gleich zu behandeln.

Zweyter Titel.

Von den Rücksichten auf den Nahrungs-Stand.

§. 10.

Bey Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbs-Befugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seyen, daß ein mit den unentbehrlichsten

Hülfsmitteln zum Beginnen des Betriebes ausgestatteter Bewerber bey gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Hieraus folgt, daß es

1) bey allen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt sind, sondern sich entweder nach ihrer Bestimmung oder durch ihre Güte, oder durch Betriebsamkeit des Gewerbs = Inhabers einen ausgedehnteren Markt verschaffen können, keiner weitern Nachweisung eines Nahrungsstandes bedürfe; — daß insbesondere

2) Bewerber, welche eine Ansäßigmachung nach den Bestimmungen des hierüber eigens erlassenen Gesetzes vom 11. September 1825. §. 2. Nro. 1. und 3. auch ohne Gewerbe begründen, oder die Begünstigung des §. 5. Nro. 1 — 4. desselben Gesetzes ansprechen können, oder wo das nachgesuchte Gewerb zur Ergänzung eines zugleich aus anderen Quellen zu schöpfenden Nahrungsstandes beytragen kann, dessen Verleihung nicht zu erschweren sey; wogegen

3) Gewerbe, welche taxirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Verbrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freyen Einkaufe feil haben, offene Wirthschaft führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbsleute gleicher Art und auf

den örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden dürfen, ohne daß jedoch die verleihenden Behörden gehindert wären, auch bey scheinbar zureichender Besetzung solcher Gewerbe, Veranlassung zur Vermehrung ihrer Anzahl zu nehmen, wenn die bereits bestehenden ihrer Verpflichtung zum Dienst des Publikums nicht befriedigend nachkommen.

4) So wenig bey Bemessung der Hülfsmittel zum ersten Gewerbsbetriebe blos auf Besitz von baarem Gelde gesehen, und die gehörige Rücksicht auf sichern Credit oder zureichende Bürgschaft hintangesetzt, oder bey Bewerbern von anerkanntem Fleiße und Wirthschaftlichkeit der Besitz der ersten Einrichtung als unzureichend zum Betriebs-Anfang erachtet werden darf, so wenig ist doch andererseits bey jenen Gewerben, welchen wie z. B. Fuhrleuten, Schiffern, Gastwirthen u. s. w. Eigenthum zur besondern Obhut in größerem Maaße anvertraut werden muß, der Nachweis eines die Sicherheit des Publikums im billigen Verhältnisse begründenden Besitzthumes außer Acht zu lassen.

Uebrigens liegt die Beurtheilung und Ermäßigung der 1—4 erwähnten Rücksichten und Verhältnisse, mit Ausschluß jedes Widerspruchsrechts von Seite der Gewerbsgenossen gleicher oder verwandter Art, den zuständigen Behörden von Amtswegen ob.

Dritter Titel.

Von den persönlichen, realen und radizirten Gewerben und der Gewerbs-Verpachtung.

§. 11.

Die Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen, die gesetzliche Vermuthung streitet; — die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität des Gewerbes muß demnach von demjenigen, der sie für sich in Anspruch nehmen will, nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen, nachgewiesen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich konstatirt werden.

§. 12.

Ueber die Erwerbung und Ausübung radizirter Gewerbe wird festgesetzt:

1) radizirte Gewerbe können jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt erworben werden.

2) Der Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes, welcher mit Entsagung auf den gestatteten Betrieb durch einen befähigten Werkführer dasselbe in Person ausüben will, ist zwar daran nicht zu hindern, er kann jedoch in diesem Falle die ausnahmsweise zugestandene Befreyung von der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes, und von der in Folge der Bestimmung Art. 1.: in Absicht auf persönliche Ausübung aller Gewerbe mit Concession unbedingt

nothwendigen formellen Nachweisung der Fähigkeit nicht in Anspruch nehmen.

3) Wer die zur Ausübung eines radizirten Gewerbes erforderliche persönliche Fähigkeit nicht selbst besitzt, ist zur Aufstellung eines befähigten Werkführers (§. 9.) gesetzlich verbunden, und kann nöthigen Falls dazu mit Zwang obrigkeitlich angehalten werden.

4) Jeder, dem die Betreibung gewisser Gewerbe durch bestehende Ausnahms-Gesetze gänzlich untersagt ist, bleibt von der Erwerbung derselben auch dann, wenn sie in radizirter Eigenschaft bestehen, sowohl zum Besitz im eigenen Namen oder zum Wiederverkauf, als auch zum Betrieb durch Werkführer ausgeschlossen.

Endlich kann

5) die Art. 4. Nro. 4. des Gesetzes ausgesprochene Befreyung von der Vorbedingung des Art. 2. nur von der persönlichen Gewerbskunde verstanden, niemals aber auf die anderen gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung, namentlich auf das Erforderniß eines guten Leumundes (§. 8.) ausgedehnt werden.

§. 13.

Als große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, deren rechtmäßigen Erwerbern unter der Vorbedingung des Art. 2. des Gesetzes die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf, sollen die zu einem bestimmten produktiven Gewerbsbetrieb eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Grundstücke, Häuser oder Gebäude, kostspielige Gewerbs-Apparate und Maschinen, —

nicht aber bloße Waarenlager und Vorräthe, welche auch ohne die Concession ihren bestimmten Preis und Werth haben, angesehen und behandelt werden.

§. 14.

Eine Gewerbsverpachtung ist nur bey gesetzlich als veräusserlich anerkannten, sohin nur bey realen und radizirten Gewerben zuläßig. — Bey persönlichen Gewerben findet weder eine Abtretung derselben zu Gunsten eines andern, wenn auch befähigten Subjektes, noch eine Verpachtung oder stellvertretende Ausübung durch Werkführer, den im Art. 3. des Gesetzes zu Gunsten der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen gemachten Vorbehalt ausgenommen, mehr statt.

Vierter Titel.

Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt.

§. 15.

Die obrigkeitliche Concession gewährt dem Erwerber im Allgemeinen

1) freye Gewerbsthätigkeit in dem verliehenen Gewerbe mit der Folge, dasselbe in jeder beliebigen Ausdehnung ohne Beschränkung in der Zahl der Gehülfen oder Gesellen oder in der Einrichtung der Gewerbs-Lokalität zu betreiben, und den Sitz des Gewerbsbetriebs innerhalb der durch die Verleihungs-Urkunde bezeichneten Gemeinde frey zu wählen, oder den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platz auf den andern zu verlegen, soweit hierin nicht bey einigen Gewerben Polizey-Rücksichten (§. 20.) entgegen sind.

2) freyen Markt und Absatz für seine Arbeiten, Produkte und Waaren, um im ungehinderten Verkehr auf den dafür geeigneten Wegen jeden erlaubten Gewinn und Vortheil seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit sich selbst eigen machen zu können.

3) obrigkeitlichen Schutz in der zuständigen Gewerbsthätigkeit und Freyheit des Marktes, dann gegen Gewerbsanmassung, Pfuschereyen und Eingriffe.

I. Von der freyen Gewerbs-Thätigkeit, oder den besonderen, aus der Concession hervorgehenden Befugnissen.

A. Aus der Fabriks-Concession.

§. 16.

Die Concession zur Fabrik berechtiget den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeiten auf selbst beliebige Weise — durch die ihm dazu am tauglichsten scheinenden Personen, Anlagen und Hülfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung der allgemeinen Polizey-Vorschriften mit sich bringt, vorzunehmen.

B. Aus der Gewerbs-Concession.

§. 17.

1) Jede auf ein schon benanntes Gewerbe lautende Concession begründet die Befugniß, alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt. — Sie berechtiget zwar

zu keiner Beschäftigung, welche nach allgemeinen Polizey-Verordnungen, oder durch besondere gültige Gewerbs-Regulative anderen Gewerben ausdrücklich zugewiesen sind; dagegen unterliegt in Ermanglung solcher Vorschriften die Gewerbsthätigkeit nur folgenden Beschränkungen:

a) Jedem Handwerksmeister bleibt es untersagt, ohne eigene Concession solche Materialien zu seinen Arbeiten selbst zu verfertigen, welche von besonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden; — oder solche Zugehörungen seiner eigenen Gewerbs-Artikel selbst zu machen, welche von anderen Handwerkern als selbstständige Verkaufs-Gegenstände auf Vorrath oder Bestellung aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Menge hervorgebracht werden; jedoch ist kein Meister im Einkaufe oder in der Bestellung an die Gewerbsleute seines Wohnortes gebunden.

b) Wo es zweifelhaft ist, welchem von zwey in Ansehung des zu bereitenden Stoffes, oder der Bereitungs-Art, oder des Erzeugnisses selbst, nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung gültiger Polizey-Vorschriften zur Bestimmung der Gewerbs-Gränzen, die zweifelhafte Befugniß jedesmal beyden verwandten Gewerben — ohne besondere Concession überlassen; auch

c) Inhabern produzirender, aber ursprünglich auf einzelne Verrichtungen eines größern Haupt-Gewerbes beschränkter Gewerbe, im Falle nachgewiesener Befähigung, die Concession zu den Befugnissen des Haupt-Gewerbes auf Ansuchen nicht erschwert werden.

2) Auf Gewerbe ohne eigene Production, welche im Handel mit Waaren und verkäuflichen Dingen irgend eine Art von Geschäften machen, — Gewerbs-Dienste um bestimmten oder polizeylich regulirten Lohn verrichten, — zubereitete Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle bereit halten, — Gäste zu bewirthen und Fremde bey sich aufzunehmen bestimmt sind, findet die bemerkte Ausdehnung der ursprünglich beschränkt verliehenen Concession keine Anwendung, sondern es behält in Ansehung der Befugnisse ihrer Inhaber bey der strengen Vorschrift Nro. 1., vorbehaltlich einer auf geeignetem Wege nachzusuchenden neuen Concession, sein Verbleiben.

3) Neue Verleihungen von Handwerks-Concessionen auf eine gegen die Vorschriften der §§. 15 und 17. lit. a. beschränkte Gewerbs-Ausübung dürfen nicht mehr geschehen.

II. Von dem freyen Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 18.

1) Jedermann hat das Recht, die Gewerbsarbeit, Gewerbsdienste und die Waaren, deren er bedarf, bey einem beliebigen Gewerbs-Inhaber, in welchem Orte des ganzen Landes derselbe

immer ansässig seyn mag, zu bestellen oder einzukaufen; den berechtigten Gewerbsleuten steht dagegen die Befugniß zu, jede an sie ergehende Arbeits = Dienstes = und Waaren = Bestellung zu übernehmen, inner = oder ausserhalb ihres Wohn-Ortes zu besorgen, und die fertige Arbeit oder Waare entweder dem Besteller zu übersenden, oder selbst zu überbringen. — Insbesondere dürfen die Handwerksmeister solche Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach, entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertiget, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet, und mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen und Gehülfen verfertigen, auf = und einrichten und in allen Theilen vollenden.

2) Jeder inländische Fabrikant, Gewerbsmeister und sonstige Veredler eines Produktes ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen eigenen Fabrikaten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Produkten überall im Lande und zu allen Zeiten, auf vorschriftmäßige Weise zu handeln, für dieselben mit Vorwissen der Ortsobrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene von ihm aufgestellte Commissäre, oder durch ihm beliebige an diesem Orte ansässige Personen verkaufen zu lassen, nicht minder alle öffentliche Messen und Jahrmärkte zu beziehen.

3) Der Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Essig und ähnlichen

unentbehrlichen Lebensmitteln und Getränken verbleibt im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Polizey-Vorschriften über Taxe, Maaß und Gewicht, und der verordneten Polizey-Beschau, von einem Polizey-Bezirke in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey. Eben so darf, unter derselben Voraussetzung, die Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte durchaus nicht gehindert oder durch Patente und Ausnahmen erschwert werden.

III. Besondere Behandlung und Beschränkungen einzelner Gewerbe.

A. In Beziehung auf die Gewerbs-Befugnisse.

§. 19.

1) Die Fabrikations-Verhältnisse und Befugnisse der Bierbrauereyen richten sich noch zur Zeit nach den dießfallsigen besonderen Verordnungen.

2) In allen Fällen, wo eigene von den zuständigen höheren Stellen erlassene Instructionen, Gewerbs- oder Polizey-Vorschriften oder geltende örtliche Verordnungen die Inhaber gewisser Gewerbe im Gebrauche ihrer Befugnisse auf ein bestimmtes Maaß schon dermal beschränken, behält es dabey bis auf weitere Anordnung der einschlägigen Stellen sein Verbleiben. — Hieher sind zu rechnen:

a) Die über die Zuständigkeiten der medicinisch-polizeylichen Gewerbe der Apotheker, der die Chirurgie ausübenden Bader und der Hufbeschlag-

Schmiede bestehenden Instructionen und Regulative;

b) die Ordnungen für die Lohnrößler (Miethkutscher) und für die Land- und Wasser-Boten vom 2. December 1819 und 16. November 1822;

c) die Polizey-Vorschriften über die Gewerbs-Befugnisse und Bezirke der Kaminfeger, der Tändler oder Trödler und der Wasenmeister;

d) diejenigen örtlichen Ordnungen, welche unter Schiffsleuten und Frachtführern in Beziehung auf Ladung und Abfahrt in einer gewissen Zeit und Reihenfolge zum Zweck der Beförderung des Commerzes bestehen, so weit sie die in der Genossenschaft begriffenen Theile berühren.

Endlich sind

e) die Verhältnisse und Befugnisse der Personen, welche im Herumziehen ein Gewerbe ausüben, dann der zur Zeit noch bestehenden Landkramhändler ohne offenen Laden strenge nach den Verordnungen vom 8. May 1811 und 2. October 1816 zu bemessen.

B. In Beziehung auf den Sitz des Gewerbes oder den Ort der Ausübung.

§. 20.

Nach §. 15. Nr. 1. ist es in der Regel jedem Gewerbs-Inhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes in der Gemeinde frey zu wählen, und den Ort der Ausübung von einem Platz auf den andern zu verlegen. Dieser Befugniß stehen folgende Beschränkungen gegenüber:

1) Die Anlegung von Fabriken und Manufakturen und neuer bürgerlicher Gewerbe, deren Betrieb lärmend, übelriechend, das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, soll nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden, an Plätzen zugelassen werden, wo nach dem — in Zweifel niemals zu umgehenden Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist auch bey Transferirung bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, soweit es ohne Beschränkung der Eigenthums-Rechte möglich ist.

2) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herzuschaffen vermag, soll nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betrieb stehenden ähnlichen Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden.

3) Die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und andern Werken an Flüssen und Bächen soll nur nach Vernehmung der betheiligten Angrenzer und Nutzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliches Einverständniß — (unter Beyziehung von Technikern) zu hebenden Widerspruches, nur nach Entscheidung der polizeylichen

Puncte, unter Vorbehalt des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche, und unter einstweiliger Fürsorge für einen sichern Rechtsstand, bedingt bewilliget werden.

4) Wenn an Grenz-Puncten des Reiches Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, so ist mit den einschlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa erforderlichen Maaßregeln das geeignete Benehmen zu pflegen.

Endlich haben die Behörden

5) bey Verleihung neuer und bey Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hülfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle.

C. In Beziehung auf Absatz und Markt.

§. 21.

Die Befugnisse der Gewerbsleute in Beziehung auf Markt und Absatz (§. 18.) unterliegen folgenden Einschränkungen:

1) Aller Detailhandel der berechtigten Kauf- und Handelsleute, und jeder sonstige Handel mit nicht selbst verfertigten verkäuflichen Dingen irgend einer Art, kann, ausser den Messen und Marktzeiten, nur im Wohnorte des Handelsmannes und nur in einem Verkaufs-Laden (nicht in mehreren) ausgeübt werden.

2) Den Fabrikanten und jedem andern Gewerbs-Inhaber, mit Ausnahme der berechtigten Handelsleute, bleibt, ausser den Fällen bereits erlangter Concessionen, dergleichen künftig nicht mehr ertheilt werden dürfen, bey Strafe der Confiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben. Derjenige Fabrikant oder Gewerbsmeister, welcher ausländische Erzeugnisse in die zum Behufe des inländischen Gewerbsfleißes errichtete Niederlagen zum Verkaufe bringt, wird, wenn er dessen überwiesen ist, des Niederlagsrechts auch in Ansehung seiner eigenen Fabrikate und Gewerbserzeugnisse verlustig.

3) Wenn Gewerbsmeister schon bisher neben ihren selbst verfertigten oder veredelten Produkten auch noch einen auf eigene Rechnung betriebenen Handel mit inländischen Fabrikaten und Gewerbs-Erzeugnissen hergebracht haben, so sind dieselben für ihre Person zwar dabey zu belassen, für die Folge aber sollen solche Abweichungen auf den Normalzustand zurückgeführt werden.

4) Der Verkauf gekochter Speisen, und das Ausschenken von Getränken ist den dazu berechtigten Gewerbsleuten in der Regel nur an einem, nicht aber gleichzeitig an mehreren und verschiedenen Plätzen inner- oder ausserhalb der Gemeinde gestattet, kann jedoch von den Polizey-Behörden in ihrem Verwaltungs-Sprengel auf Ansuchen nach Ermessen der Umstände, der Zeit und Gelegenheit vorübergehend und widerruflich erlaubt werden; auch ist das Ausschenken des Märzenbiers in den Lagerkellern ausgenommen, wo die Brauerey-Inhaber diese Sommer-Schenke schon dermal hergebracht haben. —

Der Minuto=Verschleiß des Branntweins ist nur denjenigen, welche die Concession schon dermal besitzen, dann den berechtigten Branntweinbrennern, und den offene Wirthschaft führenden Gewerben, ausserdem aber keinem andern Gewerbe gestattet, noch künftig zu erlauben; auch sind diejenigen Personen, welche die Branntwein=Erzeugung nach der Verordnung vom 11. Februar 1807 als freyes Gewerbe betreiben, auf den Absatz im Großen, d. h. nicht unter einem Achtels=Eimer, noch ferner beschränkt.

5) Der Hausierhandel bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten.

D. Gewerbs=Verkehr an den Gränzpuncten des Reiches.

§. 22.

Den Einwohnern an den Gränzen des Reiches ist es zwar auch künftig unverwehrt, benöthigte Gewerbs=Erzeugnisse oder Waaren von einem im Auslande wohnenden Gewerbs=Inhaber zu beziehen; jedoch soll den Handwerkern und Gewerbsleuten eines angränzenden Staats auf diesseitigem Gebiete Gewerbs=Arbeiten zu unternehmen und auszuführen, oder fertige Gewerbs=Erzeugnisse hereinzubringen, nur in so ferne, und in soweit, als von dem Nachbarstaate das Reciprokum beobachtet wird, — Handel zu treiben aber jedenfalls nur zu den offenen Meß= und Markt=Zeiten gestattet werden. —

Gewerbsdienste, welche aus Polizey=Rücksichten auf bestimmte Distrikte beschränkt sind, dürfen, gleichwie im Innern des Landes, so auch an den Gränzen,

nur von berechtigten Gewerbsleuten des Distriktes gefordert und geleistet werden.

IV. Von dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbsthätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe.

§. 23.

Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer- und zum Schutze des Publikums gegen Anmassungen der Gewerbsleute und gegen Gefährde andererseits, sind sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen und verpflichtet:

1) Die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben aus der Concession zustehenden Befugnisse (§§. 15—18.) kräftig zu unterstützen, keiner damit nicht im Einklange stehenden früheren Uebereinkunft der Gewerbsgenossen, oder im gegentheiligen Sinne gefaßten Vorschrift der bisherigen Zunftartikel oder Zunftbeschlüsse, und keiner darauf begründeten Forderung oder Beschwerde, zum Präjudice der erwähnten Befugnisse irgend eine Folge zu geben.

2) Von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbs-Inhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse alles dasjenige genau beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen, oder in besondern, ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen und Polizey-Verordnungen, und was in den §§. 19—22. über die Behandlung und Einschränkungen einzelner Gewerbe insbesondere vorgeschrieben ist.

3) Gewerbs=Anmassungen, Pfuscherey und Ueberschreitung, wo und auf welche Weise solche Ungebühr zur Kenntniß der Behörden gelangt, — vorbehaltlich der etwa noch besonders darauf gesetzten Strafen — unverzüglich abzustellen. —

§. 24.

In Beziehung auf die §. 23. Nro. 3. erwähnten Fälle ist jeder mit obrigkeitlicher Concession versehene Inhaber eines betheiligten Gewerbes berechtiget, die von ihm bemerkte Ueberschreitung der Befugniß, die Gewerbs=Anmassung oder Pfuscherey (vorbehaltlich des Versuches einer Vermittlung im ausserämtlichen Wege §. 27. Nro. 3.) bey der Polizey=Behörde anzuzeigen und auf Abstellung anzutragen; — dabey bleibt jedoch den Gewerbsleuten auch noch ferner verboten, in Wohnungen, Werkstätten oder Verkaufsläden einzudringen, und sich von dem Daseyn einer unbefugten Gewerbs=Ausübung oder eines Eingriffes zu überzeugen, oder dem vermeintlichen Pfuscher oder Störer Materialien, Werkzeuge oder Waaren inner oder ausser dem Hause wegzunehmen, oder sonst auf irgend eine Weise gegen denselben eigenmächtig zu verfahren.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gewerbs=Vereinen.

Erster Titel.

Von der Bildung der Gewerbs=Vereine.

§. 25.

Zur sichern Erreichung der den Gewerbs=Vereinen in den gesetzlichen Grund=Bestimmungen Artikel 7.

Nro. 1 — 5. ausdrücklich vorgezeichneten Zwecke sollen diese Vereine in nachstehender Weise gebildet werden.

1. Diejenigen Städte, deren Magistrate den höheren Kreisstellen unmittelbar untergeordnet sind, bilden eigene auf ihre Gemeinde-Bezirke begränzte Vereins-Sprengel; ausserdem richten sich die Vereins-Sprengel nach dem Umfange der Land- oder Herrschaftsgerichte; doch können mehrere kleine Gerichts-Bezirke in einen Vereins-Sprengel zusammengezogen werden.

2. Alle in dem Vereins-Bezirke ansässigen mit Gewerbsrecht versehenen Mitglieder eines bisher schon zünftigen Gewerbes, und neu zugehende Individuen, welche die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines solchen Gewerbes erlangt haben, sind gehalten, den treffenden Vereinen ihres Bezirkes beyzutreten.

3. Zur Bildung eines eigenen Vereins für ein einzelnes benanntes Gewerbe sind in der Regel wenigstens zwölf mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder erforderlich; erreichen die im Vereins-Bezirke ansässigen Mitglieder diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschliessen. Für ein und dasselbe Gewerbe kann aber, die Zahl seiner Mitglieder mag so groß seyn als sie will, nur ein Verein (nicht mehrere) in dem nämlichen Vereinsbezirke bestehen.

4. Zur Beförderung der gegenseitigen Gewerbs-Bildung und zur möglichsten Erleichterung der Beytragspflichtigkeit der Vereinsgenossen sollen verwandte Handwerker, d. h. diejenigen, welche einen und denselben Stoff, z. B. rohe Häute, Felle ꝛc. auf verschiedene Weise zubereiten, und veredelte, oder aus

gleichem Materiale, Leder, Wolle, Holz, Metall ꝛc. verschiedene Produkte hervorbringen, oder mit ähnlichen Werkzeugen, Maschinen oder Apparaten arbeiten, — dann Gewerbe, welche ihre Geschäfte und Verrichtungen auf gleiche oder ähnliche Weise betreiben, soviel wie möglich vereiniget werden. — Nur Gewerbe von ganz verschiedenartiger Beschäftigung und Betriebsart, von deren Vereinigung kein besonderer Vortheil in Absicht auf die Zwecke eines Gewerbs-Vereins zu erwarten wäre, mögen, wenn ihre Mitglieder auch die Normalzahl nicht erreichen, sich aber schon bisher im Zunftverbande befunden haben, noch ferner einen besondern Verein bilden.

5. Der Sitz der neuen Gewerbs-Vereine und die Vereinkasse befinden sich jedesmal am Sitze der Aufsichtsbehörde, welche in den Nro. 1. erwähnten Städten der Magistrat, sonst aber das k. Land- oder das Herrschafts-Gericht ist. — Für Vereine, welche sich über mehrere kleine Gerichtsbezirke erstrecken, bestimmt die zunächst vorgesetzte höhere Stelle den Sitz des Vereins.

6. Die Zeit, in welcher die Bildung der Gewerbs-Vereine in vorgezeichneter Weise 1—5 zum Vollzug gebracht werden soll, wird durch besondere Ausschreibung nachträglich festgesetzt werden. — Wenn diese erfolgt seyn wird, ist Folgendes zu beobachten.

a) Die Aufsichts-Behörden, haben mit Einvernehmung der bisherigen Zunft-Vorgeher oder Geschwornenmeister, die Vereinigung verwandter Handwerke und für ein und dasselbe Gewerbe in ihrem Bezirke getrennte und mit besondern Laden bestehende Zünfte, dann die

Purifizirung der Vereine von den an einen andern Bezirk übergehenden Mitgliedern, vor zunehmen, und den Eintheilungs = Plan mit ihren Vorschlägen über die nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf Besitzungen, Vermögen, Schulden ꝛc. der bisherigen Zünfte, der bisherigen höheren Stelle vorzulegen, welche, nach vorgängiger Prüfung der Anträge, und der allenfalls nothwendigen Berichtigung des Eintheilungs = und Vereinigungs = Planes darüber endlichen Beschluß zu fassen, und zu ertheilen hat.

b) Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden bey Vereinigung von Zünften, ist, insoferne eine gütliche Ausgleichung der Theile nicht zu bewirken seyn sollte, als Regel anzunehmen, daß jeder bisherigen Zunft auch nach der Vereinigung ihr Vermögen, und ihre Schulden ausschließend verbleiben, und so lange, bis letztere durch die obrigkeitlich regulirten Beyträge der Mitglieder des treffenden Gewerbes völlig getilgt seyn werden, gesonderte Rechnungen fortzuführen seyen.

c) Wer bey dieser neuen Bildung von einer bisherigen Zunft an einen anderen Bezirksverein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an gesetzlich gebilligten Beyträgen zur vorigen Lade befreyt; zu den laufenden Reichnissen an die Vereinskasse ist aber nur der im Bezirke selbst ansässige Vereinsgenosse verbunden.

d) Wenn außer den eigentlichen Handwerken und den verschiedenen Handlungs-Innungen, noch andere Gewerbe sich bisher im Zunft-Verbande befunden haben, durch deren fernere Verbindung zu einem Vereine die höhere Stelle keinen der Art. 7. Nro. 1 — 5. des Gesetzes benannten Zwecken erreichbar findet, so hat dieselbe die gänzliche Auflösung solcher Zünfte auszusprechen, und einer neuen Bildung gar nicht Statt zu geben.

Zweyter Titel.

Von der Verfassung der Gewerbsvereine.

Erstes Kapitel.

Von den obrigkeitlichen Commissären.

§. 26.

Jedem Gewerbsvereine ist ein obrigkeitlicher Commissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesetzt.

Der Commissär hat diese Funktion unentgeldlich zu versehen, und darf nicht selbst Mitglied des Vereins seyn, dem er vorgesetzt ist.

§. 27.

Die Funktionen und Obliegenheiten des Commissärs bestehen außer den Fällen, wo nach den — weiter unten vorkommenden — Vorschriften seine Thätigkeit in Anspruch genommen ist:

1) In der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bey den Gewerbsvereinen, in der thätigen Einwirkung auf die Erfüllung ihrer Bestimmung und

in der unmittelbaren Aufsicht auf die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereins-Vermögens, insbesondere der Beyträge, welche den Gewerbs-Vereinen zur Bestreitung nothwendiger Vereins-Ausgaben von ihren Mitgliedern zu erheben gestattet ist.

2) Er muß allen Vereins-Versammlungen beywohnen, und ohne seine Gegenwart kann nichts mit Gültigkeit verhandelt und kein Vereinsbeschluß gefaßt werden.

3) Zur möglichsten Vermeidung von Gewerbs-Streitigkeiten soll er Differenzen geringeren Belanges unter Genossen desselben oder eines verschiedenen Gewerbes, insbesondere über vermeintliche Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse, bevor sie an die ordentliche Behörde zur förmlichen Verhandlung gebracht werden, nach Möglichkeit mündlich zu vermitteln trachten.

Zweytes Kapitel.

Von den Vereins-Vorstehern und ihren Obliegenheiten.

§. 28.

1) Jeder neu gebildete Gewerbsverein wählt aus den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern Zwey Vorsteher, jeden besonders, von deren nach Ablauf des ersten Jahrs einer durch das Loos austritt, und nach einem weiteren Jahre auch der andere und so fort jeder Gewählte nach zweyjähriger Funktion abwechslungsweise wieder abgeht. Der Austretende wird jedesmal durch neue Wahl ersetzt, wobey derselbe aber wieder wählbar ist.

2) Die Wahl der Vereins-Vorsteher geschieht von den versammelten gewerbsberechtigten Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit; bey eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos. — Bey dieser Wahl soll vorzüglich auf allgemein geachtete, durch Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Redlichkeit sich auszeichnende Vereinsgenossen gesehen werden.

3) Kein Vereinsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, kann dieselbe ohne einen dem Commissär nachzuweisenden erheblichen Entschuldigungs-Grund, z. B. hohes Alter, periodische Kränklichkeit, von sich ablehnen.

4) Die gewählten Vorsteher werden von dem Commissär an ihre Obliegenheiten umständlich erinnert, und für deren genaue Beobachtung in das Handgelübde genommen.

§. 29.

Den Vereins-Vorstehern liegen folgende Verrichtungen ob:

1) Sie haben nach erhaltener Bewilligung die Versammlungen des Vereins anzuordnen, unter dem Vorsitze des Commissärs den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Vollziehung des obrigkeitlich bestätigten Vereins-Beschlusses zu sorgen.

2) Dem ersten Vereins-Vorsteher insbesondere liegt die Verwaltung des Vereins-Vermögens, und gemeinschaftlich mit dem zweyten der Verschluß der unter doppelter Sperre zu haltenden Vereinskasse, die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben, und die Herstellung und

Fortsetzung des Inventars über alle dem Vereine als solchem zuständigen Besitzungen, Effekten, Briefschaften ꝛc. ob.

3) Der zweyte Vorsteher ist in der Regel der Rechnungsführer des Vereins, wenn nicht das Vereinsvermögen so bedeutend, oder der Verein so zahlreich ist, daß dieses Geschäft ein eigenes Individuum erfordert, in welchem Falle ein besonderer Rechnungsführer neben den beyden Vorstehern gewählt werden kann. — Der zweyte Vorsteher ist in allen Verhinderungsfällen der Stellvertreter des ersten Vorstehers, und erhält für die Dauer der Verhinderung den Gegenschlüssel zur Vereinskasse.

4) Beyde Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirkes, wachen über ein sittliches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bey Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichts-Behörde.

5) Zur Verbreitung nützlicher Gewerbs-Kenntnisse Beförderung des Gewerbfleißes, und zur Vervollkommnung der Industrie-Erzeugnisse sollen sie durch Belehrung und Beyspiel wirken.

Endlich haben sie sich

6) allen besondern Aufträgen der Aufsichts-Behörde, welche dieselbe ihnen mittel- oder unmittelbar zur Sicherung der gesetzlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine noch weiter zu ertheilen

für nöthig erachten wird, bereitwillig zu unterziehen.

§. 30.

Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bey Verrichtung ihres Amtes Achtung und Folgsamkeit zu erweisen schuldig, und diese können jedes ungebührliche Betragen gegen sie während, oder wegen ihrer Funktion, dem Commissär anzeigen, welcher ihnen darin alle Unterstützung und den erforderlichen Schutz zu leisten, die Fälligen zu Rede zu stellen, und nach Beschaffenheit der Umstände nähere Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 31.

Die Vereins-Vorsteher beziehen keine fixe Belohnung, sie erhalten aber zur Schadloshaltung für ihre Versäumnisse einen bestimmten Antheil an den beym Eintritt neuer Mitglieder an die Vereinskasse nach einem darüber zu erlassenden Regulative zu entrichtenden Gebühren, und dürfen bey Strafe des doppelten Ersatzes ein Mehreres weder fordern, noch annehmen. Wenn sie indessen auf obrigkeitlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten ausserhalb ihres Wohnorts sich begeben müssen, und das übertragene Geschäft mehr als einen halben Tag zur Ausführung erfordert, so kann ihnen eine angemessene Vergütung von dem Commissär bewilliget, und auf die Vereinskasse angewiesen werden. Wo ein besonderer Rechnungsführer nothwendig ist, erhält dieser eine dem Geschäfte entsprechende Belohnung aus dem Vereins-Vermögen, deren Betrag durch Vereins-Beschluß festzusetzen ist.

§. 32.

Zur Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungs-Geschäfte haben sich die Vereins-Vorsteher, dann der Rechnungsführer in der Regel alle Monate, jedesmal an einem Sonntage Vormittags zu einer bestimmten Stunde bey der Kasse einzufinden, und die inzwischen eingegangenen Beyträge in derselben zu hinterlegen, und diese Beyträge nebst den vorgefallenen Ausgaben in die Rechnung einzutragen.

Drittes Kapitel.

Von den ordentlichen Jahres-, dann denn ausserordentlichen Versammlungen, Beschlüssen und sonstigen Verhältnissen der Gewerbs-Vereine.

§. 33.

Die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins dürfen nur einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung an einem von der Aufsichtsbehörde dazu bestimmten Tage halten.

In dieser ordentlichen Jahres-Versammlung soll über die im verflossenen Jahre neu zugegangenen Mitglieder Nachricht gegeben, die Rechnung nach den darüber §. 44. enthaltenen Vorschriften vorgelegt und abgehört, die Ersatzwahl für den austretenden Vorsteher vorgenommen, und jedes zweyte Jahr die Vereinskasse mit dem Rechnugsbestande und Inventar dem neu gewählten ersten Vorsteher übergeben werden.

Uebrigens sollen bey dieser Jahres-Versammlung die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen und gegenwärtige Instruktion nicht nur zu

Jedermanns Einsicht bereit liegen, sondern der Comissär kann auch dasjenige, was er für nöthig erachtet, daraus ablesen lassen.

§. 34.

Ausserordentliche Versammlungen eines Vereins im Laufe des Jahres können nur aus besonderen Veranlassungen gestattet werden. Wenn die Vereins-Vorsteher eine solche Versammlung für nöthig erachten sollten; so haben sie dazu die Bewilligung der Aufsichts-Behörde mit Bemerkung der Veranlassung oder des Gegenstandes und der Beweggründe durch den Commissär nachzusuchen.

§. 35.

Bey der Jahres-Versammlung sind sämmtliche Mitglieder eines Gewerbs-Vereins ohne vorgängige Ladung zur bestimmten Stunde sich einzufinden, und bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben, oder die Verhinderungs-Ursache den Vereins-Vorstehern, bey Vermeidung einer von der Aufsichts-Behörde festzusetzenden Geldbuße zur Vereinskasse, anzuzeigen, verbunden.

Welchen Mitgliedern eine obrigkeitlich bewilligte ausserordentliche Versammlung anzusagen sey? bleibt nach Beschaffenheit des Veranlassungs-Gegenstandes und seines allgemeinen oder örtlichen Interesse in jedem einzelnen Falle dem Commissär überlassen. Die wirklich geladenen Mitglieder sind bey Vermeidung der vorhin bemerkten Geldbußen zu erscheinen, oder vorher sich gültig zu entschuldigen, gehalten.

Die bey einer Versammlung auf vorgängige Ansage nicht erschienenen Vereinsglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl, oder auf das Verhältniß derselben

zu den Anwesenden, zu allem verbunden, was die Mehrzahl der versammelten Mitglieder beschlossen, und die Aufsichts = Behörde genehmiget hat.

§. 36.

In den Versammlungen ordnen sich die Vereins-Mitglieder nach der Zeitfolge ihrer früheren Aufnahme in die Zunft, die neu eintretenden nach dem Tage der Concessions = Urkunde, sind diese Merkmale bey mehreren gleich, nach dem Lebensalter, und tragen auch in der nämlichen Ordnung ihre Meynung, wenn sie von dem ersten Vorsteher darum befragt werden, mit Bescheidenheit vor.

In allen Vereins-Versammlungen darf nur über eigentliche, d. h. auf die gesetzlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine bezügliche Gegenstände berathschlagt, sohin nichts, was den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, gegenwärtiger Instruktion oder den von der zuständigen höheren Stelle erlassenen oder genehmigten besonderen Vorschriften (§. 69. Nro. 2.) entgegen wäre, verhandelt werden.

Insbesondere dürfen Beschwerden einzelner Mitglieder des Vereins gegen einander, oder gegen die Mitglieder und Genossen eines andern Vereins in den Versammlungen nicht zur Sprache gebracht, noch weniger von einem Gewerbs = Vereine zu den Seinigen gemacht werden.

Der Commissär wacht unter eigener Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und darüber, daß die gute Ordnung in den Versammlungen auf keine Weise gestört werde. Um seinen Ermahnungen nöthigen Falls den gehörigen Nachdruck geben zu können, ist er ermächtiget, diejenigen, welche

sich unanständiges und störendes Betragen in den Versammlungen erlauben, mit einer Geldbuße von höchstens 1 fl. 30 kr. zur Vereinskasse zu belegen, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, ist er verbunden, die Versammlung alsogleich aufzuheben, und der Behörde zur polizeylichen Ahndung der Schuldigen Anzeige zu machen.

§. 37.

Die Beschlüsse des Vereins werden von dem Commissär kurz, mit Umgehung aller vorausgegangenen Beredungen und zur Sache nicht gehörigen Ausführungen niedergeschrieben, von den Vereins-Vorstehern mit unterzeichnet, sofort der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorgelegt, und dürfen erst, wenn die Genehmigung erfolgt ist, zur Vollziehung gebracht werden.

§. 38.

Außer den allgemeinen Jahres- oder einer von der zuständigen Behörde bewilligten außerordentlichen Versammlung, dürfen die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins keine Zusammenkünfte halten, um eine den Verein betreffende Maaßregel zu verabreden, oder auszuführen.

Zusammenkünfte der Vorsteher verschiedener Gewerbs-Vereine können unter keiner andern Voraussetzung, als der einer ausdrücklichen Zusammenberufung durch die Aufsichts-Behörde oder ihren Commissär, in außerordentlichen (und in den §. 27. Nr. 3. bezeichneten besondern) Fällen, Statt finden.

Vergleiche oder Uebereinkünfte der Mitglieder eines Gewerbs-Vereins unter sich, oder mit denen eines andern Vereins, wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-

Gegenständen, Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waarenpreise ꝛc. sind ungültig und wirkungslos, und die Urheber desselben, es mögen solche Uebereinkünfte schon in Ausführung gesetzt seyn oder nicht, sollen auf angemessene Weise bestraft werden.

Wo die Vereinsvorsteher nicht in Ausübung ihrer Funktion erscheinen, findet zwischen ihnen und andern Vereinsgliedern kein Unterschied statt. Correspondenzen der Gewerbs-Vereine des Landes unter sich, sind nur zu den gesetzlichen Zwecken und unter Vorwissen des Commissärs gestattet.

Viertes Kapitel.

Von dem Vereinsvermögen, der Vereins-Kasse und der Rechnungs-Abhör.

§. 39.

Alle Zahlungen aus der Vereinskasse, welche nicht in eigentlichen Angelegenheiten des Gesammtvereins und zur Erreichung seiner gesetzlichen Zwecke geleistet werden, sind verboten, und fallen, wenn sie mit Bewilligung und auf Anweisung des Commissärs gemacht worden sind, diesem und den Vereinsvorstehern gemeinschaftlich, wenn sie aber ohne Anweisung Statt gefunden haben, den letzten ausschließend zum Ersatze anheim.

§. 40.

Zuläßige Vereins-Ausgaben sind folgende:

1) Die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Anlagen, und zum gewerblichen Gebrauche hergerichteter Grundstücke;

2) die allmählige Tilgung und einstweilige Verzinsung der von den bisherigen Zünften auf gültige Weise kontrahirten Schulden;

3) Unterstützungen für die durch unglückliche Ereignisse zurückgekommenen Vereins-Genossen, durch Vorschüsse zur Wiederaufnahme ihres Gewerbes, milde Beyträge für arme Meister und Meister-Wittwen, und zur Erziehung ihrer hinterlassenen Kinder;

4) Beköstigung dürftiger Wandergesellen in der ordentlichen Herberge, Unterstützung derselben zur Fortsetzung ihrer Reise, im Verhältnisse der Entfernung des nächsten auf ihrer Reiseroute gelegenen Vereins; Beyträge zur Heilung und Verpflegung erkrankter Wander-Gesellen und Lehrlinge;

5) Anschaffung nützlicher Bücher und Zeitschriften technologischen Inhaltes zur Belehrung der Genossen über neue Erfindungen und Verbesserungen im Gewerbs-Betriebe, von Musterzeichnungen auswärtiger Gewerbs-Erzeugnisse; — von Modellen oder arbeitenden Maschinen zum gemeinschaftlichen Gewerbs-Gebrauche, welche zur Vervollkommung der Gewerbs-Produkte oder zur Abkürzung der Handarbeit dienen;

6) die Kosten für Haltung des Gottesdienstes am Tage der Jahres-Versammlung, und anderer obrigkeitlich gebilligter kirchlicher Feyerlichkeiten;

7) die Kosten eines Prozesses, jedoch nur insoferne, als derselbe das Vereins-Vermögen betrifft;

8) die Belohnung des Rechnungsführes, dann der Vorsteher der Gewerbs-Vereine, wenn sie sich auf amtlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten über Land begeben müssen.

Uebrigens haben die Commissäre für jeden Verein einen auf das wirkliche Bedürfniß beschränkten, bey den umständigen Reichnissen nach einem annähernden Voranschlage berechneten Ausgaben-Etat herstellen zu lassen, und die Vereins-Vorsteher zur genauen Einhaltung desselben anzuweisen.

Unvermeidliche Ausgaben über den festgesetzten Etat, und unvorgesehene Zahlungen zu gesetzlichen Zwecken können nur von dem Commissär bewilliget, und auf die Vereinskasse angewiesen werden.

§. 41.

Die Einnahmen der Vereinskassen bestehen:

1) in Zinsen oder Renten aus dem Vereins-Vermögen;
2) in den Gebühren, welche bey dem Eintritt neuer Mitglieder in den Verein zu entrichten sind;
3) in den Geldbußen der Mitglieder; (§§. 35. und 36.)
4) in ordentlichen Beyträgen der gewerbsberechtigten Mitglieder;
5) in regelmäßigen periodischen Beyträgen der Gesellen zu den §. 40. Nro. 4. erwähnten Ausgaben;
6) in freywilligen Geschenken und Vermächtnissen;
7) in ausserordentlichen Beyträgen der Vereinsglieder zu besonders nützlichen, im vorgehenden §. 40. Nr. 5. beyspielsweise bezeichneten Zwecken, oder zur Schuldentilgung, wenn die ordentlichen

Vereins = Beyträge und übrigen Einnahmsquellen dazu nicht hinreichen sollten.

Für die §. 2. erwähnten Gebühren ist von den Kreisstellen und standesherrlichen Regierungs = Kanzleyen mit Einvernehmung der Aufsichts = Behörden und mit Rücksicht auf die Zuflüße der bisherigen Zunftladen, ein angemessenes Regulativ festzusetzen, und darin zugleich der den Vereins = Vorstehern zur Schadloshaltung nach §. 31. hievon zu bewilligende Antheil zu bestimmen. Dabey versteht es sich übrigens von selbst, daß bey der Regulirung dieser Gebühren und des Antheils der Vereins = Vorsteher auf die unter den bisherigen Zünften stattgefundenen Mißbräuche und Ungebühren, namentlich auf die Beyträge zu Zehrungen und Ergötzlichkeiten, keine Rücksicht genommen werden dürfe.

Die ordentlichen Beyträge der Vereins = Mitglieder und der Gesellen Nro. 4. und 5. sind von den Aufsichts = Behörden allenthalben zu revidiren, und für die Folgezeit mit Berücksichtigung der zuläßigen Vereins = Ausgaben, insbesondere der zur Tilgung und Verzinsung der älteren Zunftschulden erforderlichen Jahresfrist, mit möglichster Schonung der Beytragspflichtigen festzusetzen, und die Vereins = Vorsteher auf die genaue Einhaltung dieses Regulatives bey Einhebung der Beyträge anzuweisen.

§. 42.

Jede willkührliche Erhöhung der regulirten Gebühren und Beyträge §. 41. Nr. 2, 4 und 5, jede ohne vorgängigen Vereins = Beschluß und ohne obrigkeitliche Bestätigung unternommene Sammlung ungewöhnlicher

Beyträge Nro. 7. zieht nebst dem vollen Ersatz eine angemessene Ahndung nach sich.

Schuldverschreibungen der Gewerbs-Vereine, und die einem Vereine gemachten Darlehen, nicht minder alle Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereinsvermögens, sind ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichts-Behörde, und ohne gerichtliche Verbriefung, ungültig.

§. 43.

Sobald der baare Geldvorrath in einer Vereinskasse die Summe von 100 fl. erreicht, und nicht etwa zur Bestreitung nahe bevorstehender Ausgaben vorbehalten werden muß, haben die Vereinsvorsteher für sichere Anlegung desselben auf Zinse Sorge zu tragen.

§. 44.

Die Jahres-Rechnung eines jeden Gewerbsvereins, welche nach einem möglichst einfachen Formulare und nach den in den §§. 40. und 41. erwähnten Einnahms- und Ausgabs-Rubriken zu führen, und in der ordentlichen Jahres-Versammlung vorzulegen ist, soll in Gegenwart der Vereinsvorsteher, der versammelten Vereinsgenossen, und eines unbescholtenen Gesellen von jedem vereinten Gewerbe, welcher am längsten bey einem Meister des Orts in Arbeit steht, Post für Post abgelesen, nach den in der nämlichen Ordnung von den Vereinsgliedern, von den beygezogenen Gesellen aber in Beziehung auf ihren besondern Antheil an den Vereins-Einnahmen und Ausgaben gemachten, Erinnerungen und gefaßten Beschlüssen, sogleich verbessert, sofort durch die Unterschrift des Commissärs bestätiget, und von diesem der Aufsichts-Behörde zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, welche,

wenn sie keinen weiteren Anstand dabey findet, dem Rechner ein Absolutorium zu ertheilen, die Rechnung selbst aber wieder an den Verein zurückzugeben hat. Es bleibt übrigens den Behörden überlassen, bey zahlreichen und wohlhabenden Gewerbsvereinen, deren jährliche Rechnungs-Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend ist, sich die Revision der Rechnung selbst vorzubehalten, in welchem Falle dieselbe mit den in der Jahres-Versammlung darüber gemachten, von dem Kommissär niedergeschriebenen Erinnerungen der Vereinsgenossen, dem Amte zu übergeben ist.

Da die Aufsichtsbehörden in vorstehender Weise von jeder Rechnung der Gewerbs-Vereine Einsicht erlangen, so haben sie dieselbe zur Controlle der Verwaltung, insbesondere aber der Befolgung der in den §§. 39—43. enthaltenen Vorschriften, gehörig zu benützen, wahrgenommene Unordnungen und Ungebühren in die Schranken zurückzuweisen, und gegen die Fälligen nach Vorschriften einzuschreiten.

§. 45.

Alle im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Aufsicht und Leitung der Gewerbs-Vereine, über die Obliegenheiten der Vorsteher, über die Versammlungen, Beschlüße und sonstige Verhältnisse derselben, so wie über die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rechnungsstellung und Controlle, sollen unbeschadet der zur Zeit noch ausgesetzten neuen Bildung der Vereine und ihrer Bezirke, auf die bestehenden Zünfte sogleich angewendet, und allenthalben darnach verfahren werden.

Dritter Abschnitt.

Von den freyen Erwerbs-Arten.

§. 46.

Als freye Erwerbs-Arten neben den schon im Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen der freyen Betriebsamkeit theils fernerhin vorbehaltenen, theils neu in das Gebiet derselben verwiesenen Produktionen, Arbeiten und Beschäftigungen, werden vor der Hand folgende näher bezeichnet und erklärt:

1) Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung und höhere Kunstfertigkeit erfordert wird; z. B. die Verfertigung mathematischer, phisikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; — die Ausübung der bildenden Künste überhaupt, die Gravier- und Steinschneide- façonirte Glasschleifer- und Glasmaler-Kunst ꝛc.

2) Alle Arten von Spinnerey in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschlüßig sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten.

3) Die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauen-Putz durch Frauenspersonen mit Zuziehung von Gehülfinnen und der Befugniß, andere ihres Geschlechtes zu lehren, mit Einschluß des Weißnähens, Stickens, Spitzen-Klöppelns und Spitzen-Nähens.

4) Die Bereitung von Parfümerien, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flecht-Arbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikeln.

5) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, angerichtet, und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Produkten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume ꝛc.

6) Die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derley gewöhnlicher Garten=, Land=, Haus= Wirthschafts= und Küchen=Geräthschaften, kleiner Holz=, Horn=, Bein=, Schnitz=, ordinärer Flecht=, Kinderspiel=Waaren und geringer Verbrauchs=Gegenstände, z. B. Feuerschwamm, Zündhölzchen u. dgl.

Endlich ist

7) Jedermann unverwehrt, für sich und sein Haus Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen, oder durch seine Haus=Genossen verfertigen zu lassen.

§. 47.

Die vorstehenden Anordnungen sollen in Orten, wo eine oder die andere der benannten Beschäftigungen zur Zeit noch als förmliches und bisher im Zunftverbande gestandenes Gewerbe betrieben werden sollte, nur allmählig in Ausführung gebracht, bey eintretenden Erledigungen aber neue Concessionen hierzu, die im Art. 4. Nro. 3. des Gesetzes vorgesehenen Fälle allein ausgenommen, nicht mehr ertheilt, sondern den darum sich anmeldenden Bewerbern nur Lizenzscheine zu ihrer Legitimation von den Polizeybehörden, und zwar bereits ansässigen Personen oder Gewerbsleuten, ohne alle Schwierigkeit oder Förmlichkeit, — bey neuen Niederlassungen auf

freye Erwerbsarten aber unter Beobachtung der für Ansässigmachungen gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausgefertiget werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß:

1) insoferne für die Ausübung eines nunmehr der freyen Concurrenz überlassenen Erwerbszweiges ein Privilegium schon gegeben ist, oder noch gegeben werden würde, der Inhaber bey seinen ausschließenden Befugnissen nach Inhalt des Privilegiums zu schützen sey; dann daß

2) die Unternehmer eines freyen Geschäftes in der Ausübung desselben und im Gebrauche der dazu erforderlichen Hülfsmittel an die bestehenden Gesetze und Polizey-Vorschriften, wie andere Gewerbs-Inhaber, gebunden seyen, dagegen aber auch in Beziehung auf Markt und Absatz für ihre Erzeugnisse, mit denselben Vortheile und Beschränkungen theilen.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Erster Titel.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums.

§. 48.

Jeder, welcher eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst einführt, erhält, wenn er

den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs = Privilegium.

1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel = oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine, in deutscher Sprache verfaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in diese Sprache begleitete, in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung derselben, verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sey. — Bey Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupt = Erfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von anderen nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des-

Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten:

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage ꝛc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst, auch bey dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtiget; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beysetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49.

Keine untere Behörde, bey welcher Privilegien-Gesuche und Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern. Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bey Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bey demselben verschlossen aufbewahrt.

Zweyter Titel.

Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 50.

Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benützung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet.

§. 51.

Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen

und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeylichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beyzugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber, mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung, unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52.

Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und giebt dem Privilegiumsbewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupt-Erfinder eben so wenig die von einem Anderen entdeckte Verbesserung oder Veränderung benützen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53.

Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten, und berechtigt ihn, die

polizeyliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der ferneren Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bey dem Verfertiger selbst, oder bey einem Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt seyn, unter den im Gesetze angedrohten Strafen, zu verlangen.

Dritter Titel.

Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegien-Taxe.

§. 54.

Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschließenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55.

Die Wirkung des Privilegiums erlöscht, sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1) Wenn sich bey der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Product selbst gegen sanitätspolizeyliche Rücksichten oder gegen

das Staats-Interesse streite, oder für die gemeine Wohlfahrt gefährlich sey.

2) Wenn Jemand legal nachweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der ämtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche factisch in Ausübung gebracht worden sey; oder wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey.

3) Wenn sich ergiebt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an den im §. 48. Nro. 1. zur Gültigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle.

4) Wenn der Privilegiums-Inhaber die bey Ertheilung des Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweyte Hälfte der Privilegien-Taxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitzes-Veränderungsfällen die §. 51. vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56.

Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen

zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungs-Zeit bis zu 15 Jahren erlangt werden.

Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit.

§. 57.

Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, so ferne er nicht vorzieht, den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bey der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drey Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55. Nro. 4.) zu bezahlen.

Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sey denn, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55. Nro. 1.) erfolge. —

Die eingehenden Taxen sind von den Kreis-Regierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen wird. —

Vierter Titel.

Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindungen.

§. 58.

Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seyen, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten, wird ein Register angelegt, und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Personen, ihres Wohn- und Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59.

Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drey Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtete Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der Termin der Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seiner Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in ausserordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

§. 60.

Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den neuen Privilegien verbundenen Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 40. vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen 6 Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden.

Im übrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art, und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren, und von den Taxen in Gewerbs- und Privilegien-Sachen.

Erster Titel.

Von den Prüfungen und Fähigkeits-Proben.

§. 61.

1. Für die Aufnahme der Prüfungen und Proben über die persönliche Gewerbskunde (§§. 5, 6. und 9.)

wird am Sitze einer jeden Polizey = Behörde, welche die Aufsicht auf die Gewerbs = Vereine nach erfolgter Bildung der neuen Sprengel zu führen bestimmt ist, (§. 25. Nr. 1.) eine eigene Prüfungs = Commission angeordnet, welche aus dem Commissär des betreffenden Gewerbsvereins als Vorstand, den beyden Vereins-Vorstehern, und aus zwey andern von dem Prüfungs-Candidaten oder Gesellen selbst vorzuschlagenden Sachverständigen, die derselbe auch ausser dem Gewerbe wählen kann, bestehen sollen.

2. Die Gesellen der Bau = Handwerker, nämlich Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau = Unternehmungen erlangen wollen, haben sich am Sitze der Kreisregierung einer Prüfung in der Baukunde und in den übrigen in ihr Fach einschlägigen Kenntnissen, unter der Leitung des Kreis = Baurathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle, zu unterziehen.

Mit dem Verwaltungs = Jahre $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ tritt jedoch für diejenigen Individuen, welche sich in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister niederlassen wollen, die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Decbr. 1825 §. 23. die Leitung des Bauwesens betreffend (Regierungsbl. 1826 Nr. 2. S. 36.) in Wirksamkeit.

3. Jedem Bewerber mit Ausnahme der Nro. 2. bemerkten Baumeister ist es überlassen, bey welcher von den angeordneten Prüfungs = Commissionen, und wenn er sich einem Bauwerke gewidmet hat, — bey welcher Kreis = Regierung er die Prüfung oder Probe bestehen will. —

4. Die Zulassung zur Prüfung oder Probe ist von der Vorlage gültiger Nachweisung über die Erfüllung der in den §§. 3, 4. und 6. nach Verschiedenheit der Fälle bezeichneten Vorbedingungen abhängig. — Die Gesuche um die Zulassung sind bey den Nro. 1. bezeichneten Polizey-Behörden mündlich, bey den Kreis-Regierungen schriftlich anzubringen. Wenn die vorgelegten Nachweise in Ordnung befunden worden, ist die Admission zu ertheilen, widrigen Falles aber das Gesuch unter angemessener Belehrung über die nachzuholenden Erfordernisse einstweilen zurückzuweisen.

Die Termine der Prüfungen bey der Ministerial-Section für das Bauwesen für die Nro. 2. bezeichneten Adspiranten und die Erfordernisse der Zulassung werden jedesmal durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

5. Ausländer, welche sich über eine den Vorübungs-Jahren der eingebornen Bewerber gleiche Arbeitszeit, und über sittlich gute Aufführung durch gültige Zeugnisse legitimiren, sind ebenfalls ohne weitere Erschwerung zur Prüfung zuzulassen. —

Ueber die Art und Weise, wie die Prüfungen und Fähigkeits-Proben vorzunehmen sind, und über die Wirkungen derselben wird folgendes festgesetzt.

§. 62.

1) Zur Erprobung der erworbenen Gewerbskunde genügt im Allgemeinen jede Form und jede Art des Beweises, welche nach dem Ermessen der verordneten Prüfungs-Commission geeignet ist, die Fähigkeit des Bewerbers zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes ausser Zweifel zu

setzen. Es sollen insbesondere als zulässige Beweisarten angesehen werden:

a) mehrjährige Verwesung eines Gewerbes mit offenkundig oder erweislich gutem Fortgange desselben; mehrjährige, ohne häufigen Wechsel zurückgelegte Gehülfen- oder Gesellen-Dienste in angesehenen Handlungs-Häusern, bey tüchtigen Gewerbsmeistern oder Fabrikanten, und übereinstimmend vortheilhafte, amtlich beglaubigte Zeugnisse derselben über vorzügliche Fähigkeit, Geschicklichkeit und gutes Betragen des Prüfungs-Candidaten;

b) einzelne von einem Gesellen in der Werkstätte seines Meisters für dessen Rechnung auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigte Arbeiten, welche sich entweder durch gelungene Behandlung des Stoffes, durch eine bey dem Verfahren angewendete Verbesserung oder durch Neuheit und Zierlichkeit der Form, Schönheit und Fleiß oder Schwierigkeit der Ausführung vor gewöhnlichen Arbeiten des Handwerkes vortheilhaft auszeichnen;

c) Arbeiten oder Unternehmungen von größerm Umfang und Bedeutung, welche ein Gehülfe oder Geselle aus Auftrag seines Dienstherrn oder Meisters mit entsprechendem Erfolge ausgeführt hat.

2) Die Aufgabe der Prüfungs-Commission besteht in diesen und ähnlichen Fällen in der Untersuchung und Würdigung der vorgelegten Zeugnisse, oder in der Besichtigung der von dem Bewerber angezeigten Arbeiten; findet die Commission

jene in Form und Inhalt für den Zweck hinreichend, oder die besichtigten Arbeiten meisterwürdig, so ist die Fähigkeitsprobe erfüllt.

3) Die Veranstaltung einer besondern Prüfung des Bewerbers, und die Aufgabe einer eigenen Arbeit oder einer dem Gewerbe zukommenden Verrichtung zur Erprobung der Fähigkeit soll dann Statt finden:

a) wenn die Prüfungs-Commission die vorerwähnten Beweises-Formen in einem gegebenen Falle nicht anwendbar, oder unzulänglich findet, sohin die Prüfung oder die Aufgabe einer Probearbeit zur Bestätigung und Ergänzung der vorgelegten Nachweise nothwendig erachtet;

b) wenn ein Bewerber ausdrücklich darum gebeten hat.

4) Die Bestimmung der Prüfungsfragen bey theoretischen, und der zu verfertigenden Probearbeit bey praktischen Proben ist mit Beyziehung und Vernehmung der Prüfungsmitglieder dem Commissär vorbehalten, welcher auch die Prüfung zu leiten, und alles, was zur Erreichung des Zweckes nach Umständen erforderlich seyn mag, anzuordnen hat.

5) Nach Untersuchung der vorgelegten Zeugnisse, — oder nach beendigter theoretischer Prüfung, und bey praktischen Proben, nach kommissioneller Besichtigung der Probearbeiten, wird in Abwesenheit des Geprüften von den Mitgliedern der Commission, über dessen Fähigkeit einzeln, unter Angabe der Gründe abgestimmt, und der Beschluß, welcher im Resultat jedenfalls auf

Aufnahme, oder gänzliche Verwerfung gerichtet seyn muß, nach Stimmenmehrheit gefaßt. — Bey Gleichheit der Stimmen gebührt dem Commissär die Entscheidung.

6) im Falle der Verwerfung ist der Beschluß dem Geprüften sogleich mündlich zu eröffnen. Eine Berufung findet nicht Statt; der Zurückgewiesene kann sich jedoch bey einer andern Prüfungs-Commission, bey der nämlichen Commission aber nicht vor Ablauf eines halben Jahrs, zu einer neuen Prüfung oder Probe melden.

7) Ist der Bewerber in der Prüfung oder Probe mit Erfolg bestanden, so erhält er darüber ein von dem Prüfungs-Commissär und den Mitgliedern der Commission unterfertigtes, von der Polizey-Behörde beglaubigtes Befähigungs-Zeugniß, welches nebst dem Signalement der Person des Geprüften den Beschluß der Commission:

„daß derselbe nach vorgenommener Prüfung
„zur selbstständigen Ausübung des benannten
„Gewerbes oder Handwerkes vollkommen
„tüchtig befunden worden sey,“

enthalten muß.

8) Alle auf die Prüfungen und Fähigkeits-Proben bezüglichen Anordnungen und Verfügungen geschehen von kurzer Hand und unentgeldlich. Schriftliche Verhandlungen darüber finden nicht Statt; nur das Resultat der Prüfung oder Probe ist mit Bemerkung der Zeit, der Art und Weise, wie die Gewerbskunde erprobt wurde, der nothwendigsten Personalien des Geprüften,

und des Resultates der Prüfung, in ein eigenes Register fortlaufend einzutragen und dieses in der Amts-Registratur aufzubewahren.

§. 63.

Das in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Prüfungs-Zeugniß ist zu jeder Zeit, wo der Geprüfte, um die Concession zur Ausübung seines Gewerbes für eigene Rechnung zu erlangen, davon Gebrauch machen will, von jeder zur Ertheilung der Gewerbs-Concession berechtigten Behörde, als ein solches anzusehen, wodurch der gesetzlichen Vorbedingung der persönlichen Befähigung vollkommen entsprochen, und jede weitere Untersuchung über diesen Punkt ausgeschlossen ist.

Dabey wird festgesetzt:

1) Die Zeugnisse der Ministerial-Bau-Section für die Adspiranten zu Baumeister- oder Maurermeister-Stellen, dann die Zeugnisse der Kreis-Regierungen für Adspiranten zu Zimmer-Gewerben, und der Prüfungs-Commissionen in den Städten erster Klasse, haben bey Concessions-Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs, ohne Ausnahme. Die Zeugnisse über die von Bewerbern um Baumeister- oder Maurermeister-Gewerbe am Sitze einer Kreis-Regierung abgelegte Prüfung, und der übrigen Prüfungs-Commissionen berechtigen aber nur zur Concurrenz ausserhalb der Städte erster Klasse.

2) Bey den Prüfungs-Zeugnissen der Handlungsdiener soll die Wirkung der Gültigkeit von der Wichtigkeit des Handelsplatzes, wo die Prüfung

gemacht wurde, ohne Rücksicht auf den vorbemerkten Unterschied der Städte, abhängig seyn.

Zweyter Titel.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bey Concessions-Gesuchen.

§. 64.

1) Die Verleihung der Gewerbs-Concessionen, innerhalb den gesetzlich bestimmten Gränzen, gebührt in den unmittelbar Königlichen Städten und Märkten den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Königlichen oder standes- und gutsherrlichen Distrikts-Polizeybehörden, in deren Verwaltungs-Bezirke sie gelegen sind. Die Berufung von ihren Beschlüssen geht an die vorgesetzte Kreis-Regierung oder standesherrliche Regierungs-Kanzley.

2) Den Königlichen Kreis-Regierungen ist neben der denselben bereits zugewiesenen Bewilligung neuer Buchdruckereyen, Lithographien, Buchhandlungen, neuer Mählwerke an schiffbaren Flüssen und neuer Boten-Gewerbe, auch die Concessions-Ertheilung zur Anlegung von Fabriken, Manufakturen, und denselben gleichgeachteten grösern Gewerbs-Unternehmungen (§. 20. Nro. 2.) ferner zur Errichtung neuer Bierbraureyen (benehmlich mit der Kammer der Finanzen) und neuer Apotheken, übertragen.

3) Dem Staats-Ministerinm des Innern bleibt die Entscheidung bey Berufungen in den Nro. 2. erwähnten Fällen, und die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten.

§. 65.

1) Jedes Gesuch um die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines Gewerbes ist bey der zuständigen Behörde anzubringen. — Schriftliche Eingaben sind nur bey den höhern Stellen zulässig; bey den untern Behörden aber alle Gewerbs-Gesuche mündlich zu Protokoll zu geben.

2) Der Bewerber hat mit seinem Gesuche sogleich die vorgeschriebenen Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung der Concession und über die Erfordernisse der Ansässigmachung vorzulegen, und die Behörde darüber von Amtswegen zu wachen.

3) Eine Vernehmung der Gewerbs-Vereine und ihrer Genossen findet nicht mehr Statt; jedoch bleibt die Vernehmung der Gemeinden nach §. 9. Nr. 1. des Gesetzes über die Ansässigmachung vorbehalten. Bey Concessions-Gesuchen bereits ansässiger Gemeindeglieder hat auch diese Vernehmung zu unterbleiben. In welchen Fällen eine Vernehmung auch noch anderer Betheiligter aus privatrechtlichen oder polizeylichen Rücksichten erforderlich seyn kann, ist im §. 20. bereits bemerkt worden.

4) Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber sind hinsichtlich der Gemeinde, wohin die Gewerbs-Uebertragung geschehen soll, wie neue Concessions-Gesuche; jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Beziehung auf die Nachweisung der Gewerbs-Kunde, zu behandeln.

5) Die Verhandlungen über Gewerbs-Gesuche sollen möglichst beschleunigt, und binnen sechs Wochen, von dem Tage an, wo das Gesuch angebracht, oder der untern Behörde zur Instruirung übertragen worden ist, beendiget werden. Findet eine Stelle oder Behörde nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen, Ersetzungen oder Aufklärungen über wesentliche Puncte nöthig; so sind diese unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen nachträglich zu verfügen.

6) Nach beendigter Instruktion ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen, oder zu versagen sey, ohne Verzug zu fassen, und sowohl dem Bewerber, als auch den darüber vernommenen Betheiligten Nr. 3. an einem und demselben Tage zu eröffnen.

7) Der Termin für Berufungen, welche bey der Verkündungs-Behörde schriftlich einzureichen, oder mündlich zu Protokoll zu erklären sind, bleibt auch 14 Tage von der Verkündung angerechnet, unter dem Nachtheile der Ausschliessung verspäteter Eingaben und Anmeldungen, festgesetzt.

8) Nach bewilligend entschiedener Sache erhält der Bewerber eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte förmliche Verleihungs-Urkunde, welche auf die Person des angehenden Gewerbs-Unternehmers und den Ort seiner Ansässigmachung lauten, dann das, oder die ihm verliehenen verwandten Gewerbe namentlich bezeichnen soll.

Der Concessionirte wird sofort nach seinem benannten Haupt-Gewerbe in das von jeder Polizey-Behörde genau zu führende Register aller

in ihrem Verwaltungsbezirke ansäßige Gewerbs-Inhaber gleicher Art eingetragen, und dem treffenden Gewerbs-Vereine, dann dem Rentamte, von der Concessions-Verleihung Nachricht gegeben.

Ueber jede fernere Concession oder Erweiterung der Befugniß ist dem Erwerber eine eigene Urkunde zu seiner Legitimation auszufertigen.

9) Zurückgewiesene Concessions-Gesuche können aus neuen oder bessern Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die Abweisung motivirten, sich geändert haben, jederzeit wieder erneuert werden. — Im Falle des Zusammentreffens früher abgewiesener mit neueren Concessions-Gesuchen um solche Gewerbe, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, sollen — unter übrigens gleichen Verhältnissen, — ältere Bewerber vor den später angemeldeten, — bey gleichzeitigen Anmeldungen aber persönlich geleistete Militär-Dienste, längere Dauer der Vorübungs-Zeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich seyn sollten, das Lebensalter der Bittsteller berücksichtiget werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bey polizeylichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

§. 66.

Bey Beschwerden concessionirter Gewerbs-Inhaber über unerlaubte Gewerbsanmaßung und Pfuscherey

von Nichtberechtigten, oder über Eingriffe in ihre Befugniß von Genossen eines andern Gewerbes, (§. 23) wenn in letzterem Falle die Vermittlung des Kommissärs (§. 27. Nro. 3.) erforglos geblieben ist, erhebt die Polizey-Behörde den Thatbestand, und verfügt nach Vernehmung des Belangten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des den berechtigten Gewerbs-Inhabern gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne ein förmliches Streitverfahren oder Schriftenwechsel zuzulassen.

Auf gleiche Weise sind Beschwerden der Privilegien-Inhaber gegen unberechtigte Nachahmer oder Verkäufer (§. 53.), den darauf gesetzten besondern Strafen unbeschadet, zu behandeln.

§. 67.

1) Ueber die äußern Erscheinungen und Wirkungen der Ausübung von Privilegien haben die Polizey-Behörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55. Nr. 1. angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen.

2) Wenn Jemand die Gültigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55. Nr. 2. angegebenen Gründe in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung:

a) ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreyen Ausübung des

privilegirten Gegenstandes, wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der Neuheit, weichen müsse, oder

b. ob das Privilegium als eine Verbesserung des schon bekannten, oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreyen Ausübung oder dem zweyten Privilegium fortbestehen könne?

lediglich nach dem Zustande, in welchem die beanstandete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bey dem Ministerium des Innern niedergelegten, und in solchen Fällen zu erholenden Beschreibung dargestellt ist. Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden.

Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen und denselben Gegenstand entscheidet der Tag und die Stunde der Präsentatition der Beschreibungen (§. 48. Nro. 2).

9) Außer den Nr. 1 und 2. erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfordernisse der Gültigkeit eines Privilegiums ergiebt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen konstatirt ist (§. 55. Nr. 4.), die Erlöschung der Privilegien ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen.

§. 68.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizey-Behörde (§. 66.) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67. 1 und 2.) beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächstvorgesetzte höhere Stelle offen.

Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle auf Verlangen und Kosten der Betheiligten über die streitigen Punkte ein Super-Arbitrium anderer Sachverständigen erholen.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbs-Anmassung, Pfuscherey oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugnisse, und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in den §. 67. Nr. 1. erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung zu; — bey Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Privilegiums (§. 67. Nro. 2.) soll aber der Belangte bis nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben.

Die aus Veranlassung der Gewerbs- und Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüchen auf Privat-Genuthuung, sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen. —

Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die §. 67. Nr. 3. erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums, ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. — Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden. —

Vierter Titel.

Von der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gewerbs-Vereine.

§. 69.

1. Die Gewerbs-Vereine stehen zunächst unter der Aufsicht der unmittelbaren Magistrate, dann der kön. Land- und Herrschaftsgerichte (§. 25. Nr. 1 u. 5.) welche zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke dieser Vereine, über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wieder-Anmassung der durch die gesetzlichen Grund-Bestimmungen Art. 7. aufgehobenen Befugnisse der bisherigen Zünfte zu wachen, und in allen Angelegenheiten der Vereine ihres Bezirkes zu verfügen und zu entscheiden haben.

2. Die obere Leitung steht den Kreis-Regierungen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen in ihrem Verwaltungs-Bezirke zu. Die Stellen sind mit dem Vollzuge der neuen Bildung, sobald dieselbe angeordnet seyn wird, und mit der innern Einrichtung der Gewerbs-Vereine (§. 45.) beauftragt. Sie ertheilen in den nicht besonders vorgesehenen Fällen auf die Anfragen der untern Behörden die nöthigen Entschliessungen, und geben über die in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer oder polizeylicher Natur die letzte Entscheidung. Insbesondere haben die besagten Stellen alle den Innungen und Zünften in der Vorzeit ertheilten, nunmehr abgewürdigten Artikel und Briefe einzuziehen, und, wenn sich ein Bedürfniß offenbaren sollte, den neu zu bildenden Vereinen noch besondere, mehr zergliederte

Vorschriften vorzuzeichnen, auf die Bitte der Gewerbs-Vereine die von ihnen einzureichenden Vorschläge zu revidiren, jedoch vor der Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden.

München den 28. December 1825.

Register.

A.

Seite

Abkorrigirung der Rechnungen. Wenn sie Statt findet? 204

— — — — — Wie sie vorgenommen wird? 208

Ablösungen der Frohnen und Grundgerechtigkeiten . 131

Ablösungsbrief; — Vorbehalt darin . . . 132

Ablösungs-Verhandlungen 132

Abrechnung der Aemter und Kassen 140

— — — Rechner mit den Kassen . . 208—209

Abrechnungsbuch 210

Abrechnungs-Kommissär. — Ankunft desselben im Kreise . . . . . 205—207

— — — — — Vormerkungs-Buch desselben 218

Abrechnungs-Schuldigkeit. — Berichtigung derselben durch Haftscheine 209

Absolutorien der Rechner 208 209

Ackerbau. — Beförderung dess. 116

Adeliche. — Anzeigen über Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle ders. 122

Adelicher Stipendien-Fond. — Tarbezug dess. . 34

Adels-Diplome, ertheilte; — Verzeichnisse darüber . 34

Adels-Verleihungen 46

Seite

Adelsstands-Erhebungs-Taxen und Ausschreib-Gebühren.— Erhebung, Verwendung und Verrechnung derf. 33 34 35

Administrationen, besondere.— Bildung, Eintheilung und Purifizirung derselben . . . 52

Administrativ-Behörden.— Kompetenz-Konflikte zwischen diesen und Justizbehörden . . . 49

Administrativstellen.— Beschwerden gegen gerichtliches Verfahren derselben in gemischten Rechtssachen 12 14 15

Adoptionen 48

Adspiranten zum Finanzfach. — Konkursprüfung derselben 142

— — zum Polizey- und innern Verwaltungsdienst.— Prüfung derf. 123

Advokaten, s. Anwälte.

Aemter-Etats.— Anfertigung derf. . . . 136

— — — — Prüfung und Zusammenstellung derf. 136 137

Aerarial-Bauten.— Festsetzung der Etats . . 57

Aerarial-Gebäude.— Bauten und Reparationen derselben 57

— — — — — Elementar-Ueberschläge über deren Konstruktion und Reparation . . . 57

— — — — — Haupt-Uebersicht, jährliche, über den Aufwand auf selbe 57

— — — — — s. u. Bauten.

Aerarial-Waldungen.— Oberste Aufsicht auf selbe 60

Aerzte, fremde, reisende, und Operateurs;— Zulassung derselben 110

— — geprüfte.— Zulassung derselben zur Praxis . 110

Seite

Aerztliche Schulen. — Oberaufsicht — Aufnahme — Prüfung — Disziplin 109

Agrikultur 56

Akademie der Wissenschaften und Künste. — Verbescheidung deren Rechnung 203

Akademien 51 74

Akte, fürs Ausland, giltige. — Beglaubigung derselben 47

Akten des obersten Kirchen- und Schulraths . . 78

Aktivreste der Rechnungen 202 209

Alimentationen. — Regulirung und Anweisung derselben 134

Allodifikationen bey Kanzley- und Ritterlehen . . 130

Alters-Dispensationen bey den Studien-Anstalten . 107

Amtsbürgschaftswesen 144

Amts-Extraditionen 123 124 142 143

Amts-Extraditions-Verbescheidung 152

Amtskleidung; s. Uniform.

Amts-Suspension 124 143 201

—— Uebergabe 123 142 143

—— Uebernahme 123

—— und Kasse-Visitationen . . . 143 147 148

—— Verschwiegenheit 68 162

—— Visitations-Protokolle. — Verbescheidung derselben 152

Angelegenheiten diesseitiger Unterthanen im Auslande 46

Anlage neuer Ortschaften 117

Ansäßigmachung . . . . . 117 224—233

— — — neue, auf Handwerke . . . 229

— — — — Vorbedingungen dazu . 224—233

Seite

Ansiedlungen, neue 177

Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften. — Beförderung derselben . . 51 74 102

Ansteckende Krankheiten 108

Anstellung. — Vorbedingungen dazu . . . 55

Anstellungen beim obersten Kirchen- und Schulrath . 73

— — der Gesandten 45

— — — Lehrer 106

— — des Bau-Personals 187

— — in den Kreisen 89 90

— — neue 167

— — — unmittelbare, durch die Kreis-Regierungen 82 90

— — — unmittelbare, von S. Majestät dem König 89 91

— — von Räthen, Assessoren, Sekretären ꝛc. ausser dem Status 82

Anstellungstaxen. — Erhebung und Verrechnung derselben 33

Antiquarien, — Aufsicht auf selbe 118

Antritt der Regierung von Sr. Majestät dem König Ludwig 1

Anwälte, öffentliche. — Aufsicht und Disziplin gegen diese in administrativen Beziehungen . 55 124

— — — — Aufsicht und Disziplin gegen diese in Justiz-Gegenständen . . . 48

— — — — Ernennung und Entlassung ders. 48

— — — — Pflichten ders. gegen Arme 23

Seite

Anwälte, öffentliche. — Rekurse derselben gegen Disziplinar-Straf-Verfügungen in Sachen des administrativen Ressorts 12

Anweisung aller Staats-Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau-Exigenzen und öffentliche Anstalten 132 133

— — Anweisung auf den Bau-Reservefond . 197

— — der Etatssummen für die innere Verwaltung 169

Anweisungs-Ordonanzen. — Einrichtung ders. . 133

Anzeigen, bisherige, für das Ministerial-Kasse-Bureau 138

— — periodische, der Behörden . . 121 122

— — — — der Studien-Rektorate . 103

— — über den Fortgang der Steuer-Perzeption 138

— — — die Ablieferungen der Kreiskasse . 138

Apotheken. — Errichtung neuer . . . 111 287

— — — Uebernahme, bestehender . . 111

— — — Verwesung, bestehender . . . 111

Apotheken-Visitationen 111

Apotheker. — Fähigkeitsbeweis derselben . . 232

— — — Zuständigkeiten 243

— — Rechnungen. — Superrevision ders. . . 111

— — Taxen. — Oberaufsicht darüber . . . 111

Apparate zur Rettung von Scheintodten . . 109

Appellation; s. Berufung.

Appellations-Gerichte. — Kompetenz-Konflikte zwischen diesen 49

Arbeitsleute. — Anstellung derselben bey öffentlichen Bauten. 197

Arbeitsschulen. — Anstellung der Lehrer dabey . 106

Seite

Arbeitsschulen. — Oberaufsicht auf selbe . . 102

Architekt bey der Ministerial-Sektion des Bauwesens. — Absendung desselben in einen Kreis . 173

— — — — — — — — — Rang dess. . 169

— — — — — — — — — Welche Individuen dazu geeignet sind? 169

Archiv des Reichs. — Oberste Leitung desselben und seiner Filiale 63

Archiv-Konservatorien zu Nürnberg und Landshut. — Respizirung derselben 161

Archivare bey den Ministerien. — Dekretirung und Erforderhisse derselben 37

Archive in den Kreisen. — Etats derselben . . 161

— — — — — — — — Respizirung ders. . . 160

— — — — — — — — Unterordnung . 160 161

Arme. — Schriften und Eingaben derselben . . 23

Armee. — Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung ders. . 62 63

Armee-Sanitätswesen. — Oberste Leitung dess. . 62

— — Wohlthätigkeits-Anstalten 64

Armeedienst-Behörden 62

Armen-Anstalten 54

— — Pflege 114 115

Arzneyhandel, unberechtigter 110

Assekuranz-Anstalten. — Förderung ders. . . 56

Assessoren ausser dem Status 82

Assignirung der Haupt-Etats-Summen auf die Staatskassen 62

Attribute zum Unterricht. — Erhaltung und Inventarisirung ders. 104

Seite

Auflagen, direkte. — Bestimmung und Erhebungs-
art derselben 58
— — indirekte. — Prüfung der Systeme in sol-
chen 59
Aufseher, stabile, beim Strassenbau . . . 182
Aufsichtsbehörden der Gewerbsvereine . . . 257
Auflagssachen. — Judikatur darin 127
Ausfertigungen der Kreisregierungen . 157 158 159 162
— — — — Ministerial-Sektion des Bauwe-
sens 179
— — — — Ministerien 67
— — — — Rechnungskammer . . 213 214
— — — des obersten Kirchen- und Schul-
raths 77 78
— — — — — Rechnungshofs . . 221
— — — Staatsraths 19
Ausgaben, zulässige, der Gewerbs-Vereine . 263 265
— — Etat der Gewerbsvereine 265
— — Etats. — Verantwortlichkeit für Ueber-
schreitung der Hauptpositionen desselben . . 136
Ausgabs-Positionen des Staatsaufwands. — Fest-
setzung derselben 126
Ausgleichung der Kriegslasten 52
Ausland. — Angelegenheiten diesseitiger Unterthа-
nen in selbem 46
— — — Beschränkung des Verkehrs mit selbem 86
— — — Handwerkslehre in selbem . . . 227
— — — Landesherrliche Gerechtsame in selbem 46
— — — Paßwesen dahin 47
— — — Wanderschaft dahin 227

Seite

Ausländer. — Arbeiten und Handel derselben ins Inland 248

— — — Zulassung derselben zur Gewerbs-Prüfung 282

Ausländische Fabrikate. — Handel damit . . 247

Auslieferung fremder Unterthanen 92

Ausschreibgebühren. — Erhebung und Verrechnung derselben 33

Ausschuß beim Staatsrath; s. Staatsrath.

Ausserordentliche Ereignisse und Vorfälle. — Anzeigen darüber 88

Aussitzfristen-Regulirung 121

Ausstände. — Behandlung derselben . . . 132

Austausch von Staatsgütern 61 216 217

Austrägal-Instanz der Standesherren. — Vorsitz dabey 50

Aus- und Einwanderungen 51 92 93

Auswärtige Höfe. — Korrespondenz mit diesen . 45 52

Auswärtige Kriegs- und Civildienste . . . 96

— — Orden und Auszeichnungen . . . 47

— — Verwaltungs-Behörden. — Korrespondenz mit diesen 92

Auszeichnungen für öffentliche Verdienste . . 55

Aversalsumme der Kreis-Regierungen . . . 83

— — — — — — Bestreitung der Ergänzungs-Gehalte aus denselben . . . 186

— — — — Rechnungskammer . . . 214

— — — des obersten Kirchen- und Schulraths 73 78 79

— — — — — — Rechnungshofs . . 222

B. Seite

Bader.— Fähigkeitsbeweis derselben . . . 232
— — — Zuständigkeiten 243
— — Gerechtigkeiten.— Regulirung derselben 110 111
Banden.— Maßregeln dagegen 111
Bannrechte.— Entfernung derselben . . . 115
Bau-Ausgaben.— Bezahlung u. Kontrolle ders. . 197
Baubeamte.— Besoldung u. Emolumente ders. . 184
— — — Vormerkungsbuch über selbe . . 176
Bau-Dispensationen 114
—— Ereignisse, ausserordentliche . . 185 186 196
—— Ersparungen 172 186
—— Etats.— Anlegung derselben . 194 195 198
—— — — Evidenzhaltung. . . . 174 175
—— Fonds.— Verwendung und Verrechnung derselben 184 185
—— Gegenstände.— Regierungsberichte darüber . 190
—— — — wobey eine Rechtsfrage Statt findet 191
—— Handwerke.— Prüfung der Gesellen ders. . 281
—— Haupt-Rechnungen.— Stellung derselben . 197
—— Inspektoren.— Prüfung der Adspiranten hiezu 175
—— — — — Titel derselben . . . 184
—— Kataster.— Vervollständigung desselben . 175
—— Kommissariat des Innern . . . 198 199
—— Kunde.— Prüfungen der technischen Werkleute in selber 281
—— Lasten-Ueberweisung bey den Pfarreyen. . . 121
—— Meister.— Bestellung derselben zur Aufsicht über die öffentlichen Bauten 182

Seite

Baumeister für Städte erster Klasse. — Prüfung derselben. 175 281

Bau = Ordnungen. — Aufrechthaltung derselben 113

—— Personale. — Anstellung, Entlassung und Versetzung desselben 90 187

—— — — — Instruktion für selbes . . . 176

—— Plane. — Herstellung derselben . . . 113

—— — — Konservation 175

—— — und Etats über Strassen =, Brücken =, Wasser = und Landbauten. — Prüfung und Realisirung derselben . . . 171 173 174 175 185

—— Polizey = Gegenstände. — Leitung derf. . 170 186

—— — — — Ordnung. — Revision . . . 176

—— Räthe. — Prüfung der Adspiranten hiezu . 175

—— Rechnungen. — Revision derselben . . 197

—— — — — Technische Prüfung derf. . . 185

—— — — — — — Superrevision . . . 173

—— Reparaturen. — Versteigerung dieser in Akkord 188

—— Reservefond 197

—— Streitigkeiten, polizeyliche 113

—— Summen. — Anweisung derselben . . 185

—— Techniker. — Beyordnung solcher zum Ministerium des Innern 40

—— — — — Abordnungen derselben. — Diäten und Reisegelder 189 190

Bauten. — Anstellung der Arbeitsleute dabey . . 197

—— — Berathungen darüber . . 193 194 195 196

—— — Kontrasignirung der Arbeitskonti . . 197

—— — Verakkordirung der Fuhren . . . 198

Seite

Bauten, angeordnete. — Anweisung der Summen hiezu 185
— — — — — Ausführung derf. . 172 173 196
— — beantragte. — Besichtigung derselben an Ort und Stelle 174
— — bey Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden 54 114
— — neue; — Versteigerung derselben in Akkord . 188
— — — in der Residenzstadt 114
— — — in Städten 1ter und 2ter Klasse . . 113
— — unvorhergesehene . . . 185 186 196 197
— — wichtige. — Inspizirung derselben . . 173
— — — — — — Vollzugsberichte darüber . . 173
Bau-Vorschüsse 188
Bauwesen. — Leitung desselben . . 91 168—199
— — — Ministerial-Sektion desselben; siehe Ministerial-Sektion
Bauwesens-Instruktionen 186
Beamte. — Amts-Extraditionen derselben . 142 143
— — — Aufsicht auf die Dienstführung . . . 44
— — — Committirte in den Ministerien . . 38
— — — Disziplinarstrafen gegen selbe . . 163 201
— — — Einweisung derselben 123
— — — Pensions-Ansprüche der Wittwen und Waisen derselben 125
— — — Reise-Lizenzen derselben . . 125 126
— — — Suspension 124 143 201
— — — Unterthans-Beschwerden gegen selbe . . 124
— — — Urlaubs-Lizenzen derselben . . 126 144
— — — Verbrechen und Vergehen . . 143 149
— — — Verehelichung derselben . . . 125 144

Seite

Beamte, Verpflichtung derselben 123

Bedenken-Protokoll. — Prüfung, Hinausschließung, Beantwortung desselben und Erkenntniß darüber 204 205

Beförderungen der Staatsdiener . . 44 71 167

Beglaubigung aller fürs Ausland gültigen Akte . . 47

Begnadigung in strafrechtlichen Sachen . . . 48

Begräbnißorte. — Anlegung und Versetzung ders. 109

Begrüßungsformel in Berichten und Vorstellungen . 159

Behörden. — Oberste Aufsicht für selbe . . . 47

— — — Staatsfonds verausgabende, Unterord. ders. 59

— — — Staatsrenten perzipirende, Unterord. ders. 59

— — — Staatsvermögen verwaltende, Unterord. ders. 59

— — und Stellen des innern Dienstes. — Konflikte zwischen diesen, und mit Stellen und Behörden anderer Dienstezweige 53

Belehnungsakt bey Kanzley- und Ritterlehen. . . 129

Belohnungen für öffentliche Verdienste 55

— — — der Lehrer 106

Belustigungen, öffentliche. — Aufsicht darauf . . 118

Benachbarte Staaten. — Grenz-Angelegenheiten u. Differenzen mit selben 46

— — — — — Landesherrliche Gerechtsame gegen selbe 92

Benefizien. — Oberaufsicht über deren Vermögen . 120

Bergamts-Rechnungen. — Revision derselben . 211

Bergwerks- und Salinenwesen. — Unterordnung desselben 60

Berichts-Abforderungen 88

Berichtsform an den obersten Kirchen- und Schulrath 75

Seite

Berichtsform an den obersten Rechnungshof . . 221
— — — — die Kreis-Regierungen . . . 159
— — — — Ministerial-Sektion des Bauwesens 177
— — — — Rechnungskammer 214
Berufung an den König. In welchen Fäller sie gestattet ist? 24
Berufungen gegen die Beschlüsse über Konzessions-Verleihungsgesuche 287 289
— — in fiskalischen Prozessen 26
— — in Gewerbssachen 293
— — in Privilegiensachen 293
— — s. a. u. Rekurs
Beschäftigungs-Anstalten 54
Beschlagschmiede. — Aufstellung und Aufsicht auf dieselben. 109 110
Beschlüsse der Gewerbs-Vereine 262
Beschreibungen der steuerbaren Objekte. . . 58
Beschwerden in gemischten Rechtssachen 12 13 14 15
— — — über amtliche Handlungen der Ministerien. 9 13 14
— — — wegen verweigerten Wahlrechts in einer Gemeinde. 11
— — — zwischen Meistern und Gesellen. . . 229
Besoldung der Armee 63
Besoldungen. — Anweisung derselben . . . 135
Besoldungs-Anweisungs-Taxen. — Erhebung und Verrechnung derselben 33 35
— — Verhältnisse der Minister 3
— — — — — Staatsräthe 4

Seite

Besoldungs-Verhältnisse des Justiz-Ministers als Großrichter 5
Bestätigungen zu Dienstesstellen . . 89—91 106
Bettler 111
Beurlaubte Soldaten. — Einberufung derselben . 95
— — — — Oberaufsicht auf selbe . 95
Beutellehen. — Kompetenz darin 129
Bewaffneter Beystand. — Veranlassung eines solchen 112
Bewaffnung der Armee 62
Bewegungen — — 62
Beystandsleistung, heimliche 68
Beyträge der Stiftungen zu Central- oder Kreis-zwecken 51
— — zu den Gewerbs-Vereins-Kassen . . 266
Bezirks-Ingenieurs; s. Kreis-Ingenieurs.
— — Umlagen 145
— — Visitationen 88
Bibliotheken. — Oberaufsicht auf selbe . . . 102
Bierbrauereyen. — Bewilligung neuer . . . 287
— — — — — Fabrikationsbefugnisse ders. . 243
— — — — Königliche; — Unterordnung derselben 60
— — — — — — — Verwaltung derselben 128
Biertax-Regulirung 115
Bildende Künste. — Freye Ausübung derselben . 269
Bilderhändler. — Aufsicht über selbe . . . 118
Bildung der Armee 62
Bildungs-Anstalten für Lehrer . . . 51 74
— — Gegenstände . . 51 74 91 102—108
Bischöffliche Kollationen 91

Seite

Bittschriften und Gesuche. — Beförderung deren Erledigung bey den Stellen und Behörden. . 24

— — — — — — Die persönliche Eingabe derselben 23

— — — — — in Gegenständen, worüber bereits rechtskräftig entschieden ist . . . 23

— — — — — in Gnadensachen . . . 23

— — — — — um Dienststellen. — Wo diese zu übergeben sind? 22

— — — — — unleserliche, unverständliche, mit unbestimmten Gesuchen 23

— — — — — wenn diese bey den Mittelstellen einzureichen sind? 22

— — — — — wenn sie im königl. Kabinet unmittelbar abgegeben werden dürfen? . . 22

Blaue Montage 229

Boten bey den Ministerien 38 39

— — Gewerbe. — Bewilligung neuer . . . 287

— — Ordnungen 244

Brand-Assekuranz-Anstalt 56 113

— — — — Entschädigungsgelder. — Auszahlung derselben 113

— — — — Vorschüsse 113

Brand-Kollekten 113

Branntwein-Minuto-Verschleiß 248

Brauereyen, königliche; s. Bierbrauereyen.

Brodtax-Regulirung 115

Bruderschaften 99

Brückenbau. — Leitung desselben 116

— — Etats und Plane. — Prüfung und Realisirung derselben 171

Seite

Brückenbauten 56
— — — Technische Oberleitung derselben . 181
Buchdruckereyen. — Aufsicht darauf . . . 118
— — — — Bewilligung neuer . . . 287
Buchhalter bey den Kreis-Regierungen. — Rang derselben 84
— — — — Ministerien. — Deren Zahl und Auswahl 37 38
Buchhandel. — Aufsicht auf denselben . . 54 118
— — Freyheit. — Rekurse gegen Ministerial-Verfügungen darin 11
Buchhandlungen. — Bewilligung neuer . . 287
Budgets-Entwurf. — Bearbeitung desselben . . 62
Bundes-Angelegenheiten, deutsche . . . 45
Bureau-Exigenz der Fiskal-Beamten . . . 27
— — — — Kreis-Regierungen . . . 163
— — — — Ministerien 40 67
— — — — Ministerial-Sektion des Bauwesens 180
— — — — Rechnungskammer . . . 214
— — — des oberst. Kirchen- u. Schulraths 74 78 79
— — — — — — Rechnungshofs . . 222
— — Exigenzen. — Anweisung derselben . . 133
Bürgerliche Gesetze. — Revision . . . 49 56
— — Justizgegenstände. — Oberste Leitung ders. 47
Bürgerschulen. — Anstellung der Lehrer dabey . 106
— — — — Oberaufsicht auf selbe . . . 102

C.

Censur der Zeitungen u. periodischen Schriften 54 118
Central-Staatskasse-Dotation. — Einlieferung ders. 141

Seite

Central-Staatskasse-Extraditionen . . . 213
— — — — Rechnungen. — Verbescheidung derselben 202 203
— — — — Unterordnung derselben . . 60
Ceremonien 99
Chyrurgen. — Fähigkeitsbeweis derselben . . 232
— — — Zuständigkeiten 243
Civil-Bau-Ordnung. — Entwerfung einer solchen . 176
Civildienste, fremde 99
Comité beym Staatsrath 14
Commitirte Beamte bey den Ministerien . . 38
Conferenzen der Ministerialräthe 66

D.

Debit des Stempelpapiers 131
Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungsbehörden. — Abfassung, Publikation, Ausfertigung derselben und Rekurs dagegen . . . 140 206 207 210
Dekorationen, fremde 47 96
Dekrete, finanzielle 220
— — königl. — Kontrasignirung derselben . . 66
Demolitionen 113
Deposition, gerichtliche. — Oberste Aufsicht auf die verordnungsmäßige Behandlung derselben . . 48
Deserteurs. — Verfügungen u. Aufsicht darüber . 95
Detail der Verwaltung ist den Unterbehörden zu überlassen 89
Detailhandel. — Ausübung desselben . . . 246
Detailhandlung. — Fähigkeitsbeweis dazu . . 231
Deutsche Bundes-Angelegenheiten 45
Diäten der Bautechniker 189 190

Seite

Diäten-Vorschüsse 133 134
Diebsbanden. — Maßregeln dagegen . . . 111
Diener bey den Ministerien 38 39 67
Dienst-Behörden der Armee. — Oberste Leitung derselben 60
Dienstführung der Beamten. — Aufsicht darüber 44
— — Gebrechen der Finanz-Beamten . . . 143
— — Konflikte der Stadt- und Landgerichts-Aerzte mit andern Beamten 110
— — Ordnung und Uebersicht bey den Stellen und Behörden . . . . . 91 121—126
— — Polizey der Minister; Umfang derselben . 44
— — Verbrechen der Beamten . . . 143 149
— — — — wirklicher Kollegial-Vorstände und Staatsbeamten 11
Dienstesstellen. — Ernennung und Bestätigung dazu 89—91
Differenzen mit benachbarten Staaten . . 46 61
Dignitarien der Kapitel und Konsistorien. — Ernennung derselben 90
Direktoren bey den Kreis-Regierungen; s. Regierungs-Direktoren.
Dispensation von den Wanderjahren . . . 228
Dispensationen bey den Studien-Anstalten, in Beziehung auf Eintritts-Alter und Lehrfächer . . 107
— — —, dem Monarchen vorbehaltene . . 49
— — — von Bau-Vorschriften . . . 114
Dispensationsgesuche am päpstlichen Stuhl . . 46
Distriktskataster-Ausgleichung 94
Disziplin der öffentlichen Anwälte . . . 48 55 125
— — — Schulen und Studirenden . 106 107

Seite

Disziplin des Regierungs-Personals . 162 163
— — in Hebammen-ärztlichen und wundärztlichen Schulen 109
Disziplinarsachen der Unterbehörden. — Erkenntniß darin 124
Disziplinarstrafen bey den Ministerien . . 68
— — — der Revisionsstellen gegen säumige Rechnungsbeamte 201
— — — gegen Advokaten 12
— — — — Staatsbeamte und Diener 11 163
Diurnisten bey den Kreis-Regierungen . . 165—167
— — — — Ministerien 69 70
Domainen. — Sorge für deren Verwaltung . . 128
Domkapitlische Pfründen. — Bestätigung darin . 100
Dotations-Nachträge. — Einlieferung derselben . 141
Durchmärsche fremder Truppen 94
Durchreisen regierender Fürsten 88

E.

Ehehaften. — Regulirung derselben . . . 111
Ehrenzeichen, fremde. — Gesuche um deren Annahme 96
Eigenthumsfreyheit 85
Eigenthums-Kränkung. — Beschwerden darüber . 9 13
Ein- und Auswanderungen 92 93
Eingaben; s. Bittschriften.
Einmischung in Privat-Verhältniße der Kreis-Bewohner 86
Einnahmen der Gewerbs-Vereine . . . 265 266
Einnahms-Etats. — Realisirung derselben . . 137
Einquartirungswesen bey inländischen Truppen 52 94

Seite

Einquartirungswesen bey ausländischen Truppen 52 94
Einsicht von den Ministerial-Instruktionen, welche an die Kreisbehörden, das Benehmen mit Nachbarn betreffend, erlassen werden, hat das Ministerium des Aeussern zu nehmen . . . 46
Eintheilung der innern Sprengel der Verwaltung . 62
Elementar-Bauüberschläge. — Prüfung derf. 47 184 185
Empfehlungs-Formeln in Berichten und Vorstellungen 159
Entdeckungen, privilegirte. — Bekanntmachung derselben 279 280
Entlassung der Advokaten, Notarien u. Anwälte . 48
— — — Staatsdiener 44
— — des Baupersonals 187
— — — Lehrpersonals 106
Entschädigungs-Beschwerden. — Deren Behandlung 151
Epidemische Krankheiten 108
Erbpächte. — Behandlung derselben . . . 131
Erfindungen, privilegirte. — Bekanntmachung derselben 279 280
Erkenntnisse des Ausschusses beym Staatsrath. — Deren Abfassung und Ausfertigung . . . 15
Ernennung der Advokaten, Notarien u. Anwälte . 48
— — — Staatsdiener . . . . 44 89—91
Ernennungen zu geistlichen Kirchen-Aemtern . . 99
Erpressungen, bey der Abhör oder Revision der Rechnungen entdeckte 210
Ersparungen an Bau-Gegenständen . . . 172
— — — — etatsmäßigen Ausgaben . . 86
Erwerbungen, neue, zum Staats-Eigenthum . 61

Seite

Erzbischöfliche Kollationen 91
Erziehungs-Anstalten.— Visitationen derselben . 106
— — Gegenstände . . . 50 74 91 102—108
— — Fonds.— Inventarisirung derselben und Rechnungen darüber 103
— — Häuser.— Aufsicht darüber . . 51 74 102
— — Personale 106
Etappen 63
Etat, außerordentlicher, der Ministerien . . 71
Etats der Kassen und Aemter.— Anfertigung, Prüfung und Zusammenstellung derselben . . . 136
— — Anfertigung der Ministerien . . . 42
— — Kurator.— Dessen Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit 126 133 141
— — Maximum der Ministerien . . . 39 42
— — — — — — — Disposition darüb. . 71
— — — — — — — Was daraus zu bestreiten ist? 70
— — Reserven 42
— — Summen der Kreis-Regierungen . . 163 164
— — — — — — Schul-Dotation. . . 103 104
— — — — — Ministerien.— Rechenschaft darüber 45 67
— — — — — — — Ueberschreitung derselben 42
— — — — — — — Verfügung darüber . 42
— — — — für Amts-Visitations-Reisen . . 148
— — — — die innere Verwaltung . . . 126
— — Transferirungen auf andere Positionen . . 86
— — Ueberschreitungen 86 136 216

Seite

Etats-Ueberschüsse 141
— — wesen . . . . . 136—139
Exportationen des Vermögens . . . 57 92
Exzeptionsplan bey fiskalischen Prozessen . . . 26

F.

Fabrikanten.— Anzeigen derselben über Eintritt der Gesellen 228
— — — Berechtigung derselben zur Annahme von Lehrlingen 225
Fabriken an den Grenzen 246
— — königliche;— Unterordnung derselben . . 60
— — — — — — Verwaltung — — . . . 128
Fabriks-Konzession.— Wozu diese berechtigt? . 239
— — — — — Zuständigkeiten derselben . . 287
Fabrikenwesen.— Obere Leitung desselben . 56 115
Fähigkeitsbeweis bey den Handelsgewerben . 230 231
— — — — — Handwerken . . . 224—230
— — — — — Gewerben, durch deren Mißbrauch die öffentl. Sicherheit gefährdet ist . . 232
— — — — stellvertret. Gewerbsausübung . 233
Fähigkeitsprobe.— Von wem und vor wem sie abgelegt werden muß? 229 230
— — — — Wenn davon Umgang genommen wird? 230
— — — — Wodurch sie erfüllt ist . . 283 284
— — — s. a. u. Prüfung.
Familien-Fideikomisse 50
— — Glied, königl.;— Klagen gegen ein solches . 50
— — Verträge im königl. Haus 46
— — Stipendien.— Zuerkennung derselben . . 107
Fechten der Handwerksbursche 220

Seite

Feldmarschall. — Dessen Beytritt zu Ministerial-Konferenzen 65
— — — ist Mitglied des Staatsraths . . 6
— — — Kontrasignirung der Landtagsabschiede 67
Festungen. — Erbauung, Verbesserung und Erhaltung derselben 63
Feuerpolizey 112
Feuersbrünste. — Anzeigen darüber . . 88 113
Feyerlichkeiten, zu dem Kultus, unwesentliche; — Abschaffung derselben 99
Feyertagsschulen. — Anstellung der Lehrer dabey . 106
— — — — Besuch derselben . . . 226 227
— — — — Oberaufsicht auf selbe . . . 102
Filial-Archive des Reichs-Archivs. — Oberste Aufsicht und Leitung derselben 53
Finanzbeamte. — Dienstgebrechen derselben . . 143
— — — — Heirathslizenzen 144
— — — — Suspendirung 143
— — — — Urlaubs-Lizenzen . . . 144
— — Buchhalter. — Aus welchem Personale diese zu wählen sind? 82
Finanz-Etat des Reichs. — Berathung desselben . 8
— — Gesetze und Verordnungen. — Sorge für Vollzug derselben 128
Finanz-Inventar. — Herstellung desselben . . 128
Finanzkammern mit ihren Kreiskassen, Rechnungs-Personale, Rentämtern und Perzeptions-Behörden. — Unterordnung derselben 59
Finanz-Rechenschaftsbericht d. Kreisregierungen 150 152
— — Rechnungen. — Instanzenzug für die primitive Revision und definitive Verbescheidung ders. . 202

Seite

Finanz-Rechnungen. — Positions-Stellungen . 200
— — — — — — — Transferirungen . . 200
— — — — — Revision und Superrevision der-
selben 202 203
— — — — — Termin zu deren Abschluß . . 203
— — — — — Worauf selbe gestützt werden . 200
— — Rechnungswesen für das Königreich . 200—222
— — Vermögen. — Konservation und Verbesserung
derselben 128
— — Verwaltung in den Kreisen 128
Findelhäuser. — Oberaufsicht und Kontrolle ders. . 109
Fiskal-Adjunkte bey den Kreisregierungen. — Zahl
u. Bestimmung über den Wohnsitz eines ders. . 81
Fiskalbeamte in den Kreisen. — Beschränkungen
derselben in selbstständiger Führung der fiskalischen
Prozesse 26 27 28
— — — — — Bureau-Exigenz und Ko-
pialgebühren derselben 27
— — — — — Form der Prozeßschriften
derselben 27
— — — — — Geschäfts-Abtheilung zwi-
schen denselben 27
Fiskale bey der Staatsschuldentilgungs-Kommission 145
Fiskalrath bey den Kreis-Regierungen, Kammer
der Finanzen 81
— — — — — — — dessen Recht und
Pflicht bey Entscheidung von Malzaufschlags-De-
fraudationen 127
Fiskalische Prozeßakten. — Verwahrung ders. . 27
Fiskalische Prozesse. — Betrieb derselben . . 144

Seite

Fiskalische Prozesse. — Führung, selbstständige, derselben durch die Fiskalbeamten der Kreise . . 26

— — — — Führung derselben durch die Kron-Anwälte 29

— — — — In welchen Fällen die Genehmigungen und Ermächtigungen dazu einzuholen sind? 26 28

— — — — — In welchen Fällen die Kreis-Regierung darüber berichten muß? . . 28

— — — — — Leitung u. Führung ders. 144 152

— — — — — Quartalstabellen darüb. 144

— — — — — Summarische Uebersichten darüber 144

— — — — — Vorlage des Exceptions-Planes 26

— — — welche die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Reichs betreffen 28 144 145

Fiskalisches Interesse. — Oberste Leitung und Vertretung desselben 60

Fiskus. — Uebergriffe desselben in Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten 50

Fixirung unständiger Gefälle 129 151

Fleischtax-Regulirung und Handhabung . . . 115

Floßordnung. — Handhabung ders. . . . 117

— — — Streitigkeiten und Instanzen-Verhältniß darin 117

Flußkarten. — Herstellung ders. 174

— — Konservation — 175

Fonds, zu polizeyl. Zwecken bestimmte. — Oberste Aufsicht über deren Konservation u. Verwendung 54

Formation der Ministerien . . . . 35—72

Seite

Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen . . . . . 80—84

— — des obersten Kirchen- u. Schulraths 72—74

Forsten, königliche; — Verwaltung derf. . . 128

Forst- Inspektoren bey den Kreis- Regierungen. — Zahl derf. 81

Forstmeister. — Ernennung derf. 90

Forstpolizey in Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen 56 116

Forstrath bey den Kreis-Regierungen 81

Forst-Visitationen 148

Forstwesen. — Unterordnung desselben . . . 60

Frachtführer-Ordnungen 244

Frauenkleider- Verfertigung durch Frauenzimmer mit Zuziehung von Gehilfinnen und der Befugniß, Andere ihres Geschlechts zu lehren . . 269

Fremde. — Außerordentliche Vorfälle mit solchen . 88

Fremde Civil- und Kriegsdienste. — Uebertritt in selbe 96

— Mächte. — Verträge mit denf. . . . 45

— Minister, Höfe und Gesandte. — Korrespondenz mit diesen 45

— Orden und Auszeichnungen. — Genehmigung zur Annahme derselben 47

— Truppen. — Einquartirung, Verpflegung und Vorspann für selbe 52

— — — Wie es mit den Durchmärschen derselben gehalten wird? 94

Freye Erwerbsarten. — Befugnisse und Rechte der Inhaber 271

— — — — Bezeichnung derf. . 269 270

— — — — Niederlassungen darauf . 270

Seite

Freye Erwerbsarten.— Privilegien darauf . . 271
Freyheit der Presse; Obsorge gegen deren Mißbrauch 54
— des Eigenthums und der Person . . . 65
Freyheitskränkung. — Beschwerden darüber . . 913
Freysagung von der Lehre 226 227
Frohnen-Ablösung 131 132
Fundirungs-Zuflüsse für Gemeinden und Stiftungen.— Bestätigung derselben . . . 119 120
Funktionäre bey den Kreis-Regierungen.— Bestimmung über solche 165 167
— — — — — — Ernennung derselben 91
— — — — Ministerien.— Anstellung, Gehaltsbezug, Verwendung, Unterstützung und Entlassung derselben 70
— — — — — — Reaktivirung ders. 71
— — — — — — Spezialisten über selbe 71
Fürsten, Grafen und Herren, vormals reichsständische.— Deren staatsrechtliche Verhältnisse . 52
— — — — Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen selbe 93
— regierende.— Deren Durchreisen . . 88
Fürstenried, königl. Oekonomie.— Unterordnung ders. 60

G.

Garten-Geräthschaften.— Verfertigung ders. . 270
Gasthöfe, öffentliche.— Aufsicht darüber . . 117
Gebärhäuser.— Oberaufsicht und Kontrolle ders. . 109
Gebäude, öffentliche.— Respizirung ders. . . 114

Seite

Gebrechen, durch den oberst. Rechnungshof bemerkte 218

Gebühren der Gewerbs = Vereine, beym Eintritt neuer Meister 266

Geburtsfälle der Adelichen. — Anzeigen darüber . 122

Geburtslisten. — Einsendung derselben . . . 121

Geburtszeugniß der Lehrlinge 225 226

Gehalte von auswärtigen Mächten. — Annahme derselben 96

Gehalts=Zulags=Anweisungstaxen. — Erhebung und Verrechnung derselben 33 35

Geheime Sekretäre bey den Ministerien. — Auswahl derselben 38

— — — — — — Zahl derselben 37

Geheime Verbindungen. — Wachsamkeit gegen solche 112

Geheimes Taxamt. — Auflösung desselben . . 33

— — — Bestimmung über dessen Personale 33

Gehilfen bey den Handwerkern. — Aufsicht auf selbe 257

— — — Kreisregierungen. — Aufnahme, Verwendung, Zahl und Entlassung ders. . . 80

— — — Ministerien. — Aufnahme, Kosten und Entlassung ders. 38 39 44

— — — — — — Vorsorge für unbrauchbar gewordene 39

— für die Kreis=Bauräthe 181

— — — Ministerial=Räthe 66

Geistliche Amortisations=Gesetze 99

— — Bildungs = Anstalten. — Organische Bestimmungen darüber 99

Seite

Geistliche Gesellschaften, Errichtung solcher . . 99
— — Gewalt. — Handhabung der Grenzen ders. 98
— — Institute. — Errichtung solcher . . 99
— — Kirchenämter. — Ernennung dazu . . 99
— — Stellen. — Prüfungskonkurse für solche . 100
— — Straf-Anstalten. — Organische Bestimmungen darüber 99
— — Verordnungen 99
— — Verpflegungs-Anstalten. — Organische Bestimmungen darüber 99
Geistes Kultur-Gegenstände 51 74
Geldbezug-Anweisungs-Taxen. — Erhebung und Verrechnung derselben 33 35
Geldstrafen bey den Gewerbsvereinen . . 260 262
Geldvorräthe in den Amtskassen. — Verwendung derselben 141
— — — — Gewerbs-Vereins-Kassen. — Ausleihung derselben 267
Gemeinde-Bauwesen. — Leitung deß. . 114 170 186
— — Edikt. — Vollziehung 118
— — Gebäude. — Bauten derselben . . 57 114
— — Gründevertheilung. — Erkenntniß darüb. 116
— — Lasten-Ausgleichung 94 95
— — Neubauten. — Prüfung der Pläne und Ueberschläge darüber 175
— — Vermögen. — Bestätigung der Fundirungs-Zuflüsse 119
— — Waldungen. — Erkenntniß über deren Vertheilung 116
— — — — Forst- und Jagdpolizey in dens. 56 116

Seite

Gemeindewesen. — Obere Kuratel darüber . . 118

Gemeinden. — Bildung, Eintheilung und Purifizirung ders. 52

— — Oeffentliche und bürgerliche Verhältnisse derselben 98

— — Verfassung und Verwaltung ders. 54 55

Gemischte Rechtssachen. — Beschwerden darin und deren Entscheidung 12 13 14 15

Gensdarmerie. — Unterordnung derselben in dienstlicher und polizeylicher Hinsicht . . 54 62 112

— — in personeller und administrativer Hinsicht 62

General-Abrechnungs-Konspekte 140

— Administration der Posten. — Unmittelbare Verbindung derselben mit dem Ministerium der Finanzen 40

— — — der Posten; } Deren Ermächtigung zu Fassung definit. Beschlüsse über die Rechnungen ihrer äußern Aemter . 221

— — — — Salinen und Bergwerke; } ditto

— — — des Lotto; } ditto

— — — — Zollwesens; } ditto

— Etats der Ministerien. — Berathung und Festsetzung derselben 42

— — — — — Kontrasignirung und Ingrossirung derselben 43

— — — — — Wachsamkeit gegen Ueberschreitungen derselben 216

— Finanz-Etat des Reichs. — Berathung desselben 8

— — Rechnung des Reichs. — Stellung, Festsetzung und Vorlage ders. 219 220

Seite

General-Finanz-Rechnung des Reichs. — Worauf dieselbe gebaut wird? 203

— Fiskalat. — Auflösung desselben . . 24—30

— — — Bestimmung über dessen Personale 29

— Journal des obersten Rechnungshofs . 218 220

— Kommissär. — Entfernung desselben aus dem Kreise 164

— — — Geschäfte, so demselben unmittelbar vorbehalten sind . . 147 149 150

— — — Hat als Präsident der Regierung die oberste Leitung und Repartition der Geschäfte 80 145 147

— — — Kann in bestimmten Fällen die kollegialen Beschlüsse sistiren . . . 155

— — — Stellvertreter deff. 145 146 154

— — — Verantwortlichkeit desselben 149 152 153 154 155 157 162 163 164

— — — Visitationsreisen deff. . . 147

— Kommissärs. — Aufsicht auf dieselben und ihre Geschäftsführung 55

— — — Initiative bey deren Ernennung 55

— Kredite der Ministerien. — Kontrasignirung und Ingrossirung derf. 43

— — — — — Wachsamkeit gegen Ueberschreitungen derf. 216

— Pardons. — Bestimmung derf. . . . 63

— Sekretär des Ministeriums. — Obliegenheiten deff. 67

— — — — — Wer dazu bestimmt wird? 37

Seite

General-Sekretär des Staatsraths. — Obliegenheiten desselben 13 14 17 18
— — — des Staatsraths. — Rang dess. 7
— Uebersicht der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt 219
— Untersuchung gegen Finanz-Beamte . . 143
— Untersuchungen, administrative. — Leitung ders. 124
— Verfügungen, finanzielle 220
Gerechtsame, landesherrliche, außer Landes . . 46
— — — gegen benachbarte Staaten 46 92
— — — — die ansässigen Fürsten, Grafen und Ritter 93
— — — — — gutsherrl. Gerichtsbarkeit 53 93
— — — über Benützung öffentlicher Gewässer 117
Gerichte. — Kompetenz-Konflikte derselben mit Verwaltungsstellen 9
— — Oberste Aufsicht auf selbe . . . 47
Gerichtsbarkeit, gutsherrl. — Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen solche . . . 53 93
— — streitige und unstreitige. — Oberste Leitung derselben 47
Gerichts-Behörden. — Visitation ders. . . . 48
— Herren. — Klagen gegen solche . . . 124
— Höfe. — Anfragen ders. über Gesetze . . 49
— Polizey. — Obere Leitung ders. . 91 123—126
— Stellung angeschuldigter Kollegialvorstände und höherer Staatsbeamten. — Entscheidung darüber 11

Seite

Gesandte, diesseitige für das Ausland. — Anstellung und Instruirung ders. 45
— fremde. — Korrespondenz mit diesen . . 45
Geschäftsführung bey dem Landrath 53 62
— — der Advokaten, Notarien und Anwälte. — Oberste Aufsicht darüber . . . 48
— — der General-Kommissärs . . 55
— — — Herrschaftsgerichtl. Diener . 55
— — — Justizstellen u. Behörden . 48
— — — Vorsteher der Gewerbsvereine 259
— — des gemeinschaftlichen Regierungskammern-Personals. — Aufsicht darüber . . 55
— — des landgerichtlichen Personals . 55
Geschäftsgang, Geschäftsleitung und Repartition bey dem obersten Kirchen- und Schulrath 75—79
— — bey dem obersten Rechnungshof 221—222
— — — — Staatsrath . . . 13—20
— — — den Kreis-Regierungen . . 145—184
— — — — Ministerien . . . 65—68 145
— — — der Ministerial-Sektion des Bauwesens . . . . . 177—180
— — — — Rechnungskammer . . 213 214
Geschäfts-Ordnung der Unterbehörden. — Handhabung derselben 123
— Verschwiegenheit 68 162
Geschenk-Annahme, verbotene, von den Partheyen 162
Gesellen. — Arbeiten derselben für eigene Rechnung 229
— — Aufsicht auf selbe . . . 228 257
— — Beköstigung ders. 228
— — Beschwerden ders. gegen die Meister . 229

Seite

Gesellen. — Besuch des Gottesdienstes, der Feyer-
tags- und Gewerbs-Schulen 228
— — Dauer der Verdingung derf. . . 228
— — Dienst-Verhältniß derselben gegen die
Meister 228
— — Eigenmächtiger Austritt derselben aus
dem Dienst 229
— — Fechten derselben 229
— — Feyern der blauen Montage . . 229
— — Lohn derselben 228
— — Misbräuche derf. 229
— — Pflichten derf. 229
— Probe. — Wie sie abgelegt wird? . . 226

Gesellschaften. — Errichtung neuer und Aufhebung
bestehender 86 99

Gesetzblatt. — Aufsicht auf die Redaktion deff. . . 53

Gesetz-Vorschläge. — In welchen Fällen darüber mit
andern Ministerien ins Benehmen zu treten ist? 49

Gesetze. — Aufsicht und Handhabung derf. . . 47 85
— — Interpretation derf. 49
— — Kontrasignirung — 44
— Revision derf. — Konkurrenz dazu . . 56
— — Vorschläge dazu 44

Gesetzgebungs-Gegenstände. — Berathungen darüber 8

Gesindeordnung. — Aufsicht über deren Vollziehung 115

Gesindel. — Verminderung deff. 111

Gesuche; s. Bittschriften.

Getränke-Verkauf 247

Getreid-Märkte. — Errichtung solcher . . . 115

Gewässer, öffentliche. — Streitigkeiten über deren
Benützung 117

Seite

Gewässer, öffentliche.— Wahrung der landesherrl. Gerechtsame dabey 117
Gewerbe.— Aufsicht über diese . . . 249 250
— feuergefährliche, Anlegung derf. . . . 245
— lärmende, Anlegung derf. 245
— mit Konzessionen . . . . . 224—250
— ohne — . . . . . 269—270
— übeln Geruch verbreitende.— Anlegung derselben 245
— verwandte.— Vereinigung derf. . . 251 252
— Wasser, verunreinigende.— Anlegung derf. 245
Gewerbfleiß.— Beförderung deff. 257
Gewerbs-Anmassungen.— Verfahren darin 250 290—291
— Ausübung, hinsichtlich der Oertlichkeit.— Beschränkungen darin . . . . . 244—246
— — Nachweisung der Befähigung dazu . 224
— Befugnisse.— Beschränkungen darin 243 244 246—248
— Dienste, auf Distrikte beschränkte . . . 248
— Kenntnisse.— Verbreitung derf. . . . 257
— Konzession.— Wozu diese berechtiget? 239—241
— Konzessions-Gesuche.— Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde 289 290
— — — — Behandl. derf. 288—290
— — — — Berufungen gegen die Beschlüsse darin 289
— — — — Vernehmung der Gewerbs-Vereine und Gemeinden darüber . . 288
— — — — Wie und wo sie anzubringen sind? 288

Seite

Gewerbsmeister. — Anzeigen derselben über den Eintritt der Gesellen 228
— — — Uebertritt derselben zu einem andern Handwerk 230
Gewerbs-Privilegien. — Anfang des Privilegiums 276
— — — Bedingungen zu Erlangung eines solchen . . . . . 271—274
— — — Dauer des Privilegiums . 276
— — — Einregistrirung und Bekanntmachung derselben 279
— — — Erlöschen des Privilegiums 276
— — — Ertheilung derselben; — Zuständigkeit darin 287
— — — Taxen davon . . 277 278
— — — Vortheile und Befugnisse derselben . . . . . 274—276
Gewerbssachen. — Zuständigkeit, Verfahren und Taxen darin . . . . . 280—295
— Schulen. — Besuch derselben . . 226 227
— — — Leitung 51 74
Gewerbssitz. — Beschränkungen hierin . 244—246
— Streitigkeiten. — Verfahren und Berufungen darin . . . . . 290—293
— — — — Vermeidung u. Schlichtung derf. 255
— Thätigkeit. — Beschränkungen hierin . 240 241
— — — Schutz derselben . . 249 250
— Uebersiedlungen, Behandlung derf. . . 288
— Uebertragungen, Behandlung derf. . . 288
Gewerbs-Vereine. — Anfragen derselben über einzelne Vorschriften 294 295

Seite

Gewerbs-Vereine. — Anordnung der Versammlungen derselben 256
— — — Aufsicht auf dieselben . . 294
— — — Aufsichtsbehörde derselben. —
Deren Aufträge 257
— — — Außerordentliche Versammlungen derselben . . . . . 259—263
— — — Ausgaben. — Besorgung ders. 256
— — — — zulässige . 263—265
— — Beschlüsse ders. . . . . 259—263
— — Betragen der Mitglieder gegen die Vorsteher 258
— — Bildung derselben. — Vorschriften hierüber . . . . . 250—254
— — — — — in Land- und Herrschaftsgerichten 251
— — — — — in Städten erster Klasse 251
— — — — — Wieviel Mitglieder zu einem Vereine erforderlich sind? . 251
— — — — — Zeit dazu . 252
— — — Darleihen ders. . . . 267
— — — Einnahmen. S. 263. — Besorgung derselben 256
— — — Gebühren derselben beym Eintritt neuer Meister 266
— — — Geldbußen ders. . . 260 262
— — — Geldvorräthe ders. . . . 267
— — — Gottesdienst — bey den Jahres-Versammlungen 264
— — — Jahres-Rechnung ders. . 267 268

Seite

Gewerbs-Vereine. — Jahres-Versammlung 259—263
— — — Inventar ders. . . . 257
— — — Kasse. — Führung ders. 263—268
— — — — — Reichnisse an diese 253
— — — — — Sperre ders. . . 256
— — — Kommissär ders. — Dessen Aufstellung, Funktionen und Obliegenheiten 254 255
— — — Korrespondenz derselben unter sich 263
— — — Obere Leitung ders. . . 294
— — — Purifizirung — . . . 253
— — — Rechnungs-Abhör ders. 263—268
— — — Rechnungsführer. — Belohnung dess. 258
— — — Wahl dess. 257
— — — Schulden der Zünfte . . 253
— — — Schuldverschreibungen ders. . 267
— — — Sitz ders. 252
— — — Uebereinkünfte der Mitglieder unter sich 262 263
— — — Vereinigung der Zünfte . . 253
— — — — verwandter Handwerke 251 252
— — — Verfassung ders. . 254—255
— — — Vergleiche der Mitglieder unter sich 262 263
— — — Vermögen derselben. — Dessen Verwaltung . . . . 256 263—268
— — — Vorsteher derselben. — Ablehnung der Wahl 256

Seite

Gewerbs-Vereine.— Vorsteher derselben.— Be-
handlung dieser 258
— — — — Belohnungen und Vergütungen 258
— — — — Geschäftsführung . . . 259
— — — — Schutz ders. 258
— — — — Verpflichtung — . . . 256
— — — — Verrichtungen — . 256—258
— — — — Wahl ders. . . . 255 256
— — — — Zusammenkünfte ders. . . 259
— — — Welche Gewerbe einen besondern Verein bilden können? 252
— — — — — — keinen Verein bilden können? 254
— — — Wann die neue Bildung derselben zu vollziehen ist? 294
— — — Zusammenkünfte ders. . . . 262
Gewerbs-Verkehr an den Grenzen des Reichs . . 248
— Verpachtung.— Wo diese zulässig ist? . 238
Gewerbswesen.— Instruktion zu den Grundbestimmungen für dasselbe in den 7 ältern Kreis. 223—295
— — — Obere Leitung dess. . . 56 115
Gewicht.— Aufsicht darüber 116
Gifthandel, unberechtigter.— Aufsicht darüber . 110
Gilt-Moderations-Gesuche.— Instruirung ders. . 132
Glasmaler-Kunst.— Freye Ausübung ders. . . 269
Glasschleiferkunst.— — — — . . 269
Gnadensachen.— Gesuche darin 23 87
Gottesdienst bey den Jahres-Versammlungen der Gewerbs-Vereine 264

Seite

Gottesdienst. — Besuch desselben durch die Gesellen und Lehrlinge 226 227

Grafen; s. Fürsten.

Gravierkunst. — Freye Ausübung derselben . . 269

Grenz-Angelegenheiten mit benachbarten Staaten . 46

— Verhältnisse. — Veränderung derselben . 92

Großhandlung. — Fähigkeitsbeweis für selbe . . 231

Großjährigkeits-Erklärungen 48

Großrichter. — Rang, Besoldungs-Verhältnisse und Verrichtungen desselben 5 50

Grundherren. — Klagen gegen selbe . . . 124

Grundherrliche Renten und Rechte. — Sorge für deren Verwaltung 129

Grundgerechtigkeits-Ablösung 131 132

Grund-Ober-Eigenthums-Ablösungen. — Quartals-Anzeigen darüber 138

Grundherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit . . 53

— — — Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame hierin 93

Gymnasien. — Oberaufsicht auf dieselben . 51 74 102

H.

Haftscheine der Beamten, zur Berichtigung der Abrechnungs-Schuldigkeit 209

Handel. — Beförderung desselben 116

— der Gewerbsleute 247

— mit Lebensmitteln 242 243

— und Wandel. — Aufsicht darüber . . . 116

Handelsgewerbe. — Fähigkeitsbeweis für diese 230 231

— — — Uebertritt zu diesen . . 231

— Matrikel. — Herstellung einer solchen . . 116

— Messen. — Obere Aufsicht darüber . . 116

Seite

Handwerksbursche. — Fechten derselben . . . 229
Handwerkslehre im Ausland 227
— — Wenn sie beginnen soll? . . . 225
— — Freysagung davon 226
Handwerksmeister. — Berechtigung derselben zur Annahme von Lehrlingen 225
Handwerkszeuge, hölzerne. — Verfertigung ders. . 270
Haupt-Bau-Reserve-Fond. — Festsetzung desselben 197
Haupt-Etats. — Anfertigung derselben . . . 137
— — — Begutachtung und Subrepartition derselben 151
— — Summen. — Assignirung derselben auf die Staatskassen 62
— Forst-Buchhaltung. — Auflösung derselben . 69
— — — — Bestimmung über deren Personale 69
— Münzamts-Kasse-Extraditionen 213
— — — Rechnung. — Revision und Verbescheidung derselben 212
— Positionen. — Was darunter verstanden wird? 136
Hausirhandel. — Verbot desselben 248
Haus- und Staats-Archiv. — Aufsicht und oberste Leitung desselben 39 47
Haus-Wirthschaftsgeräthe. — Verfertigung ders. . 270
Hebammen. — Aufstellung, Versetzung, Entlassung, Belohnung und Bestrafung derselben . . . 110
— Schulen. — Aufnahme, Entlassung, Disziplin 109
Heimath. — Allgemeine Bestimmungen darüber . 116
Heiraths-Gesuche bey den aus Ehescheidungs-Erkenntnissen fließenden Verboten 48

Seite

Heyrathslizenz der Beamten und Staatsdiener 125 144
Herumziehende Gewerbspersonen 244
Herren; s. Fürsten
Herrschaftsgerichte. — Bildung, Eintheilung und Purifizirung derselben 52
Herrschaftsgerichtliche Diener. — Aufsicht auf diese und ihre Geschäftsführung 55
— — — — Initiative bey deren Bestätigung 55
Hilfsquellen, örtliche, für den Schulfond. — Ausmittlung solcher 104
Hochöfen. — Errichtung derselben 245
Hof-Bau-Intendant. S. 168. — Geschäftszweige desselben 177
Hof-Etat. — Subrepartition desselben und Ordonanzirungen an die Staatskassen 59
— Intendanzen-Rechnungen. — Verbescheidung derselben 203
Hofstäbe-Rechnungen 203
Höfe, auswärtige. — Korrespondenz mit diesen . 45
Holz-Abgabe, unentgeldliche 87
Hufbeschlagschmiede. — Aufstellung derselben . . 110
— — — Fähigkeitsbeweis . . 232
— — — Zuständigkeiten . . . 243
Hüttenwerke. — Errichtung solcher . . . 245
Hypothekenbücher. — Oberste Aufsicht über deren Führung 48

J.

Jagden, königl. — Sorge für deren Verwaltung . 128
— — — Unterordnung derselben . . 60

Seite

Jagdpolizey in Privat-, Kommmunal- u. Stiftungs-Waldungen 52

Jahres-Berichte der Kreis-Regierungen . . . 150

— — — Minister . . . . 45—49

— — — Studien-Rectorate . . . 109

— — — Unterbehörden 150

Jahres-Rechnung der Gewerbs-Vereine. — Form derselben 267 268

— — — — — — Revision derselben 263

Jahres-Versammlung der Gewerbs-Vereine . 259—268

Jahrmärkte. — Bezug derselben 242

— gewöhnliche und für inländische rohe Stoffe. — Errichtung solcher 116

— obere Aufsicht auf dieselben . . . 116

Indigenats-Gesuche. — Begutachtung derselben . 10 93

— — — Vorträge darüber im königl. Staatsrath 47

Industrie-Erzeugnisse, Vervollkommnung ders. . 257

— Schulen. — Anstellung der Lehrer dabey . 106

— — — Aufnahme der Schüler darin . 102

— — — Oberaufsicht darüber . . . 102

Ingenieurs bey dem Bauwesen. — Prüfung der Adspiranten hiezu 175

— erster Klasse. — Berichte derselben . . 182

— — — — Die denselben beygegebenen Kondukteurs 182

— Erster u. zweyter Kl. — Erfordernisse ders. . 183

— — — — — Wirkungs- und Geschäftskreis derselben 181 182

Ingrossation. — Wenn sie zu besorgen ist? . . 138

Seite

Initiative bey Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener 55
— — Ernennung der General-Kommissärs 55
— — — des gemeinschaftl. Regierungs-Kammern-Personals 55
— — — — landgerichtl. Personals 55
Innere staatsrechtliche Gegenstände 51
Innland. — Beschränkung des Verkehrs in selbem . 86
Inspektionen der Studien-Anstalten. — Deren periodische Anzeigen, Uebersichten und Tabellen . 103
Inspektionsreisen der Kreis-Baurathe . 191 192 193
— — — — Ingenieurs . . 191 192
— — — Ober-Baurathe. . . 191 192
Inspizirende Rechnungs-Kommissärs. — Auflösung dieses Instituts 148
Inspizirungsbezirke der Ober-Baurathe . . . 174
Installation der Rentbeamten 143
Instruirung der diesseitigen Gesandten fürs Ausland 45
Instruktion für den Staatsrath 5
— zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den 7 ältern Kreisen . . . 223—295
Instruktionen der Kreisbehörden über das Benehmen mit Nachbarn 46
Instrumente und Maschinen, mathematische, physische, optische u. hydraulische. — Verfertigung derf. 269
Intendanz-Kassen-Extraditionen 213
— Rechnungen. — Revision und Verbescheidung derselben 203
Interkalar-Früchte. — Regulirung derselben . . 100
— — Rechnung. — Abhör derf. . . 101
Interpretation der Gesetze 49

Seite

Invaliden-Fonds. — Oberste Aufsicht und Leitung derselben 64

Inventarien in den Schulen 104

Journale der Oberrechnungs-Räthe . . 218 220

Irrenhäuser. — Obere Aufsicht u. Kontrolle darüber 109

Judikatur in Aufschlagssachen 127

Justiz-Behörden. — Kompetenz-Konflikte derselben mit Administrativ-Behörden. 49

— — — Visitation derselben 48

Justizhöfe. — Oberste Aufsicht auf dieselben . . 47

Justizminister. — Dessen Rechte als Großrichter . 5

Justizpflege. — Oberste Aufsicht u. Leitung ders. 47 48 49

K.

Kabinet, königliches. — Unmittelbare Eingabe von Bittschriften an dasselbe . . . . . 21—24

s. a. u. Bittschriften.

Kaminkehrer-Ordnungen 244

Kammerherren-Dekrete, ertheilte. — Verzeichnisse darüber 34

— — Würde. — Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Taxen und Ausschreib-Gebühren hievon 33 34 35

Kammern der Finanzen. — Kompetenz-Ueberschreitungen derselben 153

— — — — — — Statusmäßiges Personale derselben 81 82

— — — — — — Wirkungskreis ders. 127—145

— — des Innern. — Statusmäßiges Personale derselben 81

— — — — — — Wirkungskreis ders. 91—127

Seite

Kanäle, neue. — Anlegung solcher . . . 56

Kanzelisten bey den Ministerien. — Erforderliche Eigenschaften und Dekredirung derselben . . 58

Kanzley bey den Ministerien. — Aufsicht auf diese . 67

— — — — ist für Anwälte und Fremde unzugänglich 67

Kanzleydiener bey den Ministerien. — Ernennung derselben 39

Kanzley- und Ritterlehen. — Ablösungssumme. — Deren Festsetzung und Erhebung . . . 130

— — — — — Absonderung des Allodes vom Lehen 130

— — — — — Allodifikationen . . 130

— — — — — Auffendungen . . 130

— — — — — Belehnungs-Akt . . 129

— — — — — Heimfälle . . . 130

— — — — — Jahres-Abgaben. — Einweisung und Verrechnung derselben . . 129

— — — — — Konsens-Gesuche. — Instruirung derselben 129 130

— — — — — Liquidation der Fassionen 130

— — — — — Muthscheine . . 129

— — — — — Relevien. — Einweisung und Verrechnung derselben . . . 129

— — — — — Revers. — Erholung und Einsendung desselben 129

— — — — — Ritterpferdgelder. — Einweisung und Verrechnung derselben . . . 129

Kapitel. — Dignitarien und Mitglieder dabey. — Deren Ernennung 90

Seite

Kartels-Entwürfe 63
Kartenhändler.— Aufsicht auf selbe . . . 118
Kasse-Kuratel bey den Regierungen 141
— Rechnungen.— Primitive Revision ders. . 133
— Sturz, vierteljähriger 141
— Stürze durch die Rechnungskammer . . 212
— Visitationen 143 147 148
Kassen.— Aufsicht und Untersuchung derselben . 141
— Direktion derselben . . . . 141—144
— Rechnungen— s. Rechnungen.
— Defekte 88
— Etats.— Anfertigung, Prüfung und Zusammenstellung derselben 130
— Kommissionen.— Auflösung derselben . . 141
— Konspekte 137
— Personale.— Aufsicht auf dasselbe . . 141
— — — Ernennung desselben . . 90
Kassiere.— Qualifikations-Tableau über dies. . 220
Katastrirung der steuerbaren Objekte . . . 58
Kaufschillingsgelder von Staatsrealitäten . 61 217
Kinderspielwaaren.— Verfertigung derselben . 270
Kirchen-Aemter, geistliche.— Ernennung dazu . 99
— und Schulrath, oberster; — s. Oberster Kirchen- und Schulrath.
— Diener.— Einsetzung derselben in die Temporalien 100
— Dienste, geistliche und weltliche.— Präsentations-Bestätigungen zu solchen . . . 100
— — weltliche.— Besetzung derselben . . 100
Kirchenpolizey 99

Seite

Kirchensachen, protestantische. — Oberste Leitung derselben 50 74 91 98 101

Klagen gegen ein königliches Familienglied . . 50

— — Grund- und Gerichtsherren . . 124

Kleidung der Armee 62

Kollationen, bischöfliche und erzbischöfliche . . 91

Kollegial-Vorstände, angeschuldigte. — Gerichtsstellung derselben 11

Kollekten für verunglückte Gemeinden u. Bezirke . 113

Kolonialwaaren-Handlungen an den Grenzen . . 246

Kommerz, öffentliches 56

Kommissär der Gewerbs-Vereine. — Anstellung desselben 254

— — — — Funktionen und Obliegenheiten desselben . 254 255 260 265

Kommissions-Reisen der Kreis-Bauräthe . . 192 193

— Weisungen für die Kreis-Ingenieurs . . 192

Kommunal- und Stiftungswesen . . 91 118—121

— Angelegenheiten. — In wie ferne den Gemeinden hierin freye Verfügung zu überlassen ist? 119

— Bauten. — Konkurrenz dazu . . . 120

— Etats. — Feststellung derselben . . . 119

— Gebäude. — Brandversicherung derselben . 120

— Erhaltung ders. 120

— Neubauten 120

— Oberaufsicht darüber 120

— Kassen. — Inspektion derselben . . . 121

— Rechnungen. — Revision und Superrevision derselben 119

Seite

Kommunal-Vermögen. — Sonderung desselben vom Stiftungs-Vermögen 120
— Verwaltung. — Inspektion derselben . . 121
— Visitationen 119 121
— Waldungen. — Forst- und Jagd-Polizey in selben 56 116
Kommunikationswege. — Anlegung und Unterhaltung derselben 116
— — — Streitigkeiten über diesfallsige Konkurrenz-Verbindlichkeiten . . 117
Kompetenz der Kreis-Regierungen zu Genehmigung fiskalischer Prozesse 28
Kompetenz-Konflikte der Ministerien . . . 9
— — — Stadt- und Landgerichts-Aerzte mit andern Beamten 110
— — zwischen Administrativ- und Justiz-Behörden 49
— — — Appellationsgerichten . 9 49
— — — Stellen und Behörden des innern Dienstes und mit Stellen und Behörden anderer Dienstes-zweige 55
— — — Untergerichten . 49 123
Kompetenzpunkt. — Zweifel darüber . . . 162
König. — Unmittelbare Eingaben an dessen Allerhöchste Person. — In welchen Fällen diese Statt finden 23
Königliche Familie. — Klagen gegen ein Glied derf. 50
Konduitenlisten 88 150
Kondukteurs. — Aufstellung derselben . . . 182
— — Beyordnung derselben an die Ingenieurs erster Klasse 182

Seite

Kondukteurs.— Prüfung der Adspiranten hiezu . 175
— — Verwendung und Obliegenheiten derselben 189
Kondukteursstellen.— Erfordernisse und Eigenschaften hiezu 183
— — — Welche Individuen vorzüglich hiezu genommen werden sollen? 184
Konferenzen der Minister 29
Konfiskations-Gegenstände, militärische . . . 64
Konkurrenzen zu Stiftungs- und Kommunalbauten . 120
Konkurse zu Erlangung geistlicher Stellen . . 100
Konkurs-Prüfungen für den Dienst der innern Polizey und Verwaltung 123
— — für das Finanzfach 142
Konscription 52 94
Konsens-Gesuche bey Kanzley- und Ritterlehen 129 130
Konservatorien, äußere.— Etats derselben . . 161
— — — — Respizirung ders. . . 160
— — — — Unterordnung ders. 160 161
Konsistorien.— Dignitarien und Mitglieder dabey.
Deren Ernennung 90
Konspekte über den Kasse-Zustand 137
— — die Manual-Extrakte 137
Kontrasignirung der königl. Dekrete und Reskripte . 66
— — — Landtags-Abschiede 67
Konzession.— Vorbedingungen zu derselben 224—233
— — Was diese dem Erwerber gewährt? 238 239
— — Welchen Gewerben sie niemals verweigert werden darf? 237 238
Konzessions-Befugnisse.— Schützung derselben . 249

Seite

Konzessions-Befugnisse. — Ueberschreitung derf. . 250
— Bewerber. — Nachweisung der Vorbedingungen 224
— — — Prüfung derselben . 280—286
— Gesuch. — Wenn es verhandelt werden darf 229
— Gesuche, zurückgewiesene. — Erneuerung derselben 290
— — Zuständigkeit und Verfahren darin . . . . . 287—290
— Verleihungs-Urkunde 289
Kopial-Gebühren der Fiskalbeamten . . . 27
Korreferent beym Staatsrath. — Ernennung deff. . 16
Korrespondenzen der Gewerbs-Vereine unter sich . 263
— in Geschäftssachen 68 162
— mit auswärtigen Höfen, Ministern und Gesandten 45 52
— — — Verwaltungs-Behörden . 92
Kranken-Anstalten 54 109
Krankheiten, ansteckende 108
Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freyheit 9 13
Kredit der Ministerien. — Bestimmung desselben bey den Kassen 42
Kredit-Anstalten 36
Kreditwesen, allgemeines 114
Kreis-Bau-Etat. — Ausführung desselben . 195 196
— — — — Berathungen darüb. . 193 194 195
— — — — Einsendung desselben . . . 194
— — — — Genehmigung 195

Seite

Kreis-Bau-Etat. — Redaktion 194
— — Etats. — Aufstellung, Vorlage und Vollzug derselben. 184
— — Rath. — Abwesenheit oder Verhinderung desselben 190
— — — — Inspektionsreisen und Berichte desselben 191 193 195
— — — — Vorträge desselben 190
— — Räthe. — Gehilfen derselben . . . 181
— — — — Beförderung hiezu . . . 182
— — — — Wirkungskreis derselben . . 181
— Forstrath 81 82
— Haupt-Finanz-Etat. — Anfertigung und Einsendung desselben 136 137
— Ingenieurs. — Beyziehung derselben zu den Sitzungen 190
— — — — Berichte derselben . . . 190
— — — — Geschäftsgang derselben . . 198
— — — — Inspektionsreisen ders. . 191 192
— — — — Kommissionsweisungen ders. . . 192
— — — — Spezial-Etats 194
— Intelligenz-Blätter. — Leitung der Redaktion derselben 118
Kreiskasse, Lieferungen an dieselbe. — Anzeigen darüber 138
— Rechnungen. — Primitive Revision ders. . 133
Kreis-Kassen. — Anweisung der Etaatssummen auf selbe 126
— — — Unterordnung derselben . . 59
— Lasten. — Repartition u. Subrepartition ders. . 94
— Regierungen. — Ausfertigungsform 157 158 159 162

Seite

Kreis-Regierungen. — Aversalsumme für das Kanzley-Personale, Gehilfen und Dienerschaft . 83
— — — — Verrechnung ders. 83
— — — Befugniß derselben zu Ernennung und Bestätigung zu Dienstesstellen . 90 91
— — — Berichte in Bau-Gegenständen 190
— — — Berichtsform an selbe . 147 159
— — — Beschlüsse und deren Form . 154
— — — — Sistirung derselben . 155
— — — — Wirkung derselben . 155
— — — — Zeichnung, Eintragung und Expediatur derselben 157
— — — Beyordnung eines Kreisbau-Raths 181
— — — — zweyer Ingenieurs zweyter Klasse 181
— — — Büreau-Exigenz derselben . 163
— — — Einläufe. — Deren Behandlung 146 162
— — — Einlaufsprotokoll. — Dessen Einrichtung 147
— — — Eintheilung derselben in zwey Kammern 80
— — — Exhibita an selbe. — Deren Form 147
— — — Expedition. — Verbindung derselben mit der Registratur 160
— — — Etatssummen für Büreau-Exigenz 163 164
— — — Funktionäre. — Bezahlung und Verwendung derselben . . . 166 167

Seite

Kreis-Regierungen. — Gehilfen bey denselben. —
Deren Aufnahme, Verwendung und Zahl . 82
— — — Geschäfte, welche bureaumäßig
behandelt werden dürfen 150
— — — — — kollegialiter zu
berathen sind 151 152
— — — — — dem General-
Kommissär unmittelbar vorbehalten sind 147 149 150
— — — Geschäfte; oberste Leitung der-
selben 145
— — — Geschäftsgang bey dens. 145—164
— — — Geschäftsprotokoll der beyden
Kammern 146
— — — — — Einsichtnahme
davon 46
— — — — — Vorlage des-
selben 161
— — — Geschäfts-Repartition . 147 162
— — — Inventarisirung der Geräthschaf-
ten 163
— — — In welchen Fällen sie bey den
Ministerien anzufragen und Genehmigung zu er-
holen haben? 86 88 92
— — — In welchen Gegenständen dieses
zu unterlassen ist? 87
— — — Kanzley der beyden Kammern . 83
— — — — Aufsicht darüber . . 160
— — — Kompetenz derselben zu Geneh-
migung fiskalischer Prozesse 28
— — — Notenwechsel zwischen beyden
Kammern 156 157

Seite

Kreis-Regierungen.— Obere Leitung des Bauwesens in den Kreisen 180 199
— — — Personale.— Besoldung desselben 84
— — — — provisorisch angestelltes 165 166
— — — — stabiles.— Ernennung desselben 82 84 89
— — — — statusmäßiges . 81—84
— — — — Disziplinarstrafen gegen selbes 162 163
— — — — — Erfordernisse . 82
— — — — Konduiten-Listen über dasselbe 150
— — — — Rang dess. . . 84
— — — — Reiselizenzen für selbes 125
— — — — Remunerationen desselben 164
— — — — Urlaubslizenzen für dasselbe 125 164
— — — überzähliges 166
— — — Plenarsitzungen derselben . . 157
— — — Präsident derselben . . . 80
— — — Präsidial-Sekretär.— Auswahl desselben 83
— — — Räthe, Assessoren und Sekretäre ausser dem Status 82
— — — Rechenschaftsbericht . . . 150
— — — Referenten.— Verantwortlichkeit derselben 152 153 156

Seite

Kreis-Regierungen. — Registratur-Geschäfte. —
Deren Leitung 159 160
— — — Schriftliches Votum . . 157
— — — Sekretäre. — Deren Vertheilung. — Nothwendige Eigenschaften zu deren Stellen 83
— — — Sekretariat und Rechnungs-Kommissariat werden getrennt 161
— — — Sitzungen, außerordentliche; wenn sie anzuordnen sind? 156
— — — — Bestimmung der Zahl und Tage derselben 155
— — — — im Bauwesen 190 193 194 195
— — — — zusammengesetzte 156 157 193 194 195 196
— — — Sitzungs-Protokolle . . . 157
— — — Vorsitz bey den Sitzungen . . 154
— — — Vorstände und Räthe. — Ernennung derselben 89
— — — Vorträge der Referenten . 154 155
— — — Wirkungskreis ders. . . 84—145
— — — — im Bauwesen . . 184—190
— — — — der Kammern der Finanzen . . . . . 127—145
— — — — — des Innern 91—127
— — — — — — Zweifel über Kompetenzpunkte 162
Kreis-Schul-Dotation. — Prüfung über die Etats-Summen 103

Seite

Kreis-Schul-Fonds. — Unmittelbare Leitung deren Verwaltung 103
— — Räthe. 147
Kreis-Umlage. 145. Beyträge der Stiftungen dazu. — Repartition derselben 51
— — — Mitwirkung bey Anordnung ders. . 62
— Visitationen 88 147
Kreise. — Bildung, Eintheilung und Purifizirung ders. 52
— Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der oberst. Verwaltungsstellen in dens. . . 80—167
Kreuzgänge 99
Kriegs-Beyträge 146
— Dienste, fremde. — Gesuche wegen Uebertritt in solche 66
— Gefangene. — Besorgung u. Behandlung derselben 63
— Kosten-Entschädigungs-Forderungen . . 95
— Lasten. — Korrespondenz deshalb mit auswärtigen Staaten 52
— Lasten-Ausgleichung 52 94
Kriminal-Gerichts-Kosten. — Quartals-Anzeigen darüber 138
Kron-Anwälte. — Aufstellung u. Obliegenheiten 28 29
— — — Beyordnung zum Ministerium der Finanzen 28 40
— — — Wirkungskreis derselben beym obersten Rechnungshof 220
Krone. — Wahrung und Förderung der Rechte derselben 85
Kronprinz, königl. Hoheit, wohnt den Sitzungen des Staatsraths bey 6

Seite

Kulturgesetze. — Aufrechthaltung derselben . . 116
Kultur-Streitigkeiten. — Instanzenzug darin . . 116
Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten. — Schutz gegen Uebergriffe des Fiskus darin . . 51 74
Kultus-Stiftungen. — Fundirungs-Zuflüsse. — Bestätigung derselben 120
— und Unterrichts-Stiftungen. — Oberste Kuratel derselben 51 74
Künste und Wissenschaften. — Beförderung derselben 50 74 102
Kunstschulen 51 74
Kupferstichhändler. — Aufsicht auf selbe . . . 118
Kuratel, oberste, der Kultus- und Unterrichts-Stiftungen 51 74

L.

Land- und Wasserboten-Ordnungen. — Aufrechthaltung derselben 244
Landbau-Ausgaben. — Anweisung, Auszahlung und Verrechnung derselben 187
— Etats. — Anfertigung derselben . . . 187
— — — Prüfung, Feststellung und Realisirung derselben 171
— Inspektionen. — Auflösung derselben . . 187
Landbauten. — Technische Oberleitung derselben . 181
Landes- und Staats-Polizey und deren Anstalten 54 91 111—118
— Grenzen. — Aufsicht auf selbe . . . 92
— — — Beeinträchtigung derselben . 93
Landesherrliche Gerechtsame; s. Gerechtsame.
Landeshoheits-Gegenstände 51

Seite

Landeslasten, allgemeine. — Repartition und Sub-repartition derselben 94

Landes-Universitäten-Rechnungen. — Revision und Verbescheidung derselben 212

— Verfassung. — Bewahrung und Handhabung derselben 93

Land-Frachtwesen 117

— Gerichte. — Bildung, Eintheilung und Purifizirung derselben 52

— Gerichts-Aerzte. — Aufsicht auf dieselben . 109

— — — — Dienst-Konflikte derselben mit andern Beamten 110

— — — — Ernennung derselben . 90

— — Aktuare, Ernennung derselben . . 90

— — Assessoren, Ernennung derselben . 90

— — Extraditionen 123 124

— — Personale. — Aufsicht auf dasselbe und seine Geschäftsführung 55

— — — — Initiative bey dessen Ernennung 55

— — — — Urlaubslizenzen für dass. 125

Landkrämer. — Aufsicht auf dieselben . 116 244

Landmeister. — Berechtigung derselben zur Annahme von Lehrlingen 225

Landrath. — Aufsicht auf dessen Geschäfte . . 93

— — Geschäftsführung bey demselben . . 53 62

Landraths-Angelegenheiten 145

— Verhandlungen. — Berathungen darüber . 9

Landrichter. — Ernennung derselben . . . 90

Landstreicher. — Handhabung der Verordnungen gegen solche 111

Seite

Landtags-Abschiede. — Kontrasignirung derf. . 67
Landwehr. — Berufung derf. zur Aktivität . 97
— — Disziplinar-Vergehen der Stabs-Offiziere 97
— — Erhebung von Relutions-Beyträgen 97
— — Leitung derf. in den Kreisen . . 96
— — Oberste Leitung derf. . . . 52
— — Patentisirung der Stabs- und Ober-Offiziere 97
— Abtheilungen. — Ausrücken derf. bey öffentlichen Volksfesten und andern Gelegenheiten 98
— — des platten Landes. — Besetzungen der Offiziersstellen bey diesen finden vorläufig nicht mehr Statt 97
— Rath. — Anordnung desselben . . . 97
— Rechnungen. — Superrevision derselben . 97
Lebensmittel verkehrende Gewerbe. — Verleihung solcher 246
Legitimationen und Adoptionen 48
Lehen, heimgefallene 130
— Ablösungen 130
— Absonderungen 130
— Allodifikationen 130
— Archiv. — Vereinigung deff. mit dem Ministerium der Finanzen 26 40
— Auffendungen 230
— Brief. — Zustellung deff. 129
— Faffionen. — Liquidation derf. . . . 130
Lehen-Gefälle. — Verwaltung derf. . . . 129
— — — Perzeption 25

Seite

Lehen-Geschäfte. — Ressort derselben . . . 25
— Heimfälle 130
— Komplexe, zur Allodifikation nicht geeignete. — Konservation derselben 129
— Wesen. — Besorgung desselben 58
— — — Oberste Leitung desselben . . . 58
Leichenbeschau 109
Leih-Anstalten. — Herstellung solcher . . . 115
— Bibliotheken. — Aufsicht darauf 118
— Häuser — — — 56
Lehnrößler-Anstalten 56
— Ordnungen 244
Lehr-Aemter. — Prüfungen hiezu 106
— Bedingungen. — Bestimmung derselben . . 226
— Brief. — Ausfertigung derselben . . . 227
Lehre eines Handwerks. — Davon ist Niemand ausgeschlossen 225
— — — — — Freysagung davon 226 227
— — — — im Ausland. . . . 227
Lehrer an höhern Studien-Anstalten. — Ernennung derselben 90
— — Bildungs-Anstalten für selbe . . . 51 74
Lehrgeld. — Bestimmung desselben . . . 226
Lehrjahre. — — derselben 226
Lehrlinge. — Annahme derselben. — Was dabey zu beobachten ist? 225
— — — — — Wer dazu berechtigt ist? 225
— — Aufsicht und Zucht derselben . . . 226
— — Besuch des Gottesdienstes, der Religionslehre und Feyertagsschulen 225

Seite

Lehrlinge. — Geburtszeugnisse derselben . 225 226
— — Pflichten derselben 226
— — Schul-Entlaßschein derselben . 225 226
— — Schutzpocken-Impfschein ders. . 225 226
— — Verwendung derselben . . . 226
— — Wachsamkeit über die Bildung und Behandlung derselben 257

Lehr-Ordnung. — Aufrechthaltung derselben . . 102

— Personale. — Anstellung, Versetzung, Unterstützung und Belohnung desselben . . . 106
— — — Aufsicht auf dasselbe . . 106
— — — Entlassung u. Quieszirung dess. 106
— — — Präsentations-Bestätigungen desselben 106
— — — Sorge für dessen Hinterlassene 106

Lese-Institute. — Aufsicht darüber 118

Leumund der Konzessions-Bewerber 232

Lösch-Anstalten. — Einrichtung derselben . . 112
— Ordnungen. — Aufrechthaltung . . . 112
— und Rettungs-Geräthe. — Anschaffung und Unterhaltung derselben 112

Lokal-Schul-Inspektionen behalten ihre bisherige Formation 102

— Stipendien. — Zuerkennung derselben . . 107

Lotterie-Anstalt. — Unterordnung ders. . . . 60

Lotterien. — Oberaufsicht gegen verbotene . . 115

Lotto-Amts-Rechnungen 211

Luxus-Artikel. — Verfertigung ders. . . . 260

Lythographien. — Aufsicht darüber 118
— — — Errichtung neuer . . . 287

Lyzeen. — Obere u. oberste Aufsicht auf dies. 51 74 102

M. Seite

Maaß.— Aufsicht darauf 116
Mäckler, herumziehende. Aufsicht auf dieselben . 116
Malzaufschlags = Defraudationen. — Deren Entscheidung 127
— — — — Rekurs des Fiskalraths an den Staatsrath hierin . . . 127
— — Gefälle. — Sorge für deren Behandlung und Erhaltung 128
Manual = Extrakte 137
Manufakturen.— Anlegung neuer 287
Manufakturwesen.— Obere Leitung dess. . 56 115
Markt und Absatz, freyer . . . . 141—243
— — — Beschränkungen darin . . . . . 241—243
— Ordnungen, Handhabung ders. . . . 115
Marschwesen 94
Märzenbier.— Ausschenken dess. 247
Maschinen. s. Instrumente.
Material = Handlungen. — Fähigkeitsbeweis für selbe 231
Maurer=Gesellen.— Prüfung dersel. . . . 281
— Meister.— Bestellung derselben zur Aufsicht bey öffentlichen Bauten 182
— — für Städte I. Klasse. — Prüfung der Adspiranten hiezu 175 281
Medizinal=Comités.— Gutachten und Vorarbeiten ders. 31
— Kollegium, s. Ober=Medizinal=Kollegium.
— Personale.— Aufsicht auf dasselbe . . 109
— Polizey=Gegenstände.— Leitung ders. 30 31

Seite

Medizinal-Räthe. — Beyordnung derselben zu den Kreis-Regierungen 81

— Taxen. — Sorge für die Einhaltung derselben 111

— Wesen. — . . . . 54 91 108—111

Medizinisch-gerichtliche Fälle. — Die Revision und Superrevision in denselben 31

— polizeyliche Gewerbe. — Fähigkeitsbeweis bey denselben 232

Medizinische Anstalten. — Leitung derselben . 30 31

— Fakultäten. — Die Anforderung derselben zur Abgabe von Gutachten. 31

— Pfuschereyen. — Maßregeln dagegen . . 110

— Statistik und Topographie. — Herstellung einer solchen 108

Mehltax-Regulirung 115

Meister. — Beschwerden derselben gegen die Gesellen 229

— — Dienstverhältniß und Pflichten gegen dieselben 228

— — Pflichten derselben gegen Lehrlinge 226

Messen und Märkte. — Aufsicht darüber . . 116

Messenbezug 242

Militär-Administrations Gegenstände. — Oberste Leitung derselben 64

— Angelegenheiten, den Civilstellen zuständige. — Besorgung derselben . . 52 94—98

— Etappen — Oberste Leitung derselben . . 63

— Fonds Kommission. — Oberste Aufsicht auf diese 64

Seite

Militär-Gebäude. — Erbauung, Verbesserung und Erhaltung derselben 63

— Gerichte. — Oberste Aufsicht auf diese . 63

— Haupt-Kasse. — Oberste Leitung ders. . . 54

— — — — Superrevision deren Rechnung 54

— Konfiskations Gegenstände. — Oberste Leitung derselben 64

— Konscription 52 94

— Pensionen. — Auszahlung und Verrechnung derselben 135

— Transporte 63

Militärischer Beystand. — Veranlassung eines solchen 110

Minister. — Abwesenheit oder Verhinderung eines dirigirenden 65

— — Aufnahme und Entlassung der Gehilfen in den Ministerien 44

— — Aufsicht auf die Dienstführung der Beamten 44

— — Besoldung und Funktions-Zulage derselben 41

— — Bestimmungen derselben über Verwendung des Personals in den Ministerien . . 66

— — Dienstpolizey über das untergeordnete Personale 40

— — Geschäfts Vertheilung von denselben . 66

— — Jahresberichte derselben . . . 10 45

— — Kontrasignirung der Gesetze und Verordnungen 44

Seite

Minister. — Kontrasignirung der königl. Dekrete und Reskripte 66

— — — — Landtags-Abschiede 67

— — Leitung mehrerer Ministerien durch einen 37

— — Rang- und Besoldungs-Verhältnisse derselben 3 41

— — sind Mitglieder des Staatsraths . 6

— — Verantwortlichkeit ders. . . 44 72

— — Verfügungen derselben über die Etatssumme 67

— — Vorschläge derselben zu Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener 44

— — — zu Gesetzen und Verordnungen 44

— der Justiz.— Dessen Rechte und Wirkungskreis als Großrichter 5 50

— des Hauses und des Aeußern.— Dessen Tafelgelder 4 41

— fremde.— Korrespondenz mit diesen . . 45

— ohne Portefeuille wohnen den Sitzungen des Staatsraths bey 6

Ministerial-Ausfertigungen.— Form, Unterschrift und Kontrasignirung ders. 67

— — — Taxen u. Gebühren hiefür. Deren Erhebung und Verrechnung 34 35

— Bau-Bureau.— Aufhebung dess. . 168 198 199

— Instruktionen an die Kreisbehörden.— Einsicht ders. 46

Seite

Ministerial-Kasse-Bureau. — Anzeigen für selbes . 138
— Konferenz. — Deren Bildung und Anordnung 65
— Räthe. — Rang derf. 41
— — — Verantwortlichkeit derf. . . 66
— — — Zusammentritt derselben zu Konferenzen 66
— — — Zahl derselben bey den verschiedenen Ministerien 39
— — — Zutheilung von Gehilfen an selbe 66
— Reserve-Fond. — Feststetzung und Repartition deff. 68
— Sektion des Bauwesens. — Akten derf. . 179
— — — — — Anstände über Geschäftsbehandlung 180
— — — — — Ausfertigungsform bey derselben 179
— — — — — Berichtsform an selbe 177
— — — — — Beschlüsse derselben; deren Abfassung, Vorlage und Expediatur 179
— — — — — Besoldungen des Personals. 170
— — — — — Bildung derselben 168
— — — — — Bureau-Bedürfnisse derf. 180
— — — — — Einläufe; deren Behandlung 177

Seite

Ministerial-Sektion des Bauwesens. — Geschäfte, welche im Bureaugang behandelt werden können . 178

— — — — — Geschäftsgang und Repartition bey derselben . . . . . 177—180

— — — — — Kopialgeschäfte bey derselben 180

— — — — — Personale — Vorschriften für dasselbe 180

— — — — — Vorstände, Räthe und Personale derselben 168 169

— — — — — Wirkungskreis ders. 170—176

— — — — für Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts; siehe oberster Kirchen- und Schulrath.

Ministerien. — Beschwerden über amtliche Handlungen derselben 9 13

— — Bureaukosten und Regie-Bedürfnisse 40

— — Committirte Beamte in deus. . 38 70

— — Dienerschaft derselben. — Aufsicht und Leitung 67

— — Etats. — Anfertigung derselben 42

— — — — Einhaltung . . 43

— — — summen derselben. — Verfügung darüber 42

— — Formation derselben . . 35—72

Seite

Ministerien. — Formation derselben. Wenn die desfallsige Verordnung und ihre einzelne Bestimmungen in Kraft treten . . . . 68—72
— — Funktionäre und Diurnisten bey denselben 69 70 71
— — General-Etats. — Berathung und Festsetzung derselben 42
— — Geschäftsgang bey dens. . . 65
— — Kanzley. — Aufsicht auf dies. . . 67
— — Kompetenz-Konflikte ders. . . 9
— — Kredit derselben bey den Kassen 42
— — Personale bey denselben . 36 37
— — — beygeordnetes . . 39 40
— — — Disciplinarstrafen gegen selbes 68
— — — provisor. angestelltes 69 70 71
— — — überzähliges, und die Verwendung desselben 69 71
— — — Uniform dess. . . . 41
— — — Vorschriften für dass. . 67 68
— — Registratur. — Aufsicht und Leitung ders. 67
— — Sekretariat und Expedition bey denselben 67
— — Wahl des Personals zu den Funktionen der Sekretäre, Rechnungs-Kommissärs, Buchhalter, Revis. und Tabellisten . . 38 70
— — Wirkungskreis derselben 41 86 87 88
— — Zahl der geheimen Sekretäre, Buchhalter, und Rechnungs-Kommissarien bey dens. 37

Seite

Ministerien. — Zahl der Ministerialräthe . . 39
Ministerium der Armee. — Wirkungskreis desselben . . . . . 62—64
— — Finanzen. — — — 45 57—62
— — Justiz. — — — 47—50
— des Hauses u. d. Aeussern — 45—47
— — Innern. — — — 50—57
Minuto-Verschleiß des Branntweins . . . 248
Mitglieder der Kapitel und Konsistorien. — Ernennung derselben 90
Modelle. — Anschaffung solcher bey den Gewerbs-Vereinen 264
Monats-Extrakte. — Anfertigung und Vorlage derselben 137 138
Moratorien 48
Mühlwerke. — Anlegung neuer und Erweiterung bestehender 245 287
Münze. — Aufsicht darauf 116
Musterzeichnungen. — Anschaffung solcher bey den Gewerbs-Vereinen 264
Muthscheine bey Kanzley- und Ritterlehen . . 129

N.

Nachbar-Staaten. — Grenz-Angelegenheiten mit solchen 46
Nachlaßwesen 132
Nachsicht der Heyraths- und Wiederverehelichungs-Verbote 48
Nachsteuerwesen 51 91
Nahrungsmittel. — Aufsicht auf die polizeyliche Beschaffenheit derselben 115

Seite

Nahrungsstand. — Beurtheilung und Nachweisung desselben bey Ansässigmachungs-Gesuchen 233—235

National-Erziehungs-Gegenstände . . . 51 74

Naturalienstürz bey den Aemtern 217

Naturbegebenheiten, außerordentliche. — Anzeige darüber 88

Neben-Andachten. — Abstellung derselben . . 99

— Aerzte. — Aufstellung 110

— Rechnungen 139 140

Neubauten, wichtige. — Inspizirung derselben . 173

— — — Versteigerung derselben in Akkord 188

Niederlagen. — Aufsicht darüber 117

— — Errichtung solcher 242

Notarien; s. Anwälte.

Notenwechsel zwischen den beyden Regierungskammern findet nicht statt 156 157

O.

Ober-Appellations-Gericht. — Verbescheidung dessen Rechnung 203

— Aufschlag-Amts-Personale. — Ernennung dess. . 90

— Bau-Kommissariat des Innern. — Aufhebung desselben 168

— — Räthe. — Inspizirungsbezirke derselben . 174

— — — — Obliegenheiten . . . 173 174

— — — — Wahl derselben 169

— Forst-Inspektor. — Beyordnung desselben zum Ministerium der Finanzen 40

— Ingenieur. — Absendung desselben in einen Kreis 173

— — — Geschäfte desselben . . . 177

Seite

Ober-Ingenieur. — Rang desselben . . . 169
— — — Qualifikation zu dieser Stelle 169
— Konsistorium, protestantisches 75
— Medizinal-Kollegium. — Auflösung desselben 30
— — — — Bestimmung über dessen Personale 30
— — Rath. — Beyordnung desselben zum Ministerium des Innern 30 40
— Offiziere der Landwehr. — Berufung derselben zu den Waffen 97
— — — — — Patentisirung ders. 97
— Rechnungs-Räthe. — Abordnung derselben in die Kreise 215
— — — — Journale derselben . 218 220
Oberst-Hofmeister-Amt, als Kuratel des adelichen Stipendien-Fonds 34
Oberstes Episkopat, protestantisches 74
Oberster Kirchen- und Schulrath. — Akten dess. 78
— — — — — Anstände über Geschäfts-Behandlung 78
— — — — — Ausfertigungen desselben 77 78
— — — — — Aversalsumme für Bureau-Exigenz. 74. — Verwendung u. Verrechnung derselben 78
— — — — — Berathungen desselben 75
— — — — — Berichtsform an denselben 75 76
— — — — — Beschlüsse dess. . 77

Seite

Oberster Kirchen- und Schulrath. — Formation desselben . . . . . 72—74

— — — — — Geschäftsgang desselben . . . . . 75—79

— — — — — Ist eine Sektion des Ministeriums des Innern . . 72 73 78

— — — — — Personale dess. 73

— — — — — Disziplinar-Vorschriften 78

— — — — — Ernennung und Besoldung desselben 73

— — — — — Rang u. Uniform des Vorstandes, der Räthe und des übrigen Personals 74

— — — — — Taggebühren für die Gehilfen, Schreiber und Boten. — Bestreitung dersel. 73 74

— — — — — Vorlegung eines Schulplanes 79

— — — — Wirkungskreis desselben . . . . . 74—75

— Kuratel der Kultus- und Unterrichts-Stiftungen 51 74

— Rechnungshof. — Abordnung seiner Räthe in die Kreise 215

— — — Ausfertigungsform dess. . 221

— — — Aversalsumme dess. . 222

— — — Befugnisse desselben gegen säumige Rechnungs-Beamte, Verwaltungs- und Revisions-Stellen 201

— — — Berichtsform an dens. . 221

Seite

Oberste Rechnungshof. — Entscheidung der bey ihm eingelegten Rekurse 218 219

— — — General-Journal deff. . 218

— — — Geschäfte desselben bey Staatsgüter-Verkäufen oder Austauschungen . 61

— — — Geschäftsgang bey demf. 221 222

— — — Instruktion desselben über das Finanz-Rechnungswesen . . . 200—222

— — — Komptabilität deff. . 61 62

— — — Kopial- und Regiekosten desselben 222

— — — Oberaufsicht auf denf. . 222

— — — Personale desselben . 215

— — — — Dessen Erfordernisse und Eigenschaften 215

— — — Präsident. — Vertretung desselben in Verhinderungsfällen . . . 221

— — — Verantwortlichkeit desselben 43 216 217

— — — Wenn die neue Formation statt findet? 222

— — — Wirkungskreis desselben 43 214 215—220

— Verwaltungsstellen in den Kreisen; s. Kreis-Regierungen.

Oekonomien, königliche. — Deren Verwaltung 60 128

Oeffentliche Belustigungen 118

— Ruhe und Sicherheit. — Sorge für deren Erhaltung 111

Seite

Oeffentliche Sicherheit, bedrohte oder gestörte. — Anordnungen in solchen Fällen 149
— Sitten . . . . . 91 102—108
— Unsittlichkeit. — Steuerung derf. . . 118
— Vorstellungen 118
Offiziersstellen bey Landwehr-Abtheilungen des platten Landes 97
Orden, fremde. — Gesuche um Annahme derf. . 47
Ordenssachen 46
Ordonanzirungen an die Staatskassen . . . 59
Operateurs, fremde, reisende. — Zulassung derf. 110
Ortschaften. — Anlegung neuer 117
Ortsgerichte. — Bildung, Eintheilung und Purifizirung derselben 51

P.

Pächter eines Gewerbs. — Fähigkeitsbeweis deff. . 232
Päpstlicher Stuhl. — Dispensations-Gesuche an selben 46
Passivreste der Rechnungen 209
Paßwesen. — Obere Leitung desselben . . 111 149
— im Innland 54
— im Ausland 47
Patentisirung der Stabs- und Ober-Offiziere der Landwehr 97
Patrimonialrichter II. Klasse. — Urlaubs-Lizenzen für selbe 126
Peinliche Gesetze. — Berathungen zu deren Revision 56
— Gesetzgebung. — Vorschläge zu deren Verbesserung 49

Seite

Peinliche Justiz-Gegenstände. — Oberste Leitung derselben 47

Pensionäre. — Behandlung der Relikten ders. . 134

Pensionen, den Schuldentilgungs-Kassen zugewiesene. — Rechnung darüber 135

— neue. — Assignirung und Transferirung derselben 134 135

— — Regulirung und Anweisung derselben 133 134 135

Pensions-Ab- und Zugänge. — Quartals-Uebersichten darüber 134

— Ansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener 125

— Transferirungen 134 135

Periodische Anzeigen und Uebersichten der Stellen und Behörden 121 122

— Schriften, politischen und statistischen Inhalts. — Censur derselben . . . 54 118

Persönliche Freyheit. — Beschwerden über Kränkung derselben 85

Persönlichkeit der Gewerbe 236

Perzeption der Lehengefälle 25

Pfarrer. — Ernennung derselben 90 99

— — Streitigkeiten derselben mit Schullehrern. — Instanzen-Verhältniß darin . . 108

— — Unterstützung derselben zur Führung der Bauten 121

— — Urlaubs-Lizenzen für dieselben . . 126

Pfarrgebäude. — Erhaltung und Versicherung derselben 120

Seite

Pfarrey = Fassionen. — Vollendung und Katastrirung derselben 101

Pfarreyen. — Aufsicht über deren Vermögen . . 120

— — Aussitzfristen, Regulirung ders. . 121

— — Bildung, Eintheilung und Purifizirung derselben 52 99 101

Pfarrliche Baulasten. — Ueberweisung ders. . . 121

Pfründen, domkapitlische. — Bestätigung darin . 100

— erledigte. — Wiederbesetzung ders. . 100

— Fassionen. — Vollendung und Katastrirung derselben 101

Pfuscherey bey Gewerben. — Verfahren dagegen 250 290 291

— medizinische 110

Politische Zeitungen. — Censur derselben . 54 118

Polizey-Bezirke. — Bildung, Eintheilung und Purifizirung derselben 52

— Direktionen. — Ernennung des stabilen Personals dabey 90

— Gefängnisse. — Aufsicht, Leitung, Kontrolle derselben; Verfügung über deren Etatssummen und Revision deren Rechnungen . 54 112

— Konfiskationsfälle. — Entscheidung und Instanzen-Verhältniß derselben 118

— Straffälle. — Entscheidung derselben . . 118

— — — Rekurse darin . . . 151

— Strafgesetze. — Vollziehung derselben . 118

Porzellainfabrik, königliche 60

Postamts = Rechnungen. — Definitiv = Beschlüsse darüber 211

Seite

Post-Defraudationen. — Entscheidung derf. . . 117

Postmeister. — Bestellung derselben zur Straßen-Aufsicht 182

Postwesen. — Unterordnung dess. 60

Prämien zu Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht 116

Präsentations-Bestätigung zu allen Kirchendiensten 100

— — — zu Lehrstellen . . 106

Präsident der Regierung; s. General-Kommissäre.

Preise-Vertheilung bey den Studien-Anstalten . 107

Preßfreyheit. — Obsorge für deren Mißbrauch 54 118

— — Rekurse gegen Ministerial-Verfügungen darin 11

Prinzen, königliche. — Berufung derselben in den Staatsrath 6

Privat-Eigenthums-Abtretung für öffentliche Zwecke. — Rekurse dagegen 10

— Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. — Bewilligung zu deren Unternehmung und Aufsicht darauf 105

— Fürsten-Recht des königl. Hauses . . . 46

— Leih-Anstalten. — Bewilligung dazu . . 115

— Unterricht. — Erlaubniß zu Ertheilung desselben 105

— Waldungen. — Forst- und Jagdpolizey in selben 56 116

Privilegien. — Bekanntmachung der ertheilten 279 280

— — Einregistrirung 297

— — Priorität derselben . . . 292

— Gesuche . . . . . 272—274

Seite

Privilegien-Inhaber. — Befugnisse derselben 274—275
— — — Beschwerden derselben ge-
gen Eingriffe 291
— Streitigkeiten. — Verfahren und Beru-
fung darin . . . . . 290—293
— Taxe. — Bezahlung und Einsendung der-
selben 278
— — — Rückvergütung ders. . 278
Privilegirte Gegenstände. — Nachahmung und Ver-
kauf derselben 275
Privilegium. — Anfang der Wirksamkeit eines
solchen 276
— — auf Verbesserung bereits privilegir-
ter Entdeckungen 275
— — Erlöschen desselben . . 276 277 292
— — Dauer desselben . . . 276 278
— — Widerspruch der Gültigkeit eines
solchen 291 292
— — Worin es schützt? 274
— — Wieder-Einziehung desselben von
Amtswegen 293
Professoren an höhern Studien-Anstalten. — Ernen-
nung derselben 90
Protestantische Kirchensachen. — Obere Leitung
derselben 74 101
Protestantisches Episkopat. — Oberste Leitung
desselben 74
— Ober-Konsistorium. — Unterordnung
desselben 75
Prozeß-Akten der Fiskal-Beamten. — Verwah-
rung derselben 27

Seite

Prozeß-Kosten der Gewerbs-Vereine . . . 264

— Plan bey fiskalischen Prozessen. — Vorlage desselben von den Fiskal-Beamten . . 26

— Schriften der Fiskal-Beamten. — Form derselben 27

Prozesse, fiskalische. — Genehmigungen und Ermächtigungen dazu 26 28

— — — welche die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Reichs betreffen . . 28

— — — Wenn die Kreis-Regierungen darüber zu berichten haben? . . . 28

Prozessionen. — Abstellung der überflüssigen . . 99

Prüfung in der persönlichen Gewerbskunde; — besondere, wenn und durch wen sie statt findet? 284

— — — — — — Befähigungs-Zeugnisse 285

— — — — — — Beweisarten, zulässige 283

— — — — — — Prüfungs-Fragen 284

— — — — — — Register über die Prüfungs-Resultate] . . 286

— — — — — — Resultat derselben 285

— — — — — — Untersuchung der vorgelegten Zeugnisse und Arbeiten 283 284

— — — — — — Wie sie vorgenommen wird? 285

Seite

Prüfung in der persönlichen Gewerbskunde. — Wo sie bestanden werden kann? 281

— — — — — — Zulassung der Ausländer hiezu 282

— — — — — — Zulassung. — Wovon diese abhängt? . . . 282

— jährliche, der technischen Werkleute bey der Ministerial-Sektion des Bauwesens . 175 176

Prüfungen für Lehrämter 106

Prüfungs-Konkurse für geistliche Stellen . . 100

— Zeugnisse der Kreis-Regierungen zu Bau- und Maurermeistersstellen 286

— — — Ministerial-Sektion zu Bau-nnd Maurermeistersstellen 286

— — — Prüfungskommissionen in Städten erster Klasse zu Bau-und Maurermeistersstellen 286

— — — Prüfungskommissionen in andern Städten u. Märkten zu Bau-u. Maurermeistersstellen 286

— — für die Handlungsdiener . . . 286

Pulver. — Anordnung über den Absatz und Verkauf desselben 64

— Fabrikation 96

— Mühlen 64

Q.

Qualifikationslisten der Staatsdiener. — Einsendung derselben 88 151

— — Tableau der Kassiere, Rentbeamten und Rechnungs-Kommissäre. — Vorlage desselben durch den obersten Rechnungshof . . 220

Quarta Scholarum, gesetzlicher Anspruch darauf . 120

— Pauperum, gesetzlicher Anspruch darauf . 120

Seite

Quartals-Anzeigen, abgestellte 138
— Uebersichten über Pensions- Ab- und Zugänge. — Abfassung und Einsendung ders. . . 134
— Rechnungen der Aemter und Kassen. — Feststellung derselben 139
Quieszenten. — Reaktivirung der brauchbaren 70 71 72 167

R.

Radizirte Gewerbe. — Erwerbung und Ausübung solcher 236 237
Rang der Buchhalter bey den Kreis-Regierungen . 84
— — Minister. 3 41, des Justizministers als Großrichter 5
— — Ministerial-Räthe 41
— — Räthe beym oberst. Kirchen-u. Schulrath 74
— — Regierungs-Direktoren . . . 82 83
— — — Räthe 84
— des Personals bey den Kreis-Regierungen . 84
— — — — der Ministerial-Sektion des Bauwesens 169 170
— — — — — Rechnungskammer . 212
— — — beym oberst. Kirchen-u. Schulrath 74
— — — — — Rechnungshof . . 215
— — Vorstandes — — Kirchen-u. Schulrath 74
Rathsstellen. — Ernennung dazu 89
Räuberbanden. — Anordnung der Maaßregeln dagegen 111
Realität der Gewerbe. — Nachweisung derselben 236
Rechenschafts-Berichte der Kreis-Regierungen u. Unterbehörden; Einsendung derselben . . 122 150
— — jährliche, der Kreis-Regierungen, über die Rechnungs-Resultate . . 140 141

Seite

Rechnung der Militär-Haupt-Kasse. Superrevision ders. 64

Rechnungen der Aemter und Kassen. — Abhör derselben 206 207 208 209

— — — — — — Abkorrigirung derselben 204 208

— — — — — — Anfertigung u. Stellung ders. 139

— — — — — — Betreibung deren Stellung 201

— — — — — — Definitiv abgeschlossene. — Aktiv- und Passivreste derselben 209

— — — — — — Definitiv-Beschlüsse darüber . . 139 140 152 206 207

— — — — — — Definitiv-Beschlüsse. — Rekurs dagegen . . . 140 207

— — — — — — Entdeckte Verbrechen, Vergehen und Verfälschungen darin 210

— — — — — — Feststellung der Quartals- und Neben-Rechnungen . . . 139

— — — — — — Naturalienstürz nach dem Rechnungsschluß 217

— — — — — — Primitive Revision ders. 133 139

— — — — — — Prüfung und Aufnahme ders. 139

— — — — — — Rechnungs-Bedenken und deren Beantwortung . . 139 205

— — — — — — Revision derselben durch den obersten Rechnungshof . . 139

Seite

Rechnungen der Aemter und Kassen. — Termin zur Vorlage und Revision derf. 201

— — Gewerbs-Vereine. — Abhör derselben 259 267 268

Rechnungs-Beamte. — Abrechnung derf. mit den vorgesetzten Kassen . . . 140 208 209

— — — Absolutorien für dies. 208 209

— — — Berichtigung deren Abrechnungs-Schuldigkeit durch Haftscheine . . . 209

— — — Rekurs derf. gegen die Definitiv-Beschlüsse der Abrechnungs-Behörden 140 207 210

— — — säumige. — Vorkehrungen gegen solche 201

Rechnungsführer bey den Gewerbs-Vereinen. — Wahl und Belohnung deff. . . 257 258 265

— Instanz, erste . . . . 203—210

— — letzte . . . . 214—222

— Instanzen. — Kompetenz derselben . 203

— Kammer. — Aversalsumme . . . 214

— — — Errichtung . . . 203 214

— — — Extraditionen durch selbe. . 213

— — — Form der Ausfertigungen derselben 213 214

— — — Geschäftsgang bey derf. . 213

— — — — Leitung . . . 214

— — — Kassensturz durch dief. . . 213

— — — Personale derf. . . . 211

— — — — Besoldung dieses Personals 212

— — — — Erforderniss deff. . 211

Seite

Rechnungskammer. — Personale. — Rang deff. . 212
— — — — — — Uniform deff. 212
— — — Verhältniß derselben zu andern Stellen 213
— — — Wirkungskreis derf. 202 203 212 213
— Kommissariat bey den Kreis-Regiernngen. — Trennung deff. vom Sekretariat . . . 161
— Kommissariats-Personale des aufgelößten General-Fiskalats. — Zutheilung deff. zu den Kreis-Regierungen 29
— Kommissarien. — Qualifikations-Tableau über selbe 220
— — bey den Kreis-Regierungen. — Rang derf. 84
— — — Zahl derf. . . . 81 82
— — bey den Ministerien. — Auswahl und Zahl derf. 37 38
— Positionen. — Transferirung derf. . . 200
— Ueberschüsse 141
Rechnungswesen. — Allgemeine Bestimmungen über die Leitung deff. bey den Kreis-Regierungen . . . . . 139—141
— — — Vereinfachung deff. . . 220
Rechte der Krone. — Wahrung und Förderung derf. 85
— gutsherrliche 53
— landesherrliche; f. Gerechtsame.
Rechts-Gutachten der Kron-Anwälte an die Ministerien 29

Seite

Rechts-Kandidaten. — Festsetzung der Vorbedingungen zu Erlangung von Stellen . . . 55
— — — Konkurs-Prüfungen derselb. 123
— Pflege. — Oberste Aufsicht darüber . . 48
— Verfassung. — Aufsicht und Handhabung ders. . 47
Redaktion der Kreis-Intelligenz-Blätter . . . 118
— des Gesetz- und Regierungs-Blattes . . 53
Referenten bey den Kreis-Regierungen. — Verantwortlichkeit derselben . . . 152 153 156
Regie-Bauten, große und wichtige. — Verwendung der technischen Kompagnieen der Armee hiezu 188 189
— Bedürfnisse; s. Bureau-Exigenz.
— Verwaltungen der Centralstellen. — Verbescheidung deren Rechnungen 203
Regierungs-Antritt Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern . . . . 1—3
— Assessoren bey den Kreis-Regierungen . 81 82
— Blatt. — Aufsicht auf die Redaktion desselben . 53
— Direktor der Finanz-Kammer. — Dessen Pflicht und Verantwortlichkeit als Etats-Kurator 126 133 141 153
— Direktoren. — Rang u. Titel ders. . . 82 83
— — — Urlaubs-Lizenzen für dies. . 164
— Kammern; s. u. Kreis-Regierung.
— Präsident; s. General-Kommissär.
— Räthe. — Ernennung derselben . . . 89
Registratur bey den Kreis-Regierungen . . 159 160
— — — Ministerien ist für Anwälte und Fremde unzugänglich 67
— — — — — Leitung und Aufsicht 67

Seite

Registratoren bey den Kreis-Regierungen. — Rang derselben 85

— — — — — — Zahl derselben 81 82

— — — Ministerien. — Erfordernisse und Dekretirung derselben 37

Rehabilitationen. — Anträge darüber . . . 49

Reichs-Archiv. — Obere Leitung desselben und seiner Filiale 53

— Herold. — Besoldung und Zutheilung desselben zum Ministerium des Hauses . . 32 39

— Herolden-Amt. — Auflösung desselben . 31 32

— — — — Bestimmung über dessen Geschäfte 32 47

— — — — Bestimmung über dessen Personale 32

Reisegelder der Bautechniker 189 190

Reisekosten-Vorschüsse 133 134

— Lizenzen der Staatsdiener . . 125 126 144

Rektifikationsplane über die Flüsse des Reichs. — Herstellung solcher 174

Rektorate der höhern Studien-Anstalten. — Jahresberichte derselben 103

— — — — — — Periodische Anzeigen derselben 103

— — — — — — Wirkungskreis derselben 102

Rektoren an den höhern Studien-Anstalten. — Ernennung derselben 90

Rekurse der Advokaten gegen Disziplinar-Strafverfügungen 13

Seite

Rekurse der Rechnungs = Beamten gegen die Definitiv = Beschlüsse der Abrechnungs = Behörden 140 207 210 218 219

— — Rechnungs = Kommissärs des obersten Rechnungshofes 140

— — Staats = Beamten gegen Disziplinar = Straf = Verfügungen 11

— gegen Amts = Extraditions = Verbescheidungen 142 143

— in bereits rechtskräftig abgeurtheilten Sachen 23

— in gemischten Rechtssachen . . 12 13 14 15

— in polizeylichen Straffällen 151

— in Preß = und Buchhandel = Freyheits = Gegenständen 11

— wegen Abtrettung eines Privat = Eigenthums für öffentliche Zwecke 10

— s. a. u. Berufung.

Relevien von Kanzley = und Ritterlehen . . . 129

Religions = Angelegenheiten . . . 50 74 91 98—101

— Polizey. — Handhabung derselben . . 99

— Theile, verschiedene. — Sonderung des Vermögens derselben 120

— Zwecke, verschiedene. — Sonderung des Vermögens derselben 120

Relikten der Staats = Pensionäre. — Behandlung derselben 134

Reluitionen des Staats = Eigenthums. — Anträge darüber 61

Reluitions = Beyträge bey der Landwehr . . . 97

Rentämter. — Visitation derselben . . . 148

Rentbeamte. — Abrechnung — . . . 208 209

— — Ernennung — 90

— — Installation — 143

Seite

Rentbeamte. — Qualifikations-Tableau über selbe 320

Reparaturen an öffentlichen Gebäuden. — Versteige-
rung derselben in Akkord 188

Rescripte, königl. — Kontrasignirug derselben . 66

Reservefond der Ministerien 68

Rettung der Scheintodten. — Anschaffung der Ap-
parate hiezu 109

Revierförster. — Ernennung derselben . . . 90

Revision der Amts-Rechnungen . . . 139 140

— — Gesetze. — Konkurrenz dazu bey den
vorbereitenden Berathungen 56

— und Superrevision der Finanz-Rechnungen . 202

Revisions-Akt. — Womit derselbe begleitet wird? 203 204

— Protokoll. — Einrichtung desselben . . 204

— Stellen. — Befugnisse derselben gegen säumi-
ge Rechnungs-Beamte 201

— — säumige. — Vorkehrungen gegen sol-
che 201

Revisor beym obersten Kirchen- und Schulrath. —
Erfordernisse desselben 74

— Rang desselben 74

Revisoren bey den Ministerien. — Auswahl ders. . 38

Ritter; s. Fürsten.

Ritterlehen; s. Kanzley- und Ritterlehen.

Ritter-Pferdgelder. — Einweisung und Verrechnung
derselben 129

Ruhe, öffentliche. — Erhaltung derselben . . 111

Ruhende Gefälle. — Behandlung — . . 132

S. Seite

Salinen-Amts-Rechnungen. — Verbescheidung ders. 211
Salinen- und Bergwerkswesen. — Unterordnung desselben 60
Salpeter-Defraudation. — Entscheidung darüber . 96
Salpeterwesen. — Obere Leitung desselben . . 64 96
— — — Streitigkeiten darin . . . 96
Sanitäts-Anstalten. — Aufrechthaltung derselben . 108
Schadens-Versicherungs-Anstalten. — Beförderung derselben 113
Schätzungen der steuerbaren Objekte 58
Schauspiele. — Oberste Aufsicht darüber . . . 118
Scheintodte. — Apparate zu deren Rettung . . 109
Schifffahrts-Ordnung. — Handhabung ders. . 117 224
— — — Streitigkeiten darin . 117
Schleißheim, königliche Güter-Administration. — Kassen-Extraditionen derselben 213
— — — — Verbescheidung deren Rechnung 203
— — Oekonomie. — Unterordnung derselben 60
Schreiber bey den Ministerien 38 39
— Unterthans-Beschwerden gegen diese . . 124
Schriften, periodische, politischen und statistischen Inhalts. — Censur derselben 54
— Verfertiger, unberechtigte. — Aufsicht auf diese 125
Schuld-Verschreibungen der Gewerbs-Vereine . 267
Schulden der Zünfte 253 264
Schuldentilgungs-Anstalt. — Aufsicht darüber . 60 142
— — — — Festsetzung der General-Uebersicht derselben 219

Seite

Schuldentilgungs-Anstalt.— Führung der dieselben betreffenden Prozesse 28 144 145

— — — — Rechnung über den Staats-Aufwand für selbe 201

— — — — Staatsgefälle, derselben zugewiesene 217

Schul-Beschreibungen.— Herstellung solcher . . 105

— Besuch, ordentl.— Beförderung desselben . 105

— Entlaßschein der Handwerks-Lehrlinge . 225 226

Schulen.— Disziplin in denselben . . 106 107

Schüler in Volks-, Industrie-Schulen und höhern Studien-Anstalten.— Aufnahme derselben . 102

Schul-Gebäude.— Ausmittlung zweckmäßiger . . 104

— — — Baulasten und Unterhaltung derselben 104 108

— Gegenstände.— Streitigkeiten darin . . 108

— Geld.— Regulirung desselben 104

— Gründe.— Streitigkeiten darüber . . . 107

— Konferenzen.— Aufsicht auf solche . . . 106

— Lehrer.— Streitigkeiten derselben mit Pfarrern oder Gemeinden 108

— — — Urlaubs-Lizenzen für selbe . . 126

— — Seminarien.— Aufnahme, Entlassung und Disziplin darin 106

— — — — Ernennung der Vorstände derselben 90

— — — — Oberaufsicht darüber . 102

— Plan, neuer.— Vorlegung eines solchen . 79

— Reichnisse.— Streitigkeiten darüber . . 108

— Sprengel.— Bildung und Eintheilung ders. . 105

— — — Streitigkeiten darüber . . 108

Seite

Schul-Stellen, erledigte. — Augenblickliche Vorsorge dafür 106
— Straf-Tabellen 105
— Visitationen 104
— Wesen. — Beförderung desselben . . . 102
Schutzförster. — Bestellung derselben zur Strassenbau-Aufsicht 182
Schutzpocken-Impfschein der Handwerks-Lehrlinge 225 226
— — Impfung. — Obere Leitung und Kontrollirung derselben 109
Sekretäre; s. unter den betreffenden Stellen.
Seuchen 88 108
Sicherheit, öffentliche. — Erhaltung derselben . 111
— — bedrohte oder gestörte . . 149
Siechenhäuser. — Aufsicht und Kontrolle darüber . 109
Simultan-Gebrauch der Kirchen. — Streitigkeiten darüber 11
Sitten, öffentliche . . . . . 91 102—108
Situations-Uebersichten der Kassen 137
Skartekel. — Anlegung desselben 210
Soldaten, beurlaubte. — Einberufung derselben . 95
— — — Oberaufsicht darüber . 95
Spezial-Bau-Etats. — Anlegung derselben . 194 195
— — Reservefond. — Vormerkungs-Buch darüber 197
— Etats der Aemter und Kassen. — Anfertigung und Zusammenstellung derselben . 136 137
Spiele, verbotene. — Aufsicht dagegen . . . 115
Spinnerey. — Freye Ausübung derselben . . 269
Spitäler. — Aufsicht und Kontrolle darüber . . 109

Seite

Sportel-Exzesse 124

Sportelwesen. — Behandlung desselben . . . 128

Staaten, auswärtige. — Korrespondenz und Ver-
träge mit diesen 45 52

— benachbarte. — Grenz-Angelegenheiten mit
selben 46

— — — Landesherrliche Gerechtsame
gegen selbe 92

Staats- und Landes-Polizey und deren Anstalten. —
Oberste Leitung darüber 54

— Aktiv-Kapitalien. — Behandlung derselben 130

— — — — Rechnungen darüber . 130

— Archiv. — Oberste Leitung desselben . . 47

— Archivs-Vorstand. — Beyordnung desselben
zum Ministerium des Hauses 39

— Auflagen, direkte und indirekte. — Deren
Bestimmung und Erhebung 58 59

— — indirekte. — Prüfung der Systeme
in denselben 59

— Aufwand. — Ausscheidung desselben von den
Staatsrenten-Verwaltungs-Kosten . . . 201

— — — Bestreitung desselben . . 126

— — — Rechnungsstellung darüber 43 200

— — für die innere Verwaltnng. — An-
weisung auf die Kreiskassen 126

— — — Etatssummen für denselben . 126

— — — Festsetzung der Ausgabs-Posi-
tionen 126

— — für die Schuldentilgungs-Anstalt. —
Rechnung darüber 201

Seite

Staats-Aufwand in den Kreisen. — Aufsicht darüber 132
— — — — — — Revision der
Rechnungen darüber 133
— — — — — — Verrechnung
desselben 133
— Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau-Exigenzen und öffentliche Anstalten. — Anweisung derselben 133
— Bauten 57 170
— Beamte. — Beyziehung derselben zu Berathungen im Staatsrath 7
— — — Gerichtsstellung angeschuldigter 11
— — — Rekurse derselben gegen Disziplinar-Straf-Verfügungen . . . 11
— Buchhaltung der Finanzen. — Auflösung derselben 69
— — — — — Bestimmung
über deren Geschäfte und Personale . . . 69
— Diener. — Heiraths-Lizenz derselben . . 125
— — — Pensions-Ansprüche deren Wittwen und Waisen 125
— — — Vorschläge zu deren Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung . . 44
— — — Urlaubs-Bewilligungen . . 126
— Dienst. — Festsetzung und Aufrechthaltung der Vorbedingungen zum Eintritt in selben . . 55
— Domainen. — Verwaltung derselben . . 128
— Eigenthum. — Erwerbungen, neue . . 61
— — — Konservation desselben . . 61
— — — Verkauf, Austausch, Verpfändungen und Reluitionen desselben . . 61 216 217

Seite

Staats-Einkommen. — Verwaltung deſſelben . 128
— Einkünfte. — Oberſte Leitung deren Verausgabung 59
— — — Ueberſicht darüber . . . 58
— Einnahmen. — Oberſte Leitung deren Erhebung 58
— Gebäude. — Elementar-Ueberſchläge über deren Konſtruktion und Reparation . . . 57
— — — Haupt-Ueberſicht, jährliche, über den erforderlichen Aufwand auf ſelbe . . 57
— — — Leitung deren Baulichkeiten 57 114
— Gefälle. — Rechnungsſtellung darüber . 43 200
— — der Schuldentilgungs-Anſtalt . . 217
— Kaſſen. — Aſſignirung der Haupt-Etatsſummen auf dieſe 62
— — — Ordonanzirungen an dieſe . . 59
— Laſten. — Genaue Kenntniß davon . . 58
— Papiere. — Anzeigen über die eingenommenen 138
— Penſionäre. — Behandlung deren Relikten . 134

Staatsrath. — Abſtimmung in demſelben . . 17 18
— — — Amtskleidung bey demſelben . . 7
— — — Anordnung eines Comité über die Vorfrage des Kompetenz-Punktes . . . 14
— — — Ausfertigungsform . . . 19
— — — Berathungen deſſelben. — Wer dazu berufen werden kann? 7
— — — Beſchlüſſe und Beſtätigung derſelben durch den König 17 18
— — — — Wenn ſie vollziehende Kraft enthalten? 18

Seite

Staatsrath. — Bildung desselben 6
— — Geschäftsgang bey demselben . 13—20
— — Geschäftskreis desselben . . 8—13
— — Gutachten desselben bey Beschwerden gegen Ministerien 10
— — Instruktion für denselben . . 5—20
— — In welchen Fällen ein Mitglied einer Berathung nicht beywohnen darf . . . 18
— — Kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln 17
— — Lithographirung und Vertheilung der Vorträge 17
— — Personale desselben 6
— — Rang dessen Personals 7
— — Sitzungs-Protokoll. — Beglaubigung und Unterschrift dess. 18 19
— — Versammlungsort dess. 7
— — Vorsitz in selbem 17

Staatsräthe. — Anzeige derselben in Verhinderungsfällen 17
— — Besoldung — 4
— — Rang — 6 7
— im außerordentl. Dienst. — Berufung derselben zu den Berathungen 7

Staatsraths-Ausschuß für die Rekurse. — Ausfertigung der Erkenntnisse 15
— — — — — — Bildung dess. 12 14 15 16
— — — — — — Form der Berathung 15
— — — — — — Führung des Sitzungs-Protokolls 15 16 18

Seite

Staatsraths-Ausschuß für die Rekurse. — Zahl der Mitglieder zu Abfassung eines gültigen Erkenntnisses 15

— — für Gegenstände von besonderer Wichtigkeit. — Bildung desselben . . 16 17

Staats-Realitäten-Verkäufe. — Leitung derselben . 141

— — — — Uebersichten darüb. 138

— — — — Vorschläge zu deren Leitung 131 151

Staatsrechtliche Angelegenheiten . . 51 91 92 93

— — Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren . . 52

Staatsrenten-Verwaltungskosten. — Ausscheidung derselben vom eigentlichen Staats-Aufwand . 201

Staatsschuldentilgungs-Kommission; s. Schuldentilgungs-Anstalt.

Staats-Vermögen. — Inventarisirung desselben . 58

— — — Konservation . . . 57

— Verträge 92

Staatswirthschaftliche Gegenstände 56 91

Stabskassen-Extraditionen 213

Stabs-Offiziere der Landwehr. — Disziplinarstrafen gegen diese 97

— — — — — Patentisirung derseben 97

Stadtgerichts-Aerzte. — Aufsicht auf diese . . 109

— — — Dienst-Konflikte derselben mit andern Beamten 110

— — — Ernennung derselben . 90

Stadt-Kommissäre 90

Seite

Stände. — Berathung über deren Anträge, Beschlüsse und Beschwerden 8
— Versammlung. — Leitung der Wahlen hiezu 93

Standesherren. — Vorsitz bey der Austrägal-Instanz derselben 50

Standesherliche Vormundschaftssachen. — Oberaufsicht darüber 50

Statistik, allgemeine 91
— des Reichs. — Herstellung derselben . 57 121
— medicinische. — — — . . 31 108

Statistische Haupt-Uebersicht. — Vorlage ders. . 121
— Sammlungen. — Aufsicht darauf . . 149
— Veränderungen. — Anzeige derselben . 121

Steinhauer-Gesellen. — Prüfung derselben . . 281

Steinschneide-Kunst. — Freye Ausübung ders. . 269

Stellen, königliche. — Eingaben an selbe . . 24
— mit Raths- oder höherm Rang. — Ernennung dazu 89
— und Behörden des innern Dienstes. — Konflikte derselben 53

Stempel- und Taxwesen. — Unterordnung dess. . 60
— Gesetz. — Vollzug desselben 131
— Papier. — Debit desselben 131

Sterbfälle der Adelichen. — Anzeigen darüber . 121

Sterblisten. — Einsendung derselben . . . 121

Steuer-Ausgleichungen. — Verbescheidung ders. 132

Steuerbare Objekte. — Beschreibung, Vermessung, Katastrirung und Schätzung derselben . . 58

Steuer-System. — Antrag zu Aufstellung eines definitiven 58

Steuern, direkte. — Erhebung derselben . . 128

Seite

Stiftungen. — Feststellung deren Etats . . . 119
— — Fundirungs-Zuflüsse; — Bestätigung derselben 119
— — Repartition der Beyträge derselben zu Central- oder Kreis-Zwecken . . . 51 74
— — Veränderungen in dem Zweck und der Verfassung derselben 86
— — Visitationen derselben . . 119 121
— der Wohlthätigkeit. — Oberste Kuratel derselben 54
— für Kultus und Unterricht . . . 51
Stiftungs-Angelegenheiten . . . 91 118—121
— Bauten. — Konkurrenz dazu 120
— — — Oberste Leitung ders. 57 114 170 186
— Fonds, milde, der Armee. — Oberste Aufsicht darüber 64
— Gebäude. — Bauten ders. . . 57 114 170 186
— — — Brandversicherung ders. . . 120
— — — Neubauten . . . 120 175
— — — Ober-Aufsicht darüber . . 120
— Kassen. — Inspektion derselben . . . 121
— — — Wechselseitige Vorschüsse derselben 120
— Rechnungen. — Revision und Super-Revision derselben 119
— Vermögen. — Separirung desselben vom Kommunal-Vermögen 120
— Verwaltung. — Aufsicht auf dieselben . . 121
— Waldungen. — Forst- und Jagd-Polizey in selben 56 116
— Wesen. — Obere Kuratel desselben . . 118

Seite

Stipendien. — Zuerkennung derselben . . 107 108

Strafarbeitshaus = Vorstände. — Ernennung der=
selben 90

— Häuser. — Oberste Leitung derselben 54 112

Straf = Nachlässe in strafrechtlichen Sachen . . 48

Strafrechtspflege 48

Straßen =, Brücken = und Wasser = Bauten . 116 192

Straßenbau = Etats und Plane. — Prüfung, Fest=
stellung und Realisirung derselben . . . 171

Straßen = Bauten. — Obere technische Leitung der=
selben 56 181

Straßenbeleuchtung 114

— Karten. — Konservation derselben . . 175

— Züge. — Anlegung neuer 56

Streitige Gerichtsbarkeit 47

Studien = Anstalten. — Alters = Dispensationen bey
denselben 107

— — — Anstellung der subalternen
Diener dabey 106

— — — Aufnahme der Schüler . 102

— — — Bestimmung der öffentlichen
Preise 107

— — — Dispensen von Lehrfä=
chern 107

— — — Ernennung der Rektoren,
Professoren und Lehrer dabey 90

— — — Leitung derselben . . 102

— Lehrstellen, erledigte. — Augenblickliche Vor=
sorge hiefür 106

— Rektorate. — Deren periodische Anzeigen und
Tabellen 103

Seite

Studien-Vorbereitungs-Schulen. — Erhaltung und Vermehrung derselben 105

Studierende. — Disziplin gegen diese . . 106 107

Suspension der Beamten der innern Verwaltung . 124

— — Finanz-Beamten . . . 143

T.

Tafelgelder des Ministers des Hauses und des Aeußern 4 41

Tändler-Ordnungen 244

Taxamt, geheimes; s. Geheimes Taxamt.

Tax-Exzesse 124

— Gegenstände, streitige. — Entscheidung darin 124

— und Stempelwesen. — Unterordnung dess. . 60

Taxwesen. — Behandlung desselben . . . 128

Technische Kompagnieen der Armee. — Verhältniß derselben zu den Civil-Behörden . . . 189

— — — — — Verwendung derselben zu wichtigen-Regie-Bauten 188 189

Temporalien-Einsetzung der Kirchendiener . . 100

Theater. — Oberste Aufsicht auf selbe . . . 118

Thierarzt-Stellen. — Ausschreibung derselben . 110

— Aerzte. — Aufstellung, Versetzung, Entlassung und Bestrafung derselben 110

Thronlehen. — Bearbeitung der desfallsigen Gegenstände 25 46 58

Todesfälle der Adelichen. — Anzeigen hierüber . 122

Topographie, medizinische. — Begründung ders. . 108

Seite

Topographisches Bureau. — Benützung deſſ. . . 63
— — — — Oberſte Leitung deſſ. . 63
Trauungsfälle der Adelichen. — Anzeigen darüber 122
Trauungsliſten. — Deren Einſendung . . . 121
Trödler-Ordnungen 244
Truppen, aus- und inländiſche. — Deren Einquartirung, Verpflegung und Vorſpann . . . 52 94
Tumulte 88 112

Ü.

Ueberſchwemmungen 88
Umlagen-Geſetz. — Vollziehung deſſelben . . 119
Umpfarrung einzelner Dorfſchaften 101
Umzugskoſten. — Beſtimmung und Anweiſung derſelben 134
Uniform des Perſonals der Miniſterial-Sektion des Bauweſens 169 170
— — — — Miniſterien . . . 41
— — — — Rechnungskammer . . 212
— — — des oberſten Kirchen- und Schul-Raths 74
— — — — — Rechnungshofs . 215
— — — Staatsraths 7
Unſittlichkeit, öffentliche. — Steuerung derſelben . 118
Unſtändige Gefälle. — Deren Fixirung . . 129 151
Unterricht. — Erhaltung der Requiſiten und Attribute dazu 104
Unterrichts-Anſtalten. — Viſitation derſelben . 106
— Fonds. — Inventariſirung . . . 103

Seite

Unterrichts-Fonds. — Revision der Rechnungen darüber 103

— Gegenstände . . . . . 51 74 91 102—108

— Stiftungen. — Bestätigung deren Fundirungs-Zuflüsse 119

Unterstützung armer Handwerksmeister und deren Wittwen und Kinder 264

— der Lehrer 106

Untersuchungen gegen wirkliche Kollegial-Vorstände und höhere Staatsbeamte 11

Untersuchungs-Gefängnisse. — Oberste Aufsicht darüber 48

Unterthanen, diesseitige. — Angelegenheiten derselben im Auslande 46

— Förderung der allgemeinen Wohlfahrt derselben 85

— verdienstvolle. — Deren Belohnung und Auszeichnung 55

Unterthans-Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener 124

Unveräußerlichkeit der Gewerbe 236

Urlaubs-Lizenzen für das Kreis-Regierungs-Personale 125 164

— — — — Landgerichtliche 125 144

— — — — die untern Beamten und Diener 126 144

— — — — Patrimonialrichter II. Klasse 126

— — — Pfarrer 126

— — — Schullehrer 126

V. Seite

Verbrechen der Beamten 149 210

Verdienste, öffentliche. — Belohnung und Auszeichnung derselben 55

Verehelichung. — Sorge für Vollzug des Gesetzes hierüber 117

— — der Beamten 125

Verehelichungs-Gesuche, m. s. u. Dispensation.

Verfassung. — Bewahrung und Handhabung derselben 54 55 85 93

Vergehen der Beamten 149 210

Vergleiche in fiskalischen Prozessen 26 28

Verkehr im Innern und mit dem Ausland. — Beschränkung desselben 86

Verlassenschaften. — Oberaufsicht über deren Führung 48

Vermessung der steuerbaren Objekte 88

Vermögen der Gewerbs-Vereine. — Veräusserung oder Verpfändung desselben 267

— — Pfarreyen und Benefizien. — Oberaufsicht darüber 120

— — verschiedener Religionstheile und Zwecke. — Trennung desselben 120

Vermögens-Ein- und Ausführungen . . . 51 92 93

Verpachtung von Staats-Realitäten . . 129 151

Verpachtungen. — Quartals-Anzeigen darüber . 138

Verpflegung der inn- und ausländischen Truppen . 52

Verpflegungs-Anstalten. — Obere Aufsicht darüber 54

Versammlungen, außerordentliche, der Gewerbs-Vereine 260

Seite

Versammlungen große. — Aufsicht darüber . . 111
Versetzung der Staatsdiener 44 187
— — — Lehrer 106
Verträge mit fremden Mächten 45 52
Verwaltungs-Normen, allgemeine. — Berathungen darüber 9
— — Stellen. — Kompetenz-Konflikte derselben mit Gerichten 9
Viehmärkte. — Errichtung solcher . . . 115
Viehzucht. — Beförderung derselben durch Vertheilung von Prämien und Unterstützungen . 116
Viktualien-Märkte. — Errichtung solcher . . 115
Visitation der Aemter der innern Verwaltung 124 147
— — — — und Kassen . . . 143 147 148
— — — Apotheken 111
— — — Forstbezirke 148
— — — Justizhöfe und Gerichtsbehörden . 48
— — — Rentämter 148
— — — Stiftungen und Kommunen . . 119
— — — Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten 106
Visitationsreisen der Regierungs-Räthe. — Aufwand hiefür 147 148
— — — des General-Kommissärs . . 147
Vize-Präsident — Ernennung desselben . . 83
Vizinal-Wege. — Herstellung u. Unterhaltung ders. 116
— — — — Streitigkeiten über Konkurrenz dazu. 117 176
Volksfeste. — Aufsicht darüber 118
— — — Ausrücken der Landwehr an solchen 98
Volksschulen. — Anstellung der Lehrer dabey . 106
— — — Aufhebung bestehender . . 105
— — — Aufnahme der Schüler darin . 102
— — — Errichtung neuer . . . 105
— — — Oberaufsicht darüber . . 51 74 102
— — — Zusammenziehung bestehender . 105
Vorbereitungsschulen. — Oberaufsicht darüber 51 74 102
— — — — Anstellung d. Lehrer dabey 106

Seite

Vormerkungsbuch für die Beamten und Diener im im Staatsbauwesen 176
— — — über den Bau-Reserve-Fond . 210
Vormerkungsbücher bey den Kreis-Regierungen . 149 150
— — — der Abrechnungs-Kommissäre . 218
Vormundschaften. — Oberaufsicht über deren Führung 48
Vormundschaftssachen, standesherliche . . . 50
Vorschüsse für Diäten und Reisekosten . . 133 134
— — — etatsmäßige Ausgabspositionen . 136
— — — unvorhergesehene Ausgaben . . 136
— — wechselseitige der Stiftungs-Kassen . 120
Vorspannwesen für inn- und ausländische Truppen . 52 94
Vorsteher der Gewerbs-Vereine; s. Gewerbs-Vereine.
Vorstellungen; s. Bittschriften.
— — — öffentliche. — Aufsicht darauf . 118

W.

Waffenplätze. — Erbauung, Erhaltung und Verbesserung derselben 63
Wahlen zur Stände-Versammlung. — Leitung ders. 93
Wahlrecht, verweigertes, in einer Gemeinde. — Beschwerden darüber 11
Waldungen der Privaten, Kommunen und Stiftungen. — Forst- und Jagd-Polizey in denselben 56
Wanderbuch. — Ausfertigung desselben . . 227
— — — Einträge in selbes . . . 228
Wander-Jahre. — Reluirung derselben in Geld ist unzuläßig 228
Wandernde Gesellen; s. u. Gesellen.
Wanderschaft. — Di pensation von derselben . 228
— — ins Ausland 227
— — Wenn sie anzutreten ist? . . . 227
Wanderzeit 227
Wasenmeister-Ordnungen 244
Wasser-, Brücken- und Strassen-Bauten. — Leitung und Aufsicht 56

Seite

Wasserbau-Etats und Plane. — Prüfung, Feststellung und Realisirung ders. 171
Wasserbauten. — Technische Oberleitung ders. 116 181
Wasser- und Landboten-Ordnungen 244
Wasserschäden 88
Wechselhandlung. — Fähigkeitsbeweis für dies. . 231
Wegmacher. — Deren Arbeiten 182
— stabile, hören auf 182
Wegmeister, stabile, hören auf 182
Weihenstephan, k. Oekonomie. — Deren Unterordnung 60
Werkführer. — Fähigkeitsbeweis ders. . . . 233
Werkmeister, stabile, hören auf 182
Werkmeistersstellen. — Wahl der Individuen dazu . 184
Winkel-Advokaten. — Aufsicht gegen solche . . 125
— Leihhäuser. — Unterdrückung ders. . . 115
— Schulen. — — — . . . 105
Wirkungskreis der k. Stellen; m. s. u. der betreffenden Stelle.
Wissenschaften u. Künste. — Beförderung ders. . 51 102
Wittwen und Waisen der Staatsdiener. — Pensions-Ansprüche ders. 125
— — — Fonds der Armee. — Oberste Aufsicht darüber 64
Wohlthätigkeits-Anstalten der Armee. — Oberste Leitung ders. 64
— — — in den Kreisen. — Obere Leitung ders. 119
— — Stiftungen. — Bestätigung deren Fundirungs-Zuflüsse 119
— — — — Oberste Kuratel darüb. 54
Wundärztliche Rechnungen. — Revision ders. . . 111
— — Schulen. — Aufnahme, Entlassung, und Disziplin in selben 109

Z.

Zehend-Erträgnisse. — Übersichten darüb. . . 138
— und zinsherrliche Renten. — Sorge für Verwaltung ders. 129

Seite

Zeichner bey der Ministerial-Sektion des Bauwesens. — Aufstellung derſ. 170
Zeitpächte. — Behandlung derſ. 131
Zeitungen, politische. — Deren Censur . . 54 118
Zimmer-Gesellen. — Deren Prüfung . . . 281
— Meister. — Bestellung derselben zur Aufsicht über öffentliche Bauten 182
Zollamts-Rechnungen 211
Zoll- und Mautwesen 59
Zuchthaus-Vorstände. — Ernennung derſ. . . 90
Zuchthäuser. — Oberaufsicht auf dieſ. . . 54 112
Zunft-Artikel, alte. — Einziehung derſ. . . 294
— Briefe, alte. — Einziehung derſ. . . 294
Zünfte. — Schulden derſ. 253 264
— — Vereinigung der getrennten . . 252 253
— — Vermögen derſ. 253
Zwangs-Arbeits-Anstalten. — Oberaufsicht auf dieselben 54 112
— — Haus-Vorstände. — Ernennung derselben 90
Zwangsrechte. — Entfernung derſ. . . . 115

Bayerische Staatsbibliothek München

D. Knodé.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen

Bd.: 1

München 1828

Bavar. 651,Suppl.-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372681-6